

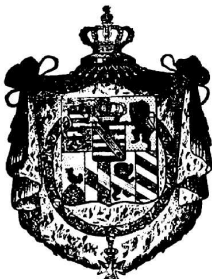
Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach

auf das Jahr 1871.



Funfundfunzigster Jahrgang.

Weimar,

gedruckt in der Hof-Buchdruckerei, verlegt von Hermann Böhlau.

I n h a l t.	Datum des Gesetzes etc.	Seite des Reg. Bl.
M.		
Agenten, Bekanntmachungen über Bestellung von Haupt-Agenten etc. und zwar:		
a) der Lebens- und Rentenversicherungs-Gesellschaft „Gresham“ zu London	2. Mai	111
b) der Liverpool-London-Globe-Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft	4. Mai	111
c) der Imperial-Feuerversicherungs-Gesellschaft zu London	10. Mai	111
d) der Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Schwedt	13. Mai	113
e) der Deutschen Lebens- und Rentenversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Potsdam	22. Mai	114
f) der Aktien-Gesellschaft für Versicherungen „Moguntia“ zu Mainz	3. Juni	115
g) der Sächsischen Feuerversicherungs-Genossenschaft zu Chemnitz	14. Juni	129
h) der Allgemeinen Affekuranz-Gesellschaft für Feuer- und Lebensversicherung zu Triest	22. Aug.	135
i) der National-Viehversicherungs-Gesellschaft zu Cassel	1. Sept.	141
k) der Kaiser Lebensversicherungs-Gesellschaft	10. Oktbr.	174
l) der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank zu Leipzig	16. Oktbr.	178
m) der Allgemeinen Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Wien	2. Novb.	180
n) der Preussischen Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm“ zu Berlin	14. Novb.	184
o) der Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München	24. Novb.	184
p) der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin	16. Dezb.	258
q) der Preussischen Hagel-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin	23. Dezb.	264
Aktuare, bei den Justizämtern und Stadtgerichten, deren theilweise Charakterisirung als Amts- (Stadtgerichts-) Assessoren höchste Ver- ordnung	30. Sept.	147
Alwart, Leon, Fabrikbesitzer zu Koubatz, patentirt auf ein Verfahren, die Bänder von Kammwolle oder anderen spinnbaren Stoffen in Strei- fen zu färben	15. Nov.	184
Arquittage, Verordnung über Einführung einer neuen	23. Dezb.	264
Angebote und Trauungen von Militärpersonen, Bestimmungen über Bei- bringung des erforderlichen Consenses	30. Aug.	139
N.		
Bank, Weimarische, Statutnachtrag	1. März	22
Berggesetz vom 22. Juni 1857. Nachtrag zu der Verordnung vom 16. No- vember 1857 wegen Ausführung des ersten	12. April	33
Befehle des Gerichtsbank, Nachtrag zu dem Gesetz vom 13. April 1833.	11. Febr.	13
Bezirksauschüsse, Neuwahlen	19. April	100
Biersteuer, Ministerial-Bekanntmachung wegen deren Erhebung und Kon- trollirung nach den Vorschriften der Maas- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868	15. Sept.	148
Bekanntmachung des Großh. S. General-Inspectors hinsichtlich der Allgemeinen Bestimmungen über deren Fixation	3. Oktbr.	166

I n h a l t.	Datum des Gesetzes u.	Seite des Reg. Bl.
Bier, Uebergangsabgaben, vgl. Bekanntmachung	16. Dezb.	257
Blutegel, Taxpreise	28. März 21. Sept.	31 119
Bod, Groß. Bezirksdirektor zu Apolda, zum Expropriations-Kommissar für die Saal-Eisenbahn ernannt	24. Aug.	137
Bornmüller, Kaufmann zu Apolda, Haupt-Agent der Sächsischen Feuer- versicherungsgenossenschaft zu Chemnitz	14. Juli	129
Brau, Friedrich, Dr. zu Eisenach, Haupt-Agent der Lebens- und Renten- versicherungsgesellschaft „Gresham“ zu London	2. Mai	111
Brand-Versicherungsanstalt, Allgemeine, Ausschreiben	24. März	26
Braunweinsteuer, deren Erhebung und Kontrollirung u., nach der Vor- schrift der Maas- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. Bekanntmachung	2. Aug.	135
Braunwein, Uebergangsabgaben, vgl. Bekanntmachung	16. Dezb.	257
		4. 12. 22.
		26. 32.
		108. 112.
		116. 119.
Bundes- bez. Reichs-Gesetzblatt, Inhaltsanzeigen		125. 129. 137. 142. 150. 181. 186. 258. 265.
Buttstädt, Sparcasse, Statutänderung	22. Sept.	154
C.		
Carl Alexander, Carl August-Stiftung, hier, mit den Rechten einer ju- ristischen Person versehen	4. Oktbr.	165
D.		
Daasdorf a. B., Katasterführung, dem Rechnungsrath Weimar übertragen	10. Juni	119
Deiningcr, August, zu Berlin, patentirt auf ein Verfahren zur Bereitung von Strohhalbzug für die Papierfabrication	24. Juli	134
Denuncianten-Antheile von Strafen und Konfiskaten in Untersuchungen gegen Zuwiderhandlung gegen die Gesetze über Bölle und andre indirekte Steuern aufgehoben	27. Dezb.	263
Dispensationen, kirchliche, bei Eheschließungen. Nachtrag zur Verordnung des Kirchenraths vom 3. Februar 1870	18. Jan.	4
E.		
Ehefrauen, Verbürgung für ihre Ehemänner. Gesetz	20. Dezb.	256
Eheschließungen, kirchliche Dispensationen. Nachtrag zur Verordnung des Kirchenraths vom 3. Februar 1870	18. Jan.	4
Ehrenzeichen für rühmliche Thätigkeit während des Krieges 1870 und 1871. Höchste Verordnung über dessen Stiftung	19. Juli	131

I n h a l t.	Datum des Gesetzes zc.	Seite des Reg. Bl.
Eigentums- Erwerbssurkunden für verheiratete oder verwitwete Frauen- personen sollen den vollständigen Namen des (lebenden oder ver- storbenen) Ehemannes der Acquirentin enthalten.	18. Nov.	185
Eisenbahn (Saal-Eisenbahn) von Sulza über Gamburg nach Rudolstadt zum Anschluß an die Gera-Eichicht Eisenbahn bei Saalfeld; Aus- dehnung des Expropriationsgesetzes für die Werrabahn auf dieselbe. Konzessionsurkunde für dieselbe. Staatsvertrag	3. April 3. April 8. Oktbr 1870.	29 45 47
Statuten der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft Bekanntmachung über die Vaulinie im Großherzogthum, Ausübung des Expropriationsrechts und Bestellung eines Expropriations- Kommissars.	— 24. Aug.	68 136
Erfindungs-Patente , Bekanntmachungen über Ertheilung resp. Verlän- gerung solcher und zwar:		
a) auf einen verbesserten, eisernen, geradlinigen, drehbaren Strumpf- stuhl	25. Jan.	9
b) auf eine Eis- resp. Kälte-Erzeugungs-Maschine	8. Febr.	11
c) auf einen Universal-Flüssigkeitsmesser	8. Febr.	11
d) auf einen Apparat zum Trocknen und Dürren mehls- und körner- artiger Stoffe zc.	3. April	32
e) auf ein Zündnadel-Repetirgewehr	11. Mai	113
f) auf einen Fang-Kettenstuhl	5. Juli	128
g) auf ein neues Verfahren zur Bereitung von Strohhalbzug für die Papierfabrikation	24. Juli	134
h) auf ein Verfahren, die Bänder von Kammwolle oder anderen spinn- baren Stoffen in Streifen zu färben	15. Novb.	184
Fische , Moriz Samuel, zu Limbach, patentirt auf einen verbesserten Strumpfstuhl	25. Jan.	9
F.		
Fischberger , Gemäß, Berichtigung in Betreff des veröffentlichten Verhält- nisses desselben zum neuen Maße	12. Sept.	148
Fiskalische Lehngeldspflicht, Bedingungen deren Ablösung durch Einzelne Figurirung der Postbestellgebühren. Uebercinkunft	25. Sept. 21. Oktbr.	150 171
Flinzer , Julius, hier, Haupt-Agent der Allgemeinen Transport-Ver- sicherungs-Gesellschaft zu Wien	2. Nov.	180
Flößerei , Abgaben, deren Erhebung von der Flößerei auf der Saale und Werra für die Mühlenbesitzer nach Aufhebung der fiskalischen Ab- gaben	20. März 5. Juni	25 115
Französischer Wein, Zolllag		
G.		
Gerichtsbank , deren Besetzung, Nachtrag zu dem Gesetze vom 13. April 1833	11. Febr.	13
Gräfe , Alexander, zu Buttelstedt, Haupt-Agent der Aktien-Gesellschaft für Versicherungen „Moguntia“ zu Mainz	3. Juni	115

I n h a l t.	Datum des Gesetzes u.	Seite des Reg. Bl.
Großherzoglich Sächsishe Kassenanweisungen; Gesetz über deren Erneuerung	22. Juni 1870.	101
Ministerialbekanntmachung:		
a) über Beschreibung und Ausgabe der neuen Kassenanweisungen . . .	26. April	103
b) deren Umtausch	16. Sept.	163
S.		
Heinrich, Robert, Kaufmann, hier, Haupt-Agent der National-Viehversicherungs-Gesellschaft zu Cassel	1. Sept.	141
desgleichen der Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft	10. Oktbr.	174
Hoheitsausgleichung mit dem Herzogthume Sachsen Gotha im Amtsbezirk Ilmenau	28. Juni	127
Hopfgarten, Katasterführung der Bezirks-Katasterführung in Bieselbach übertragen	30. Mai	114
I.		
Ilmenau, Amtsbezirk, Hoheitsausgleichung mit dem Herzogthum S. Gotha	28. Juni	127
Indirekte Abgaben im Vordergericht Ostheim, Gesetznachtrag zu dem Gesetz vom 19. Juli 1843	13. Dezbr.	251
Ministerialbekanntmachungen dazu	19. Dezbr.	254
	21. Dezbr.	255
Ihleß, Ferdinand, Kaufmann, zu Verla a./W., Haupt-Agent der Deutschen Lebens- und Rentenversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Potsdam	22. Mai	114
Juristische Persönlichkeit, verlichen		
a) der Remda-Gesellschaft zu Eisenach	17. Mai	114
b) dem Viehversicherungs-Verein zu Verla a. S.	14. Juni	126
c) dem Allgemeinen Turnverein, zu Weida	4. Oktbr.	162
d) der Carl Alexander, Carl August-Stiftung zu Weimar	4. Oktbr.	165
Justiz- und Katasterwesen, Verfahren der im Bereiche desselben bei der Zusammenlegung mitwirkenden Behörden. Nachtrag zur Ministerialbekanntmachung vom 20. Juli 1869	4. Jan.	3
K.		
Kästner, Friedrich, Mühlenbesizer, zu Oberweimar, Haupt-Agent der Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München	24. Novb.	184
Kallenbach, Theodor, Kaufmann, zu Eisenach, Haupt-Agent der Allgemeinen Assekuranz-Gesellschaft für Feuer- und Lebensversicherung zu Triest	22. Aug.	136
Kassenanweisungen, Sächsische:		
a) Gesetz über deren Erneuerung	22. Juni 1870.	101
b) Ministerialbekanntmachung, die Beschreibung derselben und Ausgabe betr.	26. April	103
c) desgleichen, den Umtausch betr.	16. Sept.	163

I n h a l t.	Datum des Gesetzes ic.	Seite des Reg. Bl.
Kataster, Bekanntmachungen über		
a) Führung des Katasters von Mönchenholzhausen	2. Jan.	3
b) des Katasters von Saalborn	3. Jan.	4
c) des Katasters von Göringen	30. Jan.	10
d) des Katasters von Troistedt	2. Febr.	10
e) des Katasters von Sohnsledt	15. März	25
f) des Katasters von Wadenhof	25. Mai	114
g) des Katasters von Hopfgarten	30. Mai	114
h) des Katasters von Daasdorf a. V.	10. Juni	119
i) des Katasters von Sulzbach	24. Juli	134
k) des Katasters von Kleinschwabhausen	1. Novb.	179
l) des Katasters von Nauendorf und Heusdorf	1. Dezg.	257
Kataster-Auszüge, Bekanntmachung wegen Anwendung neuer Formulare nach metrischem System	25. Aug.	143
Kleinschwabhausen, Katasterführung dem Rechnungsamt Jena übertragen.	1. Novb.	179
Klemda-Gesellschaft zu Eisenach mit den Rechten einer juristischen Person versetzen	17. Mai	114
Klopffeld, Oskar, Kaufmann zu Weimar, Haupt-Agent der Preussischen Hagel-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin	23. Dezg.	264
Konjulat, Großherzogliches, zu Wille aufgehoben	3. Juni	127
desgleichen zu Wien	3. Nov.	183
Kriegszustand, Bekanntmachungen über dessen Aufhebung in den Bezirken des 8., 9., 10., 11., 2. und 1. Armee-Korps	4. April und 24. April	31 100
L.		
Landarmenverband, Bestellung der Kommission für Ausübung der Functio- nen desselben.	6. Juli	128
Landeshöfliches Patent, betreffend die Wiederübernahme der Regierung seitens Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs	10. März	23
Landesvermessung, Nachtrag zum Gesetz vom 5. März 1851	14. Dezg.	267
zweiter Nachtrag zu der Ausführungsverordnung zu letzterem vom 12. März 1851	23. Dezg.	270
Landtagswahlen für den 19. ordentlichen Landtag. Bekanntmachungen.	20. Jan. 3. Febr.	1 10
Lehngeldspflicht, fiskalische, Bedingungen der Ablösung durch Einzelne	25. Sept.	150
Lille, Großk. Konjulat daselbst aufgehoben	3. Juni	127
Literarischer Sachverständigen-Verein f. unter Sachverständigen-Vereine	3. Juni	124
M.		
Malzmühlen im Vordergericht Ostheim, Haltung metrischer Gemäße betr. Bekanntmachung	21. Dezg.	255
Militär-Zuvaliden-Versorgung vom Oberfeuerwerker ic. abwärts und Un- terstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militärper- sonen desselben Ranges. Bekanntmachung hierüber vom	20. Jan.	5
Weitere bez. abändernde und ergänzende Bekanntmachung vom	28. Oktbr.	175

I n h a l t.	Datum des Gesetzes tc.	Seite des Reg. Bl.
Militärpersonen , Bekanntmachung über die Vorschriften bei Aufgeboten und Trauungen derselben	30. Aug.	139
Münchenholzhäuser , Katasterführung der Bezirks-Katasterführung zu Wiesbach überwiesen	2. Jan.	3
Musikalischer Sachverständigen-Verein s. unter Sachverständigen-Vereine	3. Juni	127
N.		
Nachtrag zur Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Juli 1869 , das Verfahren der im Bereiche des Justiz- und des Katasterwesens bei der Zusammenlegung mit wirkenden Behörden	4. Jan.	3
Nachtrag zur Verordnung des Kirchenraths vom 3. Februar 1870 , die kirchlichen Dispensationen bei Eheschließungen betreffend	18. Jan.	4
Nachtrag zu dem Geetze vom 13. April 1833 über die Bejegung der Gerichtsbank	11. Febr.	13
Nachtrag zu der Verordnung vom 16. November 1857 zur Ausführung des Berggesetzes vom 22. Juni 1857	12. April	37
Nachtrag zu dem Geetz vom 19. Juli 1843 , betr. die indirekten Abgaben im Vordergericht Osthelm	13. Dez.	252
Nachtrag zu dem Geetz vom 5. März 1851 über die Landesvermessung	14. Dez.	267
Nachtrag, zweiter, zu der Ausführungs-Verordnung vom 12. März 1851 zu dem Geetz über die Landesvermessung vom 5. März 1851	23. Dez.	270
Neuedorf und Heuedorf , Katasterführung der Bezirks-Katasterführung zu Apolda übertragen	1. Dez.	257
Nolben, Matthias , zu Frankfurt a. M., patentirt auf einen Apparat zum Trocknen und Dürren mehl- und körnerartiger Stoffe tc.	3. April	32
O.		
Organisation des Staats-Ministeriums . Höchste Verordnung	8. April	27
Osthelm, Vordergericht . Gejesnachtrag zum Geetz vom 19. Juli 1843, die indirekten Abgaben betr.	13. Dez.	251
Ministerialbekanntmachung wegen der Uebergangsabgaben von Bier, Brauntwein und Malz tc.	19. Dez.	254
Ministerialbekanntmachung wegen Haltung von metrischen Gemäßen im Vordergericht Osthelm	21. Dez.	255
P.		
Patent , landesfürstliches, betr. die Wiederübernahme der Regierung Seitens Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs	10. März	23
Pensionirung und Versorgung der Militär-Perionen des Reichsheeres und der Marine tc. Bekanntmachungen	20. Jan. und 28. Oktbr.	5 175
Pätzsch, Wilhelm , zu Weimar, Haupt-Agent der Preussischen Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm“ zu Berlin	14. Nov.	184
Polizeianfsicht , die Stellung unter solche, sowie die vorläufige Entlassung der Strafgefangenen. Bekanntmachung	15. April	34

I n h a l t.	Datum des Gesetzes etc.	Seite des Reg. Bl.
Postbestellgebühren , deren Fixirung betreffend	21. Oktbr.	171
Postwesen , Aenderung des Reglements vom 11. Dezember 1867. Be-		
fanntmachung	14. Febr.	17
Verordnung, betr. die Einführung von Postmandaten	22. Sept.	159
Verordnung, betr. die Beforgung von Schreiben mit Behän-		
digungsscheinen durch die Postanstalten	22. Sept.	161
Verordnung, betr. die Versendung extraordinärer Zeitungs-		
Beilagen durch die Post	30. Sept.	164
Verordnung, betreffend die Bücher-Bestellzettel	14. Oktbr.	174
Verordnung, betreffend die Erweiterung der Druckfachen-		
beförderung mit der Post	4. Novb.	183
Post-Reglement, zur Ausführung des §. 50 des Gesetzes über		
das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871	30. Novb.	187
Provisorisches Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unter-		
stützungswohnort	20. Juni	121
Prüfung und Beschäftigung des Registratur-Aspiranten. Regulativ	13. Febr.	14
R.		
Registratur-Aspiranten , Regulativ über deren Prüfung und Beschäftigung	13. Febr.	14
Reichs-Gesetzblatt , Inhaltsanzeigen f. unter Bundes-Gesetzblatt		
Roscher , August, in Merkersdorf bei Burgstädt im Königreich Sachsen,		
patentirt auf einen Fang-Kettenstuhl	5. Juli	128
S.		
Saalborn , Katasterführung, der Bezirks-Katasterführung des Rechnungs-		
amts Verfa a./B. übertragen	3. Jan.	4
Saalborn , Maurermeister und Architect zu Weimar, Haupt-Agent der		
Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin	16. Dezb.	258
Saale , Erhebung der Flößerei-Abgaben für die Mühlenbesitzer nach Auf-		
hebung der fiskalischen Abgaben	20. März	25
Saal-Eisenbahn-Gesellschaft f. Eisenbahn.		
Sachverständigen-Vereine , deren Bildung für das Großherzogthum	13. Juni	117
deren Zusammensetzung	13. Juni	118
	u. 7. Juli	129
Ausdehnung , deren Wirksamkeit auf die Staatsgebiete der Her-		
zogthümer Sachsen-Coburg-Gotha, der Fürstenthümer Schwarz-		
burg-Sondershausen und Reuß älterer und jüngerer Linie. Bekannt-		
machung hierüber	4. Sept.	141
Schantzgefäße , deren Beschaffenheit, Verordnung	25. April	109
Simau , Louis, zu Braunschweig, patentirt auf ein Zündnabel-Repetir-		
gewehr	11. Mai	113
Sohrstedt , Katasterführung, der Bezirks-Katasterführung zu Bieselbach		
übertragen	15. März	25
Sondershausen , Max, Lieutenant a. D., hier, Haupt-Agent der Liverpool-		
London-Globe-Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	4. Mai	111
desgleichen der Unfall-Versicherungs-Bank zu Leipzig	16. Oktbr.	178

I n h a l t.	Datum des Gesetzes ic.	Seite des Reg. Bl.
Sparkasse, zu Ruttstädt, Statutänderung	22. Sept.	154
Spiellarten-Stampelung für die Spiellartenfabrik zu Neustadt a./D., dem dassigen Steueramt übertragen	1. Dezbr.	256
Staats-Ministerium, Organisation. Höchste Verordnung	8. April	27
Steuergesetz für die Jahre 1872, 1873, 1874.	23. Dezbr.	259
Stiftung eines Ehrenzeichens für rühmliche Thätigkeit während des Krie- ges 1870 und 1871. Höchste Verordnung.	19. Juli	131
Strafgesangene, vorläufige Entlassung derselben, sowie die Stellung unter Polizeiaufsicht. Ministerialbekanntmachung.	15. April	34
Steuervergütung bei Ausfuhr von Branntwein. Ministerialbekanntmachung	16. Dezbr.	257
Sulzbach, Katasterführung, der Bezirks-Katasterführung zu Apolba über- tragen.	2. Aug.	134
I.		
Tabaksteuer, Berechnung der Maße nach neuem Maß. Bekanntmachung	30. Oktbr.	179
Todtenregister. Einträge in dieselben können nicht auf Grund der ver- öffentlichen Verluftlisten der Norddeutschen Bundes-Armee, sondern nur auf Grund förmlicher Todtenscheine geschehen.	30. Jan.	10
Erauungen, Kompetenz zu deren Vornahme. Vereinbarung hierüber zwi- schen den Regierungen des Großherzogthums S.-Weimar-Eisenach, der Herzogthümer S.-Meiningen-Hildburghausen und S.-Coburg Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß- Plauen älterer und jüngerer Linie, für die Fälle, wenn Bräutigam oder Braut oder beide Brautleute des einen Staates von einem Pfarrer des anderen Staates getraut werden sollen.	24. Juli	133
Erauungen von Militärpersonen s. unter Militärpersonen.		
Erauverein, Allgemeiner, zu Weiba, mit den Rechten einer juristischen Per- sönlichkeit versehen.	4. Oktbr.	162
II.		
Uebergangsabgaben von Bier- und Branntwein, Beträge im Großherzog- thum, mit Ausnahme des Vordergerichts Ostheim nach neuem Maß. Bekanntmachung.	16. Dezbr.	257
Uebergangsabgaben von Bier, Branntwein, Maß ic. im Vordergericht Ostheim. Bekanntmachung	19. Dezbr.	254
Unterstützung der Wittwen der im Krieg gebliebenen Militärpersonen vom Oberfeuerwerker ic. abwärts. Bekanntmachungen hierüber	20. Jan. und 28. Oktbr.	5 178
Unterstützungswohnstiege, provisorisches Gesetz zur Ausführung des Bundes- gesetzes vom 6. Juni 1870 Kommission für Ausübung der Funktionen des Landarmenver- bandes.	20. Juni 6. Juli	121 128

I n h a l t.	Datum des Gesetzes zc.	Seite des Reg. Bl.
B.		
Verbürgung der Ehefrauen für ihre Ehemänner. Gesetz	20. Dezb.	256
Verknüpfen der Norddeutschen Bundes-Armee können nicht zu Einträgen in die Todtenregister benutzt werden	30. Jan.	10
Viehversicherungsberein zu Verfa a./S. mit den Rechten einer juristischen Per- son versehen	14. Juni	126
Volkszählung am 1. Dezember 1871. Bekanntmachungen hierüber	3. Oktbr. und 2. Novb.	151 179
B.		
Wadenhof, Katasterführung, der Bezirks-Katasterführung zu Eisenach über- tragen	25. Mai	114
Wechselstempelfener, Ausdehnung des Begriffs „Inland“ nach Erklärung des Norddeutschen Bundesgesetzes vom 10. Juni 1869 zum Reichs- gesetz zc. Bekanntmachung hierüber	15. Sept.	149
Weimariſche Bank. Statutnachtrag	1. März	22
Weingroßhändler, Aufhebung des Zollerlasses zc. Weitere Bekanntmachung in Betreff der Verzollung von Wein, welcher mit dem Anspruch auf Zoll-Rabatt zur Niederlage ge- nommen ist	6. Oktbr.	171
Weise, L. A., Rentier, zu Weimar, Haupt-Agent der Hagel- und Feuer- versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt	10. Dezb.	257
Wertmeister, Albert, auf Westend, patentirt auf einen Universal-Flüssig- keitsmesser	13. Mai	113
Werra, Erhebung der Flößerei-Abgaben für die Mühlenbesitzer, nach Auf- hebung der fiskalischen Abgaben	8. Febr.	11
Werra-Eisenbahn-Gesellschaft, Statutänderung. Bekanntmachung hierüber	20. März	25
Wien, Großh. Konjulat aufgehoben	6. Novb.	151
Windhausen, Franz, Civilingenieur zu Braunschweig, patentirt auf eine Eis- resp. Kälte-Erzugungs-Maschine	3. Novb.	183
Wittwen der im Kriege gebliebenen Militärpersonen (vom Oberfeuerwerker abwärts), deren Unterstützung. Bekanntmachungen	8. Febr. 20. Jan. und 28. Oktbr.	11 5 175
3.		
Ziegelwaaren, Bekanntmachung wegen Beförderung der Einführung eines einheitlichen Normalziegelformats	3. April	30
Zinkstein, H. D., Kaufmann zu Weimar, Haupt-Agent der Imperial-Feuer- versicherungs-Gesellschaft zu London	10. Mai	111
Zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände, Abänderung des desfalligen Regulativs	14. April	44
Zollerlass der Weingroßhändler aufgehoben zc.	6. Oktbr.	171

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 1.

Weimar.

31. Januar 1871.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[1] I. Die auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, durch die Bekanntmachung des unterzeichneten Staatsministeriums vom 16. Juni 1870 angeordneten Neuwahlen von Landtagsabgeordneten des Großherzogthums für die nächste Etatsperiode 1872/74 haben folgendes Ergebnis gehabt. Gewählt wurden:

a) durch die begüterte vormalige Reichsritterschaft:

1) der Großherzogliche Kammerherr Heinrich von Hellborn zu Schwerstedt,

b) durch die Wahl der Besitzer eines inländischen Grundeigentums von mindestens Eintausend Thalern jährlicher Rente:

2) der Großherzogliche Kammerherr Rittergutsbesitzer Freiherr von Kotenhan zu Neuenhof,

3) der Hauptmann a. D. von Heyne zu Weimar,

4) der Gutsbesitzer Carl August Colkenbusch zu Schloßvippach,

5) der Rittergutsbesitzer Richard Heydenreich zu Ehringsdorf,

c) durch die Wahl derjenigen Staatsunterthanen, welche aus andern Quellen als dem Grundbesitz ein jährliches Einkommen von mindestens Eintausend Thalern versteuern:

6) der Großherzogliche Staatsanwalt Wilhelm Genast zu Weimar,

7) der Fabrikant Carl Rappauf in Apolda,

8) der Rechtsanwalt Hugo Fries in Weimar,

9) der Rechtsanwalt Robert Stapff in Kaltenordheim,

10) der Großherzogliche Kreisgerichts-Direktor Julius Appellius in Weida,

d) durch die allgemeinen Wahlen im ganzen Großherzogthum:

11) der Dr. med. Brehme in Weimar im I. Wahlbezirk,

12) der Bürgermeister Lahnor in Kleinobringen im II. Wahlbezirk,

- 13) der Bürgermeister Karl Friedrich August Reuthe in Schloßbippach im III. Wahlbezirk,
- 14) der Bürgermeister Bernhard Fel drappe in Bieselbach im IV. Wahlbezirk.
- 15) der Großherzogliche Bezirksdirektor, Geheime Regierungsrath Dr. Schomburg in Weimar im V. Wahlbezirk,
- 16) der Professor Dr. Bruno Hilbrand in Jena im VI. Wahlbezirk,
- 17) der Bürgermeister Karl Friedrich Ernst Scheide in Stobra im VII. Wahlbezirk,
- 18) der Fabrikant Bernhard Königsch in Apolba im VIII. Wahlbezirk,
- 19) der Bürgermeister Hildemann in Rastenberg im IX. Wahlbezirk,
- 20) der Großherzogliche Amtsaktuar Christian Fögel in Alstedt im X. Wahlbezirk,
- 21) der Rechtsanwalt Ferdinand Hermann Hering in Eisenach im XI. Wahlbezirk,
- 22) der Mühlenbesitzer Ortlepp in Farnroda im XII. Wahlbezirk,
- 23) der Rittergutsbesitzer Freiherr August von Parsiall in Mißla im XIII. Wahlbezirk,
- 24) der Kammerer Simon Koch in Berka a./W. im XIV. Wahlbezirk,
- 25) der Kaufmann Friedrich Christian Kaiser in Wacha im XV. Wahlbezirk,
- 26) der Großherzogliche Justizamtmann Julius Michel in Lengsfeld im XVI. Wahlbezirk,
- 27) der Rechtsanwalt Dr. Ferdinand Kreuznacher in Eisenach im XVII. Wahlbezirk,
- 28) der Bürgermeister Gustav Franke in Neustadt a./D. im XVIII. Wahlbezirk,
- 29) der Herzoglich Sachsen Altenburgische Geheimrath z. D. Hugo Müller in Dresden im XIX. Wahlbezirk,
- 30) der Rechtsanwalt Hermann Barthel in Münchenbernsdorf im XX. Wahlbezirk,
- 31) der Großherzogliche Bezirksdirektor Franz Junge in Neustadt a./D. im XXI. Wahlbezirk.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche Gewählte die auf sie gefallene Wahl angenommen haben.

Weimar am 20. Januar 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. v. Seiddorff.

[2] II. Da die Vorschrift des §. 21 der Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Juli 1869, daß für die Orte und bezüglich Fluren, wo Grundstückszusammenlegungen stattgefunden haben, nach Einführung des neuen Katasters regelmäßig Real-Hypotheken-Bücher angelegt werden sollen, auf Bedenken gestossen ist, so wird mit höchster Genehmigung nachträglich zu der erwähnten Ministerial-Bekanntmachung Folgendes verordnet:

Die Entscheidung, ob im einzelnen Falle das bestehende Personal-Hypotheken-Buch beizubehalten oder statt desselben ein Real-Hypotheken-Buch einzuführen sei, erfolgt durch das zuständige Kreisgericht, an welches die Unterpfandsbehörde deshalb unter Darlegung der Verhältnisse und zugleich mit eingehender Begutachtung der Frage zu berichten hat. Für die Entscheidung ist maßgebend, ob die Verhältnisse in Folge der Grundstückszusammenlegung die Einführung eines Real-Hypotheken-Buchs ohne erhebliche Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten, besonders auch ohne unverhältnißmäßige Arbeitsvermehrung gestatten.

Sollten dem Kreisgericht wegen seiner Entscheidung erhebliche Zweifel begehen, so sind diese an das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement der Justiz, behufs der von demselben zu treffenden Entschliessung zu berichten, wie auch der Unterpfandsbehörde vorbehalten ist, an dasselbe wegen der von dem Kreisgerichte erteilten Entscheidung Vorstellung zu thun.

Weimar am 4. Januar 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

G. Thon.

N a c h t r a g

zu der Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Juli 1869, das Verfahren der im Bereiche der Justiz und des Katasterwesens bei der Zusammenlegung mitwirkenden Behörden betreffend.

[3] III. Nachdem die Führung des Katasters von Mönchenholzhausen der Bezirks-Katasterführung in Bieselbach übertragen worden ist, wird Solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Weimar am 2. Januar 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[4] IV. Nachdem die Führung des Katasters von Saalborn der Bezirks-Katasterführung des Großherzoglichen Rechnungsamtes Verfa. a./3. übertragen worden ist, wird Solches zu allgemeiner Kenntniß gebracht.

Weimar am 3. Januar 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Bekanntmachung.

[5] Mit Genehmigung Ihrer Königlichen Hoheit, der Frau Großherzogin-Regentin, bestimmen wir zum Zweck der Vereinfachung des Verfahrens für die kirchlichen Dispensationen bei Eheschließungen nachträglich zu unserer Verordnung vom 3. Februar v. J., daß die Großherzoglichen Superintendenturen, sowie die Oberpfarrämter zu Weimar und zu Eisenach ermächtigt sein sollen, an unserer Statt den zur Fahne einberufenen Militärpflichtigen ausnahmsweise und ohne Anforderung eines Dispensationsquantums Dispensation zur stillen Trauung ohne alles Aufgebot dann zu erteilen, wenn die Zeit nicht mehr ausreicht, die Dispensation bei uns auf geordnetem Wege einzuholen.

Weimar am 18. Januar 1871.

Großherzoglich Sächsischer Kirchenrath.
Stichling.

Nachtrag

zur Verordnung vom 3. Februar 1870,
die kirchlichen Dispensationen bei Eheschließungen betreffend.

[6] Die am 31. Dezember 1870 zu Berlin ausgegebene letzte Nummer des Bundes-Gesetzblatts für 1870 — Nr. 51 — enthält unter

Nr. 597. Verfassung des Deutschen Bundes.

Nr. 598. Protokoll, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung. Vom 15. November 1870.

Nr. 599. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes nebst dazu gehörigem Protokoll. Vom 25. November 1870.

Nr. 600. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Wechselstempelsteuer in die Hohenzollernschen Lande. Vom 30. Dezember 1870.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 2.

Weimar.

14. Februar 1871.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[7] I. Zur Ausführung der anhangsweise abgedruckten Bestimmungen des durch die Bundespräsidialverordnung vom 7. November 1867 (Bund. Ges. Blatt Nr. 10. S. 125) im Bundesgebiete eingeführten Königl. Preussischen Gesetzes vom 9. Februar 1867, betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und vom 16. Oktober 1866 über die Versorgung der Militär-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts sowie die Unterstützung der Witwen der im Kriege gebliebenen Militärpersonen desselben Ranges, wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

- 1) Unterstützungsberechtigt sind die Witwen und Kinder der in dem Gesetze bezeichneten Militärpersonen unter den dort angegebenen Voraussetzungen und zwar die Kinder auch dann noch, wenn die Witwe später sich wieder verheirathet, wogegen den Kindern, welche die Witwe in die Ehe mit dem verstorbenen Soldaten zugebracht hat, ein Unterstützungsanspruch nicht zusteht.
- 2) Alle Anträge auf eine Witwenunterstützung oder Erziehungsbeihilfe für die Kinder sind bei dem Großherzoglichen Direktor desjenigen Verwaltungsbezirks, anzubringen, in welchem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.
- 3) Dem Antrage auf eine Witwenunterstützung ist beizufügen: der Todtenschein des betreffenden Soldaten bezügl. Militärbeamten und eine Bescheinigung der Ortsbehörde, daß die Witwe der Unterstützung bedürftig sei. Dem Antrage auf eine Erziehungsbeihilfe für die Kinder ist beizufügen: a) eine beglaubigte Abschrift des Todtenscheins des Vaters, b) der Geburtschein der Kinder und c) ein vom Gemeindevorstande ausgestelltes Zeugniß über die Bedürftigkeit derselben.

- 4) Ueber die Unterstützungsanträge entscheidet das Kriegsministerium zu Berlin. Von der erfolgten Bewilligung einer Unterstützung werden die Antragsteller durch den Großherzoglichen Bezirksdirektor benachrichtigt. Das Benachrichtigungsschreiben dient denselben zur Legitimation bei der Zahlstelle.
- 5) Die Unterstützungen werden aus der Bundeskasse gewährt. Zahlstelle ist dasjenige Großherzogliche Rechnungsamt, in dessen Bezirk die Witwe, bezügl. der Vormund der Kinder seinen Wohnsitz hat. Im Rechnungsamtsbezirke Weimar ist bis auf Weiteres der Großherzogliche Rentant Aulhorn mit der Zahlung beauftragt.
- 6) Die Verlegung ihres Wohnorts in einen andern Rechnungsamtsbezirk haben die Empfänger von Unterstützungen bei derjenigen Zahlstelle anzuzeigen, welche bis dahin die Zahlung geleistet hat, damit durch deren Vermittlung die Zahlungsüberweisung an die für den neuen Wohnort zuständige Zahlstelle veranlaßt werde.
- 7) Die bewilligten Unterstützungen werden allmonatlich vom ersten Tage des Monats an vorausbezahlt und zwar, was die Erziehungsbeihilfe für die Kinder anlangt, in der Regel an den Vormund, oder auch, so lange die Witve sich nicht wieder verheirathet hat, an diese.
- 8) Die über den Empfang der Unterstützung ausgestellten Quittungen müssen jedesmal mit einer Bescheinigung des Gemeindevorstandes darüber versehen sein, daß und wo sich der Empfänger noch am Leben befinde, sowie darüber, daß eine erhebliche Verbesserung der Vermögensverhältnisse desselben inzwischen nicht eingetreten sei. Außerdem muß darin bezeugt sein bei einer Witve, daß dieselbe sich nicht wieder verheirathet habe, und bei Kindern, daß dieselben in keine aus Staatsmitteln unterhaltene Erziehungsanstalt aufgenommen seien.
- 9) Da die Unterstützungen gesetzlich nur im Falle des Bedürfnisses gewährt werden sollen, so findet eine Zurücknahme der Bewilligung Statt, sobald die Vermögensverhältnisse der Empfänger eine so erhebliche Verbesserung erfahren, daß der Fall des Bedürfnisses nicht länger mehr angenommen werden kann.
- 10) Außerdem hört die Zahlung der Witwenunterstützung auf mit Ablauf des Monats, in welchem die Witve sich wieder verheirathet oder mit Tode abgeht. Eine Gnabenmonatsbewilligung findet nicht Statt.

- 11) Die Zahlung der Erziehungsbeihilfe hört auf:
- a) mit dem Monat, in welchem das Kind das 15. Lebensjahr vollendet,
 - b) im Falle des Todes mit dem Sterbemonat,
 - c) bei Aufnahme in eine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungsanstalt mit dem Monat der Aufnahme, wenn diese im Laufe eines Monats erfolgt, oder mit dem der Aufnahme vorhergehenden Monat, wenn die Aufnahme am ersten eines Monats stattfindet,
 - d) wenn die Angehörigen des Kindes mit demselben ihren Aufenthalt bauernd außerhalb Landes in einem nicht zum deutschen Reiche gehörigen Staate nehmen, mit dem Monate, in welchem die Aufenthaltsveränderung stattfindet.
- 12) Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, vom Eintritt der unter Ziff. 10 u. 11. b. c. d. genannten Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der Unterstützungsempfänger dem Großherzoglichen Bezirksdirektor Anzeige zu machen und ein Zeugniß darüber beizufügen.

Alle Diejenigen, welche vorstehende Bestimmungen angehen, haben sich hiernach gehörig zu achten und demgemäß zu verfahren.

Weimar am 20. Januar 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

G. Thon.

A u s z u g

aus der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.
Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

u. u.

§. 3.

Die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder an den erlittenen Verwundungen gestorbenen, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung verstorbenen Militärpersonen der Feldarmee vom Oberfeuerwerker u. abwärts, erhalten im Falle des Bedürfnisses und so lange sie im Wittwenstande bleiben, Unterstützungen aus Staatsmitteln, und zwar:

- a) die Witwen der Oberfeuerwerker etc. (§. 6. Pos. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1865) 100 Thaler,
- b) die Witwen der Sergeanten und Unteroffiziere (§. 6. Pos. 2 und 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1865) 75 Thaler, und
- c) die Witwen der übrigen Soldaten (§. 6. Pos. 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1865) 50 Thaler

jährlich.

Denselben Anspruch haben die Witwen der unteren Militärbeamten.

War den Männern ein bestimmter Militärangang nicht beigelegt, so entscheidet für die Höhe der Unterstützung das diesen zuletzt gewährte Dienststeinkommen dergestalt, daß

- 1) die Witwen der Beamten mit einem Einkommen bis zu 140 Thalern jährlich auf die Beihilfe (ad c) von 50 Thalern,
- 2) die Witwen der Beamten mit einem Einkommen von 140 bis zu 215 Thalern jährlich auf die Beihilfe (ad b) von 75 Thalern und
- 3) die Witwen der Beamten mit einem Einkommen von 215 Thalern und darüber jährlich auf die Beihilfe (ad a) von 100 Thalern

jährlich Anspruch haben sollen.

Waren jedoch die Beamten vorher Soldaten, und bebingte der von ihnen bekleidete Militärangang eine höhere Unterstützung, als das ihnen zuletzt gewährte Beamten-Dienststeinkommen, so wird den Witwen die höhere Beihilfe gewährt.

§. 4.

Für die Kinder der im §. 3 bezeichneten Militärpersonen wird im Falle des Bedürfnisses bis zum vollendeten 15. Lebensjahre derselben eine Erziehungsbeihilfe, für jedes Kind im Betrage von 30 Thalern jährlich, gewährt. Insofern diese Beihilfe nicht aus den Einkünften des Potsdamer großen Militär-Waisenhauses geleistet werden sollte, erfolgt dieselbe aus den allgemeinen Staatsmitteln.

§. 5.

Die nach §. 3 erforderliche Zugehörigkeit der Feldarmee wohnt allen zur unmittelbaren Aktion gegen den Feind bestimmten Truppenkorps bei.

Bei allen anderen Truppenkorps und Militärbehörden sind der Kategorie des §. 3 gleich zu achten: Diejenigen vom Tage der Mobilmachung resp. der

Kriegsformation ab im Dienste befindlich gewesenen resp. dazu eingezogenen Militärpersonen, vom Oberfeuerwerker zc. abwärts, und die unteren Militärbeamten, denen in Folge der eingetretenen kriegerischen Verhältnisse außerordentliche Anstrengungen und Entbehrungen auferlegt, oder welche dem Leben und der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt werden mußten.

Die Entscheidung, ob das Eine oder das Andere der Fall gewesen, wird sowohl für ganze Truppentheile, als auch für einzelne Personen durch das Kriegsministerium erfolgen.

Für die Begrenzung des Anspruchs gilt auch hier, daß der Tod bis zum Tage der Demobilmachung resp. Auflösung der Kriegsformation eingetreten ist.

zc. zc. zc.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 9. Februar 1867.



Wilhelm.

**Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Moos.
Gr. v. Ikenplig. v. Wähler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.**

[8] II. Nachdem hinsichtlich des dem Moritz Samuel Esche zu Limbach bei Chemnitz auf einen verbesserten eisernen gerablinigen drehbaren Strumpfstuhl zur Anfertigung regulärer Strumpfswaren unter dem 19. Januar 1870 erteilten Erfindungs-Patents (Reg.-Bl. vom Jahre 1870 S. 9), die Frist zur Veibringung des vorschriftsmäßigen Einführungsnaachweises um ein Jahr, mithin bis zum 19. Januar 1872, mit höchster Genehmigung verlängert worden ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 25. Januar 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,

Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. v. Seldorff.

[9] III. Daß die Führung des Katasters von Öringen dem Großherzoglichen Rechnungsamte in Gerstungen übertragen worden ist, wird hierdurch zu allgemeiner Kenntniß gebracht.

Weimar am 30. Januar 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[10] IV. Es ist die Frage erhoben worden, ob die veröffentlichten Verlustlisten der Norddeutschen Bundes-Armee derartigen öffentlichen Glauben haben, daß die darin gemeldeten Todesfälle in die Kirchenbücher eingetragen werden können. Wir machen deshalb hiermit bekannt, daß die gedachten Verlustlisten nicht die Eigenschaft haben, daß auf Grund derselben Einträge in die Totenregister geschehen können, letztere vielmehr von den betreffenden Registerbehörden nur auf Grund förmlicher Todtenscheine zu bewirken sind, welche hinsichtlich der im Großherzogthume heimathsberechtigten verstorbenen Soldaten der zeitl. Norddeutschen Armee dem Königlich Preussischen stellvertretenden General-Kommando des XI. Armee-Korps zu Kassel zugestellt und von diesem hierher gesandt worden sind zur Vermittelung an diejenigen Behörden, vor welchen die Verstorbenen ihren ordentlichen Gerichtsstand gehabt haben.

Weimar am 30. Januar 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Kultus.

Stichling.

[11] V. Nachdem die Führung des Katasters von Troisdorf der Bezirks-Katasterführung des Großherzoglichen Rechnungsamtes Verfa a./J. übertragen worden ist, wird Solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Weimar am 2. Februar 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[12] VI. In der Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 20. Januar d. J., betreffend das Ergebniß der Neuwahlen von Landtags-Abgeordneten des Großherzogthums für die nächste Etatsperiode 1872/74 — Reg. Blatt 1871 S. 1 — ist irrthümlich statt des Rechtsanwalts August Stapff in Bieselbach der Rechtsanwalt Robert Stapff in Kaltennordheim als einer der

durch die Wahl derjenigen Staatsunterthanen, welche aus andern Quellen als dem Grundbesitz ein jährliches Einkommen von mindestens Eintausend Thaler versteuern, gewählten Abgeordneten bezeichnet worden, was hierdurch berichtigen bekannt gemacht wird.

Weimar am 3. Februar 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. v. Seldorff.

[13] VII. Nachdem hinsichtlich des dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen, zu Braunschweig, auf eine Eis- resp. Kälte-Erzeugungsmaschine unter dem 7. April 1869 erteilten Erfindungs-Patentes (Regier.-Blatt v. J. 1869 S. 86) die festgesetzte, bereits unter dem 7. April 1870 (Reg.-Blatt v. J. 1870 S. 35.) auf ein Jahr verlängerte Frist zur Beibringung des vorschristsmäßigen Einföhrungsnachweises um ein weiteres Jahr, mithin bis zum 7. April 1872, mit höchster Genehmigung verlängert worden ist, so wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 8. Februar 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. v. Seldorff.

[14] VIII. Nachdem hinsichtlich des dem Albert Werkmeister auf Westend bei Charlottenburg auf einen Universal-Flüssigkeitsmesser unter dem 9. Februar 1870 erteilten Erfindungs-Patents (Reg.-Blatt vom Jahre 1870 S. 19) die Frist zur Beibringung des vorschristsmäßigen Einföhrungsnachweises um ein Jahr, mithin bis zum 9. Februar 1872, mit höchster Genehmigung verlängert worden ist, so wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 8. Februar 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. v. Seldorff.

[15] Die Nummern 1, 2, 3, 4, 5 und 6 des Bundes-Gesetzblatts von Jahre 1871 enthalten unter:

- Nr. 602 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1870, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Aachen und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Köln;
- Nr. 603 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 10 Millionen Thaler. Vom 1. Januar 1871;
- Nr. 604 die Ernennung des Kaufmanns S. Koppel zum Bundeskonsul zu Santa Fé Bogotá (Columbien);
- Nr. 605 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 1,971,600 Thalern;
- Nr. 606 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe fünfjähriger fünfprozentiger Schatzanweisungen im Betrage von 51,000,000 Thalern oder 7,500,000 Livres Sterling. Vom 6. Januar 1871;
- Nr. 607 die Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage und die Einberufung desselben. Vom 23. Januar 1871;
- Nr. 608 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Reichs. Vom 23. Januar 1871;
- Nr. 609 die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 18. Juli 1870, betreffend die Aufbringung und Wegnahme Französischer Handelschiffe. Vom 19. Januar 1871;
- Nr. 610 den Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes. Vom 23. November 1870 nebst Schlußprotokoll von demselben Tage;
- Nr. 611 die Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Legitimationscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Ausländer und Angehörige solcher Bundesstaaten, in welchen die Bundes-Gewerbeordnung Gesetzeskraft noch nicht erhalten hat. Vom 17. Januar 1871;
- Nr. 612 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1871, betreffend die Erhöhung des auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 durch eine Anleihe zu beschaffenden Betrags von 80 auf 105 Millionen Thaler;
- Nr. 613 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Januar 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thalern.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 3.

Weimar.

28. Februar 1871.

[16] **Wir Carl Alexander,**

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,

Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu

Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

verordnen hiermit nachträglich zu dem Gesetze über die Besetzung der Gerichtsbank vom 13. April 1833 mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Die Prüfung der bei den Gerichten als Protokollführer zu verwendenden Personen erfolgt, insofern dieselben nicht eine rechtswissenschaftliche Staatsprüfung bestanden haben, durch eine von Unserem Staats-Ministerium hierzu beauftragte Behörde oder Kommission.

Der §. 1 des Gesetzes über die Besetzung der Gerichtsbank vom 13. April 1833 ist insofern, als er mit dieser Bestimmung in Widerspruch steht, aufgehoben.

Urkundlich haben Wir diesen Gesetzes-Nachtrag verfassungsmäßig vollziehen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 11. Februar 1871.

Im Namen und Auftrag Unseres Herrn Gemahls,
Königlichen Hoheit und Liebden.



Sophie.

G. Thon. Stichling.

Nachtrag

zu dem Gesetze vom 13. April 1833 über
die Besetzung der Gerichtsbank.

Ministerial-Bekanntmachung.

[17] Unter Bezugnahme auf den Nachtrag vom 11. Februar d. J. zu dem Gesetze vom 13. April 1833 über die Besetzung der Gerichtsbank ertheilt das unterzeichnete Staats-Ministerium über die Prüfungen derjenigen Personen, welche, ohne eine rechtswissenschaftliche Staatsprüfung bestanden zu haben, bei den Gerichten des Großherzogthums als Protokollführer und im Registraturdienste verwendet zu werden wünschen (Registratur-Aspiranten), sowie über deren Beschäftigung bei den Gerichtsbehörden nachstehende Vorschriften:

§. 1.

Die Prüfung der Registratur-Aspiranten wird von einer Kommission bewirkt, welche aus drei Justizbeamten besteht, von denen der Eine den Vorsitz führt und welche ihren Sitz in der Stadt Weimar hat.

Das Großherzogliche Staats-Ministerium Departement der Justiz ernennt die Mitglieder dieser Kommission bezüglich den Vorsitzenden.

§. 2.

Die Prüfung findet statt, sobald sich eine angemessene Zahl von Aspiranten gemeldet hat.

§. 3.

Zur Prüfung kann nur Derjenige zugelassen werden, welcher

- 1) das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat,
- 2) eine deutliche und korrekte Handschrift schreibt,

- 3) mindestens zwei Jahre im Schreib- und Registratur-Wesen bei einer Großherzoglichen Justiz- oder Verwaltungs-Behörde oder auf der Expedition eines Großherzoglichen Spezial-Kommissars oder eines Sachwalters beschäftigt gewesen ist.

§. 4.

Die Kandidaten haben sich unter Ueberreichung einer kurzen eigenhändig geschriebenen Darstellung ihrer persönlichen Verhältnisse und ihres Bildungsgangs, sowie unter Beifügung der nöthigen Zeugnisse über ihre zeitliche Beschäftigung bei dem Großherzoglichen Kreisgericht in Weimar schriftlich zu melden. Letzteres giebt die Meldung nebst Beilagen an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission ab.

§. 5.

Die Prüfung erfolgt zum Theil mündlich, zum Theil schriftlich. Gegenstand derselben sind die im Registraturdienste der Justizbehörden vorkommenden Geschäfte, einschließlich des Rechnungswesens.

Außerdem hat jeder Prüfling mindestens zwei Protokolle über Hauptverhandlungen in Untersuchungssachen und zwei Protokolle in Civilsachen (Prozeß-Nachlass-Vormundschaftssachen etc.) in der Weise aufzunehmen, daß er den Verhandlungen neben dem fungirenden Protokollführer beivohnt und deren wesentlichen Inhalt in protokollarischer Form entweder während der Verhandlung oder unmittelbar nach derselben unter Klausur niederschreibt.

Die schriftlichen Arbeiten können bei einem Einzelgerichte vermöge eines demselben erteilten Auftrags vorgenommen werden.

§. 6.

Die Prüfungs-Kommission erteilt die Censuren nach dem Ausfalle der Prüfung, fertigt die Prüfungszeugnisse aus und setzt das Großherzogliche Staats-Ministerium Departement der Justiz und die Großherzoglichen Kreisgerichte von dem Ergebnisse der Prüfung in Kenntniß.

§. 7.

Es bestehen zwei Grade der Censur:

- 1) gut, 2) ausreichend.

Wer nicht einmal die zweite Censur erhält, hat nicht bestanden und darf vor Ablauf eines Jahres sich nicht wieder zur Prüfung melden.

§. 8.

Dem Großherzoglichen Staats-Ministerium bleibt überlassen, die Registratur-Aspiranten nach bestandener Prüfung Justizbehörden Behufs der Beschäftigung zuzuweisen.

Vor dem Eintritt in eine solche Beschäftigung ist der Registratur-Aspirant nach der dem Gesetze über den Civilstaatsdienst unter A beigefügten Formel zu verpflichten. Eine Abschrift des Protokolls über die Verpflichtung ist an das Großherzogliche Staats-Ministerium Departement der Justiz einzusenden.

§. 9.

Die bestandene Prüfung in Verbindung mit der erfolgten Verpflichtung verleiht die Befähigung

- 1) zur Protokollführung,
- 2) zur Vornahme aller derjenigen Handlungen, welche nach §. 3 des Gesetzes vom 13. April 1833 und dem Nachtrage dazu vom 8. Dezember 1838 ohne Anwesenheit und Mitwirkung des Richters von einer Gerichtsperson vorgenommen werden können, ausgenommen nur die selbständige Abhaltung von Verhörsterminen und Schwörungsterminen.

§. 10.

In der ersten Zeit nach erfolgter Verpflichtung ist der Aspirant, sofern er nicht alsbald im Staatsdienste angestellt werden sollte, unter gehöriger Anleitung zu dem mehr mechanischen Dienste, insbesondere zum Führen der Registrande, Instruiren der Akten, Collationiren, daneben aber hauptsächlich zum Protokolliren und erst später zu den schwierigeren Verrichtungen, z. B. zur Aufnahme von Anbringen und Klagen, zur Abhaltung von Terminen, soweit dieß nach §. 9 überhaupt zulässig ist, zu verwenden.

Selbstverständlich können demselben auch nach Bedürfniß Schreibarbeiten übertragen werden.

§. 11.

Die Verpflichtung und Beschäftigung eines Registratur-Aspiranten giebt demselben noch keinen Anspruch auf Anstellung im Staatsdienste.

Weimar am 13. Februar 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
G. Thon.

Regulativ
über die Prüfung und Beschäftigung der
Registratur-Aspiranten.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 4.

Weimar.

9. März 1871.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[18] I. Die nachstehenden, von dem Bundeskanzler unter dem 3. d. M. beschlossenen weiteren Abänderungen des Reglements vom 11. Dezember 1867 (Reg.-Bl. 1868 S. 5) zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 (Bundesgesetz-Blatt 1867 S. 61) werden hierdurch unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachungen vom 25. September und 8. Oktober 1869 (Reg.-Blatt 1869 S. 324 und 333) sowie vom 30. Juni 1870 (Reg.-Blatt 1870 S. 38) hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 14. Februar 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. v. Selldorff.

Abänderungen

des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über
das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. Dezember 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift in §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im §. 4, betreffend die Begleitbriefe bei Paketen, tritt als letzter Satz im Absatz I. hinzu:

Auch die Correspondenzkarten können als Begleitbriefe verwendet werden.

Im § 5, betreffend die Erfordernisse eines Begleitbriefes, erhalten die Absätze II. und III. folgende Fassung:

II. Die Begleitbriefe zu Paketen mit Werthangabe müssen mit einem Abdruck desjenigen Pechschäfts in Siegellack versehen werden, welches zur Versiegelung des Pakets benutzt ist.

III. Die Begleitbriefe zu Paketen ohne Werthangabe brauchen mit einem Siegel- oder Stempelabdruck nicht versehen zu werden.

Im §. 10, betreffend den Verschuß, treten in Stelle der Absätze III. bis V. die folgenden Absätze III. bis VII.

III. Bei Paketen mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Pechschäfts stattzufinden.

IV. Bei Paketen ohne Werthangabe kann von einem Verschuß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschuß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschuß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material hergestellt werden. Auch bei anderen Paketen können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschuß erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schloßern versehen sind, sowie bei gut vereisten und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

VI. Ungleichen können gut emballirte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkästen, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe u., ohne Siegel- oder Plombenverschuß angenommen werden.

VII. In den Fällen hingegen, in welchen bei Paketen ohne Werthangabe die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschuß anderweitig nicht hergestellt ist, muß ein Siegel- oder Plombenverschuß stattfinden.

Nls §. 13 a., betreffend die Correspondenzkarten, tritt hinzu:

§. 13. a.

Correspondenzkarten.

- I. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck. Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden; nur muß die Schrift hasten und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.
- II. Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Freimarkte besetzt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden Formulare mit den entsprechenden Marken besetzt zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten.
- III. Bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten ist nur der Betrag der aufgestellten Marken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbesetzte Formulare in Partien von wenigstens 5 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird der durchschnittliche Selbstkostenpreis berechnet.
- IV. Das Verfahren der Recommandation und der Expressebestellung ist auf die Correspondenzkarten anwendbar.
- V. Wenn ein mit der Marke besetztes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes mit der entsprechenden Marke besetztes Exemplar unentgeltlich bewirken.
- VI. Die Correspondenzkarten unterliegen dem Frankirungszwange.

Im §. 14, betreffend die Druckfachen, erhält der Absatz II. folgende Fassung:

- II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

Im §. 17, betreffend die Postanweisungen, erhält der Absatz III. folgende Fassung:

III. Formulare zu den Postanweisungen können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Postanweisungsgebühr darstellenden Freimarke besetzt. Bei Entnahme der Formulare zu Postanweisungen ist nur der Betrag der aufgeklebten Marken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten auch unbesetzte Formulare in Partien von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der durchschnittliche Selbstkostenpreis berechnet.

Der Absatz XV. kommt in Wegfall.

Im §. 19, betreffend die Postvorschußsendungen, kommt der dritte Satz in dem Absatz IV., welcher mit dem Worte „Postvorschußsendungen“ beginnt und mit dem Worte „behalten“ endigt, in Wegfall.

Im §. 30 erhalten die Absätze III. bis VI., betreffend den Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt, folgende Fassung:

III. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Im §. 33, betreffend die Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w., kommt im Absatz IV. der Passus unter 4 in Wegfall.

In der Anlage des Reglements treten hinzu:

§. I. a.

Correspondenzkarten.

Die Gebühr für Correspondenzkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück 1 Sgr. bzw. 3 Kr.

Unzureichend frankirte Correspondenzkarten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden wie unzureichend frankirte gewöhnliche Briefe behandelt.

§. XI. a.

Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weiterleitung bestimmten Gegenstände.

Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestimmungsgängen eingesammelten recommandirten Sendungen, Postanweisungen und Sendungen mit Wertangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiterleitung

bung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von $\frac{1}{2}$ Sgr. bezw. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

Der zweite Absatz des §. IV. der Anlage des Reglements erhält folgende Fassung:

Für die bei der Abgabe (Distributions-) Postanstalt eingelieferten Postanweisungen wird sowohl im Falle der Bestellung durch die Orts- oder Landbriefträger, als auch im Falle der Abholung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder bezw. 7 Kr. in Anwendung gebracht.

Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen.

Der §. VIII. erhält folgende Fassung:

Für die bei anderen Postanstalten eingelieferten Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) werden erhoben:

- 1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg der Verfügung,
- 2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.,
- 3) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins,
- 4) von einem Adressaten im Landbestellbezirke bei der Bestellung durch den Landbriefträger außerdem ein Landbriefbestellgeld von $\frac{1}{2}$ Sgr. bezw. 2 Kr.

Für die an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabepostanstalt gerichteten Briefe mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) kommen in Ansaß:

A. Nach dem Ortsbestellbezirke:

- 1) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe im Ortsbestellbezirke der Aufgabepostanstalt,
- 2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.;

B. Nach dem Landbestellbezirke:

- 1) ein Landbriefbestellgeld von $\frac{1}{2}$ Sgr. bezw. 2 Kr.,
- 2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.

Die Porto- bezw. sonstigen Beträge für einen Brief mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden.

Berlin, den 3. Februar 1871.

Der Bundeskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

[19] II. Ihre Königliche Hoheit, die Frau Großherzogin-Regentin, haben die in dem nachstehenden Nachtrag zu dem revidirten Statut der Weimarischen Bank enthaltene, von der General-Versammlung der Bank-Aktionäre beschlossene Abänderung des Bank-Statuts zu bestätigen gnädigst geruht:

Nachtrag zum §. 54 des revidirten Bank-Statuts.

Die in dem Absatz 1 ersichtlichen Worte:

„Jeder stimmberechtigte Aktionär kann sich im Verhinderungsfall durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär, welchen er durch eine öffentlich beglaubigte Vollmacht zu legitimiren hat, vertreten lassen,“

werden durch folgende Worte ersetzt:

„Jeder stimmberechtigte Aktionär kann sich im Verhinderungsfall durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär vertreten lassen, welchen er durch eine öffentlich oder von der betreffenden Anmeldestelle beglaubigte Vollmacht legitimirt hat.“

Es wird dieses unter Beziehung auf die Bekanntmachungen vom 26. September 1853 (Reg.-Blatt v. J. 1853 S. 273) vom 21. Mai und 7. Juli 1855 (Reg.-Blatt v. J. 1855 S. 89 und 118) und vom 1. Juni 1869 (Reg.-Blatt v. J. 1869 S. 219) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 1. März 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

G. Thon.

[20] Das 7., 8., 9. Stück des Bundes-Gesetzblatts des Deutschen Bundes enthalten unter

- Nr. 614 die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei. Vom 19. Februar 1871.
- Nr. 615 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 20. Februar 1871.
- Nr. 616 die Bekanntmachung der Nachträge zum Wahlreglement vom 28. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 275). Vom 27. Februar 1871.
- Nr. 617 die Verordnung, betreffend die anderweite Bestimmung des Tags für die Einberufung des Reichstags. Vom 26. Februar 1871.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 5.

Weimar.

10. März 1871.

[21] **Wir Carl Alexander,**

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

Indem Wir nach Beendigung des Krieges an der Seite Unseres vielgeliebten Sohnes, des Erbgroßherzogs, in Unser Land zurückkehren, entbieten Wir allen Unseren Untertanen Unseren landesväterlichen Gruß und übernehmen wieder die während Unserer Abwesenheit von Unserer vielgeliebten Frau Gemahlin, der Großherzogin, geführte Regierung.

Der schwere Kampf, den das deutsche Volk siegreich bestanden, hat auch Unserem Lande große Opfer auferlegt, die willig getragen wurden, und viele seiner tapferen Söhne gefordert, die es in gerechtem Schmerze betrauert und deren Namen es in ehrendem Gedächtniß bewahrt. Nun, da ein glorreicher Friede errungen und das deutsche Reich in neuer Größe erstanden ist, preisen Wir Gott, der so Herrliches an dem deutschen Volke vollbracht, der das Land in dieser Zeit der Gefahr

gnädig behütet und Uns glücklich in die Heimath zurückgeführt hat. Möge der Segen des Allmächtigen auch fortan auf Unserem theuern Lande ruhen und Ge-
deihen geben zu der wieder beginnenden Arbeit des Friedens.

Gegeben Weimar am 10. März 1871.



Carl Alexander.

G. Hon. Stichling.

Landesfürstliches Patent.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 6.

Weimar.

28. März 1871.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[22] I. Nachdem die Führung des Katasters von Sohnsstedt der Bezirks-Katasterführung in Bieselbach übertragen worden ist, wird solches zu allgemeiner Kenntniß gebracht.

Weimar am 15. März 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
G. Thon.

[23] II. Nachdem durch das Bundesgesetz über die Abgaben von der Flößerei vom 1. Juni 1870 und die Präsidialverordnung vom gleichen Tage — Bundes-Gesetzblatt v. J. 1870 Nr. 18 — die in dem Gesetze vom 3. Dezember 1857 über das Flößen auf der Saale — Reg.-Blatt v. J. 1857 S. 313 ff. — und die in dem Gesetze vom 24. März 1865 über das Flößen auf der Werra — Reg.-Blatt v. J. 1865 S. 53 ff. — ausgeführten fiskalischen Flößerei-Abgaben sowie die in dem §. 7 unter XI des letzteren Gesetzes mit erwähnte Abgabe an das Rittergut Mühla aufgehoben worden sind und die Erhebung dieser Abgaben seit dem 1. Juli v. J. sistirt worden ist, so wird dieß hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach dem ersten Gesetze an die sämtlichen dort genannten Mühlenbesitzer zu entrichtenden Abgaben bis auf Weiteres durch den Mühlenbesitzer in Burgau erhoben werden, während es hinsichtlich der Erhebung dieser Abgaben für die in dem letzteren Gesetze genannten Mühlenbesitzer an der Werra bei dem bisherigen Verfahren vorerst benndet.

Weimar am 20. März 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
G. Thon.

[24] III. Auf dem Grunde des Gesetzes vom 5. Januar 1854 wird hierdurch ein Beitrag zur Landesbrandversicherungs-Anstalt von

Einem halben Pfennig

von jedem Thaler der für die Gebäudebesitzer im Großherzogthum nach Maßgabe des Brandversicherungs-Katasters für das laufende Jahr 1871 bestehenden Konkurrenzsummen ausgeschrieben, dergestalt, daß der gedachte Beitrag mit

dem 15. April d. J.

zu erheben und beizubringen ist.

Indem daher die Beitragspflichtigen aufgefordert werden, die fraglichen Beiträge pünktlich abzuführen, erhalten die sämtlichen Ortssteuer-Einnahmen die Anweisung, für die zeitige Verbringung der fraglichen Gelber und deren Ablieferung an die ihnen vorgesezten Einnahmestellen in kassenmäßigen Münzsorten ohne erst besondere Anweisung hierzu abzuwarten, Sorge zu tragen.

Der etwa verbleibenden Reste wegen ist assenthalben den Vorschriften der Verordnung vom 2. Juni 1854 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1850 nachzugehen.

Weimar am 24. März 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. L h o n.

[25] Das 10., 11., 12. Stück des Bundes-Gesetzblatts des Deutschen Bundes enthalten unter

- Nr. 618 die Anordnung, betreffend die Aufhebung der Ausfuhr- und Durchfuhr-Verbote, vom 4. März 1871.
- Nr. 619 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 4,247,500 Thalern, vom 28. Januar 1871.
Ferner als besondere Beilage zu Nr. 11 des Bundes-Gesetzblatts:
die Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung von Maassen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte, vom 15. Februar 1871.
- Nr. 620 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,000,000 Thalern, vom 18. März 1871.
- Nr. 621 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe, vom 20. März 1871.
- Nr. 622 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Republik San Salvador an den Kaufmann Heinrich August Adolf Albrecht Scheele, in Stettin.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 7.

Weimar.

13. April 1871.

[26]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

Auf Grund des Vorbehaltes im §. 57 des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850 bestimmen Wir in Betreff der Geschäftsvertheilung in Unserem Staats-Ministerium bis auf Weiteres wie folgt:

§. 1.

Die Führung der Staatskorrespondenz namentlich auch mit der Reichsgewalt und in Reichsangelegenheiten, die allgemeine Leitung der Landtagsangelegenheiten und das Ordenskanzleramt gehen an den zum vorsitzenden Staats-Minister ernannten Chef des Finanz-Departements als Präsibialreservat über.

§. 2.

Weiter sind:

- 1) die Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses und
- 2) die Angelegenheiten der Universität Jena sowie der letzterer dienenden wissenschaftlichen Anstalten und Sammlungen dem Kultusdepartement überwiesen. Dasselbe führt demgemäß künftig die Bezeichnung „Ministerial-Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.“

§. 3.

Das zeitliche „Ministerial-Departement des Großherzoglichen Hauses, des Aeußern und des Innern“ (Bekanntmachung vom 26. Februar 1868) führt in Folge der vorstehenden Minderungen seines Geschäftsbereiches die Bezeichnung „Ministerial-Departement des Aeußern und des Innern.“

§. 4.

Das Ministerial-Departement der Justiz ist dem Chef des Ministerial-Departements des Großherzoglichen Hauses und des Kultus mit übertragen und werden die Revisions-, Kasse-, Archiv-, Kanzlei- und Dienergeschäfte von dem betreffenden Beamten-Personal des ebengenannten Ministerial-Departements mit besorgt.

§. 5.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Mai d. J. in Kraft.

Urkundlich ist gegenwärtige Verordnung, als weiterer Nachtrag zu Unseren Verordnungen vom 25. September 1849 und 1. Juli 1867, von Uns höchst-eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen worden.

So geschehen und gegeben Weimar am 8. April 1871.



Carl Alexander.

G. Hon. Stiehling.

Verordnung,
die Organisation des Staats-Ministeriums
betreffend.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 8.

Weimar.

16. April 1871.

[27]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg
u. u.

haben mit im Voraus ertheilter Zustimmung des getreuen Landtags zu verordnen
beschlossen wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 26. November 1855 über die bei Anlegung der Werrabahn
erforderlichen zwangsweisen Eigenthumsabtretungen soll in Bezug auf die von Uns
konzessionirte Anlage einer Eisenbahn von Sulza über Tamburg, Dorndorf, Zena,
Rothenstein, Kahla, Raschhausen, Uhlstedt, Rudolstadt zum Anschluß an die Gera-
Eichichtter Eisenbahn bei Saalfeld ausgedehnt und in allen seinen Bestimmungen
zur Anwendung gebracht werden.

§. 2.

Unser Staats-Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Un-
serm Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

Weimar am 3. April 1871.



Carl Alexander.

G. Thon.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[28] I. Zur Beförderung der Einführung eines einheitlichen, mit dem Metermaß und den einschlagenden Vorschriften im Königreiche Preußen übereinstimmenden Normalziegelformats wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs hiermit folgendes verordnet:

I.

Die den Ziegeleien des Großherzogthums durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Oktober 1859 — Reg.-Blatt von 1859 S. 181 und 182 — erteilten Vorschriften über die Anfertigung und Bereithaltung nach den dort angegebenen Mäßen abgemessener Ziegelwaaren treten in ihrer Eigenschaft als Zwangsvorschriften außer Kraft.

II.

Zu allen gewöhnlichen staats-, kammer- und kronfiskalischen Bauten, die nach dem 1. Januar 1872 zur Ausführung kommen, sind, sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bebingen, in der Regel nur Backsteine anzukaufen und zu verwenden, welche im gebrannten Zustande 25 Z. M. (= 10,64 Zoll) lang, 12 Z. M. (= 5,10 Zoll) breit und 6,5 Z. M. (= 2,77 Zoll) stark sind. Die nämlichen Abmessungen sind auch für die zur Verwendung kommenden ungebrannten Lehmbacksteine maßgebend.

Die Großherzoglichen Baubeamten sind in dieser Beziehung mit den nöthigen Instruktionen versehen.

Mit der Bekanntmachung dieser Anordnung verbindet das unterzeichnete Staatsministerium die Benachrichtigung für die Ziegeleibesitzer, daß die vorstehend unter II. vorgeschriebenen Abmessungen der bei Staatsbauten anzuwendenden Backsteine nicht nur mit den von dem deutschen Vereine für Fabrication der Ziegeleiwaaaren ausgegangenen Anträgen, sondern auch nach einer vorliegenden Mittheilung des Bundeskanzleramtes mit den Vorschlägen der größern Architektenvereine Deutschlands übereinstimmen. Da sonach voraussichtlich die gleichen Maße auch bei Privatbauten Eingang finden werden, so kann den beteiligten Fabrikanten im Interesse ihres Waarenabsatzes in weiteren Kreisen nur empfohlen werden, sich zeitig mit ausreichenden, den angegebenen Mäßen entsprechenden Vorräthen zu versehen.

Weimar am 3. April 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

G. Thon.

[29] II. Nachstehende Kaiserliche Verordnung, betreffend die Aufhebung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armeecorps vom 27. März 1871,

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden

Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen auf Grund des Artikels 68 der Verfassung des Deutschen Reichs, im Namen des Reichs, was folgt:

Der durch Unsere Verordnung vom 21. Juli v. J. (Bundes-Gesetzblatt S. 503) für die Bezirke des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armeecorps erklärte Kriegszustand hört mit dem Tage der Verkündigung dieser Verordnung auf. Die in diesen Bezirken befindlichen Kriegsgefangenen bleiben jedoch den Kriegsgesetzen unterworfen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1871.



Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

welche durch das am 30. März in Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt verkündigt worden ist, wird mit Beziehung auf die Ministerial-Bekanntmachungen vom 27. und 30. Juli v. J. (Reg.-Blatt von 1870 S. 69 und 71) hierdurch noch besonders im Großherzogthum zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Weimar am 4. April 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

G. Thon.

[30] III. Der Netto-Preis eines Blutegels ist bis auf Weiteres auf einen Groschen acht Pfennige festgestellt worden.

Weimar am 28. März 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. v. Hellendorff.

[31] IV. Nachdem hinsichtlich des dem Melchior Molden zu Frankfurt a./M. auf einen Apparat zum Trocknen und Dürren mehls- und körnerartiger Stoffe, zum Erhitzen, Kühlen und Mischen flüssiger Substanzen, sowie zum Condensiren gasartiger Substanzen unter dem 30. April 1870 erteilten Erfindungs-Patents (Reg.-Blatt v. J. 1870 S. 38) die Frist zur Beibringung des vorschriftsmäßigen Einföhrungsnachweises bis zum 30. April 1872 mit höchster Genehmigung verlängert worden ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 3. April 1871.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:

Schambach.

[32] Das 13., 14., 15. Stück des Bundes-Gesetzblatts des Deutschen-Bundes enthalten unter

- Nr. 623 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,500,000 Thalern.
- Nr. 624 die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Kriegszustandes in den Bezirken des 8., 11., 10., 9., 2. und 1. Armeekorps, vom 27. März 1871.
- Nr. 625 die Ertheilung des Exequatur als königlich portugiesischer Vizekonsul an den Kaufmann Alfred Schaefferroth zu Memel.
- Nr. 626 die Bekanntmachung des fünften Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zu Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, vom 28. März 1871.
- Nr. 627 die Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der Griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2c. der Militärsaginstruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören, vom 28. März 1871.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 9.

Weimar.

25. April 1871.

[33]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

Zur Erleichterung des Verkehrs der Bergarbeiter aus den benachbarten Staatsgebieten verordnen Wir:

der in §. 46 der Verordnung vom 16. November 1857 vorgeschriebenen Ausstellung eines Knappenbuchs durch das Großherzogliche Bergamt bedarf es dann nicht, wenn der Bergarbeiter ein solches von der Bergbehörde eines anderen Deutschen Staates ausgestellt und mit dem Abkehrzeugnisse versehenes Knappenbuch dem Großherzoglichen Bergamte, in dessen Bezirk er in Arbeit treten will, zum Visum vorlegt.

Urkundlich haben Wir diesen Nachtrag höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 12. April 1871.



Carl Alexander.

G. Thon.

N a c h t r a g

zu der Verordnung vom 16. November 1857,
die Ausführung des Berggesetzes vom 22. Juni
1857 betreffend.

Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend

die vorläufige Entlassung der Strafgefangenen (§§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuchs) sowie die Stellung unter Polizeiaufsicht (§§. 38, 39 des Strfgesetzbuchs).

[34] Zur Ausführung der §§. 23 bis 26 und der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 wird in Betreff der vorläufigen Entlassung der Strafgefangenen und der erkannten Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht hiermit Nachstehendes bestimmt:

I.

Ueber die vorläufige Entlassung der Strafgefangenen.

§. 1.

Sinsichtlich der Zulässigkeit der vorläufigen Entlassung macht es keinen Unterschied, ob die Strafe vor oder nach dem 1. Januar 1871 erkannt worden ist.

§. 2.

Die vorläufige Entlassung kann von dem Gefangenen niemals als ein Recht in Anspruch genommen werden. Sie hat vielmehr den Charakter einer Vergünstigung, welche von der betreffenden Gefängnisverwaltung nur dann zu befürworten ist, wenn bei ihr die Ueberzeugung besteht, daß der Gefangene sich gebessert habe und die ihm durch die vorläufige Entlassung gebotene Gelegenheit zum Wiederbeginn eines ehrenhaften und geselligen Lebenswandels nicht mißbrauchen werde.

§. 3.

Der Gefangene, welchem hiernach die vorläufige Entlassung zu Theil werden soll, muß sich während der vorangegangenen Haft der Anstaltsordnung entsprechend betragen und zugleich in seinem Gesamtverhalten denjenigen Ernst an den Tag gelegt haben, welcher als eine Gewähr dafür angesehen werden kann, daß er den bei der Entlassung gehegten Erwartungen entsprechen werde.

Auf den Umstand allein, daß der Gefangene zu disziplinarischen Rügen keine Veranlassung gegeben hat, darf der Entlassungsantrag niemals gegründet werden. Andererseits werden vereinzelte leichtere Verstöße gegen die Hausordnung, falls dieselben nicht auf üblen Willen zurückzuführen sind, bei sonst zufriedenstellendem Gesamtverhalten den Antrag nicht unbedingt ausschließen dürfen.

§. 4.

Außer der Führung des Gefangenen während der Dauer der Haft sind die Lebensverhältnisse in Betracht zu ziehen, denen derselbe nach der Entlassung entgegen geht.

Insbondere ist zu prüfen, ob und in welcher Art der Gefangene an dem Orte, an welchem er nach seiner Entlassung seinen Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt, Unterkommen und Gelegenheit zu ehrlichem Erwerbe zu finden Aussicht hat. Die Strafanstaltsverwaltung ist verpflichtet, in dieser Beziehung soweit nöthig, eine spezielle Erörterung eintreten zu lassen, insbesondere auch zu diesem Zweck mit den betreffenden Polizei- und Gemeindebehörden, sowie unter Umständen mit achtbaren und urtheilsfähigen Privatpersonen sich in Verbindung zu setzen.

§. 5.

Der Antrag der Strafanstaltsverwaltung auf vorläufige Entlassung eines Strafgefangenen ist an das betreffende Untersuchungsgericht zu richten und nach Maßgabe der §§. 2 bis 4 dieser Verfügung eingehend zu motiviren.

Dem Antrage ist eine motivirte Erklärung der Konferenz der Anstalts-Oberbeamten oder, insofern eine derartige Einrichtung nicht besteht, des Anstaltsgeistlichen und nach Lage der Sache des Anstaltsarztes beizufügen.

Wenn nicht bereits ein Gesuch des Gefangenen um vorläufige Entlassung vorliegt, so ist derselbe über seine nach § 23 des Strafgesetzbuchs erforderliche Zustimmung erst dann zu vernehmen, nachdem das Großherzogliche Staatsministerium, Departement der Justiz, was in solchem Falle nur mit Vorbehalt jener Zustimmung geschehen wird, die beantragte vorläufige Entlassung genehmigt hat. Ueber die desfallige Erklärung des Gefangenen ist von der Anstaltsverwaltung ein Protokoll aufzunehmen.

§. 6.

Das Untersuchungsgericht hat den Antrag der Strafanstaltsverwaltung unter Beifügung der Untersuchungsakten mit gutachtlichem Bericht an das Großherzogliche Staatsministerium, Departement der Justiz, einzusenden.

§ 7.

Die vorläufige Entlassung ist nach deren Genehmigung durch das Großherzogliche Staatsministerium, Departement der Justiz, beziehungsweise nach ausgesprochener Zustimmung des Strafgefangenen von der Anstaltsverwaltung sofort zur Ausführung zu bringen, insofern der letzteren nicht etwa in der Zwischenzeit Umstände bekannt geworden sind, welche dem Antrage auf Entlassung entgegen gestanden haben würden.

In diesem letzteren Falle hat die Strafanstaltsverwaltung dem Untersuchungsgericht zur weiteren Veranlassung sofort Anzeige zu machen.

§. 8.

Gesuche der Strafgefangenen oder der Angehörigen derselben um Bewilligung der vorläufigen Entlassung können von der Anstaltsverwaltung unmittelbar zurückge-

wiesen werden, wenn die im §. 23 des Strafgesetzbuchs vorgeschriebene Strafzeit noch nicht verbüßt ist.

§. 9.

Bei Ausführung der Entlassung kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung:

- 1) dem Gefangenen wird zu Protokolle eröffnet, daß er in Gemäßheit der §§. 23 und folgende des Strafgesetzbuchs nur mit Vorbehalt des Widerrufs entlassen werde, und daß er die Wiedereinlieferung zur Abbüßung des bei der Entlassung unvollstreckt gebliebenen Theils der urtheilsmäßigen Strafzeit zu gewärtigen habe, falls er bis zum Ablaufe der letzteren sich einer schlechten Führung schuldig machen oder den ihm nach Nr. 2 dieses Paragraphen erteilten Verhaltensvorschriften zuwider handeln sollte.
- 2) Zu seiner Legitimation wird dem Gefangenen ein Entlassungsausweis mit Reiseroute nach dem Orte, an welchem er seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt (Aufenthaltsort), in Form des beiliegenden Formulars behändig, auf dessen Rückseite die Vorschriften für sein Verhalten abgedruckt sind.

Ein Duplikat des Entlassungsausweises (Nr. 1) ist bei den Alten der Anstaltsverwaltung zurückzubehalten.

- 3) In Bezug auf die Abrechnung mit dem Gefangenen wegen eines für ihn etwa asservirten Arbeitsverdienstes, bezüglich sonstigen Privateigenthums, sowie wegen etwaiger Gewährung von Reiseunterstützung an denselben kommen die für die Entlassung der Gefangenen nach verbüßter Strafe bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß dem vorläufig Entlassenen von dem für ihn asservirten Gelde niemals ein höherer als derjenige Betrag baar ausgezahlt werden darf, dessen derselbe zur Reise nach dem Aufenthaltsorte (vergl. Nr. 2) auf der vorgeschriebenen Route unumgänglich bedarf.

Der Rest des asservirten Geldes wird auf Kosten des Gefangenen an die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts gesandt, welche zu weiteren Zahlungen an den Entlassenen vor Ablauf der Strafzeit nur in so weit ermächtigt ist, als sie die Ueberzeugung von der Angemessenheit der beabsichtigten Verwendung gewinnen kann.

- 4) Von der erfolgten Entlassung wird Seitens der Anstaltsverwaltung zu den Untersuchungsakten Nachricht gegeben, außerdem aber unter Zufertigung einer Abschrift des Entlassungsausweises der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts sowie dem Großherzoglichen Gendarmerie-Commando Mittheilung gemacht.

Trifft der Gefangene innerhalb der vorgeschriebenen Frist an dem Aufenthaltsorte nicht ein, so ist seitens der Ortspolizeibehörde des letzteren nach Maßgabe des §. 13 dieser Verfügung zu verfahren.

§. 10.

Der vorläufig entlassene Gefangene tritt mit dem Tage der Entlassung und bis zum Ablaufe der in dem Strafurtheile festgesetzten Strafzeit unter spezielle polizeiliche Kontrolle, welche den Zweck hat, ihn fortdauernd und in wirksamer Weise von dem Mißbrauche der ihm durch die Entlassung zu Theil gewordenen Vergünstigung abzuhalten, welche aber nicht in der Weise ausgeübt werden soll, daß der Entlassene dadurch in seinem Fortkommen behindert oder der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wird.

§. 11.

Die Kontrolle wird durch die Ortspolizeibehörde des jedesmaligen Aufenthaltsorts (§. 9 Nr. 2 und §. 12), unter Mitwirkung der Großherzoglichen Gendarmerie unter Aufsicht der vorgesetzten Polizeibehörde ausgeübt.

Die Polizeibehörden haben dabei die in §. 10 aufgestellten allgemeinen Grundsätze zu beobachten, übrigens aber nach einem pflichtmäßigen Ermessen zu verfahren. Sie sind namentlich befugt, dem Entlassenen, soweit dies erforderlich scheint, vorübergehend noch andere Beschränkungen als diejenigen aufzuerlegen, welche in Gemäßheit des §. 39 Nr. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs hinsichtlich der nach verbüßter Strafe unter Polizeiaufsicht gestellten Personen zulässig sind.

Die Auflegung derartiger besonderer Beschränkungen erfolgt mittelst protokolllarischer Eröffnung an den Entlassenen.

§. 12.

Kraft der gegenwärtigen Verfügung unterliegt der Entlassene der besonderen Beschränkung, daß er ohne ortspolizeiliche Erlaubniß seinen Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem anderen Orte nicht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen darf.

Die eine wie die andere Erlaubniß ist unter persönlicher Bestellung vor die Ortspolizeibehörde und Vorzeigung des Entlassungsausweises (§. 9 Nr. 2) nachzusuchen.

Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Entlassene dieselbe zur Verübung neuer Rechtsverletzungen mißbrauchen oder dadurch einem ungeordneten Leben werde zugeführt werden.

Von dem Abgange eines Entlassenen an einen neuen Aufenthaltsort ist der Polizeibehörde daselbst durch die Polizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsortes Nachricht zu geben. Die erstgedachte Behörde hat der letzteren von dem Eintreffen des Entlassenen Mittheilung zu machen.

§. 13.

Vorkäufig entlassene Strafgefangene, welche innerhalb der vorgeschriebenen Frist an dem Aufenthaltsorte nicht eintreffen oder von letzterem ohne polizeiliche Erlaubniß sich länger als 48 Stunden entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen andern Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, sind stückbrieflich zu verfolgen. Zu diesem Zwecke hat die Ortspolizeibehörde sofort dem Untersuchungsrichter Anzeige zu machen. Auch ist in diesem Falle wegen des etwaigen Widerrufs der Entlassung sogleich nach §. 14 dieser Verfügung zu verfahren.

§. 14.

Zeigt ein vorkäufig entlassener Strafgefangener sich arbeitslos oder trunksüchtig, oder giebt derselbe in anderer Weise durch ungeordnetes Verhalten Anstoß, so hat, falls eine sogleich zu erlassende erste Verwarnung erfolglos bleibt, die Ortspolizeibehörde gemäß dem §. 24 des Strafgesetzbuchs den Widerruf der Entlassung bei dem Untersuchungsgericht in Antrag zu bringen, welches letztere hierüber an das Großherzogliche Staatsministerium, Departements der Justiz, zu berichten hat.

Dasselbe findet statt, wenn der Entlassene mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt oder bei denselben Wohnung nimmt, oder wenn er einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Erachtet in den vorstehend bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles die einstweilige Festnahme des Entlassenen gemäß dem §. 25 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs für erforderlich, so hat sie dieselbe unter gleichzeitiger Anzeige an das Untersuchungsgericht zu veranlassen und bis zur endgiltigen Entscheidung über den Widerruf aufrecht zu erhalten.

§. 15.

Strafgefangene, deren Entlassung widerrufen worden ist, werden mittels Transports in die Strafanstalt, aus welcher ihre vorläufige Entlassung erfolgt ist, zurückgesandt.

Bei Berechnung der noch zu verbüßenden Strafzeit sind der zweite Absatz des §. 24 und der dritte Absatz des §. 25 des Strafgesetzbuchs zu beachten. Die Transporttage sind in allen Fällen auf die Strafzeit in Anrechnung zu bringen.

§. 16.

Die durch die stückbriefliche Verfolgung, sowie durch die einstweilige Festnahme eines Entlassenen, bezüglich im Falle des Widerrufs der Entlassung durch den Rücktransport desselben in die Gefängnißanstalt entstehenden Kosten sind als Kosten der

Strafvollstreckung zu behandeln und demgemäß — eventuell unter Vorbehalt der Rückforderung aus dem Vermögen des Gefangenen — aus der Anstaltskasse zu erstatten.

§. 17.

Ueber den An- und Abzug vorläufig entlassener Strafgefangener, über die denselben auferlegten besonderen Beschränkungen, sowie über deren Führung und den etwaigen Widerruf der Entlassung sind von den Ortspolizeibehörden fortlaufende Nachweisungen zu führen, welche im Dezember jeden Jahres dem vorgesetzten Großherzoglichen Bezirksdirektor eingereicht werden.

II.

Ueber die Stellung unter Polizeiaufsicht.

§. 18.

Von dem auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht lautenden Erkenntnisse (§. 38 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs) hat alsbald nach eingetretener Rechtskraft desselben das Untersuchungsgericht demjenigen Großherzoglichen Bezirksdirektor, in dessen Verwaltungsbezirke es seinen Sitz hat, Nachricht zu geben.

Die Vorschrift der Ministerialbekanntmachung vom 12. Dezember 1861 unter Nr. 4 (Reg.-Blatt v. J. 1862, S. 7) ist insoweit, als sie mit dieser Bestimmung in Widerspruch steht, aufgehoben.

§. 19.

Bei dem Herannahen des Termins für die Entlassung aus der Strafanstalt, oder, wenn der Gefangene vorläufig entlassen worden ist, des Zeitpunkts, mit welchem die Freiheitsstrafe als verbüßt gilt (§. 26 des Strafgesetzbuchs), im Fall eines theilweisen Erlasses der Freiheitsstrafe aber sofort nach Entlassung des Gefangenen hat die Strafanstaltsverwaltung (bezüglich wenn die Strafe in den Gefängnissen des Untersuchungsgerichts vollstreckt wurde, das letztere) sich gegenüber dem im §. 18 bezeichneten Großherzoglichen Bezirksdirektor gutachtlich darüber auszusprechen, ob und auf welche Zeitdauer der Verurtheilte unter Polizeiaufsicht zu stellen und ob, bezüglich in welchem Umfange, die nach §. 39 Ziffer 1 und 2 des Strafgesetzbuchs zulässigen besonderen Maßregeln zu ergreifen sein möchten.

§. 20.

Für die von dem Großherzoglichen Bezirksdirektor zu fassende Entscheidung ist der Charakter der Polizeiaufsicht als eines Präventivmittels maßgebend.

Sie wird daher hauptsächlich von der Erwägung abhängen, inwiefern der Verurtheilte nach seinem früheren Lebenswandel, nach der Natur des begangenen Verbrechen oder Vergehens, insbesondere aber nach seinem Verhalten während des Strafvollzugs und den Verhältnissen, in welche er nach erlangter Freiheit eintritt, Garantien für sein künftiges Wohlverhalten giebt.

Beschließt der Bezirksdirektor auf Grund dieser Erwägung, den Verurtheilten unter Polizeiaufsicht zu stellen, so hat er gleichzeitig deren Zeitdauer auszusprechen und die Orte zu bezeichnen, an welchen dem Verurtheilten der Aufenthalt etwa untersagt werden soll (vergl. §. 4) oder, falls derselbe Ausländer ist, ob er aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden soll.

Nimmt der Bezirksdirektor dagegen von der Stellung des Verurtheilten unter Polizeiaufsicht Abstand, so gilt seine desfallige Entschliessung nur als eine vorläufige, und es kann die Stellung unter Polizeiaufsicht von ihm auch später noch, falls der Verurtheilte durch üble Aufführung dazu Anlaß giebt, so lange, als nicht der in §. 38 Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuchs bestimmte fünfjährige Zeitraum abgelaufen ist, und nicht über die Dauer dieses Zeitraums hinaus ausgesprochen werden.

§. 21.

Die von dem Großherzoglichen Bezirksdirektor getroffene Entschliessung ist dem Verurtheilten protokollarisch zu eröffnen und es ist derselbe, wenn von Stellung unter Polizeiaufsicht vorläufig abgesehen worden ist, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß und unter welchen Voraussetzungen die Stellung unter Polizeiaufsicht später noch verhängt werden könne.

Der Strafanstaltsverwaltung, dem Großherzoglichen Genbarmerie-Commando, der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts und, wenn dem unter Polizeiaufsicht zu Stellenden der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt wird, auch den Polizeibehörden dieser Orte, ist von der Entschliessung des Großherzoglichen Bezirksdirektors gleichfalls Kenntniß zu geben.

Die Verweisung eines unter Polizeiaufsicht gestellten Ausländers aus dem Bundesgebiete ist in dem offiziellen Nachrichtenblatte des Großherzogthums öffentlich bekannt zu machen.

§. 22.

Jeder unter Polizeiaufsicht Gestellte ist gehalten, sich bei der Polizeibehörde des von ihm gewählten Aufenthaltsorts alsbald nach seinem Eintreffen und spätestens binnen 24 Stunden persönlich anzumelden, nicht minder sich bei dieser Behörde, falls er später den Aufenthaltsort wechseln will, unter Bezeichnung des gewählten

anderweiten Aufenthaltsorts, abzumelden und nach dem Eintreffen am letztern sich bei der dortigen Polizeibehörde innerhalb der obigen Frist aufs Neue anzumelden. Die Unterlassung dieser Obliegenheit wird mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft, worauf die betreffenden Personen bei der Entlassung aus der Strafanstalt bezüglich bei der Eröffnung des Beschlusses, nach welchem sie unter Polizeiaufsicht gestellt werden, noch besonders aufmerksam zu machen sind.

In dem vorgebachten Falle eines späteren Wechsels des Aufenthaltsorts hat hiervon die Polizeibehörde des Ortes, wo der unter Polizeiaufsicht Stehende bis dahin sich aufgehalten hat, an die Polizeibehörde des neuen Aufenthaltsorts Mittheilung gelangen zu lassen.

§. 23.

Sollten in den einzelnen Fällen Gründe für eine Abkürzung oder Verlängerung der anfänglich bestimmten Dauer der Polizeiaufsicht vorhanden sein, so steht die Entschliebung hierüber demjenigen Bezirksdirektor zu, welcher die Verfügung der Polizeiaufsicht ausgesprochen hat. An letzteren ist deshalb von der Polizeibehörde des Ortes, wo zu diesem Zeitpunkte der Beaufichtigte sich aufhält, Bericht zu erstatten.

Die Verlängerung kann nicht über den im §. 38 Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuchs bestimmten Gesamtzeitraum von fünf Jahren ausgedehnt werden.

§. 24.

Die Bestimmung in §. 39, 1 des Strafgesetzbuchs ist nicht blos von „Ortschaften“ zu verstehen. Es kann daher der Aufenthalt auch in bestimmten Stadttheilen, Gebäuden, Wirthschaften, Schaustellungsorten u. s. w. verboten werden; dagegen ist die Konfinirung auf einen bestimmten Bezirk unzulässig. Im Uebrigen enthält die Befugniß, den Aufenthalt unbeschränkt zu untersagen, auch das Mindere, z. B. die Befugniß, den Aufenthalt zu gewissen Zeiten (zur Nachtzeit ꝛc.) für immer oder bei gewissen Vorgängen (bei Festschießen ꝛc.) zu verbieten.

Weimar am 15. April 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern und Departement der Justiz.

G. Thon.

Formular.

Entlassungsausweis.

Signalement: Vorzeiger dieses, d . . . nebenstehend signalisirte

 aus
 von dem gericht zu
 wegen
 zu einer Strafe von
 Jahren Monaten verurtheilt und am 18.
 zur Strafverbüßung eingeliefert, ist auf Grund Beschlusses des Groß-
 herzoglichen Staatsministeriums, Departement der Justiz, in Gemäß-
 heit des §. 23 des Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 unter
 dem heutigen Tage der Haft vorläufig entlassen worden.
 D selbe hat sich über
 nach zu begeben, woselbst
 binnen Tagen einzutreffen und nach vor-
 gängiger Meldung bei der Ortspolizeibehörde
 Aufenthalt zu nehmen hat.
 Die gegen d
 festgesetzte Strafzeit läuft, falls ein Widerruf der Entlassung nicht
 erfolgt, am 18 ab.
 , den 18



Verhaltensvorschriften

für vorläufig entlassene Strafgefängene.

- 1) Der vorläufig entlassene Strafgefängene steht unter spezieller polizeilicher Kontrolle und hat sich allen Maßregeln, welche die Ortspolizeibehörde zur Ausübung der letztern vorzuschreiben für angemessen erachtet, unweigerlich zu fügen.
- 2) Der Entlassene darf ohne ortspolizeiliche Erlaubniß den Ort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und von einem anderen Orte nicht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen.

Die ortspolizeiliche Erlaubniß zum Verlassen des Aufenthaltsortes, sowie zu jedem neuen Aufenthalte ist unter persönlicher Bestellung vor die Ortspolizeibehörde und Vorzeigung des Entlassungsausweises nachzuführen.

- 3) Entlassene Strafgefängene, welche an dem Aufenthaltsorte innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht eintreffen, oder sich demnächst ohne ortspolizeiliche Erlaubniß auf länger als 48 Stunden von demselben oder von dem späteren Aufenthaltsorte entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen andern Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, haben sofortige steckbriefliche Verfolgung, resp. nach Lage der Umstände den Widerruf der Entlassung zu gewärtigen. Der letztere kann auch erfolgen, wenn der Entlassene ohne obrigkeitliche Erlaubniß einen neuen Aufenthalt nimmt.
- 4) Der Widerruf ist außer in den vorstehenden Fällen zu gewärtigen, wenn der Entlassene
 - a) sich arbeitscheu oder trunksüchtig zeigt oder durch sonstiges ungeordnetes Verhalten Anstoß giebt,
 - b) mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt oder bei denselben Wohnung nimmt, oder
 - c) einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Ministerial-Bekanntmachung.

35] Nachstehende, von dem Bundesrathe beschlossene Abänderungen des Regu-
lativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehen-
den oder durchgehenden Gegenstände (Seite 295 des Reg.-Blattes v. J. 1868)
werden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

- 1) In §. 1 Absatz 1 werden die Worte: „zum Bruttogewicht von $\frac{1}{10}$ Zoll-
pfund und mehr“ ersetzt durch die Worte: „zum Bruttogewicht von mehr als
 $\frac{5}{10}$ Pfund.“
- 2) In §. 2 kommt die Bestimmung unter Ziffer 5 in Wegfall.
- 3) In §. 4 Absatz 2 kommt der Satz:
„Ebenso findet bei den in §. 2 Ziffer 5 aufgeführten Waarenproben und
Mustern eine zollamtliche Verabfertigung an der Grenze nicht statt, viel-
mehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde
der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§. 6 ff) vor-
geführt.“

in Wegfall.

- 4) In §. 4 Absatz 3 wird nach den Worten: „Alle sonstigen eingehenden Post-
stücke unterliegen“ eingefügt: „soweit dieselben das Bruttogewicht von $\frac{5}{10}$
Pfund übersteigen“ und am Schlusse des Absatzes folgender Zusatz aufge-
nommen:

„Mit den Posten aus dem Auslande eingehende Waarensendungen im
Bruttogewichte von $\frac{5}{10}$ Pfund und weniger sind als zollfrei auch von
jeder zollamtlichen Behandlung befreit.“

- 5) In §. 7 wird der Absatz 2:

„Die Abfertigung der Waarenproben und Muster (§. 2 Ziffer 5) kann
ohne Zuziehung des Adressaten von der Postbehörde veranlaßt werden.“
gestrichen.

Weimar am 14. April 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Th o n.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 10.

Weimar.

30. April 1871.

[36]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

Nachdem für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Sulza über Cam-
 burg, Dorndorf, Jena, Rothenstein, Kahla, Raschhausen, Uhlstädt, Rudolfsstadt zum
 Anschluß an die Gera-Eichsfelder Eisenbahn bei Saalfeld unter der Benennung

Saal-Eisenbahngesellschaft

eine Aktiengesellschaft mit einem zur Hälfte aus Stammaktien, zur Hälfte aus
 Stammprioritätsaktien bestehenden Grundkapitale von vier Millionen fünfmalhun-
 derttausend Thalern gebildet und in das Handelsregister zu Jena eingetragen wor-
 den ist, wollen Wir hiermit dieser Gesellschaft die Konzession zum Bau und Be-
 trieb der bezeichneten Eisenbahn für Unser Staatsgebiet nach Maßgabe des anlie-
 genden Staatsvertrags und der demselben beigefügten Konzessionsbedingungen, jedoch
 unter dem ausdrücklichen Vorbehalte ertheilen, daß die in diesen beiden Urkunden

vereinbarten Bestimmungen auch dem Gesellschaftsstatut und dessen etwaigen Abänderungen gegenüber überall maßgebend bleiben.

Zugleich ertheilen Wir der Saal-Eisenbahngesellschaft die gnädigste Zusicherung, daß Unser unter dem 26. November 1855 erlassenes Gesetz über die zur Anlegung der Werra-Bahn erforderlichen zwangsweisen Eigenthumsabtretungen auch auf die das diesseitige Staatsgebiet berührenden Theile der Saalbahn erstreckt und angewendet werden soll.

Die gegenwärtige Urkunde soll mit ihren Beilagen und den Gesellschaftsstatuten durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Weimar am 3. April 1871.



Carl Alexander.

G. Thon.

Konzeptionsurkunde
für die
Saal-Eisenbahngesellschaft.

S t a a t s v e r t r a g .

[37] Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg und Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt von dem Wunsche geleitet, eine durch das Saalthal führende Eisenbahnverbindung zwischen der Thüringischen Stammbahn und der Gera-Eichicht Bahu zur Ausführung zu bringen, haben Behuß einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen:

Allerhöchsthren Regierungsrath Dr. jur. Adolph Volkmar Reinhardt,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchsthren Geheimen Staatsrath Albrecht Otto Giseke,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchsthren Kreishauptmann Konrad Ludwig Gerstenbergk,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchsthren Justizrath Carl Ferdinand Hauthal,

welche nach gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Art. 1.

Die Großherzoglich Sächsische, die Herzoglich Sachsen-Meiningensche, die Herzoglich Sachsen-Altenburg'sche und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung verpflichten sich, jede für ihr Gebiet, einer unter dem Namen der Saal-Eisenbahngesellschaft zu bildenden Aktiengesellschaft unter den sub Δ diesem Vertrage angeschlossenen und einen integrierenden Bestandtheil desselben bildenden Konzessionsbedingungen die Konzession zum Bau und Betriebe einer Lokomotiveisenbahn zu erteilen, welche von der Thüringischen Eisenbahn in der Nähe von Sulza unmittelbar ausgehend, über Camburg, Dorndorf, Jena, Rothenstein, Kapla, Naschhausen, Uhlstädt, Rudolstadt zum Anschluß an die Gera-Eichicht Bahu bei Saalfeld geführt werden soll.

Art. 2.

Der Konzessionsertheilung hat vorauszugehen:

- 1) die Bildung der Aktiengesellschaft und der Eintrag des Gesellschaftsstatuts in das Handelsregister der zuständigen Gerichtsbehörde (s. Art. 5.) in Gemäßheit der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870,

- 2) die bei der Großherzoglich Sächsischen Regierung zu bewirkende Hinterlegung einer, für die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Ausführung der Bahn sammt Zubehör einschließlich der Anschaffung der erforderlichen Transportmittel haftenden Kaution von Einhunderttausend Thalern, welche in nach dem Coursverthe anzunehmenden Staatspapieren der theilhaftigen Staaten oder des Norddeutschen Bundes, des Königreichs Preußen und des Königreichs Sachsen zu leisten sind.

Art. 3.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung verpflichtet sich, die im Art. 2 gedachte Kaution nicht ohne Zustimmung der übrigen theilhaftigen Regierungen an die Gesellschaft ganz oder theilweise zurückzugewähren.

Sollte die Kaution verwirkt werden, so fällt sie den einzelnen Regierungen nach Verhältniß der Länge der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke zu.

Art. 4.

Jede der vertragsschließenden Regierungen verpflichtet sich, zu Gunsten des Unternehmens die in Ihrem Gebiete geltenden Bestimmungen über Expropriation von Grundeigenthum für Eisenbahnbauten in Wirksamkeit zu setzen.

Art. 5.

Die Gesellschaft hat ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Jena zu nehmen.

Der ordentliche Gerichtsstand der Gesellschaft ist bei den für diese Stadt kompetenten Gerichtsbehörden, unbeschadet jedoch des besonderen Gerichtsstandes, welchen die Gesellschaft vor den Gerichtsstellen der übrigen theilhaftigen Länder nach der bestehenden Landesgesetzgebung anzuerkennen hat.

Art. 6.

Die Bauzeit wird in den Konzessionsbedingungen festgesetzt.

Innerhalb derselben ist die Bahn dergestalt zu vollenden, daß sie in ihrer ganzen Länge ordnungsmäßig in Betrieb gesetzt werden kann.

Sollten während der festgesetzten Bauzeit durch politische und kriegerische Ereignisse große Erschütterungen des öffentlichen Credits eintreten, so soll die Baufrist eine angemessene, durch besondere Vereinbarung der theilhaftigen Regierungen näher zu bestimmende Verlängerung erfahren.

Art. 7.

Der Betrieb auf der ganzen Bahn ist als ein einheitlicher herzustellen und nach einem gemeinschaftlichen Betriebsreglement zu behandeln.

Die Gesellschaft wird ermächtigt, den Betrieb auch einer anschließenden Eisenbahnverwaltung zu überlassen. Die Wahl dieser Verwaltung und das mit derselben zu treffende Abkommen unterliegen der Genehmigung der vertragschließenden Regierungen.

Art. 8.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung übernimmt auf den Wunsch der übrigen beteiligten Regierungen die technische Oberaufsicht und Kontrolle über den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb der ganzen Bahn, einschließlich der Prüfung der Betriebsmittel.

Für den Fall, daß der Betrieb einer anschließenden Eisenbahnverwaltung überlassen wird, geht die technische Oberaufsicht über die Unterhaltung des Baues und über den Betrieb auf diejenige Regierung über, welcher sie dieser Verwaltung gegenüber zusieht.

Art. 9.

Die technische Prüfung und Feststellung der Bahnanlage steht der Großherzoglich Sächsischen Regierung zu. Sie wird hierbei besondere Wünsche der übrigen Regierungen entgegenkommender Erwägung unterziehen.

Die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung, insbesondere auch die Bestimmung über Anlage und Einrichtung der Stationen und Haltepunkte bleibt jeder Regierung innerhalb ihres Gebiets vorbehalten.

Art. 10.

Die Fahrpläne und Tarife sowie deren Abänderungen unterliegen der Genehmigung der beteiligten Regierungen.

Art. 11.

Jeder der beteiligten Regierungen verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der in ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke.

Die Handhabung der Bahnpolizei steht jeder Regierung innerhalb ihres Gebiets zu und erfolgt in Gemäßheit des für den Norddeutschen Bund erlassenen Bahnpolizeireglements vom 3. Juni 1870 und der etwaigen künftigen Aenderungen desselben.

Die in den verschiedenen Staatsgebieten stationirten Bahnpolizeibeamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den zuständigen Behörden des betreffenden Staats in Pflicht zu nehmen.

Art. 12.

Angehörige des einen Staats, welche beim Betriebe der Bahn in dem Gebiete eines der andern Staaten ange stellt werden, scheiden dadurch nicht aus dem Unterthanenverhalte ihres Heimathlandes aus.

Die Betriebsbeamten sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung hinsichtlich der Disziplin den zuständigen Aufsichtsbehörden, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staats, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Art. 13.

Bis zur Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahnlänge von Sulza bis Saalfeld ist die Gesellschaft in keinem der beteiligten Staaten zu andern direkten Staatssteuern als zu den auf Grund und Boden liegenden Abgaben heranzuziehen.

Nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen vorgenannten Strecke, kommen für die Besteuerung des in Rede stehenden Unternehmens die Königlich Preussischen Abgabengesetze vom 30. Mai 1853 und 21. Mai 1859 zur Anwendung in der Weise, daß außer den Grundsteuern andere Staatsabgaben und Steuern als die in den angezogenen Gesetzen vorgesehenen, von dem Unternehmer nicht erhoben werden können. Die Berechnung der Gesamtsteuer und die Aufstellung des Repartitionsplanes nach Maßgabe der Längenausdehnung in den einzelnen Ländergebieten erfolgt durch die Großherzogliche Regierung, welche diese Aufstellungen den mitbetheiligten Regierungen zur Anerkennung vorlegen wird.

Die Eisenbahngesellschaft hat die betreffenden Antheile an die Einnahmestellen der einzelnen Regierungen unmittelbar abzuführen.

Art. 14.

Die Regierungen behalten sich das Recht vor, die innerhalb ihres resp. Gebiets belegene Bahnstrecke nebst allem dazu zu rechnenden Zubehör nach Verlauf von dreißig Jahren von Zeit der Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahn an, nach vorgängiger, mindestens zwei Jahre vorher der Gesellschaft zu machender Ankündigung jeberzeit gegen Erstattung des Anlagekapitals, unter Berücksichtigung etwaiger Meliorationen und Deteriorationen zu erwerben.

Ist eine Verständigung über Feststellung des Ankaufspreises nicht zu erzielen, so ist die Höhe des letzteren durch Sachverständige zu ermitteln, von denen diejenige Regierung, bezüglich derjenigen Regierungen, welche von dem Ankaufsrechte Gebrauch machen wollen, den einen, eventuell durch Losziehung zu bestimmenden, die Gesellschaft den zweiten und keine Sachverständige wieder einen dritten, ebenfalls da nöthig durch Losziehung als Obmann zu wählen haben.

Mit der Ausübung des Ankaufsrechts erlöschen hinsichtlich der von der Territorialregierung erworbenen Bahnstrecke alle der Gesellschaft aus der Konzession erwachsenen Rechte und Befugnisse und gehen in unveränderter Weise auf die betreffende Regierung über, ohne daß dadurch die Gemeinschaftlichkeit des Unternehmens beeinträchtigt werden soll.

Art. 15.

Sollte die Gesellschaft den Verkauf der Bahn oder die Vereinigung mit einem andern Eisenbahnunternehmen, oder ihre Auflösung beschließen, so bedarf es hierzu der Genehmigung der vertragschließenden Regierungen.

Art. 16.

Jede der vertragschließenden Regierungen wird zur Regelung des Verkehrs zwischen Ihr und der Gesellschaft sowie zur Handhabung Ihrer Hoheitsrechte und des Ihr für die Bahnstrecke Ihres Gebiets nach diesem Vertrage zustehenden Aufsichtrechtes einen ständigen Commissar bestellen. Derselbe hat die Beziehungen seiner Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen nicht speziell die technische Oberaufsicht (s. Art. 8) betreffenden und nicht zum unmittelbaren Einschreiten der zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden geeigneten Fällen zu vermitteln.

In allen Angelegenheiten, welche nach dem gegenwärtigen Vertrage und den Konzessionsbedingungen der gemeinschaftlichen Beschlußfassung der beteiligten Regierungen unterliegen, erfolgt dieselbe zunächst durch Verständigung der Commissarien unter sich. Können sich diese nicht vereinigen, so bleibt die direkte Vorentscheidung unter den Regierungen vorbehalten, welche bei nicht zu beizulegenden Meinungsverschiedenheiten die Stimmenmehrheit als entscheidend anerkennen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Großherzoglichen Regierung.

Art. 17.

Der Saal-Eisenbahngesellschaft wird die Verpflichtung zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn, welche von Nafschhausen ausgehend in der Nähe von Pöfneck in

die Gera-Eichicht Eisenbahn einmündet, auferlegt. Von dieser Verpflichtung kann die Gesellschaft nur unter allseitiger Zustimmung der vertragschließenden Regierungen entbunden werden. Die nähere Feststellung der erwähnten beiden Anschließpunkte bleibt den bei der Zweigbahn beteiligten Territorialregierungen vorbehalten.

Für die Ausführung dieser Zweigbahn greifen alle wegen der Hauptbahn getroffenen Vereinbarungen, soweit nicht etwas Besonderes ausgesprochen worden ist, mit der besonderen Bestimmung Platz, daß die in Gemäßheit des Art. 6 zu bewirkende Ausführung spätestens innerhalb fünf Jahren vom Tage der Konzessionserteilung für die Hauptbahn an gerechnet, zu bewirken ist.

Zur Sicherstellung der pünktlichen Erfüllung dieser Verpflichtung hat die Saal-Eisenbahngesellschaft eine Kaution von Fünfunderttausend Thalern, in der in Art. 2 erwähnten Weise zu stellen und zwar soll die nach diesem Artikel für die Hauptbahn zu stellende Kaution nicht eher zurückgewährt werden, bis diese anderweite Kaution geleistet ist.

Art. 18.

Um das Zustandekommen des Unternehmens, welches den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrags bildet, thunlichst zu fördern, verpflichten sich die vertragschließenden Regierungen, vorbehaltlich der Zustimmung der Landesvertretungen, soweit eine solche erforderlich ist, einen Theil der Behufs Beschaffung der nöthigen Geldmittel für die Hauptbahn zu emittirenden Stamm-Aktien zu zeichnen und die Einzahlungen auf dieselben in der in den Konzessionsbedingungen näher angegebenen Weise bis zum Nominalbetrage der Aktien zu leisten.

Diese Verpflichtung zur Beteiligung an der Aktienzeichnung wird für die Großherzogliche Regierung auf die Summe von

300,000 Thlr. d. h. Dreihunderttausend Thaler,

für die Herzoglich Sachsen-Weininger'sche Regierung auf die Summe von 185,000 Thlr. d. h. Einhundert fünf und achtzig Tausend Thaler,

für die Herzoglich Sachsen-Altenburg'sche Regierung auf die Summe von 241,000 Thlr. d. h. Zweihundert ein und vierzig Tausend Thaler, und

für die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädt'sche Regierung auf die Summe von 124,000 Thlr. d. h. Einhundert vier und zwanzig Tausend Thaler vereinbart.

Für die Ausführung der Zweigbahn von Raschhausen nach Pögned wird eine finanzielle Unterstützung Seitens der beteiligten Regierungen nicht gewährt.

Art. 19.

Für den Fall, daß mit der Ausführung der Eisenbahn, welche den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrags bildet, innerhalb einer Frist von zwei Jahren, vom Tage der Ratifikationsauswechslung an gerechnet, noch nicht begonnen sein sollte, behalten sich die Regierungen das Recht vor, von diesem Vertrage mittelst einer den andern betheiligten Regierungen zu gebenden Erklärung zurückzutreten.

Art. 20.


Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechslung der Urkunden sobald als möglich, spätestens innerhalb drei Wochen, bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger

V e r t r a g

in vierfachen Exemplaren ausgefertigt und von den ernannten Commissarien vollzogen worden.

Camburg, den 8. October 1870.

 Dr. Adolph Volkmar Reinhard.

 Albrecht Otto Giseke.

 Conrad Ludwig Gerstenbergk.

 Carl Ferdinand Gauthal.



Konzeſſions-Bedingungen

für die

Saal-Eisenbahn.

Einer unter dem Namen

Saal-Eisenbahngesellschaft

zusammengetretenen Aktiengesellschaft zur Herstellung einer Eisenbahnverbindung von der Thüringischen Eisenbahn in der Nähe von Sulza über Camburg, Dorndorf, Jena, Rothenstein, Rahlta, Raschhausen, Kumbolstadt zum Anschluß an die Gera-Eichlichter Eisenbahn bei Saalfeld und einer Zweigbahn von Raschhausen zum Anschluß an die letztgenannte Eisenbahn in der Nähe von Pöfneck, wird zum Baue und Betriebe dieser Bahn unter nachfolgenden Bedingungen und näheren Bestimmungen Konzession erteilt.

§. 1.

Für die Gesellschaft sind die in dem Staatsvertrage vom 8. Oktober 1870 zwischen den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen maßgebend.

§. 2.

Das Gesellschaftsstatut darf keine Bestimmungen enthalten, welche mit diesen Staatsvertrage und den gegenwärtigen Konzessionsbedingungen im Widerspruche stehen.

§. 3.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, einen Reservefonds zu bilden, in welchem die Hälfte des 4 Prozent übersteigenden Reinertrags — bis zu 1 Prozent — alljährlich einzulegen ist, bis derselbe 5 Prozent des Anlagekapitals erreicht hat. Dieser Reservefonds darf nur zu außerordentlichen, der Unterhaltung und dem gewöhnlichen Betriebe nicht angehörenden Ausgaben verwendet werden.

Außerdem ist ein Erneuerungsfonds zu gründen, welchem außer dem Nutzabwurf seiner Bestände der Erlös aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel und ein Zuschuß aus der Reineinnahme der nach Prozentsätzen von dem Werthe der Schienen und Schwellen bezüglich der Lokomotiven, Tender und Wagen zu berechnen ist, zufließt.

§. 4.

Das gesammte Anlagekapital für die Hauptbahn wird auf 4,500,000 Thlr. b. h. vier Millionen fünfhunderttausend Thaler festgestellt. Dasselbe ist mindestens zur Hälfte in Stammaktien, rücksichtlich deren die ursprünglichen Zeichner nach Art. 222 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches jedenfalls bis zur Höhe von 40 Prozent verhaftet bleiben, aufzubringen.

Die Beschaffung des Restes kann nach Befinden durch Anleihen au porteur erfolgen, zu deren Ausgabe seiner Zeit auf Grund der besonders einzureichenden Anleihepläne die gesetzlich erforderliche Genehmigung einzuholen ist.

Die Genehmigung zu Ausgabe von Anleihe Scheinen au porteur wird jedoch nicht eher erteilt, als bis mindestens 40 Prozent des Aktienkapitals wirklich eingezahlt und in das Unternehmen verwendet sind. Die Einzahlung auf die nach Art. 18 des Staatsvertrags von den Staatsregierungen zu zeichnenden Aktien beginnt erst nach erfolgter Konstituierung der Gesellschaft und deren Eintragung in das Handelsregister, so daß die hierzu erforderliche auf die Aktien der Staatsregierung fallende erste Einzahlung von der Gesellschaft anderweit aufzubringen ist.

Bei den weiteren Einzahlungen leisten die Staatsregierungen jedesmal die Hälfte des für jede Aktie ausgeschriebenen Betrags und gewähren bei der letzten Einzahlung den zur Vollzahlung der von ihnen gezeichneten Aktien erforderlichen Restbetrag.

Die Modalitäten, unter denen seiner Zeit die vorläufig auf Eine Million Zweihunderttausend Thaler veranschlagten Mittel zur Ausführung der Zweigbahn beschafft werden sollen, unterliegen der Genehmigung der bei dem Gesamtunternehmen beteiligten Regierungen.

§. 5.

Die Bahn ist nach dem von den beteiligten Regierungen zu genehmigenden Bauplane für Lokomotivbetrieb herzustellen. Der Grund und Boden ist für eine zweigleisige Bahn zu erwerben. Ebenso sind die Brücken über der Bahn und die größeren Bauwerke im Bahnkörper selbst für zwei Gleise herzustellen. Im Uebrigen soll jedoch die Bahn, so weit und so lange die beteiligten Regierungen nicht etwas Anderes vorschreiben, vorerst nur eingleisig hergestellt werden.

Im Allgemeinen hat die Ausführung der Stammbahn vorbehaltlich einer näheren Festsetzung in Gemäßheit des Art. 9 des Staatsvertrags nach den unter der Oberleitung des Königlich Preussischen Handelsministeriums bereits angefertigten

Vorarbeiten zu erfolgen. Jedemfalls ist die Gesellschaft verpflichtet, bei den Orten Camburg, Dorndorf, Jena, Rothenstein, Caha, Raschhausen, Rudolstadt und dafern es von den betreffenden Landesregierungen verlangt werden sollte, bei Wehlstädt und Schwarzsa Stationsanlagen herzustellen.

Die Zurückziehung der Konzeption für die Zweigbahn bleibt jederzeit vor Beginn der Ausführung derselben auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der kontrahirenden Regierungen vorbehalten. Der Gesellschaft steht für diesen Fall ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu.

Ueber die technischen Unterlagen für die Ausführung der Zweigbahn bleibt seiner Zeit die Entschließung der an der betreffenden Strecke beteiligten Regierungen vorbehalten. Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich den beschaffigen Anordnungen zu fügen.

Die Bauzeit wird für die Hauptbahn auf zwei Jahre sechs Monate festgesetzt, während hinsichtlich der Zeit, innerhalb der die Zweigbahn herzustellen ist, die betreffende Bestimmung des Staatsvertrags maßgebend ist.

Für die tüchtige Ausführung der Bahn sammt Zubehör innerhalb dieser Frist, für die Anschaffung der erforderlichen Transportmittel und für alle sonst etwa erwachsenden Ansprüche haften die in dem Staatsvertrage vorgesehenen Kautionen.

§. 6.

Dafern die Bahn selbstständig betrieben wird, bedarf die Anstellung des Oberingenieurs und des obersten Maschinenmeisters der Genehmigung der beteiligten Regierungen.

§. 7.

Für den Bau selbst und den Betrieb sind im Allgemeinen die im Königreiche Preußen geltenden Normalien maßgebend.

Keine Strecke darf dem Betriebe ohne vorgängige Prüfung der von der Großherzoglichen Regierung beauftragten Techniker und der auf Grund dieser Prüfung erteilten Erlaubniß übergeben werden.

§. 8.

Die Spurweite hat 4' 8¹/₂" englischen Maaßes im Lichten der Schienen zu betragen.

Die Steigungsverhältnisse und Krümmungshalbmesser, die Wahl des Systems für den Oberbau, die Transportmittel und das Signalwesen, die Kreuzungen mit

andern Bahnen und öffentlichen Straßen, sowie die Regulirungen oder Verlegungen des Wasserlaufs an öffentlichen Flüssen, die Anlage und Einrichtung der Stationen und Haltepunkte und die Projektirung der wichtigeren Hoch- und Kunstbauten bedürfen spezieller Genehmigung der Staatsregierungen nach Maßgabe des Staatsvertrags. Auch kann durch Beschluß der letzteren die Anlegung neuer Stationen und Haltepunkte im Interesse des öffentlichen Verkehrs angeordnet werden.

§. 9.

An den Endpunkten ist die Bahn in unmittelbare Gleisverbindung mit den anstoßenden Eisenbahnen zu bringen. Auch hat die Gesellschaft Anschlüsse und Ueber- oder Unterführungen anderer Bahnen, vorbehältlich der Verständigung über die Art der Ausführung, zu gestatten. Kommt über solche Anschlüsse keine gütliche Vereinbarung zu Stande, so entscheiden die theilhaftigen Regierungen.

§. 10.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Eisenbahn stets in gutem und fahrbarem Zustande zu erhalten, tüchtige und ausreichende Transportmittel für Personen, Waaren und Thiere bereit zu halten, auch die Beförderung selbst regelmäßig und ohne persönliche Begünstigung nach Maßgabe der Zeit- und Reihenfolge der Anmeldung zu besorgen, sowie den von den Regierungen im Interesse des öffentlichen Verkehrs für nothwendig erachteten Anordnungen in Bezug auf die Unterhaltung der Bahn, sowie auf den Betrieb (einschließlich der An- und Abfuhr der Güter) und die Betriebseinrichtungen Folge zu leisten.

Bei Unterbrechung des Betriebs durch Beschädigungen oder sonstige Unfälle und Naturereignisse hat die Gesellschaft für thunlichste Beschleunigung der Wiederherstellung zu sorgen, ist auch verpflichtet, bereits übernommene Personen und Güter ohne Tariferhöhung an die bezeugenen Bestimmungsorte befördern zu lassen.

Zu Erfüllung vorstehender Obliegenheiten kann die Gesellschaft Seiten der Aufsichtsbehörden nach Befinden durch Strafauflagen angehalten werden und hat sich, wenn auch diese fruchtlos bleiben, der Entziehung der Verwaltung und Sequestration zu gewärtigen.

§. 11.

Die Gesellschaft ist auf Verlangen der vertragsschließenden Regierungen verpflichtet, auf der Bahn für den Transport auf größere Entfernungen den Einpennigtarif für den Transport von Kohlen und Roark und eventuell der übrigen

im Art. 45 der Verfassung des Norddeutschen Bundes bezeichneten Gegenstände einzuführen.

Auch ist die Gesellschaft verpflichtet, im inländischen Verkehre keinerlei Ermäßigungen oder Erlasse zu Gunsten oder zum Nachtheile des Verkehrs einzelner Orte, dieselben mögen an der eigenen Bahn oder an andern Bahnen liegen, einzuführen.

§. 12.

Die Obliegenheiten der Eisenbahngesellschaft bezüglich der Handhabung der Bahnpolizei und der Ausübung des Aufsichtsrechts der Regierungen über die Eisenbahn und deren Betrieb richten sich nach den desfalls bestehenden bezüglich noch zu erlassenden Vorschriften in Gemäßheit der Vereinbarungen des Staatsvertrags.

§. 13.

Der durch die Aufstellung von Hülfsgendarmen zur polizeilichen Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter während der Bauzeit entstehende außerordentliche Aufwand ist von der Gesellschaft zu decken.

§. 14.

Die Gesellschaft ist verbunden, dafür Sorge zu tragen, daß erkrankte oder verunglückte Arbeiter und deren Familien nicht den Gemeinden derjenigen Orte, in welchen sich die Arbeiter während des Bahnbaues, ohne daselbst ihre Heimath zu haben, befinden, zur Last fallen.

Es sind daher für Verpflegung und Unterstützung in solchen Fällen auf Kosten der Gesellschaft die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

§. 15.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Bahnwärter, Schaffner und sonstigen einer technischen Qualifikation nicht bedürftenden Unterbeamten vorzugsweise aus den mit Civilversorgung- oder Civilanstellungsschein entlassenen Militärs der Bundesarmee, soweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, zu wählen, im Uebrigen aber bei Besetzung dieser Beamtenstellen auf die Bewerbung der Landesangehörigen thunlichste Rücksicht zu nehmen.

§. 16.

Wenn in Folge des Baues der Eisenbahn zum Zwecke der Verbindung der einzelnen Stationen und Haltepunkte mit den nächst gelegenen Orten oder Straßen die Anlegung neuer oder der Umbau und die grundhaftere Herstellung schon vorhandener Wege und Straßen nach straßenpolizeilichem Ermessen sich nöthig macht, so fällt der durch diese Veranstaltung entstehende Bau- und Unterhaltungsaufwand der Eisenbahngesellschaft zur Last, in soweit nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine Mitleidenheit der betreffenden Flurgemeinden oder sonstigen Baupflichtigen einzutreten hat, worüber die Entscheidung den Regierungen zusteht.

§. 17.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staate, beziehungsweise vom Norddeutschen Bunde, einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

§. 18.

Die Verpflichtungen der Gesellschaft hinsichtlich der Post, Telegraphie und der Militärtransporte regeln sich nach den hierüber im Norddeutschen Bunde bestehenden bezüglich zu erlassenden Vorschriften.

Gen darmen sind hinsichtlich der Beförderung durch die Bahn den Militärpersonen gleich zu achten.

§. 19.

Sollte die Hauptbahn oder die Zweigbahn innerhalb der in §. 5 bestimmten Bauzeiten nicht fertig hergestellt werden, so sind, nächst dem Erlöschen der betreffenden Konzession und dem Verfall der für die fragliche Strecke bestellten Gesamtkautio n die beteiligten Regierungen — eine jede innerhalb ihres Gebiets — berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Eigenthum an dem erworbenen Grund und Boden und an dem ausgeführten Theile des Unter- und Oberbaues sammt Zubehör ganz oder theilweise gegen den eventuell nach den Bestimmungen des §. 14 des Staatsvertrags herzustellen den Tagwerth zu erwerben.

Statuten

der Saal-Eisenbahngesellschaft.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Name und Zweck der Gesellschaft.

Unter der Benennung: „Saal-Eisenbahngesellschaft“ wird eine Aktiengesellschaft gebildet, welche den Bau, die vollständige Ausrüstung und den Betrieb einer in längstens zwei und ein halb Jahren zu vollendenen Locomotiv-Eisenbahn von Großheringen über Camburg, Jena, Rudolstadt nach Saalfeld dem Saalthal entlang zum Zweck hat.

Die Saal-Eisenbahngesellschaft ist berechtigt, nach dazu erlangter diesfalliger Koncession auch Zweigbahnen auf Grund dieser Statuten auszuführen und in Betrieb zu setzen.

Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft wird durch Zeichnung einer oder mehrerer Stamm- oder Stammprioritäts-Aktien erworben.

§. 2.

Art der Benutzung.

Die Gesellschaft ist befugt, den Betrieb auf dieser Eisenbahn sowohl selbst zu bewirken, als auch einer andern Eisenbahnverwaltung zu überlassen. Ueber letzteren Fall hat die Generalversammlung der Aktionäre durch Zweidrittheils-Majorität zu befinden. (Vergl. §. 35 und §. 40 unten.)

Die Bahn kann stückenweise in Betrieb gesetzt werden.

§. 3.

Bahnlinie und Bauplan.

Die Bahnlinie haben die Staatsregierungen, deren Gebiete von derselben berührt werden, gemeinschaftlich festzustellen, auch unterliegen der Genehmigung derselben die speciellen Bauprojekte und Anschläge. Von dem festgestellten Bauplane darf nur unter ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierungen abgewichen werden.

§. 4.

Domicil und Gerichtsstand.

Das Domicil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung ist in Jena.

§. 5.

Fonds der Gesellschaft.

Das zum Bau der Saalbahn nebst Zubehör, zur Anschaffung des Betriebsmaterials nebst Zubehör, zur Bestreitung der Generalkosten einschließlich der durch das provisorische Central-Comité bewirkten Vorarbeiten, so wie zur Verzinsung des Aktienkapitals bis zu dem § 20 bestimmten Zeitpunkte erforderliche Kapital der Gesellschaft besteht in:

Vier und einer halben Million Thaler
4,500,000 Thlr.

Dasselbe wird aufgebracht durch:

a. 2,250,000 Thlr. in Stammaktien à 100 Thlr.

b. 2,250,000 Thlr. in Stammprioritäts-Aktien à 100 Thlr.

Die Stammprioritäts-Aktien werden zum Nennwerthe nach Maßgabe des §. 22 amortisirt.

§. 6.

Reservefonds.

Beim Beginne des Betriebs wird zunächst ein Reservefonds gebildet, welcher zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthig werdenden Ausgaben bestimmt ist.

Diesem Reservefonds werden überwiesen:

- a. der Betrag derjenigen Zinsen und Dividenben, die statutenmäßig (vergl. §. 24) zu Gunsten der Gesellschaft verfallen;
- b. die von säumigen Aktionären nach §. 16 zu zahlenden Conventionalstrafen, so wie die gleichfalls nach §. 16 aus einer Vereinbarung mit einem für einen säumigen Aktionär eintretenden neuen Zeichner etwa erwachsenden Vortheile;
- c. die Hälfte des 4 0/0 übersteigenden Reinertrags — bis zu 1 0/0 — alljährlich auf so lange, bis derselbe 5 0/0 des Anlagekapitals erreicht hat.

Sobald und solange der Reservefonds in voller Höhe vorhanden ist, fließen die ihm zugewiesenen Einnahmen sub a und b, sowie die Zinsen des Reservefonds selbst dem Erneuerungsfonds zu.

§. 7.

Erneuerungsfonds.

Nach Ablauf des ersten Betriebsjahrs wird auch ein Erneuerungsfonds gebildet, welcher bestimmt ist zu Bestreitung der Kosten der Erneuerung von Schienen, Schwellen und der kleinen Theile des Oberbaus der Eisenbahn mit Einschluß der Weichen.

Uebernimmt die Gesellschaft den Betrieb auf eigene Rechnung, so dient der Erneuerungsfonds auch zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung der Lokomotiven nebst Tendern und der Wagen aller Art.

Zu diesen Erneuerungen sind insbesondere zu rechnen:

- a) bei Lokomotiven und Tendern die Auswechslung der Feuerkästen, Kessel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, ganzer Wasserbehälter und Bremsen;
- b) bei den Wagen die Auswechslung von ganzen Kästen, Federn, Achsen, Rädern, Radreifen, Bremsen und der Umbau des Innern ganzer Coupés.

Dem Erneuerungsfonds werden, außer dem Abgabewurfe seiner eignen Bestände und außer dem in §. 6 Erwähnten, überwiesen die Einnahmen aus dem Verkauf alter Materialien des Oberbaus und der Betriebsmittel und ein Zuschuß aus der Reineinnahme, welcher nach Procentsätzen von dem Werthe der Schienen und Schwellen, beziehentlich der Lokomotiven, Tender und Wagen zu berechnen ist.

Diese Procentsätze normirt der Vorstand und Aufsichtsrath nach Bedürfniß von 3 zu 3 Jahren.

Ist der Erneuerungsfonds derartig angewachsen, daß der Vorstand und Aufsichtsrath eine weitere Verstärkung desselben vorübergehend nicht für nöthig erachten, so können die ihm zugebachten Einnahmen und die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst zur Betriebskasse verrechnet werden; die diesfallsige Beschlußfassung kann aber erst in Wirksamkeit treten, wenn sie durch die Aktionäre in der nächsten Generalversammlung genehmigt worden ist.

§. 8.

Verhältniß der Gesellschaft zu dem Staate.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zu den Staaten, deren Territorien von der Saalbahn berührt werden, eventuell der Eisenbahnverwaltung, welcher der Betrieb überlassen wird, werden, außer durch die bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze und Verordnungen im Allgemeinen und zunächst durch den zwischen den betreffenden Staatsregierungen abgeschlossenen Staatsvertrag und die zu ertheilenden landesherrlichen Concessionen, bezüglich durch die gegenwärtigen Statuten bestimmt.

§. 9.

Verfassung und Verwaltung.

Die Interessen der Gesellschaft werden wahrgenommen:

- a) durch die Gesamtheit der Aktionäre in der Generalversammlung (§. 30 flg.),

- b) durch den Aufsichtsrath, bestehend aus neun Mitgliedern, (§. 44 flg.) und drei Revisoren (§. 54 flg.),
- c) durch den Vorstand (§. 58 flg.) und
- d) durch die Beamten der Gesellschaft (§. 70 flg.)

§. 10.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären wegen rückständig gebliebener Einzahlung auf die Aktien, sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich jeder Aktiendeckner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung, bezüglich durch den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung, kraft der gegenwärtigen Statuten unterwirft.

Sonstige Streitigkeiten in gesellschaftlichen Angelegenheiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären, desgleichen mit den Vertretern und Beamten der Gesellschaft sollen jeberzeit, unbeschadet des gerichtlichen Einschens nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870, durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil, in sofern sich die Parteien nicht über eine Mehrzahl einigen, Einen ernennt. Bei Meinungsverschiedenheit erwählen dieselben einen Obmann.

Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte und im Falle der Abwesenheit ohne Zurücklassung eines Bevollmächtigten durch die im §. 11 genannten Zeitungen zu veröfentlichende zweimalige Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als 14 Tage, so ernennt das Civilgericht der Stadt Jena einen solchen.

In gleicher Weise wird das Recht der Ernennung des Obmanns, wenn die Schiedsrichter sich über die Wahl desselben nicht zu verständigen vermögen, auf dasselbe Civilgericht übertragen.

Das also gebildete Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit; bildet sich aber keine Majorität, so gilt die Ansicht des Obmanns allein.

Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Für das Verfahren des Schiedsgerichts sind die zur Zeit desselben geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar maßgebend.

§. 11.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Die nach diesen Statuten erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen, Zahlungsaufforderungen, Einladungen oder sonstigen Mittheilungen, soweit sie die Aktionäre betreffen, sind in folgenden Blättern abzubringen:

dem Preussischen Staatsanzeiger, der Schlesiſchen und der Breslauer Zeitung, der Berliner Börsenzeitung, den Blättern von der Saale, dem Meiningener Regierungsblatte, dem Altenburger Amts- und Nachrichtenblatte und dem Rudolstädter Wochenblatte.

Sofern für einzelne Bekanntmachungen nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, genügt ein zweimaliger Abdruck der Bekanntmachung in jedem der vorgenannten Blätter zu deren rechtsverbindlicher Publikation.

Bei dem Eingehen des einen oder des anderen dieser Blätter genügt die Bekanntmachung in den übrigen, bis die nächste Generalversammlung über die Wahl eines anderen an die Stelle des eingegangenen Blattes Beschluß gefaßt hat.

Insertionen in andere, als die genannten Blätter, bleiben dem Ermessen des Vorstandes überlassen, sind aber für die Rechtsgiltigkeit der betreffenden Bekanntmachungen unwesentlich.

§ 12.

Abänderung der Statuten.

Abänderungen gegenwärtiger Statuten sind nur in Folge eines nach Maßgabe des §. 40 — gefaßten Beschlusses der Generalversammlung zulässig.

§. 13.

Veräußerung der Bahn und Auflösung der Gesellschaft.

Auch die Veräußerung der Bahn und die Auflösung der Gesellschaft, ingleichen die Vereinigung des Unternehmens mit einem anderen Eisenbahnunternehmen, können nur in Folge eines in gleicher Weise gefaßten Beschlusses der Generalversammlung erfolgen. (§. 35.)

§. 13^a**Kraft der Statuten.**

Jedes Mitglied der Gesellschaft ist den in den gegenwärtigen Statuten, mit Einschluß der in den §§. 76 flg. ersichtlichen vorübergehenden Festsetzungen, enthaltenen Bestimmungen unterworfen. Die Ausflucht der Unkenntniß derselben ist wirkungslos.

B.

Besondere Bestimmungen.

I.

Von den Aktien, Zinsen und Dividenden.

§. 14.

Aktien und deren Ausfertigung.

Sämmtliche im §. 5 gedachten Stamm- und Prioritätsstamm-Aktien der Gesellschaft werden auf den Inhaber lautend unter fortlaufender Nummer und zwar die Stammaktien nach dem sub A, die Prioritätsaktien nach dem sub B anliegenden Schema ausgefertigt, jedoch erst dann ausgegeben, wenn der volle Nominalbetrag derselben zur Gesellschaftskasse berichtigt ist. Jede Aktie wird mit drei Facsimile-Unterschriften des Vorstandes versehen, dagegen vom Rentanten der Gesellschaft unterschrieben.

§. 15.

Einzahlung des Aktien-Kapitals.

Vom Aktien-Kapitale müssen längstens innerhalb 4 Wochen, vom Tage der geschlossenen Zeichnung der sämmtlichen Aktien an, zehn Procent eingezahlt werden. Die ferneren Theilzahlungen können in 10, 15 oder 20^o/o bestehen.

Die Zahlung des übrigen Betrages erfolgt nach Bedürfniß, worüber der Vorstand zu bestimmen hat, jedoch nur in der Weise, daß die einzelne Ratenzahlung zwanzig Procent nicht übersteigen darf und zwischen jeder neuen Einzahlung und der ihr zunächst vorangegangenen eine Frist von mindestens 3 Monaten innen liegen muß.

Die eingezahlten Beträge werden bis zu ihrer Verwendung in den Bau bei der Großherzoglich Weimarischen Staatskassa, der Preussischen Bank oder bei einem oder mehreren vom Vorstande zu wählenden Geldinstituten oder Bankhäusern zu einem unbeschadet der Sicherheit möglichst hohen Zinsfuße, dessen Minimalfuß nicht unter 4 Procent Jahreszins herabgehen darf, niedergelegt.

Die Aufforderung zu Einzahlungen, sowie die Bestimmungen, an welchem Tage und an wen die Zahlung zu geschehen habe, erfolgt in der durch §. 11 vorgeschriebenen Form dergestalt, daß jede Aufforderung mindestens zweimal öffentlich bekannt gemacht wird und vom Tage der ersten Bekanntmachung bis zum festgesetzten Einzahlungstermine eine mindestens dreiwöchentliche Frist offen bleibt. Nur für die erstmalige Einzahlung genügt das Dazwischenliegen einer zweiwöchentlichen Frist.

Vollzahlungen auf Stamm- und Prioritätsstamm-Aktien und die Ausgabe von solchen volleingezahlten Aktien sind jederzeit gestattet.

Die Einzahlungen der von den beteiligten hohen Staatsregierungen übernommenen Stammaktien sind durch die Koncessions-Urkunde geordnet.

§ 16.

Folgen der Nichtzahlung der ausgeschriebenen Raten.

Ein Aktionär, bezüglich Zeichner von Aktien, der eine ausgeschriebene Rate zur festgesetzten Zeit (§. 15) nicht einzahlt, ist verpflichtet, außer der Nachzahlung der rückständigen Rate nebst fünfprocentigen Verzugszinsen eine Conventionalstrafe von zehn Procent der rückständigen Rate zur Gesellschaftskasse zu entrichten und wird hierzu vom Vorstande durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung aufgefordert. In dieser Bekanntmachung sind nur die Nummern der Quittungsbogen anzugeben und es ist die dritte und letzte derselben spätestens 4 Wochen vor dem für die Einzahlung festgesetzten Schlußtermine zu veröffentlichen.

Wird auch dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist der Vorstand nach seiner Wahl berechtigt, den säumigen Aktionär entweder im Rechtswege zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten oder die bis dahin auf die betreffende Aktie eingezahlten Raten als verfallen (vergl. §. 6), die Ansprüche auf den Empfang der gezeichneten Aktie und den Quittungsbogen für erloschen zu erklären. Es geschieht dieß durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens.

An Stelle der auf diese Weise unter Berücksichtigung der Bestimmung des Art. 222 sub 2 des Handelsgesetzbuchs ausscheidenden Aktionäre können neue Aktienzeichner zugelassen werden, denen die betreffenden verfallenen Einzahlungen anzurechnen und mit denen die Bedingungen für die Uebernahme der Zeichnung, unbeschadet der Verpflichtung zur Vollenzahlung der Aktien, durch den Vorstand zu vereinbaren sind.

Die aus einer solchen Vereinbarung mit einem für den säumigen Aktionär eintretenden neuen Zeichner etwa erwachsenden besondern Vortheile fließen dem Reservecfonds (§. 6) zu.

§. 17.

Quittungsbogen.

Bis zur Berichtigung des Nominalbetrags und bis zur wirklichen Ausfertigung der Aktien werden über die geschehene Einzahlung der einzelnen Raten Quittungsbogen unter fortlaufender Nummer nach dem beiliegenden Schema C. a. und

C. b. ausgefertigt, die auf den Namen des Aktienzeichners lauten und nach geschehener Vollzahlung des Nominalbetrags der gezeichneten Aktien gegen diese selbst ausgetauscht werden.

Die Quittungsbogen werden mit drei Facsimile-Unterschriften des Vorstandes versehen.

§. 18.

Ausgehändigung der Aktien.

Nach erfolgter Einzahlung des vollen Nominalbetrags eines Quittungsbogens wird dem darin benannten Aktionär oder dessen Cessionar oder Demjenigen, welcher sich als rechtmäßiger Besitzer ausweist, gegen Rückgabe des Quittungsbogens die gemäß §. 14 ausgefertigte Aktie ausgehändigt.

Die Richtigkeit der Cession des Quittungsbogens zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 19.

Haftbarkeit der Aktionäre.

Ueber den Betrag der gezeichneten Aktien hinaus ist kein Aktionär zu Einzahlungen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft verpflichtet.

§. 20.

Zinsen der Einzahlungen.

Die Stammprioritäts-Aktien der Gesellschaft, bezüglich die darauf geleisteten Theilzahlungen werden während der Bauzeit (cf. §§. 1 und 27) mit fünf Procent, die Stammaktien mit vier Procent, und zwar bis zur erfolgten Volleinzahlung durch Verrechnung auf die nächstfolgende Einzahlung, von erfolgter Volleinzahlung an durch Baarzahlung aus dem Baukapital verzinst. Im letzteren Falle erfolgt die Verzinsung gegen Einlieferung der betreffenden Coupons, welche der Vorstand nach dem Schema D. a. und D. b. ausfertigt und mit den Aktien zusammen aushändigt.

§. 21.

Erwerb von Aktien durch die Gesellschaft.

Die Gesellschaft darf eigene Aktien nicht erwerben (vergl. jedoch Art. 215, al. 3 des Handelsgesetzbuchs), auch darf der Nominalbetrag der Stammaktien während des Bestehens der Gesellschaft weder vermindert, noch erhöht werden. (Art. 207^a des Handelsgesetzbuchs.)

§. 22.

Dividenden und Amortisation der Stammprioritäts-Aktien.

Mit Ablauf des Semesters (30. Juni und 31. Dezember), in welchem die Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt wird, hört die Verzinsung der Aktien aus dem Baufonds auf und es wird an Stelle derselben der vom 1. Juli und vom 1. Januar des auf die Betriebsöffnung folgenden Semesters aus dem Unternehmen aufkommende Reinertrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vertheilt:

- 1) aus dem Ertrage des Unternehmens werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, so wie alle auf dem Unternehmen haftenden Lasten bestritten;
- 2) sodann werden die in den §§. 6 und 7 gedachten jährlichen Beiträge zum Reserve- und Erneuerungsfonds vorweg genommen;
- 3) von dem hiernach bleibenden Reste sind die, den Revisoren und dem Aufsichtsrathe bewilligten Tantiemen zu berechnen;
- 4) der nach der Berücksichtigung derselben verbleibende Reinertrag wird alljährlich in folgender Weise verwendet:
 - a) vorerst erhalten die Inhaber der Prioritätsstamm-Aktien 5 0/0 (fünf Procent) des Nominalbetrags ihrer Aktien;
 - b) der nach Deckung dieser fünf Procent verbleibende Betrag der Reineinnahme wird bis zur Höhe von 6 0/0 (sechs Procent) pro Aktie unter die Inhaber der Stammaktien nach Verhältniß des Nominalbetrags ihrer Aktien vertheilt;
 - c) von dem nach Deckung dieser Procente ad a. und b. verbleibenden Betrage der Reineinnahme wird $\frac{1}{3}$ zur Amortisation der Stammprioritäts-Aktien verwendet, wogegen die übrigen $\frac{2}{3}$ auf die vorhandenen Stamm- und Stammprioritäts-Aktien pro rata vertheilt werden.

Die Amortisation geschieht im Wege der Verloosung unter Zuziehung einer Gerichtsperson oder eines Notars. Die Zahlung der ausgelooften Aktien hat am nächsten Zinstermine zu erfolgen, von welchem Zeitpunkte ab auch die Verzinsung aufhört.

Bis zur Wiederergänzung des durch Verlust verminderten Gesamtbetrags der Einlagen können die Aktionäre aber Dividenden überhaupt nicht beziehen. (Vergl. Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 zu Art. 217 des Handelsgesetzbuchs.) Auch finden Nachzahlungen an die Inhaber der Stammprioritäts-Aktien für Dividenden- ausfälle der vorhergegangenen Jahre nicht statt.

Im Falle der Auflösung, resp. der Liquidation der Gesellschaft haben die Inhaber beider Aktienklassen gleiche Rechte aus dem vertheilungsfähigen Erlöse für das Unternehmen.

§. 23.

Dividendscheine und Talons.

Es werden auf eine Reihe von Jahren ausgehändigt und nach Verlauf derselben erneuert:

mit den Stammaktien Dividendscheine nach dem sub E., Talons nach dem sub F., mit den Prioritätsstammaktien Dividendscheine nach dem sub G., Talons nach dem sub H. angebotenen Schema.

Dividendscheine und Talons werden unter der Firma des Vorstandes und mit zwei facsimilirten Unterschriften der Mitglieder desselben, ausgefertigt.

Die Ausreichung neuer Dividendscheine und Talons erfolgt gegen Einlieferung der mit den abgelaufenen Dividendscheinen und Coupons ausgegebenen Talons an den Vorzeiger der letzteren ohne Prüfung seiner Legitimation.

§. 24.

Zahlung der Dividen.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt von den Gesellschaftsklassen gegen Einlieferung der entsprechenden Dividendscheine vier Wochen nach geschätzener Feststellung der Dividende.

Zinsen für die Aktien während der Bauzeit und Dividenden, die nicht binnen 4 Jahren, von den in den §§. 20 und 22 angegebenen Zahlungssterminen abgerechnet, erhoben worden sind, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft, cf. §. 6 sub a, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 25.

§. 25.

Mortifikationsverfahren.

Sind Aktien, Dividendscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen bergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Aktien an Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig nach gerichtlicher Mortifikation derselben. Diese ist im Domicil der Gesellschaft bei dem Gericht erster Instanz nachzuführen.

Eine gerichtliche Mortifikation beschädigter oder verloren gegangener Dividendscheine findet nicht statt, der Betrag derselben wird jedoch demjenigen, der die Beschädigung oder den Verlust derselben innerhalb des §. 24 gedachten vierjährigen Zeitraums bei dem Vorstande angezeigt und seinen Anspruch durch Ueberreichung des in seinen wesentlichen Theilen beschädigten Papiers und im Falle des Verlusts durch Vorlegung der Aktie selbst bescheinigt hat, binnen einer vom Ablauf des vierjährigen Zeitraums zu berechnenden einjährigen präklusivischen Frist gegen Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung vom Vorstande zu ertheilenden Bescheinigung ausgezahlt.

Die Ausreichung neuer Dividendscheine geschieht, wenn der Aktieninhaber den Talon nicht zurück geben kann, gegen Production der Aktie. Ist aber vor Ausreichung der neuen Dividendscheine der Verlust des Talons dem Vorstande von einem Dritten, der auf die neuen Dividendscheine Anspruch erhebt, angemeldet, so werden letztere zurückbehalten, bis der Streit zwischen beiden Präntenden im Wege der Güte oder des Processes erledigt ist.

Auch die gerichtliche Mortifikation beschädigter oder verlorener Talons findet nicht statt. Vorkommenden Falls greift hierbei analog dasselbe Verfahren Platz, welches bei Mortifikation und Ausreichung von Dividendscheinen einzuhalten ist.

§. 26.

Fortsetzung.

Die gerichtliche Mortifikation setzt folgendes Verfahren voraus:

Ist eine Aktie dem Inhaber unfreiwillig abhanden gekommen und dem Vorstande der Gesellschaft ein neuer Inhaber nicht bekannt geworden, so hat ersterer, wenn er die Folgen des erlittenen Verlustes von sich abzuwenden gedenkt, bei der Justizbehörde erster Instanz (in Vena), unter genauer Bezeichnung der Nummer, unter welcher die Aktie ausgefertigt war, darauf anzutragen, daß dieselbe nach Einleitung und Ausführung des Edictalverfahrens für ungültig erklärt und verfügt werde, daß ihm an Stelle der mortificirten Aktie eine neue gleichwerthige Aktie auszuhändigen sei.

Der Antragsteller hat den Thatumstand, daß er die fragliche Aktie wirklich besessen habe und daß sie ihm unfreiwillig abhanden gekommen sei, auf eine juridisch vollständig glaubwürdige Weise darzutun oder in Ermangelung jeglicher oder mindestens genügender Beweismittel durch Ableistung eines förmlichen Bestärkungseides als wahr zu versichern.

Das Gericht hat vom Eingange eines solchen Antrags dem Vorstände der Gesellschaft unverweilt Notiz zu geben, beraumt sodann mittelst Edictalladung, welche neben der Aushängung am gewöhnlichen öffentlichen Orte in den im § 11 genannten Blättern zweimal zu inseriren, einen die Frist eines vollen Jahres in sich fassenden Termin an und fordert jeden irgend vorhandenen Anspruchsberechtigten zur Meldung in diesem Termine und zur Ausführung seiner Ansprüche an die fragliche Actie gegen den Antragsteller unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses und des Verlustes etwaiger Berechtigung auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf. Nach fruchtlosem Ablauf des Termins ist nach Maßgabe dieser Androhung und des Antrags des Impetranten rechtlich zu erkennen. Das Erkenntniß wird nach erlangter Rechtskraft in denselben Blättern Einmal veröffentlicht und außerdem dem Gesellschaftsvorstande abschriftlich zugesertigt, worauf letzterer eine gleichartige Actie gegen Empfangsbekentniß dem Impetranten zustellt. Die Gesellschaft wird durch das Empfangsbekentniß für jeden Fall, selbst für den der späteren Auffindung und Production der vermißten Actie vollständig liberirt.

Melden sich in dem anberaumten Termine Personen, welche auf die berufene Actie Anspruch erheben, so wird die neue Actie so lange zurückgehalten, bis der Streit zwischen den mehreren Prätenbenten geendet hat. Das Empfangsbekentniß des sodanigen Berechtigten muß gerichtlich legalisirt sein.

Wird endlich nach Stellung des oberwähnten Antrags dem Vorstände der Gesellschaft ein neuer Inhaber der vermißten Actie auf irgend eine Weise bekannt, so ist derselbe verpflichtet, dem Gericht hiervon alsbald Anzeige zu machen, und hat dessen weitere Anordnung zu gewärtigen.

II.

Von Aufstellung der Bilanzen.

§. 27.

Umfang der Bilanz.

Das Geschäfts- oder Betriebsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Bauzeit wird bis zum Ende desjenigen Halbjahrs gerechnet, in welchem der Betrieb der Bahn in voller Ausdehnung eröffnet worden ist. Geschieht letzteres erst im zweiten Halbjahre, so ist die Aufstellung der Bilanz mit der über das nächste Betriebsjahr zu vereinigen.

Die Aufstellung der ersten Bilanz über die ganze Bauausführung erfolgt nach Beendigung des Baus zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Nach Ablauf der Bauzeit ist am Schlusse eines jeden vollen Betriebsjahres das Resultat durch eine Bilanz übersichtlich darzustellen.

Während der Bauzeit wird nach Ablauf eines jeden Kalenderjahrs eine Bilanz aufgestellt, welche nachzuweisen hat, wie weit das Aktienkapital eingezogen und verwendet ist (vergl. S. 77.)

§. 28.

Gegenstand der Bilanz.

In der Bilanz sind alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarbetrage, etwaige Außenstände nach ihrem Nominalbetrage, insofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenhafter Schätzung von Seiten des Vorstandes, und vorhandene Baumaterialien und Borräthe nach dem Kostenpreise und bei eingetretener Werthsminderung unter Berücksichtigung derselben als Activa einzusetzen.

Degegen kommen als Passiva alle Ausgaben die im Laufe des Jahres entstanden sind, mit Einschluß der etwa am Jahreschlusse verbliebenen Rückstände, in Ansaß.

Insonderheit ist zu beachten:

- a) kurzhabende Papiere dürfen höchstens zu dem Kurswerthe, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, angefaßt werden;
- b) die Kosten der Organisation und Verwaltung müssen in ihrem vollen Betrage in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen;
- c) der Betrag des Grundkapitals, des Reservefonds und des Erneuerungsfonds ist unter die Passiva aufzunehmen und
- d) der aus der Vergleichung sämtlicher Activa und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

§. 29.

Bekanntmachung der Bilanz.

Der Vorstand, welcher für gehörige Buchführung und für Aufstellung der Bilanzen verantwortlich ist, muß den Aktionären die Jahresbilanz innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres vorlegen und solche in der Form und in den öffentlichen Blättern, welche für die Bekanntmachungen bestimmt sind, veröffentlichen.

Ergiebt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Gründungskapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung berufen

und dieser davon Anzeige machen. Ergiebt sich aber, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so liegt dem Vorstande ob, solches dem Gerichte behufs der Eröffnung des Concurseß anzuzeigen.

III.

Von den Generalversammlungen.

§. 30.

Ort der Berufung.

Die Generalversammlungen werden in der Regel in Jena gehalten; sie können aber auch, wenn dieß nach Lage der Umstände zweckmäßig erscheint, nach der einen oder anderen der an der Bahn gelegenen Städte berufen werden. Die Berufung dazu erfolgt unter Mittheilung der Tagesordnung durch den Vorstand mittels zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung, von denen die erste spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß. Nur für die erstmalige zur Begründung der Gesellschaft vom Comité zu berufende Generalversammlung genügt eine innen liegende Frist von 2 Wochen.

Bereits 6 Wochen vor dem Versammlungstage hat der Vorstand durch eine vorläufige Bekanntmachung des Termins der Generalversammlung den Aktionären Gelegenheit zur rechtzeitigen Stellung von Anträgen zu geben. (vergl. §. 33.)

§. 31.

Erstmalige Generalversammlung.

Die erstmalige Generalversammlung ist durch das Begründungs-Comité einzuberufen, sobald die Zeichnung des gesammten Grundkapitals und die Einzahlung von 10 Procent desselben erfolgt ist.

In derselben ist den Aktionären der Nachweis darüber vorzulegen, daß das Grundkapital vollständig gezeichnet ist und daß mindestens zehn Prozent auf jede Actie eingezahlt worden sind.

Die Generalversammlung hat auf Grund der ihr vorgelegten Bescheinigungen durch Beschluß festzustellen, daß diesen beiden Erfordernissen Genüge geschehen; über diesen Beschluß ist eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufzunehmen.

Gleichmaßen ist in dieser Generalversammlung der Aufsichtsrath (§. 42 und 44 fig.) zu wählen.

§. 32.

Ordentliche Generalversammlung.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt spätestens im Monat Mai nach Ablauf eines jeden Betriebsjahres.

Regelmäßige Gegenstände der Berathung und der Beschlußnahme derselben sind:

- a) der Bericht des Aufsichtsraths über die Lage der Geschäfte und die Bilanz (§. 27 flg. und §. 44);
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsraths (§§. 31, 41 und 44 flg.) und der Revisoren (§. 54 flg.);
- c) Bericht der Revisoren über die Prüfung und Decharge der Rechnungen und der Bilanz des verflossenen Jahres und Beschlußnahme über gezogene Monita;
- d) Beschlußfassung über diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von dem Vorstande, den Revisoren, dem Aufsichtsrathe oder auch einzelnen Aktionären zur Entscheidung vorgelegt werden;
- e) die Feststellung der den Vorstandsmitgliedern für ihre Mühwaltungen aus der Gesellschaftskasse zu gewährenden Besoldungen und sonstigen Vergütungen.

§. 33.

Anträge einzelner Aktionäre.

Besondere Anträge einzelner Aktionäre müssen so zeitig vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitgetheilt werden, daß dieselben, gemäß Art. 238 des Handelsgesetzbuchs noch in die öffentliche, zur Versammlung einladende Bekanntmachung aufgenommen werden können, widrigenfalls die Beschlußfassung darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen ist. (vergl. §. 30.) Hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. (Art. 238 des Handelsgesetzbuchs.)

§. 34.

Außerordentliche Generalversammlung.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt in allen Fällen, wo es das Interesse der Gesellschaft erheischt. Es können hierzu der Vorstand sowohl, als der Aufsichtsrath, die Revisoren oder die Aufsichtsbehörde die Veranlassung geben.

Auch die Aktionäre sind berechtigt, auf Berufung einer solchen anzutragen, jedoch ist in diesem Falle in Hinblick auf Art. 237 des Handelsgesetzbuchs vorauszusetzen, daß sie sich im Besitze des zehnten Theils der sämmtlichen Aktien befinden,

diese bei dem Vorstande deponiren und den Grund und Zweck für die zu berufende Versammlung schriftlich angeben.

In der Einladung muß der Gegenstand der zu verhandelnden Geschäfte kurz angebrütet werden.

§. 35.

Notwendigkeit einer Generalversammlung.

Der Beschluß in einer Generalversammlung ist, abgesehen von den in §. 32 bezeichneten Fällen, überhaupt notwendig:

- a) zur Ausdehnung des Unternehmens über die §§. 1 und 2 angeführten Beschränkungen hinaus;
- b) zur Aufnahme von Anleihen für die Gesellschaft;
- c) zu Abänderungen und Ergänzungen der Statuten auch in andern, als den in denselben namentlich bezeichneten Fällen;
- d) zur Genehmigung des Vertrags wegen Ueberlassung des Betriebs an eine andere Eisenbahnverwaltung (cf. §. 2) oder auch wegen Uebernahme des Betriebs auf Nachbarbahnen;
- e) zum Verkaufe der Bahn, zur Auflösung der Gesellschaft, zur Fusion derselben mit einer anderen und zur Feststellung der diesfalligen Bedingungen. (§. 13.)
- f) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen.

Beschlüsse über diese Gegenstände können sowohl in ordentlichen, als in außerordentlichen Generalversammlungen gefaßt werden; der Gegenstand der Berathung muß aber jedenfalls in der Vorladung bezeichnet sein.

Ueber die Abstimmungsweise vergleiche §. 40.

§. 36.

Stimmberechtigung.

In der Generalversammlung gewähren zwei bis fünf Stammaktien Eine Stimme,

6 bis	15	Stammaktien	2	Stimmen
16	30	"	3	"
31	50	"	4	"
51	75	"	5	"
76	100	"	6	"
101	200	"	7	"

und sobald je 100 Stammaktien eine weitere Stimme, so jedoch, daß Bruchtheile unter 100 Stück außer Berechnung bleiben und daß auch der größte Aktienbesitz zu nicht mehr als 50 (fünfzig) Stimmen berechtigt.

Dagegen stehen dem Inhaber von

5 bis	10	Stammprioritäts-Aktien	zu	1	Stimme
11	30	"	"	2	Stimmen
31	60	"	"	3	"
61	100	"	"	4	"
101	200	"	"	6	"

und fobann von je 200 Stammprioritäts-Aktien eine weitere Stimme; dabei werden Bruchtheile unter 200 Stück ebenfalls nicht angerechnet und die Ueberschreitung von 50 Stimmen nicht zugelassen.

Ist ein Aktionär zugleich Bevollmächtigter eines andern Aktionärs, so kann er einschließlich des Stimmrechts des letzteren niemals mehr als 100 Stimmen in sich vereinigen.

§. 37.

Legitimation der Stimmberechtigten.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind nur diejenigen berechtigt, welche spätestens drei Tage vor der Versammlung ihre Aktien bei den vom Vorstande zu bestimmenden Gesellschaftskassen deponiren.

Die Nummern der deponirten Aktien werden in einem nach der laufenden Nummer angelegten Verzeichnisse roth angestrichen und das unter der Controle des dazu bestimmten Beamten zu führende Verzeichniß wird von einem Mitgliede des Vorstandes verificirt.

Gleichzeitig muß jeder Aktionär ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Quittungsbogen oder Aktien in zwei Exemplaren übergeben, von denen das eine zu den Akten der Gesellschaft geht, das andere mit dem Siegel der Gesellschaft unter dem Vormerk der Deposition, sowie mit der Stimmzahl versehen, ihm zurückgegeben wird. Dieses Exemplar dient als Einlaßkarte zu der Versammlung, auf Grund deren beim Eintritte in dieselbe dem Inhaber eine angemessene Anzahl von Stimmzetteln verabfolgt wird, welche mit dem Stempel der Gesellschaft versehen sind.

Gegen Rückgabe dieses Duplikat-Verzeichnisses erfolgt die Rückgabe der betreffenden Aktien.

Die Stelle der wirklichen Deposition bei den Gesellschaftskassen vertreten nur amtliche Bescheinigungen von Staats- und Communalbehörden oder Zeugnisse der in der Einladung für diesen Zweck genannten Bankfirmen über die bei ihnen erfolgte Deposition der Aktien.

§. 38.

Vertretung der Aktionäre.

Es ist einem jeden Aktionär gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionäre gewählten Bevollmächtigten vertreten zu lassen, dessen Vollmachtsauftrag durch eine schriftliche, von einem Vorstandsmitgliede oder einem Beamten, welcher ein öffentliches Siegel zu führen berechtigt ist, beglaubigte Vollmacht nachgewiesen wird. Diese Vollmacht muß spätestens einen Tag vor der abzuhaltenden Versammlung im Bureau der Gesellschaft niedergelegt werden.

Aktionäre weiblichen Geschlechts haben keinen Zutritt zu den Generalversammlungen; sie sind aber berechtigt, sich durch ihre Ehemänner oder durch Bevollmächtigte aus der Mitte der Aktionäre vertreten zu lassen.

Ein Ehemann bedarf zur Vertretung seiner Ehefrau keiner besonderen Vollmacht.

Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuristen, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten werden, ohne daß diese Vertreter Aktionäre zu sein brauchen.

§. 39.

Entscheidung über das Stimmrecht.

Die Entscheidung über etwaige Reklamationen wegen des Stimmrechts gebührt der Generalversammlung.

§. 40.

Abstimmung.

Bei schriftlicher Abstimmung sind nur gestempelte Stimmzettel gültig, welche die Zahl der Stimmen angeben, zu denen der Stimmende berechtigt ist.

Die Abstimmungen erfolgen über gestellte Fragen ohne Unterschied des Berathungsgegenstandes durch absolute Stimmenmehrheit. Nur wenn es sich um eine Abänderung dieser Statuten oder um die Auflösung der Gesellschaft oder um einen der in §. 35 sub a, c, d und e genannten Fälle handelt, ist eine Zweidrittel-Majorität der vertretenen Aktien nothwendig.

Eine nicht durch specielle Stimmenabgabe erfolgende Abstimmung ist nur bei sich sofort herausstellender Einstimmigkeit oder außerdem dann gültig, wenn die anscheinende Minorität auf deshalb zu stellende Anfrage die besondere Stimmenabgabe nicht verlangt. (Vergl. §. 42.)

§. 41.

Gang der Verhandlungen.

Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlungen, bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, erteilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Er erwählt auch die beiden Aktionäre, welche das Protokoll über die abgehaltene Generalversammlung mit zu unterzeichnen haben, aus der Zahl der anwesenden Aktionäre. (§. 43.)

§. 42.

Wahl des Vorstandes, des Aufsichtsraths und der Revisoren.

Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsraths und der Revisoren in den Generalversammlungen findet folgendes Verfahren statt:

- a) die Wahl erfolgt durch gewöhnliches Scrutinium, und zwar so, daß die Wahl des Vorstandes, des Aufsichtsraths und der Revisoren in dieser Reihenfolge in besonderen Wahlgängen zu vollziehen ist;
- b) die Wahl geschieht durch Stimmzettel, auf deren jedem eine der Zahl der zu Wählenden gleiche Anzahl von Namen wahlfähiger Gesellschaftsmitglieder zu setzen ist;
- c) Stimmzettel, welche formell ungültig sind, bleiben eben so, wie unstatthafte Wahlen unberücksichtigt;
- d) der Vorsitzende ernennt aus der Versammlung Commissarien, welche unter Zuziehung eines Vorstandesmitglieds die Stimmzettel sammeln, nach dem jedesmaligen Scrutinium prüfen, deren Inhalt laut vorlesen und die Resultate der Abstimmung zusammenstellen;
- e) als erwählt sind diejenigen zu betrachten, welche nach Inhalt der betreffenden Stimmzettel relativ die größte Anzahl der Stimmen erhalten haben;
- f) bei sich ergebender Stimmengleichheit entscheidet das Loos unter denen, auf welche die gleiche Stimmenzahl gefallen ist; für den Fall der Abwesenheit des einen oder andern ernennt der Vorsitzende Stellvertreter aus der Mitte der Anwesenden, welche das Werk der Loosung an deren Statt vollziehen;
- g) das Resultat der Abstimmung wird in das über die Verhandlungen aufzunehmende Protokoll registrirt, die Stimmzettel aber werden mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen und bis einschließlicß zur nächsten ordentlichen Generalversammlung aufbewahrt.

Sollte der eine oder andere der Gewählten die Annahme des Amtes, zu welcher überhaupt ein Zwang nicht stattfindet, anschlagen, was angenommen wird, so-

fern er sich binnen 8 Tagen nach erfolgter Wahl, oder, falls er in der Versammlung nicht anwesend war, binnen 8 Tagen nach der ihm bekannt gemachten Wahl nicht schriftlich zur Annahme bereit erklärt hat, so rücken nach der Reihenfolge Diejenigen ein, welche in dem Wahlakte die nächstfolgend meisten Stimmen erhalten haben.

§. 43.

Protokoll.

Das über die Verhandlung jeder Versammlung aufzunehmende Protokoll wird durch den Gesellschafts-Syndikus, wenn er den Notarien angehört, und in Ermangelung eines solchen gerichtlich oder notariell aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und von zwei sonstigen Aktionären unterschrieben.

Die Namen der in der Generalversammlung erschienenen Aktionäre und die Legitimation der Bevollmächtigten oder Vertreter der abwesenden Aktionäre sind durch eine von den gegenwärtigen Mitgliedern des Vorstandes zu vollziehende Präsenzliste, in welcher die Stimmenzahl bei den einzelnen Namen beizufügen ist, festzustellen und solche dem Protokolle anzulegen.

Protokoll und Präsenzliste haben vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

IV.

Von den Repräsentanten und Beamten der Gesellschaft.

A.

Aufsichtsrath.

§. 44.

Zweck und Wahl.

Der Aufsichtsrath steht dem Vorstande beratend und beaufsichtigend zur Seite. Er hat demselben gegenüber die Rechte der Gesellschaft zu vertreten, soweit dieß von letzterer nicht selbst geschieht. Er überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er hat sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten; es liegt ihm ob, die Bücher und Schriften von Zeit zu Zeit einzusehen und den Bestand der Gesellschaftskasse zu untersuchen.

Er hat ferner die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen, die Dividenden festzusetzen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten. Auch ist er berechtigt, Gutachten ohne Aufforderung des Vorstandes an denselben abzugeben, Anträge, deren Gewährung er im Interesse der Gesellschaft angemessen hält, an denselben zu stellen,

und eine Generalversammlung zu berufen, falls ihm dieß das Interesse der Gesellschaft zu erfordern scheint.

Der Aufsichtsrath wird von den Aktionären in der Generalversammlung gewählt. (§. 42.)

§. 45.

Besondere Verpflichtungen.

Außer den allgemeinen Verpflichtungen, deren gewissenhafte Erfüllung man überhaupt von Vertretern der Rechte Dritter gewärtigen muß, sind die Mitglieder des Aufsichtsraths, abgesehen von den für diese Fälle angedrohten Strafen, insbesondere persönlich und solidarisch zum Schadenersatz verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten

- a) Einlagen an die Aktionäre zurückgezahlt oder eigne Aktien der Gesellschaft erworben oder amortisirt worden sind; (vergl. Art. 215, Al. 3 des Handelsgesetzbuchs und Bundesgesetz vom 11. Juni 1870);
- b) Zinsen oder Dividenden gezahlt sind, welche nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 217 des Handelsgesetzbuchs und des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870 nicht ausbezahlt werden durften; (cf. §. 22 oben);
- c) die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine theilweise Zurückzahlung oder eine Herabsetzung des Brunkapitals ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften in Art. 245 und 248 des Handelsgesetzbuchs erfolgt ist.

§. 46.

Mitgliederzahl und Befähigung.

Der Aufsichtsrath besteht aus neun Mitgliedern, von denen wenigstens fünf ihren Wohnsitz in den von der Bahn durchschnittenen Territorien haben müssen. Zu Mitgliedern desselben können diejenigen nicht gewählt werden, welche

- a) sich im förmlichen Concurse befinden oder befunden haben, so lange die vollständige Befriedigung ihrer Gläubiger nicht nachgewiesen ist;
- b) welche der staatsbürgerlichen Ehrenrechte verlustig sind;
- c) welche für die Gesellschaft größere Lieferungen und Arbeiten übernommen haben;
- d) die Mitglieder des Vorstandes und die Beamten der Gesellschaft.

§. 47.

Cautionsbestellung und Gerichtsstand.

Jedes Mitglied des Aufsichtsraths hat vor Antritt seines Amtes fünf Aktien, resp. Quittungsbogen unter Zurückbehaltung der Talons und Dividenden-

scheine bei der Hauptkassc der Gesellschaft niederzulegen und sie dort bis zu seinem Austritte aus dem Aufsichtsrathe zu belassen.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths nehmen für etwaige Regressansprüche ihren Gerichtsstand vor den Gerichten am Domizil der Gesellschaft.

§. 48.

Amtsbauer.

Die Amtsbauer der Mitglieder des Aufsichtsraths ist bei ihrer erstmaligen Wahl eine einjährige, außerdem eine vom 1. Juli an zu berechnende dreijährige.

Von der zweimaligen Wahl an scheiden alljährlich mit Ende Juni drei Mitglieder aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt vorerst das Loos, später die Dauer der Amtirung. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 49.

Austritt und Befangen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsraths kann seine Stelle niederlegen, nur ist es gehalten, diese seine Erklärung zwei Monate vorher an den Vorsitzenden des Aufsichtsraths schriftlich abzugeben.

Verpflichtet zum Austritte ist aber jedes Mitglied, wenn es die Wählbarkeit verliert (§. 46), oder wenn die Generalversammlung sein Ausscheiden beschließt.

Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsraths aus irgend einem Grunde vor dem Ablaufe seiner Amtirungszeit aus, so kann der Aufsichtsrath sich alsbald durch eine Neuwahl ergänzen. Der Neugewählte hat aber nur bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu fungiren, welcher vorbehalten bleibt, eine Neuwahl für die Zeit, auf welche das ausgeschiedene Mitglied sein Amt zu verwalten gehabt haben würde, vorzunehmen.

Das über die inmitten des Aufsichtsraths vorzunehmende Ergänzungswahl erforderliche Protokoll ist von dem Gesellschaftssyndikus, wenn er den Notaren angehört, und in Ermangelung eines solchen gerichtlich oder notariell zu verabfassen und von zwei Mitgliedern des Aufsichtsraths mit zu unterschreiben.

§. 50.

Sonorar.

Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths (§. 48) darf eine Vergütung für die Ausübung ihres Berufs nur durch einen nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres einzuholenden Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre bewilligt werden. Dem Aufsichtsrathe der späteren Zeit steht ein Anspruch auf eine Lantideme von

dem Reingewinne (§. 22 sub 3) zu. Die Höhe derselben ist in §. 57^a geordnet.

Dagegen werden den Mitgliedern des Aufsichtsraths die mit der Amtirung verbundenen Reisekosten, Diäten und baaren Auslagen aus der Gesellschaftskasse auf jeden Fall vergütet.

Jedes Mitglied genießt auf die Dauer seines Amtes freie Fahrt auf der Bahn.

§. 51.

Vorsitzender.

Der Aufsichtsrath hat alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden zu wählen.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Aufsichtsraths, sobald und so oft es die zu erledigenden Geschäfte erheischen, oder mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsraths darauf antragen, zu Sitzungen einzuladen, in diesen den Vortrag zu halten, das Protokoll, so wie die sonstigen Ausfertigungen mit einem zweiten Mitgliede zu unterschreiben, resp. zu signiren und die Reinschriften der vom Aufsichtsrathe ausgehenden Schriftstücke unterschriftlich zu vollziehen. Er kann aus der Mitte des Aufsichtsraths für einzelne Geschäfte Deputationen ernennen.

§ 52.

Beschlüsse.

Der Aufsichtsrath kann nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wird bei Wahlen durch zweimaliges Abstimmen absolute Majorität nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung relative Stimmenmehrheit.

§. 53.

Protokoll.

Zur Aufnahme der Protokolle über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsraths, sowie zur Entwerfung der nöthigen Ausfertigungen kann der Aufsichtsrath einen Notar oder Beamten zuziehen und verwenden, welcher aus der Gesellschaftskasse zu remuneriren ist.

B.

Revisoren.

§. 54.

Wahl.

Die Generalversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr, resp. Betriebsjahr aus der Zahl der Aktionäre drei Revisoren.

Von der Wählbarkeit schließen die §. 46 angeführten Gründe aus.

§. 55.

Vorsitz.

Die drei Revisoren wählen unter sich nach Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden, welcher die Geschäfte und in den Versammlungen die Verhandlungen leitet. Der Vorsitzende beruft die Revisoren zu einer Versammlung, so oft es erforderlich ist.

§. 56.

Befugnisse.

Den Revisoren liegt hauptsächlich ob, vor der ordentlichen Generalversammlung die vom Vorstande zu legenden Rechnungen und Bilanzen zu prüfen und zu bechargiren, auch dessen Vorschläge zur Dividendenvertheilung zu begutachten.

Die in der ersten ordentlichen Generalversammlung nach Ablauf der Bauzeit zu wählenden Revisoren haben die Baurechnung, sowie die Bilanzen für die Bauzeit und die Rechnungen und die Bilanz für das erste Betriebsjahr zu prüfen; die in jedem folgenden Jahre zu wählenden Revisoren prüfen die Rechnungen und Bilanz desjenigen Jahres, für welches sie gewählt sind.

Die Revisoren sind ermächtigt, dem Vorstande Decharge zu erteilen, wenn sie gegen die Bilanz nichts zu erinnern finden, oder ihre etwaigen Erinnerungen erliebigt worden sind. Entgegengesetzten Falls haben sie bei der nächsten Generalversammlung, welcher das Resultat der Prüfung jederzeit mitzutheilen ist, die Beschlußnahme über die Verfolgung oder Beseitigung der unerlebigen Erinnerungen anheim zu stellen.

Außer den nach Vorstehendem und nach §§. 32 und 34 ihnen beigelegten Befugnissen können die Revisoren auch jederzeit die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen und wahrgenommene Mängel in der Verwaltung dem Vorstande, resp. dem Aufsichtsrathe zur Erwägung und Abhülfe anzeigen.

§. 57.

Remuneration.

Ueber die Remuneration der Revisoren greifen die Bestimmungen in §. 50, 2 und 3 alinea Platz; außerdem gebührt ihnen eine Quote der Tantième, welche §. 57^a bestimmt ist.

§. 57^a.**Höhe der Tantième.**

Die Höhe der Tantième, welche dem Aufsichtsrathe und den Revisoren gebührt, besteht in einem Prozent vom Reinertrag (cf. §. 22 sub 3). Davon fallen drei Viertel auf den Aufsichtsrath und ein Viertel auf die Revisoren. Die jeweiligen Vorsitzenden beider Organe beziehen das Doppelte des auf jedes andere Mitglied kommenden Antheils, nämlich der Vorsitzende des Aufsichtsraths $\frac{2}{10}$, und die übrigen Mitglieder desselben je $\frac{1}{10}$, der Vorsitzende der Revisoren $\frac{2}{4}$, und die übrigen Mitglieder je $\frac{1}{4}$.

C.

Vorstand.

§. 58.

Zweck und Mitgliederzahl.

Der Vorstand hat die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verwalten.

Er besteht aus drei Mitgliedern, von denen das Eine zum Stellvertreter des Vorsitzenden ernannt wird und als solcher bei zeitweiliger Behinderung des letzteren dessen Geschäfte zu erledigen hat.

§. 59.

Wahl und Befähigung.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in der Generalversammlung durch die Aktionäre. (§. 42.)

Bezüglich der Wahlfähigkeit gilt dasselbe, was §. 46 wegen des Aufsichtsraths bestimmt worden ist.

Nach vollzogener Wahl überhaupt beschließt dieselbe Generalversammlung darüber, wer von den Erwählten den Vorsitz zu führen und wer dessen Stellvertretung zu übernehmen habe.

§. 60.

Cautionsbestellung und Gerichtsstand.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat vor Antritt seines Amtes zehn Aktien resp. Quittungsbogen unter Zurückbehaltung der Talons und Dividendenscheine bei der Hauptkasse zu deponiren und daselbst bis zu seinem Ausscheiden zu belassen.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen für etwaige Regreßansprüche ihren Gerichtsstand vor den Gerichten am Domizil der Gesellschaft.

Der Vorsitzende muß auf die Dauer der Amtirung seinen Wohnsitz in Jena, dessen Stellvertreter an einem Stationsorte der Bahn aufschlagen.

§. 61.

Amtsdauer.

Die Dauer der Amtirung der Vorstandsmitglieder ist eine dreijährige und zwar stets vom 1. Juli an beginnend.

Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt zum ersten Male das Loos, später die Zeit der Amtsdauer.

Der Ausscheidende ist sofort wieder wählbar.

§. 62.

Austritt und Vakuzen.

Jedes Vorstandsmitglied kann seine Stelle zwei Monate nach Ueberreichung einer bezüglichen schriftlichen Erklärung an den Vorstand niederlegen, es ist aber zum Ausscheiden verpflichtet, sobald es nach §. 46 die Wählbarkeit verliert oder die Generalversammlung die Bestellung widerruft.

Scheidet in einem dieser Fälle oder durch den Tod eins der Mitglieder aus, so ist bei erfolgtem Widerruf durch die Generalversammlung sofort durch diese selbst eine Neuwahl vorzunehmen, außerdem die erledigte Stelle durch den Aufsichtsrath bis zur nächsten Generalversammlung interimistisch zu besetzen. Die Dauer der Amtirung in diesen Fällen, resp. wenn die Generalversammlung die erfolgte Besetzung durch den Aufsichtsrath billigt, richtet sich nach der des Ausgeschiedenen.

Auch kann in einer unter Angabe des Zwecks berufenen gemeinschaftlichen Versammlung des Vorstandes und des Aufsichtsraths durch Beschluß die Suspension vom Amte gegen ein Mitglied des Vorstandes bis zur definitiven Entscheidung in der nächsten Generalversammlung angeordnet werden. Zur Beschlußfähigkeit einer solchen gemeinschaftlichen Versammlung ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern notwendig.

Das Protokoll ist in diesen Zwischenfällen vom Syndikus, wenn er Notar ist, oder unter Zuziehung einer Gerichtsperson oder eines Notars aufzunehmen.

§. 63.

Gleichstellung. Vorsitzender. Geschäftsgang.

Sämmtliche Vorstandsmitglieder haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten; es steht ihnen frei, die Geschäfte unter sich nach bestimmten Zweigen zu vertheilen.

Der Vorsitzende hat die allgemeinen Obliegenheiten eines solchen; er hat insbesondere alle Schriften und Bekanntmachungen unter der Firma: „Saal-Eisenbahngesellschaft“ zu vollziehen und die Beschlüsse des Vorstandes zur Ausführung zu bringen. Er beraumt die Vorstandssitzungen an und ladet die Mitglieder dazu, nach Befinden durch schriftliche, den Gegenstand der Verhandlung andeutende Circulare ein.

§. 64.

Remuneration.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Mithaltung aus der Kasse der Gesellschaft eine Besoldung oder sonstige Vergütung, über deren Höhe die Generalversammlung zu beschließen hat.

Sie genießen freie Fahrt auf der Bahn.

§. 65.

Legitimationen.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; cf. Art. 228 des Handelsgesetzbuchs. Auch sind ihre Namen in den Gesellschaftsblättern (§. 11) bekannt zu machen.

§. 66.

Versammlungen und Beschlüsse.

Der Vorstand versammelt sich allmonatlich in ordentlichen Sitzungen; in außerordentlichen dagegen so oft, als es der Vorsitzende für notwendig erachtet oder ein anderes Mitglied unter Angabe der Gründe es verlangt.

Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Soll in den Sitzungen

- a) über Feststellung der Inventar, der Bilanz oder der Dividende,
- b) über Anstellung oder Entlassung von Beamten mit längerer als dreimonatlicher Kündigung,
- c) über Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien, oder
- d) über Verträge, deren Gegenstand mehr als 2000 Thlr. beträgt,

gültig Beschluß gefaßt werden, so muß den Mitgliedern mindestens acht Tage vor der Sitzung schriftlich angezeigt worden sein, daß darüber verhandelt werden soll.

Ueber Beschlüsse des Vorstandes aller Art ist ein Protokoll zu führen, welches von sämtlichen Anwesenden zu unterzeichnen ist.

§. 67.

Verbindlichkeit der Gesellschaft.

Die Gesellschaft wird durch die vom Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Geschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Contractanten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Erklärungen, Urkunden, Verträge und Verhandlungen, die der Vorstand Namens der Gesellschaft ausstellt, bez. vollzieht, sind nur dann für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Vorstandes unterschrieben sind.

§. 68.

Verantwortlichkeit.

Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind insbesondere der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, diejenigen Beschränkungen einzuhalten, welche in den Statuten oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang ihrer Befugnisse, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

§. 69.

Wirkungsfreis.

Der Vorstand ist die ausführende Behörde der Gesellschaft und hat alle zur Erreichung des Zwecks dienenden Handlungen zu beschließen und zu verfügen. Er hat namentlich

- a) die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und dabei Eide Namens derselben abzuleisten;
- b) dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft ordnungsmäßig geführt werden;
- c) daß eine Geschäftsregistratur geführt werde, in welche alle Eingänge und die zu registrirenden Anbringen und Anträge nach fortlaufender Nummer sowohl, als auch die darauf gefaßten Entschlüsse und deren Erledigung mit kurzen Worten einzutragen sind;
- d) in den ersten drei Monaten jedes Jahres dem Aufsichtsrathe die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vorhergehenden, jedesmal mit dem

31. Dezember schließenden, Betriebsjahrs nebst einer Bilanz und Vorschlägen über die Höhe der zu vertheilenden Dividenden zur Beschlußfassung vorzulegen;
- e) mit dem jedesmaligen Hauptabschlusse ein vollständiges Inventarium der Bahn unter Angabe des Werths dem Aufsichtsrathe zu überreichen;
 - f) Vollmachten zu Prozeßführung zu erteilen;
 - g) die für den Dienst der Gesellschaft erforderlichen Personen in Gemeinschaft mit dem Aufsichtsrathe anzustellen und zu entlassen, sowie deren Gehälter und Remuneration zu bestimmen;
 - h) die Tage für die Beförderung der Personen und Güter auf der Eisenbahn unter Zustimmung des Aufsichtsraths festzusetzen;
 - i) alles dasjenige im Interesse der Gesellschaft selbstständig zu thun und zu verfügen, was den Generalversammlungen und dem Aufsichtsrathe durch die Statuten nicht ausdrücklich vorbehalten oder wozu des letzteren Mitwirkung nicht erforderlich ist.

D.

Beamte der Gesellschaft.

§. 70.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Frage über den Bedarf des einen oder andern Beamten, sowie der Unterbediensteten der Gesellschaft hat der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Aufsichtsrathe zu entscheiden, gleichergestalt die Gehaltsverhältnisse festzustellen und die Instruktionen zu verabschaffen. Die Anstellung selbst gebührt dem Vorstande allein, insoweit nicht die Statuten eine Beschränkung dieser Befugniß enthalten.

Als nothwendige Beamte haben insbesondere zu gelten der Betriebsdirektor (Oberingenieur), ein Rentant und ein Sekretär. Sie beziehen ein festes Gehalt und ihre Anstellung erfolgt vorerst auf Zeit.

Zu Anstellungen auf Lebenszeit ist die Einwilligung des Aufsichtsraths erforderlich.

§. 71.

Fortsetzung.

Sämmtliche Beamte sind dem Vorstande und der ganzen Gesellschaft für ihre Handlungen und Unterlassungen verantwortlich; sie haben den Anweisungen des

Vorstandes allenthalben Folge zu leisten und sind, soweit sie zu den Aufsichts- und Betriebsbeamten gehören, auf Präsentation des Vorstandes bei ihrer ersten Anstellung von den Behörden desjenigen Staats, in dessen Gebiet die betreffende Bahnstrecke liegt oder sie stationirt sind, in Pflicht zu nehmen.

Soweit den Beamten eine Kasseführung oder eine Einkassirung von Geldern anvertraut wird, haben sie eine vom Vorstande im Einverständnisse mit dem Aufsichtsrathe zu bestimmende angemessene Caution zu bestellen.

§. 72.

Der Oberingenieur.

Der Oberingenieur (Betriebsdirektor) muß an und für sich die Qualifikation eines Eisenbahn-Bauinspektors haben und bei der Bewerbung um diese Stellung nachweisen, daß er bereits bei dem Baue, womöglich auch bei dem Betriebe von Eisenbahnen längere Zeit beschäftigt gewesen sei.

Er erhält für seine Funktionen während der Bauzeit sowohl, als auch für die Zukunft vom beginnenden Betriebe ab eine besondere Instruktion. In der die Betriebszeit betreffenden Instruktion sind speziell folgende Obliegenheiten aufzunehmen: er hat auf die bauliche Unterhaltung der Bahn, der Gebäude, auf die Sicherheit der Bahnzüge und auf die gute Beschaffenheit der Transportmittel unausgesetzt sein Augenmerk zu richten und in diesem Geschäftsbereiche Alles anzuordnen und ausführen zu lassen, was zur Erreichung dieses Zweckes nothwendig ist. Bei vorhandener Gefahr im Verzuge kann er seine Anordnungen sofort in Ausführung bringen, außerdem hat er sich mit dem Vorstande ins Einvernehmen zu setzen.

Das gesammte Betriebs- und Reservematerial steht unter seiner Aufsicht; er ist verpflichtet, über eintretende Mängel dem Vorstande ungesäumt Anzeige zu machen und Gutachten über Verbesserungen, Erweiterungen und Ersparnisse im Betriebe zu erstatten.

Sämmtliche Beläge über Ausgaben, die in dem ihm competirenden Wirkungskreise nothwendig werden, sind, bevor sie zur Auszahlung gelangen können, von ihm zu attestiren.

Seinen Wohnsitz hat er in Jena zu nehmen.

§. 73.

Der Rentant.

Der Rentant führt die Hauptkasse der Gesellschaft, welche sich in Jena be-

findet. In ihr sind alle Urkunden und Gelber, soweit dieselben nicht zur Besorgung der laufenden Geschäfte gebraucht werden, aufzubewahren.

Die Hauptkasse steht unter der Aufsicht des Vorstandes und es hat jedes Mitglied desselben die Befugniß, sich zu jeder Zeit von dem Bestande derselben zu überzeugen und auf deren Prüfung anzutragen. Vergl. auch §. 44 u. §. 56.

Der Kenbant hat die Hauptrechnung der Gesellschaft und die Spezialrechnungen, welche ihr zur Unterlage dienen, ebenso, wie die Rechnungen über den Reserve- und Erneuerungsfonds alljährlich mit dem 31. Dezember abzuschließen und aufzustellen. Außerdem ist von ihm am Schlusse eines jeden Monats eine Uebersicht über den Stand der Kasse anzufertigen und dem Vorstande zu überreichen.

§. 74.

Der Sekretär.

Dem Sekretär liegt ob, auf Grund der gefaßten Resolutionen Seitens des Vorstandes Konzepte zu Ausfertigungen, Rückantworten, Bekanntmachungen u. zu entwerfen, insoweit sich dieser Arbeiten die Vorstandsmitglieder nicht selbst unterziehen, eine Geschäftsregistrande zu führen, die Akten in Ordnung zu halten, die Protokolle bei Sitzungen des Vorstandes oder Verwaltungsrathes, insofern dies nicht statutenmäßig durch einen Notar oder eine Gerichtsperson erfolgen muß, aufzunehmen, bei der Buchführung thätig zu sein und überhaupt Alles zu thun, was einem behörblichen Unterbeamten gleicher Stellung eignet und gebührt.

§. 75.

Der Syndikus.

Der Syndikus ist der Rechtskonsulent der Gesellschaft und aus der Zahl der in Jena wohnenden zum Richteramte qualifizirten Personen zu wählen.

VI.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 76.

Vertretung der Gesellschaft.

Bis zum Ablaufe von drei Jahren, von erlangter Konzeßion an gerechnet, wird ein aus 9 Mitgliedern und 2 Stellvertretern bestehender Vorstand und ein aus 6 Mitgliedern bestehender Aufsichtsrath gebildet.

Die Vorstandsmitglieder werden durch das Begründungscomité ernannt, der Aufsichtsrath wird durch die erste Generalversammlung (§. 31) erwählt. Die erstmalige Wahl des Aufsichtsraths erfolgt auf Ein Jahr, vom Tage der erlangten Konzession gerechnet, der nächstfolgende Aufsichtsrath soll jedoch für die Zeit bis zum 30. Juni 1874 gewählt werden.

Etwaige Balancen ergänzen die übrigen Mitglieder beider Ausschüsse in gemeinschaftlicher Sitzung durch Majoritätsbeschluß aus der Zahl der Aktionäre.

§. 77.

Befugnisse des Vorstandes.

Der Vorstand ist ermächtigt und beauftragt, Namens der Gesellschaft

- 1) die auf Aktien zu leistenden Einzahlungen nach Bedürfniß auszusprechen, die Quittungsbogen auszugeben, die Aktien gegen Vollzahlung auszureichen und die darauf gezahlten Gelber bis zu deren Verwendung sicher und statutengemäß unterzubringen und zu assureiren, auch sich hierüber jeberzeit auf Erfordern des Aufsichtsraths genugsam auszuweisen;
- 2) die Ausführung des von der Gesellschaft nach §. 1 beabsichtigten Eisenbahnbauwes und die Anschaffung der gesammten Betriebsmittel für dieselbe, überhaupt alles dasjenige, was zur vollständigen Herstellung der Bahn und ihres Zuehörs bis zum Betriebe derselben in ihrer ganzen Ausdehnung erforderlich ist, durch Verträge zu sichern und deren Erfüllung zu leiten und zu überwachen;
- 3) die Beamten der Gesellschaft anzustellen, ihre Gehälter zu bestimmen und die erforderlichen Dienstinstruktionen für dieselben zu entwerfen;
- 4) die Jahresbilanzen, die von dem Vorsitzenden unterschristlich zu vollziehen sind, nach Vorschrift der Statuten anzustellen und innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres dem Aufsichtsrathe vorzulegen, auch mit dem Anerkennungsvormerk des letzteren vor Ablauf der nächsten drei Monate in den §. 11 bezeichneten Blättern öffentlich bekannt zu machen (vergl. §. 27);
- 5) das von den hohen Staatsregierungen verliehene Expropriationsrecht in voller Ausdehnung auszuüben;
- 6) die Ausführung der Bauarbeiten auf der Bahnlinie und die Erfüllung der von den Bauunternehmern eingegangenen Verpflichtungen in ihrem ganzen Umfange mit Hilfe des Oberingenieurs zu beaufsichtigen;

- 7) dafür zu sorgen, daß das eingezahlte Grundkapital bestimmungsmäßig verwendet wird, die an die Bauunternehmer geleisteten Ratenzahlungen im richtigen Verhältnisse zu deren Leistungen, wie auch zu den Anschlagssummen stehen;
- 8) bei dem Rechnungswesen nach seinem Ermessen Rechnungsverständige als Specialrevisoren zuzuziehen.

§. 78.

Verbindlichkeiten gegen Dritte.

In den Verhältnissen zu Dritten sind die Bestimmungen im §. 67 maßgebend.

§. 79.

Beschlußfassung.

Die Beschlüsse in den Vorstandssitzungen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

§. 80.

Bekanntmachungen.

Der Vorstand hat seine Bekanntmachungen durch die im §. 11 bezeichneten Blätter zu erlassen. Sollte das eine oder das andere derselben eingehen, so muß er ein anderes Blatt an Stelle des eingegangenen wählen und solches in den übrigen Blättern veröffentlichen.

§. 81.

Staatliche Controle.

Die Staatsregierungen sind berechtigt, einen besonderen technischen Commissarius zu spezieller Beaufsichtigung der Bauausführung zu bestellen, welcher unbeschadet des allgemeinen gesetzlichen Aufsichtsrechts und der daraus entspringenden Befugnisse der Staaten ermächtigt sein soll, sich zu jeder Zeit und in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise von der vorschriftsmäßigen und soliden Ausführung des Baues nach den genehmigten Plänen und Konstruktionen und von der Beschaffenheit der zu verwendenden Materialien und Betriebsmittel durch Einsichtnahme und Proben Ueberzeugung zu verschaffen. Seinen Anordnungen ist die Gesellschaft,

vorbehältlich des Rekurses an das Großherzogliche Ministerium, Departement des Innern, binnen zehntägiger präklusivischer Frist, unbedingt Folge zu leisten verbunden.

Das Rechtsmittel des Rekurses hat keinen Suspensiveffekt.

In dringenden Fällen steht dem Commissarius das Recht zu, die Aufführung eines Bauwerks sofort zu inhibiren und die Benutzung von Betriebsmitteln zu verbieten; außerdem kann dieß nur nach vorher eingeholter höherer Genehmigung geschehen.

Die den Staatsregierungen durch diese spezielle Beaufsichtigung erwachsenden Kosten sind aus der Gesellschaftskasse zu übertragen.

§. 82.

Bezahlung der Vorarbeiten.

Den Mitgliedern des provisorischen Centralcomités sind die baaren Auslagen zu ersetzen und die für ihre Bemühungen und gelieferten speziellen Arbeiten zu berechnenden Gebühren zu vergüten. Die Feststellung ist zwischen dem Vorstande und den betreffenden Mitgliedern zu vereinbaren.

§. 83.

Remunerationen.

Die Mitglieder des Vorstandes (§. 76) erhalten auf die Zeit ihrer Amtirung eine Remuneration. Die Höhe derselben setzt die Generalversammlung fest.

Ueber die Remuneration des erstmaligen Aufsichtsraths sowohl, als auch des nach Ablauf eines Jahres neu zu wählenden hat ebenfalls die Generalversammlung (§. 76) zu beschließen.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths erhalten außer der vorgebachten Remuneration die baaren Verläge für Reisefortkommen ersetzt, vorausgesetzt, daß sie auf Einladung des Vorsitzenden in einer Sitzung erscheinen.

Beilagen.

Schema A. (auf weißem Papier).

No.

Stamm-Aktie

der
Saal-Eisenbahngesellschaft

über
Einhundert Thaler Preuß. Cour.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältnisß des Betrags derselben an dem gesammten Eigenthume der Saal-Eisenbahngesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben theilhaftig.

Jena, den ...ten 187 .

(L. S.)

Eingetragen Fol. ... des Aktienbuchs A.

(Unterschrift des Rentanten.)

Saal-Eisenbahngesellschaft.

Der Vorstand.

(Drei facsimilirte Unterschriften.)

Schema B. (auf buntem Papier).

No.

Stamm-Prioritäts-Aktie

der
Saal-Eisenbahngesellschaft

über
Einhundert Thaler Preuß. Cour.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältnisß des Betrags derselben an dem gesammten Eigenthume der Saal-Eisenbahngesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben mit allen denjenigen Vorrechten theilhaftig, die nach den Gesellschaftsstatuten den Inhabern der Stamm-Prioritäts-Aktien zustehen, insbesondere also mit dem prioritätischen Ansprüche auf Gewährung einer Dividende von Fünf Procent pro anno aus dem Reinertrage des Unternehmens der Gesellschaft, ehe irgend eine Dividendenzahlung an die Inhaber der Stammaktien stattfinden darf.

Jena, den ...ten 187 .

(L. S.)

Eingetragen Fol. ... des Aktienbuchs B.

(Unterschrift des Rentanten.)

Saal-Eisenbahngesellschaft.

Der Vorstand.

(Drei facsimilirte Unterschriften.)

Schema C. a. (auf weißem Papier).

No.

Quittungsbogen

der

Saal-Eisenbahngesellschaft.

hat sich durch Zeichnung von Stammaktien à Stück **Ein**hundert **Thaler** **Preuß. Cour.** bei der Saal-Eisenbahngesellschaft betheiligt und auf diesen Betrag die Summe von Thalern eingezahlt.

D. selbe ist nach Verhältnis dieses Betrages an dem gesammten Eigenthume der Saal-Eisenbahngesellschaft und am Gewinne und Verluste derselben betheiligt.

Dieser Quittungsbogen wird nach geschehener Vollzahlung gegen eine Stammaktie von gleichem Betrage umgetauscht.

Jena, den . . . ten 187 .

(L. S.)

Saal-Eisenbahngesellschaft.

Der Vorstand.

(Drei sociimirte Unterschriften.)

II. Auf obige Aktie sind ferner Thaler eingezahlt worden. 187 . Jena, den . . . ten 187 . Der Rentant der Gesellschaft.	VI. Auf obige Aktie sind ferner Thaler eingezahlt worden. 187 . Jena, den . . . ten 187 . Der Rentant der Gesellschaft.
III. Auf obige Aktie sind ferner Thaler eingezahlt worden. 187 . Jena, den . . . ten 187 . Der Rentant der Gesellschaft.	VII. Auf obige Aktie sind ferner Thaler eingezahlt worden. 187 . Jena, den . . . ten 187 . Der Rentant der Gesellschaft.
IV. Auf obige Aktie sind ferner Thaler eingezahlt worden. 187 . Jena, den . . . ten 187 . Der Rentant der Gesellschaft.	VIII. Auf obige Aktie sind ferner Thaler eingezahlt worden. 187 . Jena, den . . . ten 187 . Der Rentant der Gesellschaft.
V. Auf obige Aktie sind ferner Thaler eingezahlt worden. 187 . Jena, den . . . ten 187 . Der Rentant der Gesellschaft.	IX. Auf obige Aktie sind ferner Thaler eingezahlt worden. 187 . Jena, den . . . ten 187 . Der Rentant der Gesellschaft.

Auf obige Aktie sind die letzten Thaler eingezahlt und kann dieser Quittungsbogen nunmehr gegen die Stammaktie selbst bei der Hauptkasse der Gesellschaft und denjenigen Stellen, welche der Vorstand bezeichnen wird, umgetauscht werden.

Jena, den . . . ten 187 .

Der Rentant der Gesellschaft.

Schema C. b. (auf buntem Papier).

No.

Quittungsbogen

der

Saal-Eisenbahngesellschaft.

hat sich durch Zeichnung von Stamm-Prioritäts-Aktien à Stück **Ein**hundert Thaler Preuß. Cour. bei der Saal-Eisenbahngesellschaft theilhaftig und auf diesen Betrag die Summe von Thalern eingezahlt.

D . . . selbe ist nach Verhältnis dieses Betrags an dem gesammten Eigenthume der Saal-Eisenbahngesellschaft und am Gewinne und Verluste derselben theilhaftig.

Dieser Quittungsbogen wird nach geschäpener Vollzahlung gegen eine Stamm-Prioritäts-Aktie von gleichem Betrage umgetauscht.

Jena, den . . . ten 187 .

(L. S.)

Saal-Eisenbahngesellschaft.

Der Vorstand.

(Drei societäre Unterchriften.)

II. Auf obige Stamm-Prioritäts-Aktie sind ferner Thaler eingezahlt worden.

Jena, den . . . ten 187 .
Der Rentant der Gesellschaft.

III. Auf obige Stamm-Prioritäts-Aktie sind ferner Thaler eingezahlt worden.

Jena, den . . . ten 187 .
Der Rentant der Gesellschaft.

IV. Auf obige Stamm-Prioritäts-Aktie sind ferner Thaler eingezahlt worden.

Jena, den . . . ten 187 .
Der Rentant der Gesellschaft.

V. Auf obige Stamm-Prioritäts-Aktie sind ferner Thaler eingezahlt worden.

Jena, den . . . ten 187 .
Der Rentant der Gesellschaft.

VI. Auf obige Stamm-Prioritäts-Aktie sind ferner Thaler eingezahlt worden.

Jena, den . . . ten 187 .
Der Rentant der Gesellschaft.

VII. Auf obige Stamm-Prioritäts-Aktie sind ferner Thaler eingezahlt worden.

Jena, den . . . ten 187 .
Der Rentant der Gesellschaft.

VIII. Auf obige Stamm-Prioritäts-Aktie sind ferner Thaler eingezahlt worden.

Jena, den . . . ten 187 .
Der Rentant der Gesellschaft.

IX. Auf obige Stamm-Prioritäts-Aktie sind ferner Thaler eingezahlt worden.

Jena, den . . . ten 187 .
Der Rentant der Gesellschaft.

Auf obige Stamm-Prioritäts-Aktie sind die letzten Thaler eingezahlt und kann dieser Quittungsbogen nunmehr gegen die Stamm-Prioritäts-Aktie selbst bei der Hauptkasse der Gesellschaft und denjenigen Stellen, welche der Vorstand bezeichnen wird, erhoben werden.

Jena, den . . . ten 187 .

Der Rentant der Gesellschaft.

Schema D. a. (auf weißem Papier).

Coupon

zur Stamm-Aktie No. .. à 100 Thlr.

der

S a a l - E i s e n b a h n g e s e l l s c h a f t ,

während der Bauzeit, nachdem die Aktie voll eingezahlt ist.

Der Inhaber dieses Coupons empfängt gegen Einlieferung desselben vier Prozent pro anno von dem voll eingezahlten Aktienskapitale, mithin für das Halbjahr vom bis zum

Zwei Thaler Zinsen.

Jena, denten 187 .

(L. S.)

Eingetragen Fol.

(Unterschrift des Rentanten).

Saal-Eisenbahngesellschaft.

Der Vorstand

(drei facsimilirte Unterschriften).

Dieser Coupon wird ungültig, wenn dessen Gelbbetrag nicht bis einschließlich den letzten December 187 erhoben ist.

Schema D. b. (auf buntem Papier).

Coupon

zur Stamm-Prioritäts-Aktie No. .. à 100 Thlr.

der

S a a l - E i s e n b a h n g e s e l l s c h a f t ,

während der Bauzeit, nachdem die Aktie voll eingezahlt ist.

Der Inhaber dieses Coupons empfängt gegen Einlieferung desselben Fünf Procent pro anno von dem voll eingezahlten Aktienskapitale, mithin für das Halbjahr vom bis zum

Zwei Thaler Fünfzehn Neugroschen Zinsen.

Jena, denten 187 .

(L. S.)

Eingetragen Fol.

(Unterschrift des Rentanten).

Saal-Eisenbahngesellschaft.

Der Vorstand

(drei facsimilirte Unterschriften).

Dieser Coupon wird ungültig, wenn dessen Gelbbetrag nicht bis einschließlich den letzten December 187 erhoben ist.

Schema E. (auf weißem Papier).

Dividenden-Schein

zur

Stamm-Aktie No. .. à 100 Thlr.

der **Saal-Eisenbahngesellschaft.**

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Einlieferung desselben die auf obige
Aktie fallende Dividende für das Jahr , deren Betrag vom Vorstande bekannt ge-
macht werden wird

Jena, den . . .ten 18 . . .

(L. S.)

Saal-Eisenbahngesellschaft.

Der Vorstand

Eingetragen in das Dividenden-

Schein-Register Fol.

(zwei facsimilirte Unterschriften).

(Unterschrift des Rentanten).

Schema F. (auf weißem Papier).

Talon

zur

Stamm-Aktie No. .. à 100 Thlr.

der **Saal-Eisenbahngesellschaft.**

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre gegen Einlieferung desselben
zu der vorbezeichneten Aktie einen neuen Talon und eine neue Reihe von Dividenden-
scheinen.

Jena, den . . .ten 18 . . .

(L. S.)

Saal-Eisenbahngesellschaft.

Der Vorstand

Eingetragen im Talonregister A.

Fol.

(zwei facsimilirte Unterschriften).

(Unterschrift des Rentanten).

Schema G. (auf buntem Papier).

Dividenden-Schein

zur

Stamm-Prioritäts-Aktie No. .. à 100 Thlr.

der Saal-Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber dieses Dividendenscheins hat gegen Einlieferung desselben an dem laut Bilanz sich ergebenden Reingewinne der Gesellschaft für das Jahr . . . einen Prioritätsanspruch bis zur Höhe von Fünf Thaler Pr. Cour. Außerdem wird der nach fernerer demnächstiger Auszahlung von sechs Procent pro anno auf die Stamm-Aktie verbleibende Ueberschuß des vertheilungsfähigen Reingewinns zur Hälfte unter die Stamm-Aktien und zur andern Hälfte unter die Stamm-Prioritäts-Aktien und zwar unter jene und diese pro rata vertheilt.

Jena, den . . . ten 18 .

(L. S.)

Eingetragen in das Dividendenschein-
Register C. Fol.
(Unterschrift des Rentanten).

Saal-Eisenbahngesellschaft.

Der Vorstand

(zwei facsimilirte Unterschriften).

Schema H. (auf buntem Papier).

Talon

zur

Stamm-Prioritäts-Aktie No. .. à 100 Thlr.

der Saal-Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre . . . gegen Einlieferung desselben zu der oben genannten Aktie einen neuen Talon und eine neue Reihe von Dividendenscheinen.

Jena, den . . . ten 18 .

(L. S.)

Eingetragen im Talon-Register C.
Fol.
(Unterschrift des Rentanten).

Saal-Eisenbahngesellschaft.

Der Vorstand

(zwei facsimilirte Unterschriften).

Ministerial-Bekanntmachungen.

[38] I. Da der Ablauf des dreijährigen Zeitraums, auf dessen Dauer die dermaligen Mitglieder der Bezirksausschüsse gewählt sind, bevorsteht: so wird die Vor-
nahme der erforderlichen neuen desfallsigen Wahlen in Gemäßheit des Gesetzes vom
9. Mai 1853 von dem unterzeichneten Staats-Ministerium hiermit angeordnet,
und es werden insonderheit die Großherzoglichen Rechnungsämtler und Steuer-Lokal-
Kommissionen auf die Vorschriften des analog zur Anwendung kommenden Gesetzes
vom 6. April 1852 über die Wahl der Landtags-Abgeordneten wegen Anfertigung
der Zusammenstellung der Namen Derjenigen, welche aus inländischem Grundbesitz
ein jährliches Einkommen von wenigstens Eintausend Thalern versteuern bezüglich
Derer, die in den Steuerrollen I. und II. Theils zusammen genommen mit
einem Jahreseinkommen von wenigstens Eintausend Thalern aus andern Quellen,
als dem Grundbesitz verzeichnet stehen, sowie wegen Abgabe der gedachten Zusammen-
stellungen an die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren hiedurch hingewiesen.

Weimar am 19. April 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

Schambach.

[39] II. Nachdem in Folge der Wiederaufhebung des Kriegszustandes im Bereiche
mehrer Armeekorps-Bezirke (Bekanntmachung vom 4. April 1871 Regier.-Bl.
S. 31) durch Allerhöchsten Erlaß Seiner Majestät des Deutschen Kaisers vom
8. b. M. nunmehr auch die Auflösung der für das vormalige Norddeutsche Bun-
desgebiet eingesetzten fünf General-Gouvernements, von denen das für den 7. 8. und
11. Armeekorps-Bezirk errichtete sich mit über das Staatsgebiet des Großherzog-
thums erstreckt, angeordnet worden ist, so wird Solches zur gänzlichen Erledigung
der Ministerial-Bekanntmachung vom 30. Juli v. J. (Regier.-Bl. v. 1870
S. 71) hiermit bekannt gemacht.

Weimar am 24. April 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

S. Thon.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

 Nummer 11.

Weimar.

 4. Mai 1871.

[40]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

**Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhain, Neustadt und Lautenburg
 u. u.**

verordnen hierdurch bei dem eingetretenen Bedürfniß einer Erneuerung der Kassenanweisungen, in Hinblick auf die Bestimmungen der §§. 12 und 13 des Gesetzes vom 27. August 1847 mit Zustimmung des getreuen Landtages, wie folgt:

§. 1.

Die auf dem Grunde des Gesetzes vom 20. April 1859 emittirten Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen sind sobald als thunlich aus dem Verkehr zu ziehen und an deren Stelle neue in gleichem Betrage auszugeben, deren äußere Form und Kennzeichen Unser Staats-Ministerium seiner Zeit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen hat.

§. 2.

Die neuen Kassenanweisungen erhalten in allen Beziehungen dieselbe rechtliche Natur und Geltung, wie die zeither im Umlaufe befindlichen, insbesondere finden alle Bestimmungen der Gesetze vom 27. August 1847 und vom 20. April 1859 auf jene ganz ebenso Anwendung, wie auf die bisherigen Kassenanweisungen.

§. 3.

Die näheren Bestimmungen über die Einziehung der zeitherigen und über die Ausgabe der neuen Kassenanweisungen, insbesondere auch über die definitive Präclusion der ersteren bleiben dem Ermessen Unseres Staats-Ministeriums überlassen. Jedoch hat dasselbe den Besitzern der jetzt im Umlaufe befindlichen Kassenanweisungen mindestens bis im §. 12 des Gesetzes vom 27. August 1847 vorgeschriebene zwölfmonatige Frist zu deren Umtausch durch öffentliche Bekanntmachung einzuräumen, bevor die Entwerthung der eingezogenen Kassenanweisungen eintritt.

Hinsichtlich der Oeffentlichkeit der Vernichtung der zurückgezogenen und werthlos gewordenen Kassenanweisungen gilt die Bestimmung im §. 3 des Gesetzes vom 20. April 1859.

§. 4.

Unser Staats-Ministerium und unter ihm die mit der Ausgabe der neuen Kassenanweisungen zu beauftragenden Kassstellen sind dafür verantwortlich, daß die Ausgabe der neuen Kassenanweisungen nur in dem Betrage erfolgt, bis zu welchem bereits ältere Kassenanweisungen aus dem Verkehre gezogen sind, so daß zu keinem Zeitpunkte mehr als für sechsmaalhunderttausend Thaler an gültigen Kassenanweisungen im Verkehre sich befinden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und demselben Unser Großherzogliches Staatsinsiegel beidrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 22. Juni 1870.



Carl Alexander.

von Wagdorf. G. Ihon. Sticking.

G e s e t z,
die Erneuerung der Großherzoglich
Sächsischen Kassenanweisungen
betreffend.

Ministerial-Bekanntmachung.

[41] Mit Bezugnahme auf das Gesetz vom 22. Juni 1870, die Erneuerung der Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) die auf dem Grunde des Gesetzes vom 20. April 1859 emittirten Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen, nämlich:

Ser. A. 360000 Stück à 1 Thlr. = 360000 Thlr.

Ser. B. 48000 Stück à 5 Thlr. = 240000 Thlr.

durch die in gleicher Anzahl und in gleichen Werthabschnitten neu angefertigten Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen, deren äußere Form und Kennzeichen in der Beilage \triangle beschrieben sind, in der Weise ersetzt werden sollen, daß die Ausgabe der letzteren allmählig und nur in dem Betrage erfolgt, bis zu welchem bereits ältere Kassenanweisungen aus dem Verkehr gezogen sind; und daß

2) wegen gänzlicher Einziehung der älteren Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen und über deren definitive Entwerthung seiner Zeit die entsprechende Bekanntmachung erlassen werden wird.

Uebrigens bemendet es dabei, daß die Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen nicht nur in allen Kassen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, sondern auch bis auf Weiteres und soweit andere Zahlungsmittel vertragsmäßig nicht bestimmt sind, in den Kassen auch der übrigen Thüringischen Staaten ebenso wie klingende Münze zum vollen Nennwerthe angenommen und daß dieselben, außer bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse hier, bis auf Weiteres auch durch das Großherzogliche Rechnungsamt zu Eisenach, soweit dessen Baarvorräthe zureichen, gegen klingendes Courant ohne Aufgeld, während der Expeditionszeit umgetauscht werden.

Weimar am 26. April 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.



Beschreibung der Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen

A 1 Thaler.

Die Kassenanweisungen à 1 Thaler sind

120 Millimeter breit und

78 Millimeter hoch;

das zu denselben verwendete Papier ist von weißer Farbe, aus Haussstoff bereitet und in den beiden oberen Ecken mit verziertem Wasserzeichen versehen.

In Mitten der Vorderseite die Legende:

Ein Thaler

im 30-Thaler-Fusse.

In Gemässheit des Gesetzes vom 22^{ten} Juni 1870.

darunter die Facsimilien der Namen: „R. Thon, Fries, K. Horn.“

Ueber der Zeile „Ein Thaler“ links die „Serie A.“, rechts die fortlaufende Nummer.

Die Legende ist umgeben von einer in gothischem Style ausgeführten Zeichnung; zu beiden Seiten der Legende zwei Nischen, in deren jeder eine allegorische Figur, die zur rechten Hand mit den Attributen des Ackerbaues, die zur linken mit den Attributen des Handels. Oberhalb dieser Nischen je ein kreisförmiges Ornament mit der Werthzahl „1“ in großer arabischer Ziffer auf quillisirtem Grunde; unterhalb der Nischen wiederholt sich zu beiden Seiten in verzierter Ziffer die Werthzahl nochmals, umschlungen mit einem die Worte „Ein Thaler“ tragenden Bante. Innerhalb der diese oben gedachten gothischen Ornamente verbindenden Linien stehen oberhalb der Legende das Großherzogliche Wappen und zu beiden Seiten desselben vertheilt:

Großherzogl. Sächsische

Kassen-Anweisung;

unterhalb der Legende in vierfacher Wiederholung in Diamant-Schrift die Strafanbrohung gegen Nachbildung. Unter der Legende liegt noch die Werthzahl in großer römischer verzierter Ziffer in Relief-Manier und unter den Worten:

„Großherzogl. Sächsische Kassen-Anweisung“ zu beiden Seiten des Wappens die Werthbezeichnung: „**EIN THLR**“ gleichfalls in Relief-Manier.

Der außerhalb der vorstehend beschriebenen Zeichnung liegende Raum ist von einem pantographisch-mikroskopischen Untergrund ausgefüllt, dessen Muster durch die sich wiederholende Werthziffer „1“ und vielfach verschlungene Linien gebildet wird; in diesem Untergrund steht unterhalb der Strafanndrohung die Druckfirma: „Leipzig. Giesecke & Devrient.“ Sämmtliche vorstehend gedachte Darstellungen sind in schönem, kräftiger Farbe ausgeführt.

Der Vorderseite ist in grüner Farbe ein Untergrund aufgedruckt, der unter der Legende zwei kreisförmige Rosetten bildet, verbunden durch ein längliches, die Buchstaben „**G. S. K. A.**“ in guillochirtem Grunde führendes Feld; der übrige Theil des Untergrundes ist, angepaßt der in schwarzer Farbe ausgeführten Zeichnung, theils aus Linien, theils aus Punkten gebildet, theils weiß ausgepart.

Die Rückseite zeigt in der Mitte das Bild eines, auf das — mit einem, den Wahlspruch des weißen Falkenordens: „*Vigilando ascendimus*“ zeigenden Bante umschlungene Sächsische Wappenschild sich stützenden Edelknaben, welcher in der linken Hand einen entkappten Falken, in der rechten Hand die Kappe selbst hält, an dessen linker Seite ein ruhender Löwe sich befindet.

Dieses Bild ist umgeben von einem mit Arabesken verzierten Rahmen. Zu beiden Seiten des Bildes, am Fuße der Anweisung, je eine kreisförmige Rosette, in deren Mitte, innerhalb eines gothischen Ornamentes und auf einem in Relief-Manier ausgeführten Grunde die Werthbezeichnung „1“ in großer arabischer Ziffer; in den oberen Ecken, durch Arabesken mit den nurgenannten Rosetten verbunden, je ein gothisches Ornament, von denen das zur linken Hand den Namen des eintragenden Beamten enthält, während in dem rechten Hand das Großherzogliche Wappen steht, hinter welchem zwei, die Werthbezeichnung in wechselnder Folge mit:

EIN THLR

THLR EIN

tragende Bänder liegen.

Zwischen der Rosette und dem gothischen Ornament befindet sich noch auf jeder Seite des Mittelbildes ein die Werthbezeichnung „**EIN THALER**“ in Blockdrift führendes Feld.

Der übrige Raum der Rückseite ist von einem guillochirten Grund erfüllt.

Der sämmtlichen, vorstehend gedachten, in schwarzer Farbe ausgeführten Zeichnung ist ein aus feinen Punkten bestehender Untergrund in grüner Farbe aufgedruckt, in welchem die Werthbezeichnungen „EIN THALER“ und „1“, das Großherzogliche Wappen, sowie das die Unterschrift des eintragenden Beamten enthaltende Feld weiß ausgespart sind.

Beschreibung der Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen

à 5 Thaler.

Die Kassenanweisungen à 5 Thaler sind

141 Millimeter breit und

88 Millimeter hoch;

das zu denselben verwendete Papier ist von weißer Farbe, aus Hanfstoßf bereitet und in den beiden oberen Ecken mit verziertem Wasserzeichen versehen.

In Mitten der Vorderseite die Legende:

Fünf Thaler

in 30 - Thaler - Fusse.

In Gemässheit des Gesetzes vom 22^{ten} Juni 1870.

Darunter die Facsimilien der Namen „R. Thon, Fries, K. Horn.“

Ueber der Zeile: „Fünf Thaler“ links die *Serie B.*, rechts die fortlaufende Nummer.

Die Legende ist umgeben von einer in gothischem Style ausgeführten Zeichnung; zu beiden Seiten der Legende zwei Nischen, in deren jeder eine allegorische Figur, die zur rechten Hand mit den Attributen des Ackerbaues, die zur linken mit den Attributen des Handels. Oberhalb dieser Nischen je ein ovales Ornament mit der Werthzahl „5“ in großer arabischer Ziffer auf guillochirtem Grunde; unterhalb der Nischen wiederholt sich zu beiden Seiten in verzierter Ziffer die Werthzahl nochmals, umschlungen mit einem zweimal die Worte „5 Thaler“ tragenden Banbe. Innerhalb der diese oben gedachten gothischen Ornamente verbindenden Linien stehen oberhalb der Legende das Großherzogliche Wappen und zu beiden Seiten desselben vertheilt:

Großherzogl. Sächsische Kassen-Anweisung;

unterhalb der Legende in vierfacher Wiederholung in Diamant-Schrift die Strafandrohung gegen Nachbildung. Unter der Legende liegt noch die Werthzahl in großer römischer verzierter Ziffer in Relief-Manier und unter den Worten: „Großherzogl. Sächsische Kassen-Anweisung“ zu beiden Seiten des Wappens vertheilt die Werthbezeichnung „FÜNF THLR“ gleichfalls in Relief-Manier.

Der außerhalb der vorstehend beschriebenen Zeichnung liegende Raum ist von einem pantographisch-mikroskopischen Untergrund ausgefüllt, dessen Muster durch die sich wiederholende Werthziffer „V“ und vielfach verschlungene Linien gebildet wird; in diesem Untergrund steht unterhalb der Strafandrohung die Druckfirma: „Leipzig. Giesecke & Devrient.“ Sämmtliche vorstehend gedachte Darstellungen sind in schwarzer Farbe ausgeführt.

Der Vorderseite ist in orangefarbenem Ton ein Untergrund aufgedruckt, der unter der Legende zwei kreisförmige, in Relief-Manier ausgeführte Rosetten bildet, verbunden durch ein längliches, die Buchstaben „G. S. K. A.“ in carrivtem Grunde führendes Feld; der übrige Theil des Untergrundes ist, angepaßt der in schwarzer Farbe ausgeführten Zeichnung, theils aus Linien, aus einem verschlungenen Muster, weiß in dunkel wirkend, theils aus Punkten gebildet, theils weiß ausgepart.

Die Rückseite zeigt in der Mitte das Bild eines, auf das — mit einem, den Wahlspruch des weißen Falkenordens: „Vigilando ascendimus“ zeigenden Bande umschlungene Sächsische Wappenschild sich stützenden Edelknaben, welcher in der linken Hand einen entlappten Falken, in der rechten Hand die Kappe selbst hält, an dessen linker Seite ein ruhender Löwe sich befindet. Dieses Bild ist umgeben von einem mit Arabesken verzierten Rahmen, in dessen Fuße auf einem verschlungenen Bande abgekürzt die Worte: „Grossh. Saechsische Kassen-Anweisung“ in Haarschrift stehen. Zu beiden Seiten des Bildes, am Fuße der Anweisung, je eine kreisförmige Rosette, in deren Mitte, innerhalb eines gothischen Ornamentes und auf einem in Relief-Manier ausgeführten Grunde die Werthbezeichnung „5“ in großer arabischer Ziffer; in den oberen Ecken, durch Arabesken mit den nurgenannten Rosetten verbunden, je ein gothisches Ornament, von denen das zur linken Hand den Namen des eintragenden Beamten enthält, während in

dem rechter Hand das Großherzogliche Wappen steht, hinter welchem zwei die Werthbezeichnung in wechselnder Folge:

**FÜNF THLR
THLR FÜNF**

tragende Bänder liegen.

Zwischen der Rosette und dem gothischen Ornamente befindet sich noch je ein die Werthbezeichnung

FÜNF THALER resp. THALER FÜNF

in Blockschrift führendes Feld.

Der übrige Raum der Rückseite ist von einem guillochirten Grund erfüllt.

Der sämmtlichen vorstehend gedachten, in schwarzer Farbe ausgeführten Zeichnung ist ein aus feinen Punkten bestehender Untergrund in chamois-farbenem Ton aufgedruckt.

[42] Das 16. und 17. Stück des Bundes-Gesetzblatts enthalten unter

- Nr. 628 das Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871.
- Nr. 629 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1871, betreffend die Abzweigung der Post-Verwaltungsgeschäfte für einige Gebietstheile der Provinz Hannover von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirection in Hannover und Zulassung derselben zum Geschäftsbereiche der Ober-Postdirection in Braunschweig.
- Nr. 630 die Ertheilung des Exequatur zur Ernennung des Herrn George Kohlstedt zum Generalkonsul der Republik Uruguay in Hamburg und des Herrn Cesar Gayen zum Konsul der gedachten Republik ebendasselbst.
- Nr. 631 die Ertheilung des Exequatur an den Kaufmann B. Brons, zu Embden als Königlich Niederländischer Konsul daselbst.
- Nr. 632 das Gesetz, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 12.

Weimar.

12. Mai 1871.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[43] I. Auf Grund des Artikels 21 des Bundesgesetzes vom 17. August 1868 und im Einvernehmen mit der Normal-Eichungs-Kommission des Bundes wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, über die Beschaffenheit der Schankgefäße hierdurch für das Großherzogthum Folgendes verordnet:

§. 1.

Alle für den Ausschank von Wein und Bier in Wirtschaften bestimmten Gefäße jeder Art müssen mit einem äußerlich eingeschlifenen, eingeschnittenen oder eingebrannten Strich versehen sein, welcher bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Soll-Inhalt begrenzt.

Zulässig sind für den genannten Zweck nur solche Gefäße, deren Soll-Inhalt einer der von der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Maaßgrößen (siehe §. 5 der Eichordnung vom 16. Juli 1869) entspricht.

Schankgefäße von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{1}$ Liter bedürfen keiner weiteren Bezeichnung ihres Inhalts.

Anderer nach der Maaß- und Gewichts-Ordnung zulässige Größen sind durch Einschleifen, Einschneiden und Einbrennen des Inhalts nach Liter in der von der Eichordnung vorgeschriebenen Weise besonders zu bezeichnen.

§. 2.

Der Strich, welcher den Soll-Inhalt begrenzt, muß

- a) bei Schankgefäßen für Wein wenigstens $\frac{1}{2}$ Centimeter,

- b) bei Schankgefäßen für Bier wenigstens 1 Centimeter
 c) bei Flaschen wenigstens zwei Centimeter
 unter dem oberen Rande liegen.

§. 3.

Den Wirthen ist freigestellt, diese Bezeichnung ihrer Schankgefäße selbst vorzunehmen oder durch wen immer vornehmen zu lassen.

Sie sind für deren Richtigkeit verantwortlich.

§. 4.

Jeder Wirth ist verpflichtet, vorschriftsmäßig geeichte und gestempelte Flüssigkeitsmaaße von dem feinen Schankgefäßen entsprechenden Inhalte im Schanklokale bereit zu halten, seine Schankgefäße vor deren Gebrauch damit zu untersuchen, auch die feinen Gäßen und Kunden verabreichten Quantitäten nachzumessen, im Falle dies verlangt wird.

§. 5.

Bei der polizeilichen Visitation der geeichten und gestempelten Flüssigkeitsmaaße (§. 4) sind von den vorhandenen Schankgefäßen beliebige Stücke herauszugreifen und der Prüfung zu unterstellen.

§. 6.

Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften ist der Verkauf der in den verkorkten Flaschen oder Krügen enthaltenen Weine und Biere.

§. 7.

Die Nichtbeachtung der in Vorstehendem enthaltenen Vorschriften unterliegt der Bestrafung nach §. 369 Ziffer 2 des Bundes-Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870.

§. 8.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Sie findet auch auf diejenigen Wirthe Anwendung, welche früher die Maaße des neuen Systems in Anwendung bringen.

Weimar am 25. April 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Innern.

G. Thon.

Verordnung,
 die Beschaffenheit der Schank-
 Gefäße betreffend.

[44] II. Nachdem der Lebens- und Rentenversicherungs-Gesellschaft „Gresham“ zu London die nachgesuchte Konzession zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum widerruflich erteilt worden, so wird Solches mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gesellschaft den Dr. Friedrich Bran zu Eisenach zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt hat.

Weimar am 2. Mai 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und des Innern.

Für den Departements-Chef:

Schambach.

[45] III. Nachdem der Liverpool & London & Globe Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft die Konzession zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum widerruflich erteilt worden ist: so wird solches andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gesellschaft den Lieutenant a. D. Max Sondershausen, hier, zu ihrem Hauptagenten für das Großherzogthum bestellt hat.

Weimar am 4. Mai 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und des Innern.

Für den Departements-Chef:

Schambach.

[46] IV. Unter Rückbezug auf die Ministerialbekanntmachung vom 13. März 1869 — Regier.-Blatt vom Jahre 1869, S. 34 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Lieutenant a. D. Max Sondershausen zu Weimar die Hauptagentur für die Imperial-Feuerversicherungsgesellschaft zu London niedergelegt und die Gesellschaft an dessen Stelle den Kaufmann R. D. Zinkeisen hier zum Hauptagenten derselben für das Großherzogthum bestellt hat.

Weimar am 10. Mai 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und des Innern.

Für den Departements-Chef:

Schambach.

[47] Das 18. Stück des Bundes-Gesetzblatts enthält unter

- Nr. 633 das Gesetz, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel für Be-
 streitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben,
 vom 26. April 1871;
- Nr. 634 die Angabe der Namen derjenigen Beamten, welche auf Grund der
 Bestimmung im Art. 36 der Verfassung des Deutschen Reichs, nach
 Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuer-
 wesen verschiedenen Direktivbehörden und Hauptämtern als Vereins-
 beamte beigeordnet worden sind;
- Nr. 635 die Ertheilung der allgemeinen Ermächtigung an den Geschäftsträger
 und Generalkonsul für die Republik Venezuela, Legationsrath v. Gü-
 lich zu Caracas zur Vornahme bürgerlich gültiger Eheschließungen von
 Deutschen und Beurkundung von Geburten, Heirathen und Sterbe-
 fällen von Deutschen, innerhalb seines Amtsbezirks.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 13.

Weimar.

4. Juni 1871.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[48] I. Infolge höchster Entschliessung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Fabrikanten Herrn Louis Simon zu Braunschweig ein Erfindungspatent auf ein Zündnabel-Repetirgewehr nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Beschreibung und Zeichnung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843, Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung im Großherzogthum in Ausführung gebracht ist.

Nachdem die desfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 11. Mai 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und des Innern.

Für den Departements-Chef:

Schambach.

[49] II. Nachdem der Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Schwedt die nachgesuchte Konzession zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthum widerruflich ertheilt worden ist, so wird solches mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kennt-

niß gebracht, daß die Gesellschaft den Rentier L. A. Weise hier zu ihrem Hauptagenten für das Großherzogthum bestellt hat.

Weimar am 13. Mai 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und des Innern.

Für den Departements-Chef:

Schambach.

[50] III. Nachdem Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, der Klemdagegesellschaft zu Eisenach, auf deren Ansuchen die Rechte einer juristischen Person gnädigst ertheilt haben, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 17. Mai 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und des Innern.

Für den Departements-Chef:

Schambach.

[51] IV. Nachdem der Deutschen Lebens- und Rentenversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit, zu Potsdam, die nachgesuchte Konzession zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum widerrufen worden ist: so wird solches mit dem Bemerkten andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gedachte Gesellschaft den Kaufmann Ferdinand Zieß zu Berka a. W. zu ihrem Hauptagenten für das Großherzogthum bestellt hat. Weimar am 22. Mai 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und des Innern.

Für den Departements-Chef:

Schambach.

[52] V. Nachdem die Führung des Katasters von Wadenhof der Großherzoglichen Bezirks-Katasterführung in Eisenach übertragen worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 25. Mai 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[53] VI. Nachdem die Führung des Katasters von Hopfgarten der Bezirks-Katasterführung in Bieselbach übertragen worden ist, wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Weimar am 30. Mai 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 14.

Weimar.

8. Juni 1871.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[54] I. Nachdem in Frankreich die wegen der Handelsbeziehungen zu Deutschland durch den Friedensvertrag getroffenen Verabredungen in Wirksamkeit gesetzt worden sind, ist von dem Bundesrathe beschlossen worden, für französischen Wein den Zollsatz von 2 Thalern 20 Sgr. pro Zentner vom 6. Juni d. J. an wieder eintreten zu lassen.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. August v. J. (Seite 75 des Reg.-Blatts) wird dies hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Weimar am 5. Juni 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. L h o n.

[55] II. Unter Rückbezug auf die Bekanntmachung vom 19. Juli v. J. (Reg.-Blatt v. J. 1870 S. 75) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Aktien-Gesellschaft für Versicherungen zu Mainz, Moguntia, vormalig Dampfschiffahrts-Affecuranz-Gesellschaft baselbst, an Stelle des Kaufmanns Carl Bernhard Henkel, hier, Alexander Gräfe, zu Buttelsiebt, zu ihrem Hauptagenten für das Großherzogthum bestellt hat.

Weimar am 3. Juni 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und des Innern.

Für den Departements-Chef:

S c h a m b a c h.

[56] Die Stücke 19, 20, 21, 22 des nach Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs an die Stelle des zeitlichen Bundes-Gesetzblatts getretenen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

- Nr. 636 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. April 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern;
- Nr. 637 das Gesetz, betreffend eine außerordentliche Feststellung der Matrifularbeiträge zur Deckung der Gesamtausgaben für das Jahr 1869, vom 5. Mai 1871;
- Nr. 638 die Ertheilung des Exequatur als Königlich Niederländischer Konsul an den Kaufmann August Eckstein, zu Kiel;
- Nr. 639 das Gesetz, betreffend die Deklaration des § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868, vom 19. Mai 1871;
- Nr. 640 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1871, betreffend die Abänderung der bisherigen Bezeichnung „Bundeskanzleramt“ in „Reichskanzleramt“;
- Nr. 641 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 30,000,000 Thalern, vom 22. Mai 1871;
- Nr. 642 das Gesetz, betreffend die Kriegsbenkünze für die bewaffnete Macht des Reichs, vom 24. Mai 1871;
- Nr. 643 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1871, betreffend das Rangverhältniß der Posträthe und Oberposträthe;
- Nr. 644 den Vertrag zwischen Deutschland, Oestreich, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei, vom 13. März 1871.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 15.

Weimar.

21. Juni 1871.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[57] I. Zur Ausführung des mit dem 1. Januar dieses Jahres in Kraft getretenen Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken (Bundes-Gesetzblatt S. 339) wird auf dem Grunde der Instruktion des Bundeskanzleramts vom 12. Dezember 1870 über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine (Bundes-Gesetzblatt S. 621) mit höchster Genehmigung Folgendes verordnet:

§. 1.

Für das gesammte Großherzogthum werden nach Maßgabe der Instruktion des Bundeskanzleramts vom 12. Dezember 1870 zwei Sachverständigen-Vereine, ein literarischer und ein musikalischer, errichtet, welche beide ihren Sitz in der Stadt Weimar haben.

Ueber die Ernennung der Mitglieder und der Vorsitzenden, sowie der Stellvertreter ergeht besondere Verordnung.

§. 2.

Die Vereidung der Mitglieder jedes Vereins und deren Stellvertreter als Sachverständiger erfolgt ein für alle Mal (§. 3 der Instruktion) und zwar durch das Großherzogliche Kreisgericht in Weimar, sobald von dem betreffenden Vereine zum ersten Male die Abgabe eines Gutachtens erfordert wird.

§. 3.

Die Uebersendung der zur Begutachtung eines Vereins ausgesetzten Fragen, der gerichtlichen Akten und der zu vergleichenden Gegenstände an den Vorsitzenden des betreffenden Vereins (§§. 6 und 7 der Instruktion) ist von denjenigen Gerichten, welche nicht in der Stadt Weimar ihren Sitz haben, durch Requisition des Großherzoglichen Kreisgerichts in Weimar zu bewirken.

§. 4.

Hinsichtlich der von den Sachverständigen-Vereinen zu liquidirenden Gebühren, sowie der Diäten und Transportkosten für deren Mitglieder findet der §. 120 des Gesetzes über Sporteln und Gebühren in Gerichts- und Verwaltungssachen vom 31. August 1865 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Gebühren für das Gutachten zehn bis einhundert Thaler in Ansatz gebracht werden können. Diese Kosten sind von dem Gericht, wie andere baare Auslagen, zu berichtigen. (§. 10 der Instruktion.)

Weimar am 13. Juni 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

Ministerial-Bekanntmachung,
die Bildung der in dem Bundesgesetze vom
11. Juni 1870 über das Urheberrecht an
Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen
Kompositionen und dramatischen Werken
vorgesehenen Sachverständigen-Vereine
betreffend.

[58] II. Höchster Entschließung zufolge sind nachgenannte Personen als Mitglieder bezüglich als deren Stellvertreter in die nach Maßgabe der Instruktion des Bundeskanzleramts vom 12. Dezember 1870 und der Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 13. Juni d. J. gebildeten Sachverständigen-Vereine und zwar

I. in den literarischen Sachverständigen-Vereine
als Mitglieder:

der Oberbibliothekar Geheime Hofrath Dr. Adolph Schöll in Weimar,
der Oberappellationsgerichtsrath Professor Dr. jur. Friedrich von Hahn in Jena,
der Geheime Hofrath Professor Dr. Runo Fischer in Jena,
der Gymnasial-Direktor Geheime Hofrath Dr. Hermann Rössow in Weimar,
der Professor Dr. Adolph Schmidt in Jena,
der Hofbuchdruckereibesitzer und Verlagsbuchhändler Hermann Böhlau in Weimar,
der Baurath Franz Wilhelm Julius Bormann in Weimar,

als Stellvertreter:

der Bibliothekar Dr. Reinhold Köhler in Weimar,
der Buchhändler Friedrich Frommann sen. in Jena.
der Architekt Dr. Carl Stegmann in Weimar,

II. in den musikalischen Sachverständigen-Verein als Mitglieder:

der General-Intendant des Großherzoglichen Hoftheaters und der Hofkapelle Kammerherr Freiherr August von Loën in Weimar,
 der Kapellmeister Euard Lassen in Weimar,
 der Kapellmeister Professor Carl Müller-Hartung in Weimar,
 der Konzertmeister August Kömpel in Weimar,
 der Direktor des Großherzoglichen Museums Dr. Carl Kuland in Weimar,
 der Universitäts-Musikdirektor Dr. Ernst Naumann in Jena,
 der Buchhändler Friedrich Frommann sen. in Jena,

als Stellvertreter:

der Kapellmeister Carl Stör in Weimar,
 der Correpetitor Musikdirektor August Klughardt in Weimar,
 der Hofbuchdruckereibesitzer und Verlagsbuchhändler Hermann Böhlau in Weimar
 berufen, zum Vorsitzenden des literarischen Vereins aber
 der Oberbibliothekar Geheime Hofrath Dr. Adolph Schöll, und
 zum Vorsitzenden des musikalischen Vereins
 der General-Intendant Kammerherr Freiherr August von Loën
 ernannt worden, wogegen die Bestimmung des Stellvertreters des Vorsitzenden jedes Vereins für den einzelnen Fall des Bedürfnisses vorbehalten bleibt.
 Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
 Weimar am 13. Juni 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement der Justiz.
 Stiehling.

[59] III. Daß die Führung des Katasters von Daasdorf a. Berge dem Großherzoglichen Rechnungsamte hier übertragen worden ist, wird hierdurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht. Weimar am 10. Juni 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement der Finanzen.
 G. Thon.

[60] Das 23. 24. 25. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter Nr. 645 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1871, betreffend die Stiftung einer Kriegedenkmünze für die Feldzüge 1870 und 1871; unter

- Nr. 646 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1871, betreffend die Verlei-
 hung des Anspruchs auf die Kriegsbenkünze für Nichtkombattan-
 ten an die nach dem Statut nicht berechtigten Offiziere, Aerzte, Be-
 amten und Mannschaften der deutschen Armeen und der Marine;
 und unter
- Nr. 647 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1871, betreffend die Ver-
 lei- hung des Anspruchs auf die Kriegsbenkünze für Nichtkombattan-
 ten an Hof- und Civil-Staatsbeamte, an Angestellte der Privat-
 Eisenbahngesellschaften, an die Johanniter- und Malthefer-Ritter ic.;
 unter
- Nr. 648 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des deut-
 schen Reichs für das Jahr 1871, vom 31. Mai 1871; unter
- Nr. 649 die Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen
 über die Anlegung von Dampfkesseln; unter
- Nr. 650 die Bekanntmachung, betreffend die Reichshauptkasse, vom 1. Juni
 1871; und
 in der besonderen Beilage: die Anweisung, die Mebizinalgewichte be-
 treffend, vom 6. Mai 1871; sowie die Nachträge zur Eich-Orb-
 nung vom 16. Juli 1869, vom 6. Mai 1871; unter
- Nr. 651 das Gesetz, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den
 Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, vom
 15. Mai 1871; unter
- Nr. 652 das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die
 bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ic. herbeigeführten
 Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871; unter
- Nr. 653 das Gesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, vom 8.
 Juni 1871; unter
- Nr. 654 das Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen
 mit dem deutschen Reiche, vom 8. Juni 1871; und unter
- Nr. 655 die Ernennung des Konsuls des Norddeutschen Bundes L. Sopak in
 Amsterdam, sowie des Konsuls des norddeutschen Bundes und hessi-
 schen Konsuls J. W. Bunge in Rotterdam zu Konsuln des deut-
 schen Reichs; ferner die Ernennung des Vice-Konsuls des norddeut-
 schen Bundes J. H. von Loon in Harlingen, des Vice-Konsuls des
 norddeutschen Bundes W. H. Bruno Bok in Texel und des Ver-
 wesers des Vice-Konsulats des norddeutschen Bundes, Kaufmann E.
 Bergshus in Helber, zu Vice-Konsuln des deutschen Reichs.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 16.

Weimar.

27. Juni 1871.

61]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

haben zu Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in Kraft eines provisorischen Gesetzes, welches vorerst nur bis zum Schlusse des nächsten Landtags in Geltung bleibt, zu verordnen beschloffen, wie folgt:

§. 1.

Zu §. 3 und 4 des Bundesgesetzes.

Die Ortsarmenverbände werden durch die Ortsgemeindebezirke und durch die nach Art. 4, Ziffer 1 und 2 der revidirten Gemeindeordnung vom 18. Januar 1854 begründeten Grundstücksbezirke, von denen der des Kronguts und der der Kameralforsten jeder einen besonderen Armenverband darstellt, gebildet.

Eine Abänderung der Gemeinde- und Grundstücksbezirke hat ohne Weiteres auch die entsprechende Veränderung der betreffenden Ortsarmenverbände zur Folge. Eine Abänderung der Ortsarmenverbände kann mit gleichzeitiger Abänderung der betreffenden Gemeinde- und bezüglich Grundstücksbezirke unter den für Abänderung der Gemeindebezirke bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen stattfinden. Doch ist es zulässig, daß sich mehrere Ortsarmenverbände desselben Verwaltungsbezirks im

Wege der Vereinbarung zu einem Gesamt-Armenverbande mit Unserer Genehmigung vereinigen, vor deren Ertheilung indeß der betreffende Bezirksausschuß gehört werden wird.

§. 2.

In §. 5 des Bundesgesetzes.

Die Funktionen des Landarmenverbandes werden von dem Großherzogthum unmittelbar übernommen und durch eine vom Staatsministerium, Departement des Innern, zu ernennende Kommission ausgeübt.

§. 3.

In §. 8 des Bundesgesetzes.

Die auf Gemeindebezirken beruhenden Ortsarmenverbände werden von den betreffenden Gemeindebehörden nach Maßgabe der Gemeindeordnung verwaltet.

Durch Gemeinderathsbefchluß können in allen Ortsarmenverbänden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege dem Gemeindevorstande untergeordnete Deputationen aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und geeigneten Falls unter Zuziehung anderer Ortseingewohner gebildet werden. Die dazu bestimmten Mitglieder aus dem Gemeinderathe wählt dieser, die übrigen Mitglieder der Gemeindevorstand. Eine Zwangspflicht der Ortseingewohner zu Uebernahme eines unbefoldeten Amtes in der Gemeindevorstandsvertretung kann durch Ortsstatut eingeführt werden.

Die Verwaltung des Armenwesens eines Gesamt-Armenverbandes ist durch eine Deputation zu führen, über deren Zusammensetzung in der Vereinbarung hinsichtlich der Bildung des Gesamt-Armenverbandes Bestimmungen zu treffen sind.

Der von Grundstücken des Kronguts gebildete Ortsarmenverband wird durch das Hofmarschallamt, welches seine Vertreter für die einzelnen Bestandtheile des Kronguts bestellen kann, verwaltet. Der aus dem Kameralforstbezirke gebildete Ortsarmenverband wird durch die Forstinspektion des Forstbezirks, in welchem der Hülfbedürftige wohnhaft ist, oder betroffen wird, verwaltet.

§. 4.

Die dem Hülfbedürftigen von dem Ortsarmenverbande zu leistende öffentliche Unterstützung beschränkt sich auf Gewährung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, mit Einschluß von Obdach, der nothwendigen Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens auf Gewährung eines angemessenen Begräbnißes.

Die Unterstützung kann geeigneten Falls mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, so wie mittelst Anweisung der den Kräften des Hülfbedürftigen entsprechenden Arbeiten gewährt werden.

Arbeitsfähige Unterstützung suchende Personen sind zu Leistung geeigneter Arbeit nöthigen Falls zwangsweise anzuhalten.

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind von den Armenverbänden nicht zu entrichten.

§. 5.

Die Unterstützung wird in den auf Gemeindebezirken beruhenden Ortsarmenverbänden aus den Gemeindefassen, bezüglich aus den in der Gemeinde etwa bestehenden Armenklassen geleistet.

Der Vereinbarung bei Bildung eines Gesamt-Armenverbandes bleibt überlassen festzusetzen, in welchem Verhältniß die Kosten des Armenwesens dieses Verbandes auf die zu einem Armenverbände sich vereinigenden Gemeinden zu vertheilen sind.

§. 6.

In den auf Grundstücksbezirken beruhenden Ortsarmenverbänden ist die Unterstützung Hilfsbedürftiger aus der Staatskasse und bezüglich aus der Hofkasse (§. 3) zu gewähren.

Diejenigen Hilfsbedürftigen, welche von dem aus den Kameralforsten gebildeten Ortsarmenverbände unterstützt werden müssen, sind auf Antrag der Vertreter dieses Bezirks (§. 3) nach Bestimmung des Staatsministeriums, Departement des Innern, einem anderen auf Gemeindebezirken beruhenden Orts- oder Gesamt-Armenverbände gegen Gewährung voller Entschädigung, welche, da nöthig, der Bezirksdirektor festzustellen hat, zu überweisen.

Provisorisch sind bis zur Einholung der Bestimmung des Staatsministeriums, Departement des Innern, die Vertreter des aus den Kameralforsten gebildeten Ortsarmenverbandes zu einer solchen Ueberweisung berechtigt.

§. 7.

Eine Unterstützung der Orts- oder Gesamt-Armenverbände erfolgt durch Gewährung einer angemessenen Beihilfe aus der Staatskasse in Fällen der Ueberlastung durch die Armenversorgung nach Unserer Bewilligung und Bestimmung, wenn von dem betreffenden Bezirksausschusse die Ueberlastung des Armenverbandes anerkannt worden ist.

Daneben bleiben die Bestimmungen wegen Uebernahme des ganzen bezüglich theilweisen Verpflegungsaufwandes hilflosbedürftiger Geisteskranker und anderer hilflosbedürftiger Kranker in einer Landes-Heilanstalt oder Pflegeanstalt auf die Staatskasse in Kraft.

§. 8.

Von dem Landarmenverbande ist der innerhalb der gesetzlichen Grenzen erwachsene gesammte Unterstützungsaufwand Hilfsbedürftiger in den Fällen der §§. 30, b, 33, 60 des Bundesgesetzes zu bestreiten. Unserem Staatsministerium, Departement des Innern, steht jedoch auf Antrag der in §. 2 gedachten Kommission in diesen Fällen das Recht zu, einzelnen Ortsarmenverbänden, für welche gesetzlich die Uebernahmepflicht nicht bereits besteht, hilfbedürftige Personen unter Vorbehalt der Erstattung des gesetzlichen Unterstützungsaufwandes durch die Landarmenklasse zuzuwenden. Die Feststellung des fraglichen Aufwandes erfolgt endgiltig für beide Theile durch den der betheiligten Gemeinde vorgesetzten Bezirksdirektor.

§. 9.

Zu §. 38 des Bundesgesetzes.

Für Erörterung und Entscheidung der zwischen verschiedenen Armenverbänden entstehenden Streitigkeiten ist in erster Instanz der Bezirksausschuß desjenigen Verwaltungsbezirks zuständig, welcher dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgekehrt ist und, wenn die auf Grundstücksbezirken begründeten Ortsarmenverbände, oder der Landarmenverband in Anspruch genommen werden, derjenige Bezirksausschuß, in dessen Bezirke die zu Vertretung derselben berufenen Behörden (§. 2, 3) ihren Sitz haben.

Gegen die erstinstanzliche Entscheidung ist Berufung an das Staatsministerium, Departement des Innern, zulässig. Dieselbe muß jedoch bei Vermeidung des Ausschusses binnen vierzehntägiger Frist, von der Eröffnung der angefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei derjenigen Behörde, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, schriftlich angemeldet werden.

§. 10.

Für das Verfahren sind die nachfolgenden Vorschriften maßgebend:

I. Der Bezirksdirektor als Vorsitzender des Bezirksausschusses bereitet die Entscheidung selbstständig unter Benutzung aller zulässigen Beweismittel und mit geeigneter Berücksichtigung der Anträge der Parteien vor. Nach dem Schlusse der Instruktion macht er die Parteien mit dem Stande der Sache bekannt und fordert sie auf, etwaige Anträge auf Vervollständigung binnen einer ausschließlichen achtägigen Frist zu stellen.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Vortrag des Referenten und Anhörung der vorgeladenen Parteien, jedoch auch

in Abwesenheit der letzteren, wenn dieselben der geschehenen Ladung ungeachtet nicht erschienen sind.

II. Wird Berufung gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses eingewendet, so kann die Angabe der Beschwerden, so wie die Rechtfertigung der Berufung entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termine bei derselben Behörde eingereicht werden.

Von sämmtlichen Schriftsätzen, so wie von den etwaigen Anlagen derselben sind Duplikate beizufügen.

Die eingegangenen Duplikate werden von der Behörde, welche in erster Instanz gesprochen hat, der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen vier Wochen nach der Behändigung in zwei Exemplaren einzureichenden Gegenerklärung zufertigt.

Nach Ablauf dieser Frist legt die Behörde die sämmtlichen Verhandlungen nebst ihren Akten dem Staatsministerium, Departement des Innern, vor.

Erachtet das Letztere vor Fällung einer Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß für nöthig, so darf eine solche angeordnet werden.

Die Entscheidung des Staatsministeriums, Departement des Innern, wird schriftlich mit Gründen versehen der Behörde erster Instanz zur Eröffnung an die Parteien zugesehert.

Urkundlich ist dieses Gesetz von Uns Höchstseignhändig vollzogen und mit Unserm Staatsinsiegel versehen worden.

Weimar am 20. Juni 1871.



Carl Alexander.

G. Thon. Stiebling. v. Groß.

Provisorisches Gesetz
zu Ausführung des Bundesgesetzes über
den Unterstüßungswohnort vom
6. Juni 1870.

Ministerial-Bekanntmachung.

[62] Nachdem Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, dem Viehverflüchtungs-Berein zu Verla a./J. auf dessen Nachsuchen, unter Bestätigung der vorgelegten neuen Statuten, die Rechte einer juristischen Person bis auf Widerruf gnädigst ertheilt haben, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 14. Juni 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und des Innern.

Für den Departements-Chef:

Schambach.

- [63] Das 26. und 27. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter
- Nr. 656 die Friedens-Präliminarien zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich, vom 26. Februar 1871; unter
 - Nr. 657 den Friedensvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich, vom 10. Mai 1871; unter
 - Nr. 658 den Additional-Artikel zu dem am 21. Oktober 1867 zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrage für die Verbesserung des Postdienstes zwischen den beiden Ländern, sowie zu dem Additional-Vertrage vom 7./23. April 1870, vom $\frac{14. \text{Mai}}{31. \text{März}}$ 1871; unter
 - Nr. 659 die Ertheilung des Exequatur als Königlich Schwedischer und Norwegischer Vizekonsul, an den Kaufmann Eduard Mitslaff zu Elbing; unter
 - Nr. 660 das Gesetz, betreffend den Ersatz von Kriegschäden und Kriegseisleistungen, vom 14. Juni 1871; unter
 - Nr. 661 das Gesetz, betreffend die Entschädigung der Deutschen Aheberei, vom 14. Juni 1871; unter
 - Nr. 662 das Gesetz, betreffend die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen, vom 14. Juni 1871; unter
 - Nr. 663 das Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihilfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen, vom 14. Juni 1871; unter
 - Nr. 664 das Gesetz, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzler-Amtes, vom 14. Juni 1871.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 17.

Weimar.

27. Juli 1871.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[64] I. Nachdem das bisherige Großherzogliche Konsulat in Lille mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse aufgehoben und der betreffende Großherzogliche Konsul seiner Amtsthätigkeit enthoben worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 3. Juni 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und des Innern.

Dr. von Groß.

[65] II. Nachdem die Hoheits- und Landesgrenz-Differenzen zwischen dem Großherzogthume und dem Herzogthume Sachsen Gotha im dieseitigen Justizamtsbezirke Ilmenau in Folge der neuerer Zeit wieder aufgenommenen Verhandlungen heseitigt und ausgeglichen worden sind und dem entsprechend die Feststellung der Landesgrenze vom Dreiherrenstein bei Stügerbach bis zum Dreiherrenstein zwischen Martiroda, Gera und Angelroda erfolgt und hierauf auch die Verfeinerung der Letzteren bezüglich neu bewirkt, ergänzt und berichtigt worden ist, hat das unterzeichnete Staats-Ministerium mit dem Herzoglichen Staats-Ministerium zu Gotha mit höchster Genehmigung sich dahin geeinigt, daß die Ausgleichung der Hoheitsverhältnisse längs des gedachten Grenzlaufs nach Maßgabe der durch den Staatsvertrag vom 31. Januar 1863 (Landständischer Schriftenwechsel von 1863 S. 27.) vereinbarten Grundsätze und Bestimmungen unerwartet dessen, was im Uebrigen noch zur Hoheits-

ausgleichung mit dem Herzogthume Sachsen Gotha auszuführen ist, vom 1. Juli d. J. an in Kraft trete.

Es wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 28. Juni 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Stichling.

[66] III. Infolge höchster Entschliehung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Herrn Carl August Roscher in Markersdorf bei Burgstädt im Königreich Sachsen ein Erfindungs-Patent auf einen Fang-Kettenstuhl nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Beschreibung und Zeichnung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt v. J. 1843 S. 13 — 16.) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von fünf Jahren von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung im Großherzogthume in Ausföhrung gebracht ist.

Nachdem die desfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 5. Juli 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Außern und des Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmith.

[67] IV. Mit Beziehung auf §. 2. des provisorischen Gesetzes vom 20. Juni d. J. zur Ausföhrung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 — Reg.-Blatt v. J. 1871 S. 121 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die nach dem zuvor gedachten Paragraphen von dem Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu ernennende Kommission zur Ausübung der von dem Großherzogthum unmittelbar übernommenen Funktionen des Landarmenverbandes

der Großherzogliche Regierungsrath Hildebrandt zu Weimar
als Kommissar und

der Großherzogliche Ministerial-Sekretär Aulhorn daselbst

zu dessen Stellvertreter, sowie gleichzeitig zur Besorgung der vorkommenden Sekretariatsgeschäfte bestimmt worden sind.

Weimar am 6. Juli 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und des Innern.

Dr. v. Groß.

[68] V. Nachdem von den in der Ministerial-Bekanntmachung vom 13. v. M. aufgeführten Mitgliedern des musikalischen Sachverständigenvereins der Kapellmeister Stör hier als stellvertretendes Mitglied ausgeschieden ist und die Funktionen desselben dem Justizrath Dr. Gille in Zena Höchster Entschließung zufolge übertragen worden sind, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 7. Juli 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.

Stichling.

[69] VI. Der Sächsischen Feuerversicherungsgenossenschaft zu Chemnitz ist die nachgesuchte Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthume widerruslich ertheilt worden.

Es gelangt solches und daß die genannte Genossenschaft zu ihrem Hauptagenten den Kaufmann Bornmüller in Apolda bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß.

Weimar am 14. Juli 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

Schmith.

[70] Das 28., 29., 30., 31., 32. und 33. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 665 die Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 über die Inhaberpapiere mit Prämien; unter

- Nr. 666 die Ernennung von Konsuln und eines Vice-Konsuls des Deutschen Reichs; unter
- Nr. 667 die Ertheilung des Exequatur als Consul der Argentinischen Republik mit der Residenz in Hamburg an den Dr. Albert Fink; unter
- Nr. 668 die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 23. Juni 1871; unter
- Nr. 669 das Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihilfen an Angehörige der Reserve und der Landwehr, vom 22. Juni 1871; unter
- Nr. 670 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni 1871, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörden; unter
- Nr. 671 das Gesetz vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen; unter
- Nr. 672 die Verordnung, betreffend den Dienstleid der unmittelbaren Reichsbeamten, vom 29. Juni 1871; unter
- Nr. 673 die Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der unter dem 19. Juni d. J. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien, vom 1. Juli 1871; unter
- Nr. 674 die Ernennung von Konsuln, eines General-Konsuls und eines Vice-Konsuls des Deutschen Reichs; unter
- Nr. 675 eine Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung des Exequaturs Namens des Deutschen Reichs an den Consul der Republik Chile H. Sedel zu Frankfurt am Main; unter
- Nr. 676 Gesetz vom 22. Juni 1871, die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste betreffend; unter
- Nr. 677 die Verordnung vom 5. Juli d. J., die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten betreffend; unter
- Nr. 678 die Bekanntmachung vom 10. Juli d. J., die zweite Ergänzung der unter dem 19. Juni d. J. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien betreffend.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 18.

Weimar.

10. August 1871.

[71]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

u. u.

Um Unserer dankbaren Anerkennung der verdienstlichen Thätigkeit, mit welcher Männer, Frauen und Jungfrauen während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871 für die Sache des Vaterlandes gewirkt haben, einen äußeren Ausdruck zu verleihen, haben Wir im Verein mit Unserer vielgeliebten Frau Gemahlin, Königlich Hoheit, ein

Ehrenzeichen für rühmliche Thätigkeit während des Krieges 1870
und 1871

gestiftet.

§. 1.

Dieses Ehrenzeichen besteht aus einer silbernen Dekoration, deren Vorderseite einen Lorbeerkranz zeigt, welcher die Worte:

Für rühmliche Thätigkeit 1870. 1871.

umschließt.

Auf der Rückseite befindet sich Unsere Namenschiffre *CA*, verschlungen mit der Chiffre *S* Unserer Frau Gemahlin, der Großherzogin.

Die Dekoration wird an einem landesfarbigen Bande getragen.

§. 2.

Das Ehrenzeichen wird von Uns an Männer, Frauen und Jungfrauen verliehen, welche während des Krieges gegen Frankreich durch pflichteifrige Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten oder durch freiwillige Aufopferung sich ein besonderes Verdienst erworben haben.

An Frauen und Jungfrauen erfolgt die Verleihung auf den Vorschlag Ihrer königlichen Hoheit, der Frau Großherzogin.

§. 3.

Der Regel nach soll das Ehrenzeichen nur an Angehörige des Großherzogthums und an Solche, welche während des Krieges ihren Aufenthalt im Großherzogthum gehabt haben, verliehen werden.

§. 4.

Nach dem Ableben des Inhabers oder der Inhaberin verleiht das Ehrenzeichen den Hinterbliebenen.

§. 5.

Mit dem Vollzug der vorstehenden Bestimmungen ist Unser Staatsminister und Ordenskanzler beauftragt.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Statut mit Unserer Namensunterschrift und dem Großherzoglichen Staatsinsiegel vollzogen.

So geschehen und gegeben: Wilhelmsthal den 19. Juli 1871.



Carl Alexander.

Stichling.

Höchste Verordnung,
betreffend die Stiftung eines Ehrenzeichens
für rühmliche Thätigkeit während des Krieges
1870 und 1871.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[72] I. Die Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen-Silbuburghausen und Sachsen-Coburg-Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie zu Greiz und Gera sind, um die Unzuträglichkeiten, welche aus der Verschiedenheit der in den einzelnen Staaten geltenden Vorschriften in Betreff der Kompetenz zur Vornahme der Trauung entstehen, möglichst zu beseitigen,

für die Fälle, wenn Bräutigam oder Braut, oder beide Brautleute des einen Staates von einem Pfarrer des anderen Staates getraut werden sollen,

über folgende Bestimmungen bis auf Weiteres übereingekommen:

§. 1.

Die Trauung gebührt in den erwähnten Fällen dem zuständigen Pfarrer im Wohnorte der Braut; jedoch wird, wenn hiervon der Wohnort des Bräutigams oder der künftige Wohnort der Brautleute verschieden ist, denselben freigestellt, sich von dem zuständigen Pfarrer in dem einen oder dem andern dieser Wohnorte trauen zu lassen. Die Stempelgebühren sind in solchem Falle immer nur einmal und zwar von dem Pfarrer zu erheben, der die Trauung vollzieht.

Hierbei ist nur der wesentliche Wohnort (*domicilium fixum*), bei denen aber, welche einen eigenen Wohnort dieser Art nicht haben, der Wohnort der Eltern maßgebend. Doch soll für Schutzgenossen, welche, ohne der Ortsgemeinde anzugehören, in derselben einen, wenn auch nur zeitweiligen Aufenthalt in selbstständigen Verhältnissen genommen haben, namentlich für Pächter am Orte der Pachtung, für Personen, die in Privatdienst oder Arbeit stehen, ohne zum Haushalt ihrer Dienstherrn oder Arbeitgeber zu stehen, solcher zeitweiliger Aufenthaltsort als wesentlicher Wohnort gelten.

§. 2.

Wollen sich in den erwähnten Fällen die Brautleute von einem andern Pfarrer als dem, durch welchen nach §. 1 die Trauung erfolgen können soll, trauen lassen, so soll ihnen auch dies bezüglich gegen die diesfalls bestehende gesetzliche Dispensations-Abgabe gestattet sein, jedoch nicht eher, als nachdem sie ein amtliches Zeugniß (*Dimissoriale*) von dem zuständigen Pfarrer im Wohnorte der Braut da-

rüber beigebracht haben, daß sie gehörig angesetzt worden sind, oder wegen des Aufgebotes Dispensation erlangt haben, und daß kein Ehehinderniß hervorgetreten ist, auch daß sie die Stolgebühren an diesen Pfarrer und nicht minder die erwähnte gesetzliche Dispensations-Abgabe, soweit solche in dem betreffenden Staate besteht, entrichtet haben.

Weimar am 24. Juli 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Stichling.

[73] II. Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach vorgängigem Vortrage im Großherzoglichen Gesamt-Ministerium gnädigst beschloffen, die Ausführungsfrist für das von dem Fabrikanten August Deininger in Berlin erfundene und unter dem 2. September 1870 patentirte Verfahren zur Bereitung von Strohhalbzug für die Papierfabrikation erbetenermaßen auf ein weiteres Jahr, also bis zum 2. September 1872, zu verlängern.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 24. Juli 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und des Innern.
Dr. v. Groß.

[74] III. Daß die Führung des Katasters von Sulzbach der Großherzoglichen Bezirkskatasterführung zu Apolda übertragen worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 2. August 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
Für den Departements-Chef:
K. Bergfeld.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 19.

Weimar.

2. September 1871.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[75] I. Nach der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Seite 473 des Bundes-Gesetzblattes) dürfen vom Beginne des nächsten Jahres an bei dem Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre nur in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichtsordnung gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden. Zur Ausführung dieser Vorschrift in Beziehung auf die Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer und die Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein werden folgende Bestimmungen getroffen:

- 1) Die in den Brennereien vorhandenen, bereits vermessenen oder noch vor dem 1. Januar f. J. zur Vermessung gelangenden Brennereigeräthe und Gefäße sollen von den Brennereibesitzern nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde mit der Bezeichnung des Rauminhaltes nach Preussischen Quartern und nach Litern und Literzehnteln versehen werden.
- 2) Der Rauminhalt der nach dem 1. Januar f. J. vermessenen Brennereigeräthe und Gefäße ist ausschließlich nach Litermaaß zu ermitteln und in vollen Litern anzugeben.
- 3) Vom 1. Januar 1872 ab sind sämtliche Anmeldungen, welche den Steuerbehörden behufs Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer oder behufs Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein zu machen sind, nur unter Anwendung der in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 zugelassenen Maaßbezeichnungen abzugeben. Diese Vorschrift findet auch auf diejenigen Be-

triebsbellationen Anwendung, welche vor dem 1. Januar k. J. abgegeben werden, sich aber auf den Betrieb vom 1. Januar k. J. ab beziehen.

- 4) Mit dem 1. Januar k. J. tritt an die Stelle des für die Anmeldung über Brauntweinausfuhr, für welche Steuervergütung beansprucht wird, vorgeschriebenen Musters ein neues Formular, welches durch das „Amtsblatt des General-Inspectors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins“ (siehe die Bekanntmachung vom 9. April 1864 Seite 60 des Reg.-Blattes) zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Weimar am 2. August 1871.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

Für den Departements-Chef:

K. Bergfeld.

[76] II. Nachdem der Allgemeinen Assurance-Gesellschaft für Feuer- und Lebensversicherung, zu Triest, die nachgesuchte Konzession zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthum widerruflich ertheilt worden ist: so wird solches mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gesellschaft den Kaufmann Theodor Kallenbach zu Eisenach zu ihrem Hauptagenten für das Großherzogthum bestellt hat.

Weimar am 22. August 1871.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und des Innern.**

Für den Departements-Chef:

Schambach.

[77] III. Unter Bezugnahme auf die unter dem 3. April d. J. höchsten Ortes der unter dem Namen Saaleisenbahn-Gesellschaft gegründeten Aktien-Gesellschaft zum Bau und Betriebe einer durch das Saalthal führenden Eisenbahn ertheilten Konzession (Reg.-Blatt v. J. 1871 S. 45 ff.) und auf das dieser Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes vom gleichen Tage ertheilte Expropriationsrecht (Reg.-Blatt vom Jahre 1871 S. 29) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

- 1) nach dem entworfenen und vorbehaltenlich der Feststellung in seinen einzelnen Theilen im Allgemeinen genehmigten Bauplane die Saaleisenbahn innerhalb des Großherzoglichen Staatsgebietes die Fluren der Orte Großheringen,

Dornburg, Dorndorf, Raschhausen, Neungönna, Forstendorf, Zwägen, Löbstedt, Zena, Ammerbach, Burgau, Winzerla, Göschwitz, Maua und Rothenstein durchziehen wirt,

- 2) der Saaleisenbahn-Gesellschaft nach Maßgabe der erwähnten höchsten Konzessionsurkunde und deren Beilagen die Befugniß zusteht, zur Ausführung des sofort zu beginnenden und innerhalb der vertragmäßigen Frist zu vollendenden Baues das in dem Gesetze vom 26. November 1855 gegründete Expropriationsrecht, vorläufig jedoch unter Ausschluß der vorstehend mitgenannten Fluren von Zwägen, Löbstedt, Zena, Ammerbach, Burgau und Winzerla, auszuüben

und daß

- 3) in Gemäßheit des vorerwähnten Gesetzes, Se. Königliche Hoheit, der Großherzog,

den Großherzoglichen Bezirksdirektor Vof
zu Apolda

als Expropriations-Kommissar zu ernennen genädigt geruht haben.

Weimar am 24. August 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und des Innern.

Dr. v. Groß.

[78] Das 34. 35. 36. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

- Nr. 679 das Gesetz, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshof für Elsaß und Lothringen, vom 14. Juni 1871; unter:
- Nr. 680 die Verordnung, betreffend die Aenderung einiger in der Verordnung vom 29. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 285) über die Kautionen der Postbeamten enthaltenen Bestimmungen, vom 14. Juli 1871; unter:
- Nr. 681 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. August 1871, betreffend die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte; unter

- Nr. 682 Ernennungen Sr. Majestät des Kaisers und Königs im Namen des Deutschen Reichs, auf Vorschlag des Bundesraths von Rätthen des durch das Bundesgesetz vom 12. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 201) begründeten obersten Gerichtshofes für Handelsfachen in Leipzig; unter:
- Nr. 683 Ernennungen Sr. Majestät des Kaisers und Königs im Namen des Deutschen Reichs, auf Vorschlag des Bundesraths, von Mitgliedern des durch das Gesetz über den Unterstützungswechslig vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 360) begründeten Bundesamts für das Heimathswesen in Berlin; unter:
- Nr. 684 und 685 Ernennungen Sr. Majestät des Kaisers und Königs im Namen des Deutschen Reichs von General-Consuln, Consuln und Vize-Consuln des Deutschen Reichs; unter:
- Nr. 686 und 787 Ertheilungen des Exequatur dem Generalkonsul der Argentinischen Republik Heinrich Lammann, zu Altona und dem Herrn Alfred W. Dockery, zu Stettin, als Consul der Vereinigten Staaten von Amerika daselbst; unter
- Nr. 688 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer, vom 11. August 1871; unter:
- Nr. 689 die Ertheilung des Exequatur als Vize-Consul der Vereinigten Staaten von Amerika für den Bezirk des Amerikanischen Consulats in Sonneberg (Herzogthum Sachsen-Meiningen) an den Berggrath Heinrich von Uttenhoven; unter:
- Nr. 690 das Gesetz, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen, vom 17. Juli 1871; unter:
- Nr. 691 die Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung für Elsaß-Lothringen, vom 19. August 1871; unter:
- Nr. 692 die Bekanntmachung, betreffend die bei Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien u. und bei Höckerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldbenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, vom 16. August 1871.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 20.

Weimar.

16. September 1871.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[79] I. Nachdem von dem General-Kommando des XI. Armeekorps zu Kassel eine Zusammenstellung der Bestimmungen über den bei Verheirathungen von Militärpersonen erforderlichen Consens anher mitgetheilt worden ist, wird diese Zusammenstellung unter Bezugnahme auf die in dem Nachtrage vom 25. Juni 1868 zu dem Regulativ über Aufgebote und Trauungen vom 29. Juni 1867 unter II. 2. b. und 3 und in dem Nachtrage vom 1. Juli 1868 zu der Verordnung vom 14. August 1838 die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister der Juden betreffend, unter II. 2. b. und 3 über Aufgebote und Trauungen von Militärs enthaltenen Vorschriften in der Anfüge zur Nachachtung und mit der Hinweisung bekannt gemacht, daß die Geistlichen in allen Fällen, in welchen ein Consens zur Verheirathung eines Militärs erforderlich ist, das Aufgebot bezüglich die Trauung nicht eher vornehmen, bis ihnen der erteilte Heiraths-Consens vorgelegt worden ist, übrigens die im militärpflichtigen Alter befindlichen, aber noch nicht zur Aushebung gekommenen Personen bei der Nachsuchung des Aufgebots, bezüglich der Trauung bedeuten, daß sie durch die Verheirathung keinen Anspruch auf Befreiung von der Einstellung erlangen.

Weimar am 30. August 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Cultus.

Für den Departements-Chef:

W. Zwerg.

Die Aufgebote und Trauungen von
Militärpersonen betreffend.

Zusammensetzung

der im Königreich Preußen geltenden Bestimmungen über den bei Verheirathungen der Militärpersonen erforderlichen Consens.

I. Des Consenses zur Verheirathung bedürfen:

- 1) alle Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heeres und der Landwehrstämme vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, auch wenn sie auf bestimmte Zeit von ihrem Truppentheile beurlaubt sind;
- 2) die Rekruten, d. h. die nach ihrer Aushebung bis zu ihrer definitiven Einstellung in die Heimath beurlaubten Militärpflichtigen;
- 3) die Offiziere des stehenden Heeres und die zur Disposition gestellten Offiziere;
- 4) Die Militärbeamten.

Der Consens wird erteilt:

- ad 1) von dem Regiments- resp. Landwehr-Bezirks-Kommandeur und bei Truppentheilen, welche wie z. B. die Train-Bataillone, nicht im Regiments-Verbande stehen, von dem vorgesetzten Befehlshaber;
- ad 2) von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur;
- ad 3) von Seiner Majestät dem König;
- ad 4) von dem betreffenden Verwaltungs-Chef.

II. Des Consenses bedarf es nicht bei Verheirathung:

- 1) der Reservisten und Wehrmänner, wenn sie sich nicht bei der Fahne befinden;
- 2) der auf unbestimmte Zeit von ihrem Truppentheile beurlaubten (der sogenannten Königsurlauber, oder: der zur Disposition des Regiments beurlaubten);
- 3) der Landwehroffiziere (falls sie nicht Beamte sind und als solche den Consens nachzusuchen haben), der mit Pension verabschiedeten und der mit dem gesetzlichen Vorbehalt entlassenen Offiziere;
- 4) der jungen, in militärpflichtigem Alter befindlichen, aber noch nicht zur Aushebung gekommenen Personen; diesen ist aber bei der Nachsichtung des Aufgebots von dem Geistlichen zu bedeuten, daß sie durch ihre Verheirathung keinen Anspruch auf Befreiung von der Einstellung erlangen.

[80] II. An der Stelle des zum Hauptagenten der National-Viehversicherungs-gesellschaft zu Cassel für das Großherzogthum ernannt gewesenen Kaufmanns Louis Carl Grosse zu Alsfeld, ist der Kaufmann Robert Heinrich hier zum Hauptagenten bestellt worden.

Es wird solches, unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 16. November 1869 (Reg.-Blatt vom Jahre 1869, S. 348) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 1. September 1871.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und des Innern.**

Für den Departements-Chef:

Schambach.

[81] III. Nachdem zwischen der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung und den Staatsregierungen der Herzogthümer Sachsen Coburg-Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie eine Uebereinkunft getroffen worden ist, zufolge deren die Thätigkeit der im Großherzogthum nach Maßgabe des §. 31 des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken laut Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Juni 1871 gebildeten Sachverständigen-Vereine bis auf Weiteres auch auf die Staatsgebiete der Herzogthümer Sachsen Coburg-Gotha und die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie ausgebehrt worden ist, und auf Requisitionen der Gerichtsbehörden der genannten Herzogthümer und Fürstenthümer einzutreten hat, bringen wir dies zur Nachachtung für die diesseitigen Gerichtsbehörden und Staatsangehörigen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Weimar am 4. September 1871.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.**

G. Thon.

[82] Das 37. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter:

- Nr. 693 die Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen, vom 30. August 1871; unter
- Nr. 694 Ernennungen Sr. Majestät des Kaisers und Königs im Namen des Deutschen Reichs von General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs; unter
- Nr. 695 Ertheilung des Exequatur dem General-Konsul der Republik Peru, Don Benjamin Alvarez, zu Hamburg; unter
- Nr. 696 die Ertheilung der allgemeinen Ermächtigung an den Konsul Wilhelm, zu La Guayra in Venezuela, innerhalb seines Amtsbezirks bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden; unter
- Nr. 697 die Ertheilung des Exequatur Namens des Deutschen Reichs an den Vize-Konsul der Republik Chile Dr. med. Francisco Fonck, zu Berlin.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 21.

Weimar.

17. September 1871.

Ministerial-Bekanntmachung.

[83] Nachdem in Ausführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 bei dem Katasterwesen des Großherzogthumes zur Umrechnung der in Führung befindlichen Grundbücher und Kataster hinsichtlich der bisherigen Flächengehalte der einzelnen Grundstücke auf Flächenmaaß des metrischen Systems und weiter für Neuvermessungen und die daraus hervorgehenden Neufatastrirungen zu baldiger Anwendung des neuen Maaßes Vorkehrung getroffen worden: ist ferner auch bei Fertigung von Kataster-Auszügen die sich nöthig machende Rücksicht hierauf zu nehmen. Das der Ministerial-Bekanntmachung vom 23. September 1867 (Reg.-Blatt 1867, S. 230) beige-fügte Formular A zu Kataster-Auszügen hat zu diesem Zwecke Aenderungen zu erleiden, indem an dessen Stelle

- 1) für ältere Kataster mit umgerechneten Flächengehalten Neze nach dem Muster von Beilage I,
- 2) für neue Kataster mit norddeutschem (metrischem) Flächenmaaße Neze nach dem Muster von Beilage II

zu treten haben, was mit Rücksicht auf die den Katasterführern durch Nachtrag IV zu deren Dienstsanweisung, vom 24. Dezember 1869, bereits erteilten besonderen Vorschriften hierdurch zu weiterer Kenntniß gebracht wird.

Diese Kataster-Auszugs-Neze sind, je nach der Beschaffenheit der Kataster, schon jetzt in Anwendung zu bringen. Hinsichtlich derjenigen Kataster aber, welche

bis zum Schlusse dieses Jahres einer Umrechnung nicht würden entgegengeführt werden können, bleiben bis dahin die bisherigen Kataster-Auszugs-Netze noch im Gebrauch. Vom Anfang künftigen Jahres ab sind dagegen ohne Ausnahme bei älteren Katastern die Netze I in Anwendung zu bringen, indem die betreffenden Kataster-Auszüge, wenn die bisherigen Flächenhalte noch nicht umgerechnet, oder doch die Umrechnungen in den Katastern von der betreffenden Steuerrevision noch nicht beglaubigt sein würden, von dem Katasterführer zunächst weiter an die Bezirks-Steuerrevision einzusenden sind, welche dann, der getroffenen Anordnung gemäß, die Umrechnung zu bewirken und deren Ergebnis im Kataster-Auszuge nachzutragen, oder die darin bereits mit aufgenommene neue Fläche zu prüfen und nach Feststellung als richtig zu bescheinigen hat.

Einsichtlich der Beschaffenheit und Größe des zu Kataster-Auszügen zu verwendenden Papiers erleiden die Vorschriften vom 23. September 1867 nur in soweit eine Modifikation, als die Bogenhöhe künftig = 33, die Breite = 20 Zentimeter anzunehmen ist.

Um den Orts-Katasterführern, mit Ausschluß derjenigen in den Städten, den Bezug jener Netze zu erleichtern, sollen die Bezirks-Katasterführungen, soweit nicht an dem Sitze derselben eine Druckerei oder lithographische Anstalt befindlich ist, welche derartige Netze liefert, gehalten sein, auch diese Netze von ihrem Vorrathe buchweise auf Verlangen an die Orts-Katasterführer gegen Erstattung der Auslagen abzugeben, zu diesem Zwecke aber stets einigen Vorrath von den verschiedenen Netzen, und zwar einseitig bedruckt in halben und dreiseitig in ganzen Bogen, sowie Einlagen in ganzen Bogen, zu halten.

Die Hofbuchdruckerei hier wird für regelmäßigen Vorrath derartiger Netze Sorge tragen. Anderen Druckereien und lithographischen Anstalten des Großherzogthumes, welche nach Vorstehendem sich bezüglich zu richten haben, bleibt überlassen, ihre Lieferungs-Anerbietungen den Großherzoglichen Bezirks-Katasterführungen zukommen zu lassen.

Weimar am 25. August 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Beilage I.

in ältere Kataster mit umgerechneten Flächengehalten.

A u s z u g

aus dem Grundsteuer-Kataster von

Die Uebereinstimmung des gegenwärtigen Auszugs mit dem jetzt laufenden Kataster und das dem letztern b nachbezeichnete Grundstück de..... Nachgenannten zugeschrieben sind, wird durch die unterschriftliche Vollziehung der Kataster-Führung bezeugt.

Konto = N^o

Blatt

Grundbuch- Nummer,		Flächengehalt,				Klasse.	Terminl. Grund- Steuer.		Lage und Gegenstand des Grundbesitzes.	Neues Flächenmaß.				
		alter		neuer			Gr.	Pf.		Q. M.	Ar	□ Met.		
neue.	alte.	Ar.	Q. M.	Ar.	Q. M.									
									(Hier folgt zunächst der Name des Konto-Inhabers, wie solcher im Kataster angegeben ist; dann die katastermäßige Beschreibung der Grundstücke; endlich Ort, Tag, Unterschrift und Siegel der Kataster-Führung.)					

Beilage II.

Für neue Kataster mit norddeutschem Flächenmaße.

A u s z u g

aus dem Grundsteuer-Kataster von

Die Uebereinstimmung des gegenwärtigen Auszugs mit dem jetzt laufenden Kataster und daß in dem letztern b nachbezeichnete Grundstück b..... Nachgenannten zugeschrieben sind, wird durch die unterschriftliche Vollziehung der Kataster-Führung bezeugt.

Konto = N^o

Blatt

Grundbuch-Nummer,		Alter Flächen-		Neuer Flächen-			Klasse.	Terminl. Grund-		Grundstücks-Beschreibung.
		gehalt.		gehalt.				steuer.		
neue.	alte.	Ar.	□ Mtm.	Qst.	Ar	□ Met.	Gr.	Pf.		
										(Hier folgen die Einträge, wie auf Beilage I angegeben.)

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 22.

Weimar.

5. Oktober 1871.

[84]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhausen, Neustadt und Lautenburg

u. u.

verordnen hiermit, was folgt:

Die bei Unseren Justizämtern und Stadtgerichten in der Eigenschaft als erste und bezüglich als einzige Aktuare angestellten und in Zukunft angestellt werdenden Beamten führen den amtlichen Titel: „Amts- (Stadtgerichts-)Assessor“.

Die Verleihung des gleichen Titels an rechtswissenschaftlich gebildete bei Unseren Einzelgerichten als zweite oder dritte Aktuare fungierende Beamte bleibt Unserer Entschliegung im einzelnen Falle vorbehalten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchstseignädig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Schloß Wartburg am 30. September 1871.



Carl Alexander.

G. Thon. Stöckling. v. Groß.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[85] I. Nach einer Anzeige des Großherzoglichen Ober-Eichamts hat sich neueren Erörterungen zufolge ergeben, daß das von demselben in der Beilage der biesseitigen Bekanntmachung vom 17. Juni 1869 (Nr. 14 d. Reg.-Bl. v. J. 1869 S. 234) unter Satz IV. I. angegebene Verhältniß des im Amtsbezirke Dermbach üblichen alten Fischberger Gemäßes zu dem neuen durch das Bundesgesetz vom 17. August 1868 vorgeschriebenen Maaße nicht auf richtiger Grundlage beruht. Auf Grund anderweiter Feststellung der Verhältnißzahlen durch das Großherzogliche Ober-Eichamt wird demnach jener Satz dahin berichtigt:

„IV. 1. Dermbach. Hier gilt:

1	Fischberger	Malter	=	181,83	Liter
1	„	Maaß	=	22,73	„
1	„	Meße	=	5,68	„
1	„	Köpfschen	=	1,42	„

Zwei Fischberger Maaß und $3\frac{1}{4}$ Köpfschen machen zusammen 1 Neuschffel aus, mit einem Ueberschuß, der kleiner ist als $\frac{1}{10}$ Liter.“

Weimar am 12. September 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Schambach.

[86] II. In Betreff der Anwendung der Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundesgesetzbl. S. 473) bei der Erhebung und Kontrolirung der Biersteuer wird Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

- 1) Die in den Brauereien vorhandenen, bereits vermessenen oder noch vor dem 1. Januar 1872 zur Vermessung gelangenden Brauerei-Gefäße sollen von den Brauerei-Inhabern nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde neben der Bezeichnung des Rauminhaltes nach den seitherigen Gemäßen auch mit der Inhaltsangabe nach Litern versehen werden.
- 2) Der Rauminhalt der nach dem 1. Januar. l. J. zu vermessenden Brauereigeräthe und Gefäße ist ausschließlich nach Litern zu ermitteln und anzugeben.

- 3) Sämmtliche Anmeldungen der Brauerei-Inhaber, welche die Biersteuer-Erhebung und -Kontrolirung betreffen, sind vom 1. Januar 1872 an nur nach dem neuen Maaßsystem zulässig.

Weimar am 15. September 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[87] III. Nachdem das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 193), zum Reichsgesetz erklärt worden (Gesetz, betreffend die Verfassung des deutschen Reichs vom 16. April 1871. §. 2. S. 63 des Bundesgesetzblatts), und dasselbe auch in Bayern vom 1. Juli 1871 an (Gesetz vom 22. April 1871. §. 4. S. 87 des Bundesgesetzblatts), ferner in Württemberg, Baden, Hessen südlich des Rhains und in den Hohenzoller'schen Landen vom 1. Januar 1871 an (Art. 80 der Verfassung des deutschen Bundes, Bundesgesetzbl. v. J. 1870. S. 647—649), sowie in Elsaß-Lothringen vom 15. August 1871 an (Gesetz vom 7. Juni 1871. S. 212 des Reichsgesetzbl. verb. mit Gesetz vom 14. Juli 1871, S. 175 des Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen) in Geltung getreten ist, werden die in den Bekanntmachungen vom 20. und 24. December 1869 (S. 486 u. 496. des Reg.-Bl.) bezeichneten Behörden und Beamten des Großherzogthums darauf aufmerksam gemacht, daß die gedachten Staatsgebiete als „Inland“ im Sinne des erwähnten Gesetzes über die Wechselstempelsteuer zu betrachten sind.

Weimar am 15. September 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,

G. Thon.

[88] IV. Der Netto-Tagpreis eines Blutegels ist vom 1. f. M. ab bis auf Weiteres auf einen Groschen sechs Pfennige festgestellt worden.

Weimar am 21. September 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Schambach.

[89] V. Mit höchster Genehmigung ist beschloffen worden, die Ablösung der fiskalischen Lehngeldepflicht von Seiten Einzelner von jetzt an nur dann zu gestatten, wenn dieselbe entweder bei dem Erwerbe des lehnbaren Grundstücks gleichzeitig beantragt wird, oder in anderen Fällen der Lehnpflichtige die neben der Ablösungssumme von ihm zu leistende Nachzahlung bis zu dem Betrage eines vollen Lehngeldes erhöht, und zwar, nach unserer Bestimmung, entweder im Betrage des leztvorhergegangenen Lehnsalles, oder nach dem durch Taxe zu ermittelnden Lehnwerthe mit $33\frac{1}{3}$ Procent Abzug.

Zur Nachsichtung für die Betheiligten wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 25. September 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[90] Das 38. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

- Nr. 698 die Bekanntmachung des sechsten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, vom 14. September 1871; unter
- Nr. 699 die Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2. e der Militärereignisinstruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören, vom 14. September 1871; unter
- Nr. 700 und 701 Ernennungen von General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 23.

Weimar.

8. Oktober 1871.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[91] I. Am 1. Dezember 1871 findet auf Anordnung des Bundesrathes im Deutschen Reiche eine allgemeine Volkszählung statt, welche sowohl für die verfassungsmäßigen Zwecke des Deutschen Reichs, wie für die Staatsverwaltung des Großherzogthums, von der größten Wichtigkeit ist.

Dieselbe wird von der zuletzt im Jahre 1867 vorgenommenen, hinsichtlich der dabei anzuwendenden Formulare, deren Aenderungen mehr äußere als innere sind, nicht wesentlich abweichen.

Indem das unterzeichnete Staats-Ministerium dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, und sämmtlichen, zur Leitung und Ausführung jener Erhebungen im Großherzogthume berufenen Organen diejenige strenge Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, welche die Wichtigkeit der Sache erfordert, dringend zur Pflicht macht, werden zugleich folgende, auf Beschlüssen des Bundesrathes und bezüglich des unterzeichneten Staats-Ministeriums beruhende Bestimmungen zur Kenntnißnahme und pünktlichen Beachtung besonders hervorgehoben.

§. 1.

Um durch die Volkszählung ein möglichst treues Bild des normalen Standes der ortsanwesenden Bevölkerung zu erhalten, haben am Volkszählungstage, dem 1. Dezember d. J., öffentliche Versammlungen und Feste, Jahrmärkte, Truppen-

Dislokationen zc. nicht stattzufinden, und ist von den zuständigen Behörden auf deren frühere oder spätere Abhaltung und Ausführung rechtzeitig Bedacht zu nehmen.

§. 2.

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Gemeindevorstände, welche jedoch in Orten von mehr als 2000 Einwohnern die ihnen obliegenden Funktionen einer zu diesem Zwecke zu bildenden Zählungskommission übertragen. Letztere soll spätestens bis zum 10. November gebildet und die Namen der gewählten Mitglieder müssen öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Gemeindevorstände oder Zählungskommissionen lassen durch die von ihnen dazu bestimmten, gehörig unterwiesenen Zähler während der Tage vom 25. bis spätestens am 30. November in jede vorhandene Haushaltung eine Haushaltungsliste abgeben, welche jeder Haushaltungsvorstand für alle zu seinem Haushalte gehörigen Personen am Freitag den 1. Dezember 1871 Vormittags in Gemäßheit der auf der Liste abgedruckten Erläuterungen gewissenhaft auszufüllen hat. Das gleiche gilt in Betreff der Extrahaushaltungslisten, deren jede Anstalt, in welcher sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, außer den gewöhnlichen Haushaltungslisten je nach Bedürfnis eine oder mehrere erhält.

Vom 1. Dezember 12 Uhr Mittags an sind die ausgefüllten Haushaltungs- resp. Extrahaushaltungslisten durch die Zähler von den Haushaltungsvorständen, resp. den Vorständen der Anstalten, wieder abzuholen. Die Einsammlung ist ununterbrochen fortzusetzen und auch in volkreicheren Orten spätestens am 2. Dezember Abends zu beendigen.

Während der Einsammlung ist die Vollständigkeit und Richtigkeit einer jeden Liste an Ort und Stelle zu prüfen; etwaige Fehler und Auslassungen sind nöthigenfalls auf Befragen Anwesender zu berichtigen und zu ergänzen.

Nachdem die eingesammelten Haushaltungs- resp. Extrahaushaltungslisten einer nochmaligen Prüfung und eventuellen Berichtigung unterzogen worden sind, wird aus ihnen unverzüglich die Ortsbevölkerungsliste zusammengestellt und mit dem unterschriftlich und sonst gehörig vollzogenen Zeugniß der durch den Gemeindevorstand erfolgten Prüfung und der dabei konstatarnten Richtigkeit versehen, hierauf auch, nebst sämtlichen Haushaltungs- und Extrahaushaltungslisten und sonstigen Nach-

weisungen bis spätestens zum 20. Dezember an den betreffenden Großherzoglichen Bezirks-Direktor eingefendet. Dieser hat zunächst zu erörtern, ob die fraglichen Nachweisungen aus sämtlichen Ortschaften seines Bezirks vollständig eingegangen, eventuell wegen deren schleuniger Einsehung das Nöthige zu verzügen, sodann aber zu prüfen, ob die Richtigkeitszeugnisse der Gemeindevorstände in gehöriger Form und Vollziehung der Zahlungsnachweisungen beigelegt worden und wegen schleuniger Erledigung etwaiger desfalliger Mängel das Erforderliche anzuordnen und hierauf die gesammten Zahlungs-Materialien seines Sprengels mit den in den ebengebachten beiden Richtungen und den etwa sonst nöthig erscheinenden Bemerkungen bis spätestens zum 31. Dezember d. J. dem statistischen Bureau zu Jena zu übermitteln.

§. 3.

Die Formulare zu den auszufüllenden Listen, sowie die Instruktionen für das von den Gemeindevorständen und den Zählern bei der Bevölkerungsaufnahme zu beobachtende Verfahren werden den Gemeindevorständen durch das statistische Bureau zu Jena zugesertigt.

§. 4.

Da dem statistischen Bureau zu Jena die Revision und weitere Bearbeitung des gesammten Materials der nächsten Bevölkerungsaufnahme übertragen worden ist, so haben sämtliche Gemeindevorstände allen Anordnungen, welche vom Direktor des statistischen Büreaus beauftragt der Berichtigung, Feststellung und Aufklärung der erhobenen Thatsachen an sie gelangen, unweigerlich und mit der durch die Dringlichkeit der Sache gebotenen Beschleunigung sorgfältigst nachzukommen.

§. 5.

Den Großherzoglichen Bezirks-Direktoren werden mittelst besonderen Erlasses des unterzeichneten Staats-Ministeriums die erforderlichen weiteren Eröffnungen zugehen.

Weimar am 3. Oktober 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Dr. von Groß.

[92] II. Nachdem die Statuten der Sparkasse zu Buttstädt Seitens der dasigen Gemeindebehörden einer Umarbeitung unterzogen worden, und das aus der letzteren hervorgegangene neue Statut vom 7. Juli d. J. die höchste Bestätigung erhalten hat, so werden im Nachstehenden diejenigen, das Rechtsverhältniß der Sparkasse zu Dritten betreffenden Paragraphen des neuen Statuts, welche eine Abänderung oder Ergänzung der zeitlichen Statuten enthalten, mit dem besonderen Bemerkten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Mortifikation verloren gegangener Einlagebücher unverändert in Kraft bleiben.

Weimar am 22. September 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Schambach.

A n l a g e.

§. 2.

Verhältniß zwischen den Gemeinde- und Sparkassebehörden.

Die Gemeinde Buttstädt vertritt durch ihre Gemeindebehörden nach Maßgabe der Bestimmungen der revidirten Gemeindeordnung die Sparkasse und leistet den Einlegern gegenüber volle Garantie für etwaige Ausfälle.

Dahingegen gehört das von der Sparkasse angesammelte Vermögen einschließig aller dazu gehörigen Mobilien und Immobilien, wie Sparkassegebäude, Geldschrank, Expeditionsmensilien u. s. w. der Gemeinde Buttstädt ausschließlich eigenthümlich zu und bleibt die Disposition darüber dem Gemeinderath nach Maßgabe der Bestimmungen der revidirten Gemeindeordnung wie über Gemeindegüter vorbehalten, vorbehältlich der zu §. 8 angeführten Bestimmungen über den Reservefond.

Der zeitlich bestandene Sparkasseverein ist aufgehoben.

Die Verwaltung sämmtlicher Angelegenheiten der Sparkasse, soweit solche nicht nach dem Obigen zur ausschließlichen Kompetenz des Gemeinderaths gehören, wird geleitet durch die Vorsteher der Sparkasse, bestehend aus dem Sparkassevor-

stand und einem Verwaltungsausschuß aus vier Personen, welche der Gemeinderath jedesmal auf vier Jahre ernennt und zwar so, daß alle zwei Jahre zwei ausscheiden, doch können diese wieder durch den Gemeinderath gewählt werden.

Von den nach Eintritt dieses Statuts zuerst gewählten vier Ausschußmitgliedern fungiren zwei nur je zwei Jahre und scheidern zum ersten Male nach dem Loose aus. Ueber das Ausscheiden der übrigen Mitglieder entscheidet die Amtsbauer.

Der Sparkassenvorstand ist der jedesmalige Bürgermeister hiesiger Stadt. Für den Fall, daß der Gemeindevorstand kein juristisch gebildeter ist, wird demselben ein juristischer Beirath, welcher vom Gemeinderath ernannt wird, zugeordnet.

Dem Vorstand und Verwaltungsausschuß stehen in Verwaltung der Sparkassangelegenheiten außerdem noch ein Kassirer, der zugleich Rechnungsführer ist, und ein Gegenbuchführer zur Seite.

Kassirer und Gegenbuchführer werden vom Gemeinderath auf Widerruf angestellt.

§. 4.

Zinsfuß für Spareinlagen.

Die Sparkasse zu Buttstädt verintereßirt die bei ihr gemachten Einlagen ohne Unterschied mit Vier vom Hundert vom 1. Januar 1871 ab.

Größere Einlagen, nämlich wenn solche 200 Thlr. und darüber betragen, können vor Ablauf von drei Monaten nicht aufgekündigt werden, dasern sich die Sparkasserverwaltung nicht ausdrücklich damit einverstanden erklärt.

§. 5.

Anfang und Ende der Verzinsung von Spareinlagen.

Die Kasse verzinst die Einlagen, soweit sie volle Thaler erreichen, nur für ganze Monate, d. h. alles, was im Laufe eines Monats angelegt ist, wird nur vom 1. des folgenden Monats an und was im Laufe eines Monats zurückgezahlt wird, nur bis zum Schlusse des vorhergehenden Monats verzinst. Brüche unter einem halben Pfennig werden dabei nicht vergütet, dagegen Bruchtheile über einen halben Pfennig mit einem ganzen Pfennig ausbezahlt werden.

§. 6.

Zurückziehung der Einlagen und deren Befristung.

Die Zurückzahlung jeder, fünfundzwanzig Thaler nicht übersteigenden Einlage oder Abschlagszahlung wird von der Kasse alsbald bewirkt. Jedoch dürfen gleichgroße Abschlagszahlungen nicht schon 8 bis 14 Tage darnach wiederholt werden. Wer 25 Thlr. bis 50 Thlr. zurückverlangt, muß 14 Tage vorher, wer 50 Thlr. zurückverlangt, vier Wochen vorher kündigen. Bei größeren Summen erweitert sich für jede 25 Thlr. mehr die Kündigungsfrist um 14 Tage, keinesfalls aber über drei Monate.

Es bleibt indeß der Sparkasse ausdrücklich nachgelassen, die vorstehend erwähnten kürzeren Kündigungsfristen von 14 Tagen, 4 Wochen u. nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung um das Doppelte, jedoch mit einer Zeit von drei Monaten als längster Frist zu verlängern.

In ganz außerordentlichen Zeiten z. E. Kriegszustand und dergl. kann der Gemeinderath beschließen, daß die Kündigungsfrist bis zu sechs Monaten ausgedehnt werde.

Kündigt die Sparkasse, so tritt bei Einlagen bis zu 25 Thlr. eine 14tägige Kündigungsfrist ein, wohingegen im Uebrigen die für den Fall, wenn der Einleger der kündigende Theil ist, vorstehend bestimmten Fristen ebenfalls zur Anwendung kommen.

Wird bloß ein Theil der Einlage zurückgenommen, so bleibt, da alle Zinsen bis zum Jahresschluß berechnet und dem Kapitale zugeschrieben werden, die Erhebung der Zinsen bis dahin ausgesetzt.

Theilweise Rückzahlungen werden in dem Hauptbuche gebucht, aber auch in dem Schuldbuche abgeschrieben, nach Zurückzahlung des ganzen Betrages muß das Schuldbuch zurückgegeben werden.

§. 12.

Kassirer und Gegenbuchführer.

Die Sparkassengeschäfte werden durch zwei vom Gemeinderath gewählte und vom Großherzoglichen Justizante zu verpflichtende Beamte, nämlich durch den Kassirer, der zugleich Buchhalter ist, und den Gegenbuchführer (Kontrolleur), welcher den Kassirer in Behinderungsfällen zu vertreten hat, unter jedesmaliger Aufsicht eines

Ausschußmitglied besorgt. Bei dem jährlichen Rechnungsabluß haben aber zwei Ausschußmitglieder zu fungiren.

Der Kassirer hat eine Kautions von Tausend Thalern zu bestellen, welche zur ersten Hypothek eingetragen sein muß, wenn sie nicht durch Hinterlegung baaren Geldes oder zulässiger au porteur Werthpapiere gestellt worden ist.

Alle eigentlichen Geldgeschäfte können nur im Expeditionslokale unter den Augen des betreffenden fungirenden Ausschußmitgliedes vorgenommen werden, was auch in den Einlagebüchern erwähnt ist.

Der Dokumentenkasten befindet sich unter dem Mitverschluß eines Ausschußmitgliedes.

§. 13.

Form der Sparkassequittungen.

Jede Quittung oder Bescheinigung über die an die Sparkasse eingezahlten Einlagen oder zurückgezahlte Kapitalien, sowie jede sonstige Zahlung — jedoch mit Ausschluß der Zinszahlungen — muß, wenn sie für gültig angesehen werden soll, außer der Unterschrift des Kassirers und des Gegenbuchführers auch mit der Unterschrift des bewohnenden Ausschußmitgliedes, ingleichen bei Sparkassebüchern auf der ersten Seite mit dem stadträthlichen Stempel versehen sein.

Quittungen über an die Sparkasse geleistete Zinszahlungen können auch gültiger Weise vom Kassirer allein ausgestellt werden.

§. 17.

Unerhoben gebliebene Einlagen und Kapitalzinsen.

Sinsichtlich der auf längere Zeit unerhoben gebliebenen Einlagen und kapitalisirten Zinsen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Wird zu einer bei der Sparkasse gemachten Einlage zehn Jahre lang weder eine neue Einlage auf dasselbe Einlagebuch hinzugezahlt, noch auch in diesem Zeitraume ein Theil der schon gemachten Einlage zurückgenommen, noch Zinsen der Einlage auch nur ein Mal erhoben, so hört mit dem ersten Tage des auf diesen zehnjährigen Zeitraum folgenden Monats die Verzinsung des auf ein solches Einlagebuch in Anspruch zu nehmenden Guthabens ohne Weiteres auf.

- b) Werden dann auf ein solches Einlagebuch, bei welchem nach der Bestimmung unter a die Verzinsung aufgehört hat, von diesem Zeitpunkte an weitere zwanzig Jahre hindurch weder eine neue Einlage an die Sparkasse eingezahlt, noch auch die Einlage ganz oder theilweis zurückgefordert, noch Zinsen davon erhoben, so hat der Verwaltungsausschuß eine öffentliche Aufforderung an den Inhaber des Buches in dem hiesigen officiellen Nachrichtenblatt zu erlassen, innerhalb drei Monaten die Einlagen nebst Zinsen zurückzuziehen.

Nach dem Ablaufe dieser Frist fällt ein solches Einlagebuch mit dem Kapital und Zinsen der Sparkasse eigenthümlich zu und der frühere Eigentümer, sowie der Inhaber verliert alle Rechte daran. Melbet sich aber der Inhaber, so werden jedenfalls die Kosten der obenerwähnten Bekanntmachung vom Betrage des Sparkassenbuches abgezogen.

- c) Ist nach der Bestimmung unter a die Verzinsung eines Guthabens eingestellt worden und in dem darauf folgenden zwanzigjährigen Zeitraume wird von dem Inhaber des Einlagebuches irgend eine Zahlung darauf erhoben oder abgeschrieben, oder es wird eine neue Einlage darauf gemacht und in dasselbe Buch eingetragen, so wird dadurch die nach der Bestimmung unter b bedungene Verjährung unterbrochen und es beginnt dann die Verzinsung des verbleibenden Guthabens von Neuem mit dem ersten Tage des auf eine solche Zurücknahme oder neue Einlage folgenden Monats.

Zugleich fängt aber auch von Zeit der erhobenen Zahlung oder der bewirkten Einlage die unter a und b vertragsmäßig bestimmte Verjährungsfrist in gleicher Weise wieder zu laufen an und dasselbe tritt dann auch weiter in den folgenden Fällen gleichmäßig ein.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 24.

Weimar.

12. Oktober 1871.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[93] I. Mit Beziehung auf §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 werden die nachstehenden vom Reichskanzler anher mitgetheilten Verordnungen vom 22. September d. J., die Einführung von Postmandaten und die Besorgung von Schreiben mit Behändigungscheinen durch die Postanstalten betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 30. September 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Schambach.

Verordnung,

betreffend die Einführung von Postmandaten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Behufs Erleichterung des Geldverkehrs kann vom 15. Oktober 1871 ab die Einziehung von Geldern bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden einschl. durch Postmandat erfolgen. Formulare zu den Postmandaten können bei allen Postanstalten zum Preise von ¼ Silbergroschen für 5 Stück bezogen werden. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon c.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizu-

fügen. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thalcr- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten. Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons u. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den oben bezeichneten Betrag nicht übersteigen. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft. Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Kouvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, rekommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat“ zu versehen.

Die Gebühr beträgt, einschließlich des Portos und der Rekommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages 5 Silbergroschen bzw. 18 Kreuzer. Diese Gebühr ist vom Auftraggeber vor Absendung des Briefes, möglichst durch Verwendung von Postwerthzeichen, zu entrichten. Die Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Auftraggeber erfolgt durch Postanweisung; die Postanweisungsgebühr wird von dem eingezogenen Betrage in Abzug gebracht. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

Ueber den Postmandat-Brief wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandat-Briefes wie für einen rekommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange, wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels u.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten, oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adres-

faten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst rekommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postmandate unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: **Delbrück.**

Verordnung,

betreffend die Besorgung von Schreiben mit Behändigungscheinen durch die Postanstalten.

Auf Grund des § 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15. Oktober d. J. ab werden die Postanstalten auch von Privatpersonen Schreiben mit Behändigungscheinen zur postamtlichen Insinuation annehmen.

In Betreff der Bestellung dieser Schreiben gelten die Bestimmungen im § 38 Nr. I. und II. des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen vom 2. November 1867, jedoch mit der Maßgabe, daß die Briefträger nicht befugt sind, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben mit Behändigungschein an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen.

Die gegen Behändigungschein zu insinuirenden Schreiben müssen in Briefform zur Post geliefert werden. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen solchen Schreiben nicht beigelegt sein; ebensowenig darf Postvorschuß auf dergleichen Sendungen entnommen werden.

Jedem Schreiben muß ein gehörig ausgefülltes Formular zum Behändigungschein offen beigelegt sein. Solche Formulare zu Behändigungscheinen können bei allen Postanstalten bezogen werden, und zwar zum Preise von $\frac{1}{4}$ Sgr. für 5 Stück.

Die Adresse des Schreibens ist mit dem Zusatz „mit Behändigungsschein“ zu versehen. Auf die Außenseite des zusammengefalteten Formulars zum Behändigungsschein ist vom Absender des Schreibens die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen.

An Gebühren kommen in Ansatz:

- 1) das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bezw. für die Rücksendung des Behändigungsscheins, und
- 2) eine Insinuationsgebühr von 2 Gr. bezw. 7 Kr.

Diese Beträge können entweder vom Absender oder vom Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Schreiben mit Behändigungsschein unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: **Delbrück.**

[94] II. Nachdem Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, auf desfalliges Nachsuchen dem Allgemeinen Turnverein zu Weida, die Rechte einer juristischen Persönlichkeit gnädigst zu ertheilen geruht haben, so wird solches an durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 4. Oktober 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Schambach.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 25.

Weimar.

15. Oktober 1871.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[95] I. In Gemäßheit der Gesetze vom 20. April 1859 und vom 22. Juni 1870 wird, zur vollständigen Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen, für die Inhaber derselben eine Frist bis einschließlich den 30. April 1873

zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen dergleichen neue, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 26. April 1871 angefertigte, anberaumt.

Bis zum 1. Februar 1873 können die gedachten älteren Kassenanweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen in Zahlung verwendet, außerdem aber nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungssäckern gegen neue umgetauscht werden, bei letzteren jedoch nur in soweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassenanweisungen ausreichen.

Während der drei letzten Monate hingegen — vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1873 — können die gedachten älteren Kassenanweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse zum Umtausche präsentirt werden.

Mit Eintritt des ersten Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859“ ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen rechtlich wertlos und findet dagegen eine Verfung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

Es werden deshalb die Inhaber solcher Kassenanweisungen, zur Vermeidung von Verlusten, aufgefordert, dieselben spätestens bis zum

30. April 1873

bei den genannten Kassestellen zum Umtausch zu bringen, die öffentlichen Kassen aber haben dergleichen ältere Kassenanweisungen schon von jetzt an nicht weiter auszugeben, sondern unter den Gelbablieferungen an die Zentralkassen mit einzusenden.

Weimar am 16. September 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[96] II. Mit Beziehung auf § 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird die nachstehende, vom Reichskanzler weiter anher mitgetheilte Verordnung vom 30. September d. J., die Versendung extraordinärer Zeitungs-Beilagen durch die Post betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 9. Oktober 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Schambach.

Verordnung,

betreffend

die Versendung extraordinärer Zeitungs-Beilagen durch die Post.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15. Oktober 1871 ab können Drucksachen, deren Versendung nach §. 15 des zu diesem Gesetze erlassenen Reglements bei ihrer Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gegen ermäßigtes Porto stattfinden würde, unter den nachbezeichneten Bedingungen als extraordinaire Zeitungs-Beilagen mit der Post verschickt werden.

Die betreffenden Drucksachen dürfen nach Format, Papier, Druck, oder sonst, nicht Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, bei welcher die Versendung erfolgen soll.

Dieselben dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein; der Verleger darf für deren Inhalt Insertions-Gebühren nicht erhoben haben.

Die Versendung extraordinärer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des

Verlegers. Derselbe hat die beizufügenden Exemplare vor Einlieferung der Zeitung oder Zeitschrift, mit welcher die Versendung geschehen soll, der Postanstalt des Aufgabeworts vorzulegen und erhält solche nach Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr mit dem Aufgabestempel der Postanstalt bedruckt zurück, wodurch er die Befugniß erlangt, die Einfügung in die mit der Post zu versendenden Exemplare der Zeitung oder Zeitschrift zu bewirken. Die Einlieferung der gestempelten Beilagen muß innerhalb der ersten drei Tage nach der Abstempelung, den Tag der Abstempelung mitgerechnet, erfolgen, widrigenfalls die Frankirung als nicht mehr gültig angesehen, und die Versendung nur gegen neue Frankirung und Abstempelung nachgelassen wird.

Die als extraordinäre Zeitungs-Beilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden sein. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspaketen nicht geeignet erscheinen.

In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinäre Zeitungs-Beilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

Das Porto für extraordinäre Zeitungs-Beilagen beträgt für jedes Beilage-Exemplar $\frac{1}{12}$ Silbergroschen bezw. $\frac{7}{24}$ Kreuzer mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesamtbetrages dieser mit kleineren Bruchgrößen als $\frac{1}{3}$ abschließt, dafür $\frac{1}{3}$ Silbergroschen und wenn bei Berechnung des Gesamtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kreuzer erhoben wird.

Berlin, den 30. September 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: **Delbrück.**

[97] III. Seine königliche Hoheit, der Großherzog, haben bei unter dem Protectorate Ihrer königlichen Hoheit, der Frau Großherzogin, stehenden Carl Alexander der Carl August-Stiftung die Rechte einer juristischen Persönlichkeit auf desfallsiges Nachsuchen gnädigt zu verleihen geruht.

Es wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 4. October 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Außern und Innern.
Dr. von Groß.

B e k a n n t m a c h u n g .

[98] Mit besonderer Ermächtigung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Departement der Finanzen, werden nachstehend die vom 1. Januar f. J. an Anwendung findenden

Allgemeinen Bestimmungen über Fixation der Biersteuer von gewerbmäßig betriebenen Brauereien veröffentlicht:

1.

Die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen bilden die Grundlage des Vertrages, welcher über die Fixirung der bei dem Betriebe von Bierbrauereien im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach nach dem Gesetze vom 16. Februar 1836 zu entrichtenden Biersteuer zwischen den Großherzoglichen Steuerstellen und den Inhabern von gewerbmäßig betriebenen Brauereien oder deren Vertretern abgeschlossen wird. (Gesetzesnachtrag vom 20. März 1851 sub II. 2.) Sie sind in allen Punkten gültig, welche nicht ausdrücklich durch die Verhandlung über den abzuschließenden Vertrag abgeändert werden.

2.

Brauereibesitzer, die nach diesen allgemeinen Bestimmungen auf die Biersteuer fixirt zu werden wünschen, haben bei der Steuerstelle des Bezirks ihre Anträge, und zwar in der Regel mindestens drei Monate vor Beginn des Termins, zu welchem die Fixation ihren Anfang nehmen soll, mündlich zu Protokoll oder schriftlich unter Angabe des als Steuerfixum offerirten Geldbetrags und der Zeitdauer der gewünschten Fixation anzubringen.

3.

Durch die über die Fixirung der Biersteuer im einzelnen Falle aufzunehmende Verhandlung wird die Zeit, für welche der Vertrag geschlossen wird, bestimmt.

Eine stillschweigende Verlängerung der Fixation über die verabredete Dauer derselben findet nicht statt. Die Prolongation eines bestehenden Fixations-Vertrages muß vielmehr, wenn der Inhaber der Brauerei sich der rechtzeitigen Genehmigung derselben versichern will, zwei Monate vor Ablauf der Fixationszeit bei der Steuerstelle des Bezirks in Antrag gestellt werden, wobei es jedoch dem Ermessen der Steuerbehörden überlassen bleibt, inwiefern auf diesen Antrag eingegangen werden soll.

4.

Das in der Verhandlung über die Fixation bestimmte Steuerfixum, welches an die Stelle der Besteuerung jedes einzelnen Gebräudes tritt, ist in vierteljährigen Raten vor Beginn des Quartals, in welchem die Fixation in Wirksamkeit treten,

bezüglich fortgesetzt werden soll, von dem fixirten Brauerei-Inhaber an die betreffende Steuerstelle zu bezahlen. Vor Einzahlung der Quartalsrate darf bei Vermeidung der im §. 24 und ff. des Biersteuergesetzes angedrohten Defraudationsstrafe der fixirte Brauereibetrieb in dem betreffenden Quartale weder begonnen noch fortgesetzt werden.

5.

Während der Fixation ist der Fixirte bei seinem Brauereibetriebe an die Bestimmungen im §. 1, 2, 3, 10, 11, 12, 13, 17, 18, 20, 21, 22 des Biersteuergesetzes, soweit sich dieselben auf die Besteuerung des Braumalzschrotens im Einzelnen beziehen, nicht gebunden. Für dieselbe Zeit treten die Bestimmungen, welche in den §§. 28, 29, 30, 31 des Biersteuergesetzes und in den §§. 1 und 2 des Nachtrags zu demselben vom 3. Mai 1842 bezüglich der Bestrafung der Verletzung der oben allegirten Bestimmungen enthalten sind, außer Kraft.

Dagegen finden alle übrigen Bestimmungen des Biersteuergesetzes und der Gesetzes-Nachträge auch auf die fixirten gewerblichen Brauereien volle Anwendung.

Insbesondere sind Veränderungen in Hinsicht auf das Brauolaf und auf die inventarfixirten Braugeräthe nach wie vor, auch während der Fixation bei der betreffenden Steuerstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften anzumelden.

6.

Der Fixirte hat ein genaues und vollständiges Brauverzeichniß, wozu das erforderliche Formularpapier bei der Bezirkssteuerstelle zu beziehen ist, zu führen und nach Ablauf eines jeden Quartals binnen drei Tagen, mit seiner Unterschrift versehen, an die Bezirkssteuerstelle einzureichen.

In dieses Verzeichniß, welches reinlich und unbeschädigt zu erhalten, sowie sorgfältig aufzubewahren ist, muß mindestens drei Stunden vor Beginn der jedesmaligen Braueinmischung

1. die fortlaufende Nummer der Gebräude,
2. der Tag und die Stunde der Einmischung und zwar, wenn der heißen Einmischung eine sogenannte kalte Einteigung des Braumalzschrotens vorhergehen soll, für den Beginn beider Braualte,
3. das Gewicht des zu der Einmischung zu verwendenden Malzschrotens nach Centnern und Pfunden,
4. die Menge des daraus zu ziehenden Biers nach ganzen und halben Hektolitern,
5. die Zeit (Tag und Stunde) des Eintrags,
6. der Namen des Eintragenden

eingeschrieben werden.

7.

Die Einträge in das Brauverzeichniß können bis spätestens drei Stunden vor Beginn der eingeschriebenen Einmischungszeit durch einen neuen Eintrag abgeändert oder gänzlich zurückgezogen werden.

Sollten erst später oder selbst erst während des Einmischens eintretende unermuthete Umstände die vollständige und genaue Befolgung des Eintrags im Brauverzeichnisse hindern, so kann der Brauende, jedoch nur unter Zuziehung zweier unverdächtiger, nicht mit ihm oder resp. mit dem Brauereieinhaber in einem Lohn- oder Familienverhältnisse stehender Zeugen, oder eines anwesenden Steuerbeamten, welche die Abänderung und deren dabei einzuschreibende Ursache durch Mitunterschrift zu bescheinigen haben, den früheren Eintrag durch einen neuen ersetzen oder, sofern die eingetragene Einmischung ganz unterbleiben muß, gänzlich zurückziehen. Die Abänderung muß aber in dieser Weise sofort nach dem Eintritt der hindernden außerordentlichen Umstände bewirkt werden.

8.

Der fixirte Brauer hat das jedesmal in das Brauverzeichniß einzuschreibende Brauschrot (Ziffer 7, No 3) vor dessen Einschreibung an einem ein für allemal dazu zu bestimmenden und mit einer Tafel zu bezeichnenden Orte in der Brauerei aufzustellen und darf nach dieser Einschreibung und bis zur Vollendung des betreffenden Brauaktes kein anderes als das eingeschriebene Brauschrot in der Brauerei vorhanden sein.

Auch muß der Brauer den Steuerbeamten, wenn sie von der ihnen nach §. 21 des Biersteuergesetzes zustehenden Revisionsbefugniß Gebrauch machen, nicht nur die auf die Brauerei Bezug habenden Akten und das Brauverzeichniß, letzteres zugleich zur Eintragung etwaiger Bemerkungen, nach Maßgabe der Bekanntmachung des Großherzoglichen General-Inspectors vom 2. August 1851 zugänglich halten, sondern auch auf Verlangen sofort, das in der Brauerei vorhandene, noch nicht zur Einmischung gelangte Brauschrot verwiegen und ihnen, wie auch sonst der Steuerbehörde, jede in Beziehung auf den Brauereibetrieb und den Umfang des Bierabsatzes etwa geforderte Auskunft wahrheitsgetreu und gewissenhaft ertheilen.

9.

Der Fixationsvertrag ist nur für denjenigen gültig, mit welchem er abgeschlossen wird. Der Inhaber einer fixirten Brauerei darf daher dieselbe während der Fixation an andere Personen zur Bereitung von Bier für andere als seine eigene Rechnung nicht überlassen. Eine Ausnahme kann Seitens der Bezirks-

steuerstelle nur bei vorausgehender Anzeige und Besteuerung der einzelnen Getränke zugestanden werden.

10.

In Bezug auf die Bereitung von Bier für andere Personen und den Verkauf oder die sonstige vertragsweise Ueberlassung von Bier ist der Fixirte während der Dauer der Fixationsperiode nur insofern einer Beschränkung unterworfen, als Beides nicht für und an andere Brauer, wenn solche nicht gleichfalls auf die Biersteuer fixirt sind, geschehen darf.

11.

Die Vorräthe an Bier und Würze müssen bei Beendigung der Fixation vollständig angezeigt werden.

Insoweit als der Fixirte nicht durch eine amtliche Bescheinigung nachweisen kann, daß gleich große Vorräthe beim Beginne der Fixation vorhanden gewesen sind, tritt Nachbesteuerung der überschüssigen Vorräthe nach Maßgabe des bisherigen Verbrauchs von Malzschrot zu den Getränken ein.

12.

Das Recht, die Fixation vor Ablauf derselben aufzuheben, steht zu;

- a) beiden Theilen, wenn in der Biersteuergesetzgebung eine wesentliche Veränderung eintreten sollte;
- b) der **Steuerverwaltung**, wenn bei dem Betriebe der fixirten Brauerei eine Zuwiderhandlung gegen die bestehenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auch gegen die vorstehenden Bestimmungen unter Ziffer 6—10 oder gegen sonstige vertragsmäßige Bedingungen der Fixation vorkommt;
- c) dem **Fixirten** in den Fällen, wenn die von ihm betriebene Brauerei im Laufe des Fixationsvertrages veräußert, verpachtet, zerstört oder deren Betrieb durch unvorhergesehene Umstände länger, als ein halbes Jahr hindurch behindert wird.
- d) den **Erben des Fixirten**, falls dieser im Laufe der Fixationsperiode versterben sollte.

13.

Im Falle der Auflösung des Fixationsvertrags vor Ablauf der Fixationsperiode (Ziffer 3) durch Kündigung (Ziffer 12) treten die allgemeinen Vorschriften wegen Entrichtung der Biersteuer im Einzelnen (Ziffer 5, Absatz 1) von dem Momente an wieder in Kraft, wo der fixirt gewesene Brauer oder seine Erben (Zif-

fer 12, sub a. c. d.) eine zulässige Kündigung der Bezirkssteuerstelle schriftlich oder zu Protokoll erklären, oder wo ihnen die Kündigung von Seiten der Steuerverwaltung eröffnet wird (Ziffer 12 sub a. b.)

Eine Zurückzahlung der bereits gezahlten Raten des Steuerfixums (Ziffer 4) ganz oder theilweise, findet in der Regel nicht statt. Ausnahmen werden nur in besondern Fällen von dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, zu Weimar bewilligt werden.

Dagegen kann, wenn die nach dem Brauverzeichnisse während des abgelaufenen Theils der Fixationsperiode verbrauchte Malzschrotquantität, zu dem für einen Centner bestehenden gesetzlichen Steuerfusse berechnet, einen **erheblich** größeren Steuerwerth hat, als der vor der Kündigung bereits bezahlte Theil des Steuerfixums, die nach jener Berechnung mehr auf Bier verarbeitete als versteuerte Malzschrotmenge zur Nachversteuerung gezogen werden.

Als eine solche erhebliche Ueberschreitung des Steuerfixums wird indessen bei einer im Laufe der Vertragsperiode auf Grund der Bestimmungen unter Ziffer 12 a. c. d. eintretenden Aufhebung der Fixation nur diejenige angesehen und behandelt werden, welche den bereits bezahlten Theil des Steuerfixums um ein Fünftel (20 Procent) übersteigt.

Indem diese Allgemeinen Bestimmungen

als Verwaltungsvorschrift

hierdurch unter Bezugnahme auf §. 3 des Nachtrages zu dem Biersteuergesetze vom 23. April 1839 bekannt gemacht werden, wird zugleich darauf hingewiesen, daß Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften unter Ziffer 6, 7, 8, 9, 10 und 11 alin. 1 mit einer Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thalern wider den Inhaber der fixirten Brauerei, vorbehaltlich einer etwa gesetzlich verwirkten Defraudationsstrafe geahndet werden.

Erfurt den 3. Oktober 1871.

Der Großherzoglich Sächsische General-Inspektor

Grolig.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 26.

Weimar.

1. November 1871.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[99] I. Nach einem Beschlusse des Bundesrathes wird der den Weingroßhändlern nach Maßgabe des Regulativs wegen der Lager von ausländischem Weine vom 17. Oktober 1834 (Seite 90 ff. des Reg.-Blatts) und der Nachträge dazu gewährte Zollerlaß von $6\frac{2}{3}$ resp. 20 Prozent des tarifmäßigen Eingangszolls vom 1. Januar 1872 an nicht mehr stattfinden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle der übrigen Bestimmungen des gedachten Regulativs, welches vom 1. Januar 1872 an außer Kraft tritt, von demselben Zeitpunkte an ein von dem Bundesrathe festgestelltes

„Regulativ, betreffend die Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen“

zur Anwendung kommt und durch das „Amtsblatt des General-Inspectors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins“ (siehe Bekanntmachung vom 9. April 1864 Seite 60 des Reg.-Blatts) bekannt gemacht werden wird.

Weimar am 6. Oktober 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[100] II. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. Oktober 1869 wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden und Beamten gebracht, daß

die Uebereinkunft mit der Kaiserlichen Postverwaltung wegen Fixirung der Postbestellgebühren — soweit dergleichen überhaupt zu erheben sind — auf folgende Grundlage hin bis auf Weiteres erneuert worden ist:

Zweck des Uebereinkommens ist, die Großherzogliche Staatskasse durch Zahlung des Uberschusses von jeder Entrichtung von Postbestellgebühren zu befreien, ohne Unterschied, ob dieselben definitiv der Staatskasse zur Last fallen, oder von derselben — wie in Parteisachen — nur verlagsweise zu entrichten sein würden.

Während sich also die Befreiung nicht erstreckt

- 1) auf Sendungen an Behörden und Beamte, welche aus anderen als Großherzoglichen Staatskassen unterhalten werden, namentlich also an Behörden und Beamte des Großherzoglichen Hofes und der Hofverwaltung, sowie der Universität Jena, ferner an die dem Großherzogthume mit anderen Staaten gemeinschaftlichen Behörden, nämlich das Ober-Appellationsgericht zu Jena, das Appellationsgericht zu Eisenach mit dem Schwurgerichtshof und das statistische Bureau zu Jena

und nicht

2) auf die Sendungen an Beamte in deren Privatangelegenheiten, tritt die Befreiung ein:

- 3) für alle dienstlichen Sendungen an Großherzogliche Staats-Behörden und Beamte bis herab zu den unteren Organen der Staatsverwaltung, z. B. Gensdarmen, Chausséegeld-Erhebern und Chaussée-Ausssehern, Steuerausssehern, Katasterführern, Orts-Steuereinnehmern, Forstausssehern und dergleichen, ohne Unterschied, ob die Sendungen Official- oder Partei-Sachen betreffen;

ferner:

- 4) für diejenigen dienstlichen Sendungen an andere öffentliche Behörden, z. B. Kirchen-, Schul-, Stiftungs- und Gemeinde-Behörden und solche repräsentirende Beamte, welche mit der Aufschrift: „Portopflichtige Dienstsache, frei, ex officio“ bezeichnet sind.
- 5) Unter die Befreiung fallen alle unter 3 und 4 bezeichneten Behörden und Beamten, welche im Großherzogthume ihren Sitz haben, gleichviel ob die Orte zum Bestellbezirke einer Postanstalt des Ober-Postdirektions-Bezirks Erfurt oder eines andern Ober-Postdirektions-Bezirks der Kaiserlichen Postverwaltung gehören. Außerhalb des Großherzogthums sind eingeschlossen die im Herzogthum Sachsen-Meiningen

ihren Sitz habenden Großherzoglichen Forstbeamten, nämlich die Forstrevierverwaltung zu Schwallungen und die Unterförstereien zu Wafungen und Rosa nebst den ihnen untergebenen Forstaufssehern in Meiningschen Ortschaften.

- 6) Die Befreiung erstreckt sich auf die Orts- und die Land-Bestellgebühren, auf letztere auch im Landbestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt und sowohl auf die Bestellgebühr von Paket- und Geld-Sendungen, einschließlich der Postanweisungen, als auf Briefpostgegenstände. Nicht ausgeschlossen sind selbst die Bestellgebühren von recommandirten Sendungen, Postanweisungen, Packeten ohne Werths-Declaration, Postvorschußsendungen, welche von Großherzoglichen Behörden zc. den Landbriefträgern mitgegeben werden, und an solche Adressaten gerichtet sind, welche außerhalb des eigenen Orts- und Landbestellbezirks wohnen, welche Gebühren deshalb eigentlich vorschristsmäßig für die Beförderung bis zum Postort im Voraus zu entrichten wären.

7) Dagegen sind nicht inbegriffen:

- a) die Bestellgebühren für den Stadtpostverkehr, d. h. für die im Orte der Aufgabe selbst zu bestellenden Briefe und Sendungen,
- b) das Zeitungs-Bestellgeld,
- c) das Express-Bestellgeld.

Wiederholt wird übrigens daran erinnert, daß in Parteisachen die vorschristsmäßige Bestellgebühr bei der Behörde auf den einlaufenden Schriftstücken als Verlag zu notiren und von den betheiligten Privaten oder Parteien, soweit dieselben überhaupt mindestens zum Ersatz von Verlagen verpflichtet sind, bei Zustellung der Liquidationen mit einzuziehen ist, falls nicht die Bestellgebühr vom Aufgeber mit dem Porto bei der Aufgabe bereits bezahlt ist.

Bei der Verpflichtung der Privaten, ihre Sendungen an Großherzogliche Behörden oder Beamte in Partei- oder Privat-Angelegenheiten bei der Aufgabe nicht nur hinsichtlich des Portos, sondern auch hinsichtlich der Bestellgebühr zu frankiren, behält es auch ferner sein Bewenden.

Weimar am 21. Oktober 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[101] III. Mit Beziehung auf §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird die nachstehende, vom Reichsanzler weiter anher mitge-

theilte Verordnung vom 14. d. M., die Bücher-Bestellzettel betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 25. Oktober 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schambach.

Verordnung,
betreffend die Bücher-Bestellzettel.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Der Absatz XI. des §. 14 des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen, welcher lautet:

Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigelegten Zetteln angebracht sein,
erhält den Zusatz:

In den Bücher-Bestellzetteln nach der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form kann die Bezeichnung der bestellten Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien handschriftlich erfolgen.

Berlin, den 14. Oktober 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: **Delbrück.**

[102] IV. Mit Beziehung auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 9. April 1869 (Reg.-Blatt von 1869 S. 46) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des Partikulier Dr. Heinrich Merian hier der Kaufmann Robert Heinrich daselbst zum Hauptagenten der Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft bestellt worden ist.

Weimar am 10. Oktober 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schambach.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 27.

Weimar.

8. November 1871.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[103] I. Zur Ausführung der Bestimmungen in den §§. 94 bis 99 des Reichsgesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militär-Personen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie der Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen vom 27. Juni d. J., ingleichen in Abänderung bezüglich Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Januar d. J. (Reg.-Blatt Seite 5) wird hiermit Folgendes zur Nachachtung der Betheiligten bekannt gemacht:

1.

Die Bewilligungen für Witwen und Kinder von im Kriege verstorbenen Militär-Personen der Unterlassen der Feldarmee sind nicht mehr wie bisher an den Nachweis der Bedürftigkeit gebunden und es ist daher die Beibringung eines Bedürftigkeitszeugnisses weder für Witwen, noch für Waisen mehr erforderlich. Demzufolge fällt auch die vorgeschriebene jedesmalige Bescheinigung über die Vermögensverhältnisse auf den Quittungen der Witwen hinweg und eine Zurücknahme der Bewilligung wegen eingetretener Verbesserung der Vermögensverhältnisse findet nicht Statt.

2.

Die Witwenunterstützung hört bei der Wiederverheirathung der Witwe nicht schon mit dem Ablauf des Heirathsmonats auf, sondern wird vom Beginne des auf die Wiederverheirathung folgenden Monats noch ein Jahr lang fortgewährt. Es sind deshalb die Quittungen solcher Witwen, welche sich wieder verheirathet haben, mit einer Bescheinigung des Tages der Wiederverheirathung zu versehen.

3.

Diejenigen Witwen und Kinder von Militär-Personen der Unterlassen, welchen Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen noch nach dem Gesetze vom 9. Februar 1867

angewiesen worden sind, haben Anspruch auf die Nachzahlung der durch das Reichsgesetz normirten höheren Beträge und zwar die Witwen der Feldwebel von 20 Egr., der Unteroffiziere von 22 Egr. 6 Pf., der Gemeinen von 25 Egr. und die Kinder von 1 Thlr. monatlich. Die Nachzahlung wird von der für die Unterstützung überhaupt angewiesenen Zahlstelle geleistet und ist bei derselben besonders zu beantragen.

4.

Die Erziehungsbeihilfe der Kinder erhöht sich auf 5 Thaler monatlich, sobald dieselben auch die Mutter durch den Tod verlieren oder beim Tode des Vaters bereits verloren haben. Den beschalligten Anträgen ist ein Todtenschein der Mutter beizufügen. Das Vorhandensein einer Stiefmutter oder eines Stiefvaters schließt von der Berechtigung zum Empfang des für doppelt verwaiste Kinder normirten Betrags nicht aus. Die Zahlung der Erziehungsbeihilfe für dergleichen Kinder hat stets an die vormundschaftliche Behörde zu erfolgen.

5.

Außer den Witwen und Kindern und zwar eventuell selbst neben denselben sind auf Grund des Reichsgesetzes noch unterstützungsberechtigt der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter von im Kriege verstorbenen Militär-Personen der Unterklassen, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hülfsthebedürftigkeit derselben dauert.

6.

Dem Antrage auf eine Beihilfe für Eltern und Großeltern, welcher ebenfalls bei dem Großherzoglichen Bezirks-Direktor anzubringen ist, ist eine Bescheinigung über die Hülfsthebedürftigkeit sowie darüber, daß der Verstorbene der einzige Ernährer des Antragstellers gewesen ist, beizufügen.

Daß das Letztere der Fall gewesen, kann nur dann angenommen werden, wenn der Hinterbliebene mit dem Verstorbenen dieselbe Feuerstelle bewohnt und bei mangelndem eigenen Vermögen und eigener Erwerbssähigkeit alles dasjenige, was zu seinem Unterhalte erforderlich gewesen, von dem Verstorbenen erhalten hat, oder wenn er, ohne dieselbe Feuerstelle mit demselben zu bewohnen, unter gleicher Voraussetzung der Hülfsthebedürftigkeit in Geld oder Naturalleistungen seinen gesammten Unterhalt von dem Verstorbenen bezogen hat.

Das Vorhandensein anderer nach den gesetzlichen Bestimmungen allgemein zum Unterhalte der betreffenden Hinterbliebenen verpflichteter Personen schließt die Gewährung der nach dem Reichsgesetze zuständigen Beihilfen nur dann aus, wenn diese Personen notorisch bemittelt sind und wenn sie bei Lebzeiten des verstorbenen Sohnes oder Enkels eine nähere, jedoch unerfüllt gelassene Verpflichtung zur Unterstützung der Eltern oder Großeltern hatten, als der Verstorbene.

In allen anderen Fällen können die hinterbliebenen hilfbedürftigen Eltern und Großeltern die Gewährung der gesetzlichen Beihilfe beantragen, ohne zuvor ihre Alimentirung von den sonst dazu verpflichteten Personen gefordert zu haben; nur wenn letztere ihrer Unterstützungspflicht freiwillig und in dem Maße genügen, daß dadurch die Hilfbedürftigkeit der Unterstützten in Wegfall kommt, kann dies auf die Gewährung der Beihilfe von Einfluß sein.

7.

Die Quittungen über die an Eltern oder Großeltern gezahlten Beihilfen müssen mit einer Bescheinigung des Gemeindevorstandes über die Fortdauer der Hilfbedürftigkeit versehen sein. Eine Zurücknahme der Bewilligung findet Statt, sobald die Verhältnisse der Eltern bezüglich Großeltern eine solche Veränderung erleiden, daß die Fortdauer der Hilfbedürftigkeit nicht mehr angenommen werden kann.

8.

Die Hinterbliebenen (Witwen, Kinder, Eltern und Großeltern) solcher Militär-Personen der Unterklassen, welche im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen gestorben sind, haben einen Anspruch auf die gesetzlichen Bewilligungen nicht bloß dann, wenn der Tod vor dem Tage der Demobilmachung, sondern auch dann, wenn derselbe nur vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse erfolgt ist. Dieses Jahr läuft vom 20. Mai 1871 an. Die Todesursache muß in allen hierher gehörigen Fällen als eine aus den Einwirkungen des Militär-Dienstes entstandene nachgewiesen sein.

9.

Auch die Angehörigen der nach einem Feldzuge vermifften Militär-Personen der Unterklassen haben nach dem Reichsgesetz Anspruch auf die für den Todesfall gesetzlich zugesicherten Bewilligungen. Es muß in solchen Falle von dem Truppentheil resp. der Militär-Verwaltungsbehörde eine Erklärung darüber gefordert werden,

- a) seit wann die betreffende Militär-Person vermifft wird,
- b) welche Schritte zu ihrer Ermittlung geschehen und
- c) ob und welche Thatsachen für die Annahme des erfolgten Ablebens sprechen, und diese Erklärung dem Antrage auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligung beigefügt werden.

10.

Die Bewilligungen für Hinterbliebene von Militär-Personen der Unterklassen werden auch dann fortgezahlt, wenn diese ihren Aufenthalt im Auslande nehmen. In diesem Falle haben dieselben jedoch im Inlande Bevollmächtigte zu bestellen, welche sich durch Vorzeigung ihrer Vollmacht bei der Zahlstelle zum Empfang der Bewilligung zu legitimiren haben und an welche die Zahlung gegen Quittung geleistet wird. Die Zahlstelle ist verpflichtet, die Gültigkeit der Vollmacht zu

prüfen. Die Zahlung kann ferner nur erfolgen, wenn der Bevollmächtigte die Fortdauer der Voraussetzungen, an deren Vorhandensein die Bewilligung nach dem Gesetze geknüpft ist, eben so in glaubwürdiger Weise nachweist, wie dies dem betreffenden Hinterbliebenen obliegen würde, wenn er die Bewilligung selbst in Empfang nähme.

11.

Zu Geldsendungen in das Ausland oder zu Korrespondenzen mit den im Auslande lebenden Personen sind die diesseitigen Zahlstellen nicht verpflichtet. Es ist Sache der betreffenden Personen, durch ihre Bevollmächtigten sich die entsprechenden Beträge und Verfügungen der Zahlstelle übermitteln und umgekehrt letzterer alle diejenigen Vorlagen machen zu lassen, welche für die Zahlbarmachung der gesetzlichen Bewilligung erforderlich sind.

12.

Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, von allen Veränderungen in solchen persönlichen Verhältnissen der Unterstützungsempfänger, welche nach Vorstehendem auf den Fortbezug der Bewilligung von Einfluß sind, dem Großherzoglichen Bezirks-Direktor Anzeige zu machen und ein Zeugniß darüber beizufügen.

13.

Im Uebrigen bleiben die Vorschriften der Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Januar d. J., soweit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen aufgehoben oder modificirt worden sind, sowohl in Bezug auf die Witwen und Kinder, als auf die Eltern und Großeltern der betreffenden Militär-Personen in Kraft.

Weimar am 28. Oktober 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[104] II. Der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank zu Leipzig ist die nachgesuchte Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthume widerruflich ertheilt worden. Es wird solches und daß die Gesellschaft den Lieutenant a. D. Max Sonnbergs hausen hier zu ihrem Haupt-Agenten bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 16. Oktober 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schambach.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 28.

Weimar.

12. November 1871.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[105] I. In Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Seite 473 des Bundes-Gesetzblatts) ist von dem Bundesrathe auf Grund von Artikel 7 Ziffer 2 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 und §. 13 des Gesetzes, die Besteuerung des Tabacks betreffend, vom 26. Mai 1868 (Seite 321 des Bundes-Gesetzblatts) beschlossen worden,

daß in den Vorschriften des eben erwähnten Gesetzes über die Tabacksteuer, wie auch in den zu dessen Ausführung ergangenen Bestimmungen

85 Quadratmeter = 6 Quadratruthen (preussisch)

gerechnet werden sollen.

Dies wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Weimar am 30. Oktober 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[106] II. Daß die Führung des Katasters von Kleinschwabhausen dem Großherzoglichen Rechnungsamte Jena übertragen worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 1. November 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[107] III. Im Anschlusse an die durch das Regierungs-Blatt, die Weimariſche Zeitung, die Eisenacher Zeitung und den Stadt- und Landboten zu Weida veröffentlichte Verordnung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 3. Oktober

b. 3., betreffend die nächste Volkszählung, wird hierdurch nachträglich Folgendes bezüglich nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die unmittelbare Leitung der Volkszählung erfolgt durch die Gemeindevorstände, welche jedoch in Orten von mehr als 2000 Einwohnern die ihnen obliegenden Funktionen einer zu diesem Zwecke zu bildenden Zählungs-Kommission übertragen.

Die Aufgabe derselben besteht hauptsächlich in Folgendem:

„Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke, Annahme und Anweisung der Zähler, Prüfung und soweit nöthig Berichtigung und Ergänzung der Angaben in den ausgefüllten Zählungs-Formularen, sowie Aufstellung einer Uebersicht über die allgemeinen Zählungsergebnisse und Einsendung des gesammten Zählungs-Materials an den betreffenden Großherzoglichen Bezirks-Direktor“.

Zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Haushaltungs- resp. Extrahausungslisten ist für jeden Zählungsbezirk ein gehörig qualifizirter Zähler zu bestellen, auch im Voraus dafür zu sorgen, daß für den Fall der Behinderung eines Zählers alsbald ein gehörig instruirter Vertreter desselben eintreten kann.

Da die Ergebnisse der Bevölkerungszählung den Maßstab für die Vertheilung der Zoll-Revenüen bilden, aus ihnen ferner die gewichtigsten Folgerungen auf das Bedürfniß zum Erlaß neuer oder zur Abänderung bestehender Gesetze und Staatseinrichtungen gezogen werden können und da sie endlich überall die Grundlagen der nationalökonomischen Wissenschaften gewähren, so darf bei dem Bildungsstande der Bevölkerung des Großherzogthums mit Grund erwartet werden, daß die Wichtigkeit der Volkszählung und die Nothwendigkeit vollständiger und zuverlässiger Ergebnisse derselben von der gesammten Bevölkerung in vollem Maße werde erkannt und von jedem Einzelnen gern die von den Gemeindevorständen etwa beanspruchte Mitwirkung für den beabsichtigten wichtigen Zweck werde gewährt werden.

Weimar am 2. November 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.

[108] IV. Von der Allgemeinen Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Wien ist Julius Flixyer hier zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum an der Stelle des bisherigen Haupt-Agenten E. Sußdorf hier ernannt worden.

Es wird Solches anturuch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 2. November 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Schambach.

[109] V. Nachdem die Aktionäre der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft in ihrer General-Versammlung vom 28. September d. J. folgende Abänderung ihres Gesellschafts-Statuts, und zwar:

I. Die Worte am Schluffsatze des §. 33

„so tritt derjenige ein, welcher nach ihm die meisten Stimmen erhalten hat,“

werden gestrichen und durch folgende Worte ersetzt:

„so ist entweder in einer weiter anzuberäumenden Generalversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen oder die erledigte Stelle bis zur nächsten Generalversammlung unbesetzt zu lassen.“

II. Der §. 39 wird gestrichen und statt dessen folgende Bestimmung aufgenommen:

„Hinsichtlich der Wiederbesetzung der Stelle eines nach der Vorschrift im §. 38 oder durch Ableben ausgeschiedenen Mitgliedes des Verwaltungsrathes ist nach der Bestimmung im neuen Schluffsatze des §. 33 zu verfahren“

beschlossen haben und zu diesem Beschlusse von der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung, im Einverständniß mit den theilhaftigen Staatsregierungen von Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, die nachgesuchte Bestätigung ausgesprochen worden ist: so wird Solches als Nachtrag zu dem unter dem 21. December 1855 publicirten Statut der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 6. November 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.

- [110] Das 39., 40., 41., 42., 43. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter Nr. 702 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. October 1871, betreffend die Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Gesamtbetrage von 4,971,600 Thalern zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenverteidigung; unter Nr. 703, 704, 705 die Ernennungen von General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs; unter Nr. 706, 707 die Ertheilung des Exequatur an den Kaufmann Friedrich Ludwig Peter Ivers zu Stettin als königlich Schwedischer und Norwegischer General-Konsul und an den Kaufmann Hugo Poensgen zu Köln als Konsul der Republik Chili beim Deutschen Reich; unter

- Nr. 708 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags, vom 5. Oktober 1871; unter
- Nr. 709 das Gesetz, betreffend die Zurückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe, vom 28. Oktober 1871; unter
- Nr. 710 das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushaltes für das Jahr 1871, vom 28. Oktober 1871; unter
- Nr. 711 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe, vom 28. Oktober 1871; unter
- Nr. 712 die Beordnung eines Vereins-Kontroleurs bei mehreren im Großherzogthum Baden belegenen Hauptämtern; unter
- Nr. 713 Ernennungen von General-Konsuln und Konsuln des Deutschen Reichs; unter
- Nr. 714, 715, 716, 717 die Ertheilung des Exequatur an General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln fremder Staaten; unter
- Nr. 718 das Gesetz, betreffend das Postwesen des Deutschen Reichs, vom 28. Oktober 1871; unter
- Nr. 719 das Gesetz über das Postarwesen im Gebiete des Deutschen Reichs, vom 28. Oktober 1871; unter
- Nr. 720 die zusätzliche Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich, vom 12. Oktober 1871; unter
- Nr. 721 die Separat-Konvention, vom 12. Oktober 1871; unter
- Nr. 722 das Gesetz über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend, vom 7. April 1869 in Baiern und Württemberg, vom 2. November 1871; unter
- Nr. 723 Ernennungen von General-Konsuln und Konsuln des Deutschen Reichs; unter
- Nr. 724, 725 die Ertheilung des Exequatur an General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln fremder Mächte.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 29.

Weimar.

3. Dezember 1871.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[111] I. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das bisherige Großherzoglich Sächsische Konsulat in Wien in Folge der neuerdings daselbst stattgefundenen Errichtung eines Konsulats des Deutschen Reiches in Gemäßheit der Bestimmungen der Reichsverfassung aufgehoben worden ist.

Weimar am 3. November 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Dr. von Groß.

[112] II. Mit Beziehung auf §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird die nachstehende, vom Reichskanzler anher mitgetheilte Verordnung vom 4. d. M., betreffend die Erweiterung der Drucksachen-Beförderung mit der Post, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 13. November 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Schambach.

V e r o r d n u n g

betreffend

die Erweiterung der Drucksachenbeförderung mit der Post.

Auf Grund des § 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird folgendes bestimmt:

Von jetzt ab sollen auch Drucksachen über 15 Loth bis 1 Pfund einschließ-
lich zur Versendung unter Band mit der Briefpost zugelassen werden. Dieselben
unterliegen ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts einem einheitlichen,
vom Absender vorauszubehaltenden Porto von 3 Sgr. k. 11 Kreuzern.

Im Uebrigen finden auf diese Sendungen die für Drucksachen allgemein gel-
tenden Bestimmungen des § 14 des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem
Gesetze über das Postwesen Anwendung.

Berlin, den 4. November 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: **Delbrück.**

[113] III. An die Stelle des zum Haupt-Agenten der Preussischen Lebens- und
Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm“ zu Berlin, für das
Großherzogthum bestellt gewesenen Kaufmanns C. W. Henkel zu Weimar, ist Wil-
helm Bötsch daselbst als Haupt-Agent ernannt worden.

Es wird solches unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 16. November
1869 (Reg.-Blatt vom Jahre 1869 S. 348) andurch zur öffentlichen Kenntniß
gebracht.

Weimar am 14. November 1871.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Schambach.

[114] IV. Zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, des Groß-
herzogs, ist dem Herrn Léon Allart, Fabrikbesitzer zu Roubaix, ein Erfindungs-
Patent auf ein Verfahren, die Wänder von Kammwolle oder anderen spinnbaren
Stoffen in Streifen zu färben, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-
Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen
und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom
3. März 1843 (Reg.-Blatt v. J. 1843 S. 13 — 16) angegeben und begründet
sind, auf die Dauer von fünf Jahren von heute an gerechnet, für den Umfang
des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jah-
resfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-
Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung im Großherzogthume
in Ausführung gebracht ist.

Nachdem die besfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 15. November 1871.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Schambach.

[115] V. Die Einzelgerichte des Großherzogthums werden hierdurch angewiesen, bei Ausfertigung von Eigenthums-Erwerbssurkunden für verehelichte oder verwitwete Frauenspersonen dafür Sorge zu tragen, daß zugleich auch der vollständige Name des (lebenden oder verstorbenen) Ehemannes der Acquirentin aus dem Erwerbssdokument zu ersehen ist.

Weimar am 18. November 1871.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.**

Stichling.

[116] VI. Unter Rückbezug auf die Bekanntmachung vom 27. Oktober 1868 (Reg.-Blatt v. J. 1868 Nr. 39) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München an Stelle des Eduard Sußdorf hier den Ziegeleibesitzer Friedrich Kästner zu Oberweimar zu ihrem Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt hat.

Weimar am 24. November 1871.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Schambach.

[117] Das 44., 45., 46. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 726 das Gesetz, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn, vom 2. November 1871; unter

Nr. 727 die Uebereinkunft zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den St. Gotthard, vom 28. Oktober 1871; unter

Nr. 728 die Uebereinkunft zwischen Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den St. Gotthard, vom 15. Oktober 1869; unter

- Nr. 729 Ernennungen von einem General-Konsul, Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs; unter
- Nr. 730 das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungs-Wohnsitz in Württemberg und Baden, vom 8. November 1871; unter
- Nr. 731 das Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Württemberg und Baden, vom 10. November 1871; unter
- Nr. 732 das Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus dem Bundeshaushalt vom Jahre 1870, vom 10. November 1871; unter
- Nr. 733 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen in Betrage von 2,020,900 Thalern; unter
- Nr. 734 Ernennungen von Konsuln des Deutschen Reichs; unter
- Nr. 735 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zu dem Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1871, vom 22. November 1871; unter
- Nr. 736 das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, vom 22. November 1871; unter
- Nr. 737 das Gesetz, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, vom 26. November 1871; unter
- Nr. 738 das Gesetz über die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867 in Bayern vom 24. November 1871; unter
- Nr. 739 das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 8. April 1868 über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Mannschaften der Ersatz-Reserve in Baden, vom 22. November 1871; unter
- Nr. 740 das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 in Baden; unter
- Nr. 741 die Verordnung, betreffend die Einführung des Preussischen Militär-Strafrechts in Baden, vom 24. November 1871.

(Fortsetzung folgt.)

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 30.

Weimar.

24. Dezember 1871.

Ministerial-Bekanntmachung.

[118] Mit Beziehung auf §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird das nachstehende, vom Reichskanzler anher mitgetheilte, von demselben unter dem 30. November d. J. erlassene Reglement zu dem vorgebadten Gesetz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 12. Dezember 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Außern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Schambach.

Post-Reglement

vom 30. November 1871.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Reichs-Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erster Abschnitt.

Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

§. 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

1 Die Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach den nachfolgenden Bestim-

mungen gehörig adressirt, bz. gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

- II Es beträgt das Maximal-Gewicht
 eines Briefes 250 Grammen,
 einer Drucksache 1 Pfund,
 einer Waarenprobe 250 Grammen,
 eines Pakets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) 100 Pfund.

§. 2.

A d r e s s e.

I Die Adresse muß den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante“ bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei anderen Gegenständen mit dem Vermerk „poste restante“ darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

§. 3.

A u ß e n s e i t e.

I Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Korrespondenz-Karten, bei Waarenproben und bei Postanweisungen siehe S. 14, 16 und 18.

II Die Freimarken sind soweit als thunlich in die obere rechte Ecke der Adressseite zu kleben.

§. 4.

Begleitbrief bei Paketen.

I Der Begleitbrief kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von Werth beschwert sein darf, oder aus einer Korrespondenz-Karte oder sonstigen bloßen Adresse bestehen, welche aus Karton-Papier oder mindestens aus einem Viertelbogen Papier hergestellt sein muß.

§. 5.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

I Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.) bezeichnet und, wenn der Werth angegeben wird, auch die Werthangabe enthalten sein. Wegen der rekommandirten Pakete siehe §. 17 Abs. 1.

II Die Begleitbriefe zu Paketen mit Werthangabe müssen mit einem Abdruck desjenigen Wertschafts in Siegellack versehen werden, welches zur Versiegelung des Pakets benutzt ist.

III Die Begleitbriefe zu Paketen ohne Werthangabe brauchen mit einem Siegel- oder Stempelabdruck überhaupt nicht versehen zu werden.

§. 6.

Mehrere Pakete zu einem Begleitbriefe.

I Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Pakete gehören, jedoch nicht zugleich Pakete mit und solche ohne Werthangabe.

II Gehören mehrere Pakete mit Werthangabe zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Pakets besonders angegeben sein.

§. 7.

Bezeichnung.

I Die Bezeichnung (Signatur) eines Pakets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Paket auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

II Die Signatur muß haltbar sein; dieselbe muß thunlichst unmittelbar auf der Verpackung angebracht werden. Ist solches nicht möglich, so sind Fäden von Pappe, Pergament-Papier, Holz oder sonstigem festem Material zu benutzen.

III Wenn die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, so muß dieses der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

§. 8.

Werthangabe.

I Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf dem dazu gehörigen Pakete bei der Signatur, ersichtlich gemacht werden.

II Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der gesetzlichen Münzwährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Gelforten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber die Reduktion vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III Bei der Versendung von Cours habenden Papieren und Dokumenten ist der Cours werth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten der-

jenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Dokuments, oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Verächtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrtümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

iv Entnahme von Postvorschuß gilt nicht als Werthangabe. Es wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Versicherungsgebühr neben der Postvorschußgebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschlusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

v Ueber Sendungen mit Werthangabe wird dem Absender ein Einlieferungschein ertheilt.

§. 9.

Verpackung.

i Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transportstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

ii Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit abgeben, ferner bei Akten- oder Schriften-Sendungen, genügt bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transports verhältnißmäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschmürung.

iii Auf größere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

iv Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Rässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spigen, Seidenwaaren u., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten u. verpackt sein.

v Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Keilen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge u.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

vi Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während des Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Adressaten eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

§. 10.

Ver schluß.

i Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

ii Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

iii Bei Paceten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes stattzufinden.

iv Bei Paceten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebstoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material hergestellt werden. Auch bei anderen Paceten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

v Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schließern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weitem Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

vi Umgeleichen können gut umhüllte Maschinenteile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe u., ohne Siegel oder Plombenverschluß angenommen werden.

vii In den Fällen hingegen, in welchen die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, muß auch bei Paceten ohne Werthangabe ein Siegel- oder Plombenverschluß stattfinden.

§. 11.

Verpackung und Verschluß der Sendungen mit Werthangabe.

i Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Kouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein.

II Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III Schwerere Geldsendungen sind in Pakete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV Sendungen bis zum Gewichte von 4 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thaler oder 5000 Gulden und bei baarem Gelde nicht 300 Thaler oder 500 Gulden übersteigt, dürfen in Paketen von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachseleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft verstiegelt sein.

VI Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Uebensfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerschauern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Öffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX Bei Paketen mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Paketen verpackt sein.

§. 12.

Von der Postbeförderung angeschlossene Gegenstände.

I Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzubrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen

Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen.

iii Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

iv Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Post-Transportmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

§. 13.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

i Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

ii Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

iii Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst deklariert werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

iv Die im §. 12 Abschnitt ii ausgesprochene Befugniß der Postanstalten, Angabe des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

§. 14.

Korrespondenz-Karten.

i Die Vorderseite der Korrespondenz-Karte ist für die Adresse bestimmt. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Formulare können auch zu Begleit-Adressen und Signaturen für Pakete, ingleichen zu Postvorschußsendungen verwendet werden.

ii Die Korrespondenz-Karten können auch gegen ermäßigtes Porto (§. 15) als

Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Korrespondenz-Karte durch Druck, Lithographie oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach §. 15 bei Drucksachen gestattet sind.

iii Zu den Korrespondenz-Karten mit Rückantwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient; dergleichen Korrespondenz-Karten können zu Postvorschußsendungen nicht verwendet werden.

iv Formulare zu den Korrespondenz-Karten können bei allen Postanstalten bezogen werden.

v Die Korrespondenz-Karten unterliegen dem Frankirungs-Zwange. Für Korrespondenz-Karten mit Rückantwort muß auch für die Rückantwort das Porto vorausbezahlt werden.

§. 15.

Drucksachen.

i Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopir-Maschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

ii Die Sendungen können entweder unter der Adresse bestimmter Empfänger, oder als extraordinäre Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post bekittirt werden, zur Einlieferung gelangen.

iii Für die Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gelten die nachfolgend unter iv bis xvii, für die Einlieferung als extraordinäre Zeitungsbeilagen die nachfolgend unter xviii bis xxi gegebenen Vorschriften.

a) Bei der Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger.

iv Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefasst eingeliefert werden. Unter Band (Verschnürung) können auch gebundene oder brochirte Bücher versandt werden. Das Band (Verschnürung) muß bergestalt angelegt sein, daß das selbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

v Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Notize, Preis-Kourante, Familien-Anzeigen, Bücherbestellungen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und darf in ihrer Größe nicht wesentlich von dem Maß einer Korrespondenz-Karte abweichen. Wegen Versendung der Korrespondenz-Karten als Druckfachen siehe S. 14 Abf. II.

vi Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbände oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigelegt werden.

vii Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bände (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

viii Zirkulare u. von verschiedenen Absendern dürfen, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bände (Verschnürung) versendet werden.

ix Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift bz. Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausrabiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche, Durch- und Unterstreichungen, sowie nachträgliche Korrekturen bloßer Druckfehler sollen jedoch gestattet sein, soweit diese Zusätze nicht etwa bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu erregen.

x Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, sowie des Wohnorts des Absenders.

xi Unter die verbotenen Zusätze ist das Koloriren von Modebildern, Landkarten u. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

xii Bei Preis-Kouranten, Cours-Zetteln und Handels-Zirkularen ist, außer den nach Abf. ix anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung und Aenderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

xiii Den Büchern kann eine den Preis betreffende Rechnung beigelegt werden. Auch ist gestattet, in die Bücher eine Widmung handschriftlich einzutragen.

xiv Den Korrektur-Bogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuskript beigelegt werden. Die bei Korrektur-Bogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Korrektur-Bogen beigelegten Zetteln angebracht sein.

xv Bei den Bücherzetteln ist die Vorderseite nur für die Adresse bestimmt; auf der Rückseite ist die handschriftliche Eintragung des Werks zc. (Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien), sowie das Durchstreichen oder Unterstreichen der Vordrucke gestattet.

xvi Drucksachen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden.

xvii Unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendungen zum Gewichte über 250 Grammen bis 1 Pfund, sowie Sendungen von diesem Gewichte, welche den Versendungs-Bedingungen nicht entsprechen, sind an den Absender zurückzugeben bz. als unbestellbar zu behandeln.

b) Bei der Einlieferung als extraordinäre Zeitungsbeilagen.

xviii Als extraordinäre Zeitungsbeilagen im Sinne gegenwärtigen Reglements sind solche dem Abs. 1 entsprechende Drucksachen anzusehen, welche nicht nach Format, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll. Die betreffenden Drucksachen dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein, noch darf der Verleger für deren Inhalt Insertions-Gebühren erhoben haben.

xix Die Versendung extraordinärer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers nach Maßgabe der von der Postverwaltung näher festzusetzenden Bestimmungen.

xx Die als extraordinäre Zeitungsbeilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungs-Packeten nicht geeignet erscheinen.

xxi In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer

eine extraordinäre Zeitungsbeilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

§. 16.

Waarenproben (Waarenmuster).

I Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

II Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- u. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugestiebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeignetem Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

III Die Adresse muß, außer dem Namen des Adressaten und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben“ („Muster“) enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

- der Name oder die Firma des Absenders,
- die Fabrik- oder Handels-Zeichen, einschl. der nähern Bezeichnung der Waare,
- die Nummern und
- die Preise.

IV Soweit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewichte von 250 Grammen gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 15 entsprechen.

vii Die Sendungen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden.

§. 17.

Rekommandirte Sendungen.

i Briefe, Korrespondenz-Karten, Drucksachen und Waarenproben, sowie Pakete ohne Werthangabe, können unter Rekommandation abgefanbt werden und müssen in diesem Falle von dem Absender mit der Bezeichnung „Rekommandirt“ versehen werden; bei Paketen ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf dem Begleitbriefe und auf dem Pakete angegeben sein. Die Wirkung der Rekommandation in Bezug auf Garantie erstreckt sich in diesem Falle stets nur auf das Paket und nicht zugleich auch auf den Begleitbrief.

ii Ueber eine rekommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein erteilt.

iii Wünscht der Absender eines rekommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Gegen Rückschein“ auf der Adresse ausgedrückt sein, auch muß der Absender sich namhaft machen oder die Person oder Poste restante-Chiffre bezeichnen, an welche der Rückschein auszuhandigen ist.

iv Eine Werthangabe ist bei rekommandirten Sendungen nicht zulässig.

§. 18.

Postanweisungen.

i Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis zum Betrage von fünfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. im Wege der Postanweisung zu bewirken.

ii Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Postanstalt des Aufgaborts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Postanstalt am Bestimmungsorte.

iii Formulare zu den Postanweisungen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

iv Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Gulden-Summe muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

v Der der Postanweisung angefügte Koupon kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI Die Postanweisungen unterliegen dem Frankirungszwange.

VII Ueber den eingezahlten Betrag wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein erteilt.

VIII Das Verfahren der Rekommandation findet bei dem Postanweisungs-Verkehr keine Anwendung.

IX Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Kupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

X Findet die Auszahlung in einer andern Währung statt, als derjenigen, auf welche die Postanweisung lautet, so ist die Reduktion des eingezahlten Betrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XI Die Erhebung des Gelbbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XII Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIII Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplikats der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplikats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung erteilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplikats von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungs-Orte erfolgt kostenfrei.

§. 19.

Depeschen-Anweisungen.

I Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postan-

stalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgab- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelt dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgaborts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgaborte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depeche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depeche.

IV Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalten Beträge auf Post-Anweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

§. 20.

Postvorschußsendungen.

I Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zu fünfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen.

II Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thaler oder 87½ Gulden zulässig.

III Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß von“

enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Gulden-Summe muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV Die Entnahme von Postvorschüssen auf rekommandirte Sendungen ist nur bei Paceten ohne Werthangabe gestattet.

V Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag

des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

vi Eine Vorschußsendung darf nur gegen Verzichtung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer andern Währung statt, als derjenigen, in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduktion des Vorschußbetrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Postanstalt am Aufgaborte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante“

vii Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender, unter Einforderung der im Abs. v erwähnten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit Werthangabe, so kommen noch die Vorschriften des §. 41 in Anwendung.

viii Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Postanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgabe-Orte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die nach Abs. v ertheilte Bescheinigung zurückgibt. Die Postanstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein vorlegt.

ix Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, von dem Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

x Die Postverschlußgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

xi Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

§. 21.

Post-Mandate.

¶ Die Postverwaltung übernimmt es, die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von fünfzig Thalern oder von sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. durch Post-Mandate zu bewirken.

ii Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der

quittirte Wechsel, der Koupon zc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

iii Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

iv Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Post-Mandat, welches im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

v Einem Post-Mandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Koupous zc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigelegt werden; die Gesamtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den im Abs. 1 bezeichneten Betrag nicht übersteigen.

vi Die Vereinigung mehrerer Post-Mandate zu einer Sendung ist nicht statthaft.

vii Der Auftraggeber hat das Post-Mandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Kouvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, rekommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Post-Mandat“ zu versehen.

viii Die Post-Mandate unterliegen dem Frankirungszwange.

ix Ueber den Post-Mandatsbrief wird dem Auftraggeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

x Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Post-Mandatsbriefes wie für einen rekommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Post-Mandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protest-Erhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

xi Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Post-Mandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Post-Mandats bei der einzuziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Post-Mandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die so-

fortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

xii Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der tarifmäßigen Post-Anweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittelt.

xiii Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Post-Mandats, nicht Zahlung, so wird das Post-Mandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst rekommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

§. 22.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

i Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zu gestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten erfolgen solle. Dierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen“, „per express“, „per express zu bestellen“, „per express zu befördern“, „durch besondern Boten zu bestellen“, „sofort zu bestellen.“

Bezeichnungen, wie cito, citissime, dringend, eilig, u., sind nicht als das Verlangen der Express-Bestellung ausdrückend anzusehen.

ii Rekommandirte Briefpost-Gegenstände werden den Express-Boten stets mitgegeben.

iii Pakete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87 $\frac{1}{2}$ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch Express-Boten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Express-Postanweisungen werden die Geldbeträge dem Express-Boten stets mitgegeben. Bei Sendungen mit Werthangabe von mehr als 50 Thaler oder 87 $\frac{1}{2}$ Gulden, sowie bei Paketen im Gewichte von mehr als 5 Pfund, erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

iv Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder Landbestell-Bezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Auf-

gabeorte durch expresse Boten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

v Auf Verlangen der Absender kann jedoch die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem andern Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über zwei Meilen beträgt. Die Adressen derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Expresse-Bestellung erfolgen soll) durch Expressen zu bestellen.

vi Die Gebühr für die expresse Bestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Verichtigung der Bestellgebühr haften.

§. 23.

Briefe mit Behändigungsschein. (Insinuations-Dokument.)

i Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder rekommandirten Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) äußerlich beigelegt und auf der Adresse vermerkt werden: „Mit Behändigungsschein.“ Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen. In Betreff der Bestellung ic. der Briefe mit Behändigungsschein siehe §. 36.

§. 24.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

i Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen sind, können dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

ii Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „Auf meine Gefahr“ ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein erteilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen.

iii Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu

vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen (§. 12) oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen (§. 13) sind.

§. 25.

Ort der Einlieferung.

I Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II In die Briefkästen können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie nicht dem Frankirungszwange unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe, Korrespondenz-Karten, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Gegenstände den Konkurrenten, Postillon und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestimmungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stations-Orts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche oder rekommandirte Briefe, Korrespondenz-Karten, Briefe mit Behändigungschein, Drucksachen und Waarenproben, Postanweisungen,	} im Einzelnen bis zum Werth- bz. Postvorschuß-Betrage von 50 Thalern oder 87 $\frac{1}{2}$ Gulden.
Sendungen mit Werthangabe, Postvorschußsendungen	

Eine Verpflichtung zur Annahme von Paketsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weitem Umfange als im Abs. II und im Abs. III angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit Werthangabe (§. 8 Abs. v), rekommandirten Sendungen (§. 17 Abs. II) und Postanweisungen (§. 18 Abs. VII) erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich, beim nächsten Bestimmungsgange zu überbringen. Derselben Grundsatz gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach §. 20 Abs. v Anwendung findenden Bescheinigungen.

§. 26.

Zeit der Einlieferung.

i Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Postanstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

ii Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im Allgemeinen:

- 1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
- 2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
- 3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirektionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden unter Festhaltung der Gesamtbauer auf andere Zeiten zu verlegen, oder auch eine Ausdehnung oder Beschränkung der Dienststunden eintreten zu lassen.

iii An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirektion besonders bestimmt. Die Ober-Postdirektionen können in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrsbedürfnisses die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Fest-Tagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

iv Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Verwenden behalten.

v Die in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten Seitens der Ober-Postdirektionen getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) **Schlußzeit.**

vi Die **Schlußzeit** tritt ein:

- 1) Für Briefe, Korrespondenz-Karten, Druckfachen und Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist: eine viertel bis halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkästen gelegt werden.

- 2) Für alle anderen Gegenstände:

eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

vii In denjenigen Fällen, wo die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten kurzen Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirektionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

viii In jedem Falle werden bei Post-Transporten auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

ix Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

x Die an den Dienst-Localen der Postanstalten befindlichen Briefkästen müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkästen fern vom Postdienst-Local gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kästen vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienst-Local gelangen.

§. 27.

Frankirungsvermerk. Nicht oder ungenügend mit Postwertzeichen frankirte Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen.

- 1 Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk (frei, franco, fr. zc.)

durchstrichen, rabirt oder abgedebert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungsvermerke, für welche das Porto durch Postwerthzeichen nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgaborte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

§. 28.

Einlieferungsschein.

I In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Postanstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß. In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 25 Abs. v.

§. 29.

Expeditions-Beg.

I Wie die Postsendungen zu spediren sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

§. 30.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

I Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditions-Orte.

III Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplikat der Adresse abgibt.

IV Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reklamations-Schreiben aus.

v Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgaborts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

vi Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franko bei der Rückgabe des Kouverts erstattet.

vii Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung nach Maßgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungstrecke zu entrichten.

§. 31.

Aushändigung von Postsendungen an die Adressaten an Umpebitions-Orten.

i Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umpebitions-Orte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird.

ii Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

§. 32.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

i Hat das Siegel oder der anderweite Verschuß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beirückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

ii Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit barem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

iii Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bezüglich zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

iv Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschuß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Pakete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungs-orte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der

Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Ausshändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschiene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

v Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

vi Sendungen mit Druckfachen oder mit Waarenproben (§§. 15 und 16) zum Zwecke der Kontrolle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres befugt.

§. 33.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, sowie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt.

i Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

- 1) auf gewöhnliche und rekommandirte Briefe oder Korrespondenz-Karten,
- 2) auf gewöhnliche und rekommandirte Druckfachen oder Waarenproben,
- 3) auf Postanweisungen,
- 4) auf die Anlagen zu den Post-Mandaten,
- 5) auf Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten,
- 6) auf Ablieferungsscheine über Sendungen mit Werthangabe und über rekommandirte Packete.

ii Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie rekommandirte Packete nebst ihren Begleitbriefen und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes, von der Post abgeholt werden.

iii An Einwohner im Orts- oder Landbestell-Bezirk der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der Express-Sendungen siehe §. 22 Abs. iv.

§. 34.

Zeit der Bestellung.

I Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen“ zu bestellenden Gegenstände (§. 22) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „poste restante“ werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§. 40 Abs. 1 Punkt 3 und 4) und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§. 35.

An wen die Bestellung geschehen muß.

I Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Landesgesetzte nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Nachgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beibrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur nähern Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Correspondenz-Karten, Druckfachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legiti-

mirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung der gewöhnlichen Briefe, Korrespondenz-Karten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitbriefe zu gewöhnlichen Paketen (§. 33 Abs. 1) bz. der Pakete selbst

an einen Haus- oder Komtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Diensthoten des Adressaten bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Portier des Hauses.

iv Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

- 1) rekommandirten Sendungen (§. 17),
- 2) Postanweisungen (§. 18),
- 3) Depeschen-Anweisungen (§. 19),
- 4) Ablieferungsscheinen (§. 33 Abs. 1)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Lautet die Adresse:

- „An A. zu erfragen bei B.“
- „An A. abzugeben bei B.“
- „An A. im Hause des B.“
- „An A. wohnhaft bei B.“
- „An A. logirt bei B.“

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

Lautet die Adresse:

- „An A. zu Händen des B.“
- „An A. abzugeben an B.“
- „An A. aux soins de B.“
- „An A. care of B.“

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.

Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse des B.“, so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

v Die Bestellung rekommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekanntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe den Ablieferungsschein zu unterschreiben.

vi Die Post-Mandate dürfen nur dem Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten vorgezeigt werden. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vor-

zeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten.

vii Die Bestellung der Postsendungen an Militair-Personen oder an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten u. erfolgt auf Grund der mit den Militair-Behörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militair-Behörden bezüglich den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

viii In Betreff der Behändigung von Express-Sendungen gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

§. 36.

Bestellung der Schreiben mit Behändigungsschein.

1 In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Die Insinuationen sollen in der Behauptung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
- 2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so sind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsschein
 - a) einem seiner erwachsenen Angehörigen,
 - b) in deren Ermangelung einem seiner Diensthoten,
 - c) wenn es an dergleichen Personen fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grundeigentümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
 - d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

zu insinuieren.

Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen.

Bei rekommandirten Briefen mit Behändigungsschein darf die Behändigung nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten erfolgen.

Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Adressaten ungefäumt zuzustellen.

- 3) Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Adressaten oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Insinuation auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.
- 4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter spezieller Angabe des Grundes zu vermerken.
- 5) Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansat gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr zc. nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird: so sind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu besfestigen, die von Privat-Personen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Befestigung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Pächter oder Eigenthümer zc.) gehört.

II In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III Die Porto- bezüglich sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenen Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansat.

§. 37.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe n. s. w.

I Wenn Jemand die im §. 33 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 35 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Postanstalt selbst ab-

holen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im §. 48 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches zur Anwendung.

ii Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 35 Abf. 1. Die Ausständigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 26).

iii Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Paketen ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung

- a) die gewöhnlichen Pakete und die dazu gehörigen Begleitbriefe,
- b) die rekommandirten Pakete nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen und Ablieferungsscheinen,
- c) die Sendungen mit Werthangabe nebst den etwaigen Begleitbriefen und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine

als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

iv Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe Korrespondenz-Karten, Druckfachen und Waarenproben müssen für die abholenden Korrespondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

v Bei rekommandirten Sendungen, sowie bei Sendungen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen Paketen der Begleitbrief an den Abholer verabsolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

vi Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

- 1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk

„durch Expressen zu bestellen“ u.

ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 22.);

- 2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein ankommt (§ 26.);
- 3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Orts-Bestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

§. 38.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

i Die Aushändigung der gewöhnlichen Pakete soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Pakete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Pakets mit dem dazu bestimmten Stempel der Postanstalt bedruckt.

ii Rekommandirte Sendungen, Sendungen mit Werthangabe, sowie die zu den rekommandirten Paketen und zu den Paketen mit Werthangabe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszahlenden Gelbbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 37), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein bz. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

iii Eine Untersuchung über die Richtigkeit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine u., sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs nicht ob.

iv Wo die Postverwaltung die Bestellung von Paketen ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Pakete nach Maßgabe der Vorschriften im §. 35 Abs. iv, wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der rekommandirten Pakete und der Postanweisungsbeträge an den Adressaten oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten gegen Quittung desselben stattfindet.

§. 39.

Nachsendung der Postsendungen.

i Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und rekommandirte Briefe, Korrespondenz-Karten, Druckfachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgeschickt, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Post-Mandaten nebst ihren Anlagen.

ii Bei Paketen, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders, oder, bei

vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist, wenn nicht schon der Absender die Nachsendung verlangt hat, von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 40.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

I Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

- 1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 39 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
- 2) wenn die Annahme verweigert wird;
- 3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
- 4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;
- 5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
- 6) wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II Bevor in dem Falle zu 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußern Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur nähern Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

III Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

iv In allen vorgebachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Verkäufung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

v Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer mit dem Adressaten gleichnamigen Person irrtümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Ab. 1 unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrtümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

vi Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Pakete durch den Adressaten bez. seinen Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung gleich zu achten.

§. 41.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Abgangsorte.

i Die nach Maßgabe des §. 40 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

ii Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Ausbändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender erteilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederausbändigung der Sendung zurückgegeben werden.

iii Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienststempel, welches die Aufschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Postdirektion in N.“, wieder verschlossen.

iv Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bz. den Geldbetrag nicht abholen, so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- oder Unterstützungskasse verkauft werden.

v Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

vi Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirektion gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei rekommandirten Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden ist, sowie bei Postanweisungen;

2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe
 der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

vii Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

viii Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

ix Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

§. 42.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

i Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugesprochen ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

ii Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können die Postsendungen nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeleistet werden.

iii Ist das Franko am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird das tarifmäßige Ergänzungs-Porto vom Adressaten erhoben. Der Adressat kann in solchem Falle, und wenn die Sendung nicht aus fremdem Postgebiete herührt, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und das Kouvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

iv Sind gewöhnliche Briefe, Korrespondenz-Karten, Waarenproben, sowie Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen vom Absender durch Postwerthzeichen ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag bz. auch das Zuschlagporto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ic.

v Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen.

vi Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

vii Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

viii Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Kouverts zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen.

§. 43.

Tarif-Bestimmungen.

i Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarif-Bestimmungen, soweit dieselben in dem gesammten Umfange des Postgebiets gleichmäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der sonstigen zu diesem Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarif-Bestimmungen bewendet es sich auf Weiteres bei den bestehenden Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt.

Etsafetten-Beförderung.

§. 44.

Etsafetten-Beförderung.

i In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Etsafette kommen folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Ausnahme.

ii Briefe und andere Gegenstände können zur eistafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Eistafetten-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benützt werden können. Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur eistafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

iii Mit Eistafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesamtgewicht von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von 250 Grammen müssen mit haltbarem Papier konvertirt, schwerere Briefe und Pakete aber in Wachleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Pakete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Eistafettentasche Raum finden.

iv Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

v Eine Werthangabe ist bei Eistafetten-Sendungen nicht zulässig.

vi Ueber die Eistafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

vii Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benützt, wenn berechnet werden kann, daß die Eistafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

viii Die durch Eistafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Komtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Eistafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

ix Für jede Depesche zc. ist das tarijmäßige Porto und für jede Eistafette außerdem eine Expeditions-Gebühr von 15 Sgr zu entrichten.

x Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder wenn die Eistafette aus einem fremden Postgebiet kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühr berechtigt.

XI Die Zahlung für ein E Stafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kourier-Pferd feststeht (siehe S. 59 Abs. 1).

XII Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV Bei E Stafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extra-posten 2c. nach Orten unter zwei Meilen im S. 59 vorgeschrieben sind.

XV Wünscht der Absender einer E Stafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die E Stafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen geben. Für den Rückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren bezahlt.

XVI Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Kommunikations-Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. xv) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditions-Gebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII Für die Bestellung einer jeden mit E Stafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f) Zahlungssätze für E Stafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII Für die streckenweise estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, außerdem erhoben:

- a) das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Plage dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Plage zweiter Klasse,
- b) das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Plage dritter Klasse,
- c) die Diäten des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berechnung der Bruchweiten und der Bruchpfennige.

xix Nach ten für eine Meile bestimmten Sägen ist im Verhältniß für die überschießenden Fünftel- u. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h) Berichtigung der Kosten.

xx Der Absender einer Depesche muß sämtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Gelbbetrag hinterlegt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

xxi In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergrofchen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. 45.

Meldung zur Reise.

I Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Postanstalten, oder

b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen*), welche von den Ober-Postdirektionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Postanstalten.

II Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind: fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Bestellung von Beichaisen erforderlich wird: fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

Anmerk. Soweit die Haltestellen noch nicht überall regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

iv Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (S. 26) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

v Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Weichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Bestellung von Weichaisen stattfindet.

vi Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Weichaisen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

vii Bei solchen Posten, zu welchen Weichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

viii Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Weichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

ix Wünscht Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 46.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

- i Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:
 - 1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
 - 2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
 - 3) Gefangene,
 - 4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
 - 5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

§. 47.

Passagier-Billet.

i Geht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes das Passagier-Billet.

ii Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

iii Die Nummer des Passagier-Billets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbefetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

iv Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagier-Billet erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Kontakteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. 48.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

i Das Personengeld wird erhoben, entweder

- a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückgelegten Entfernung, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder
- b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Lokal-Satze.

ii Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seitencourse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagier-Billet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht wegen Durch-erhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag von 3 Sgr. bz. 11 Kr., zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag von 3 Sgr. bz. 11 Kr. zur Erhebung.

VI Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besondern Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist das volle Personengeld zu erheben, und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzbänke beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beisaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

IX Die bei der Berechnung des Personengeldes sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ oder ganze Silbergroschens abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschens-Währung erfolgt die Berechnung nach der landesüblichen Münz-Währung. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

§. 49.

Erstattung von Personengeld.

I Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem andern Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagier-Billets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 50.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

I Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagier-Billet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagier-Billet zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Postanstalt, auf welche das Passagier-Billet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 51.

Plätze der Reisenden.

I Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergibt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beisaisen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Kabriolets, der Vorderbank und der Rückbank, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm erteilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesamtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

IV Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kourse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm eingenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen andern Kours.

V Die Reisenden, welche von einem Kourse auf einen andern übergehen, stehen den für den letztern Kours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Koursen mit fremden Postanstalten, sowie bei solchen Koursen, wo eine Durckerhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Kourse gegebenen besonderen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen gelegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen aus.

VII Reisende, welche von den Kondukteuren oder Postillonnen unterwegs an

Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

viii Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§. 52.

Reisegepäck.

i Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 12 und 13).

ii Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Passagiere in den Regalen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

iii Andere Reise-Effekten müssen der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die direkte Uebergabe derselben von den Reisenden an Kondukteure und Postillonne ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte: „Passagier-Gut“, den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Signatur nicht.

iv Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagier-Billets, bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgepackt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

v Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§. 53.

Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

i Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagier-Gepäck ein Freigewicht von 30 Pfund bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfalligen besonderen Bestimmungen sein Verwenden.

ii Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede 5 Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter 5 Pfund für 5 Pfund und Entfernungen unter einer Meile für eine Meile gerechnet.

iii Wird der Werth des Passagiergepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Versicherungsgebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit Werthangabe gelten.

iv Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittlung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesamtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

v Die Erstattung von Ueberfracht-Porto und etwaiger Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

vi Die bei der Berechnung des Ueberfracht-Portos und der Versicherungsgebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden bei $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

§. 54.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

i Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reise-

gepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§. 55.

Passagier-Stuben.

I Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Passagier-Stuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagier-Stuben ist den Reisenden gestattet:

- 1) Am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
- 2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
- 3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
- 4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagier-Stuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postbureau und wird den Reisenden auf Verlangen jederzeit vorgelegt.

§. 56.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III Das Rauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen verlegen, können von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Kondukteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr

Reisegepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Portos verlustig.

§. 57.

Trinkgeld.

I Trinkgelber u. s. w. an den Kondukteur oder an den Postillon sind nicht zu zahlen.

Vierter Abschnitt.

Extrapost- und Courier-Beförderung.

§. 58.

Allgemeine Bestimmungen.

I Die Bestellung von Extrapost- und Courier-Pferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courier-Pferden zu befördern.

II Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Bestellung von Extrapost- und Courier-Pferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhrn, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courier-Pferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden, und ihr Transport überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemieteten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 59.

Z a h l u n g s s ä ß e.

a) Für die Pferde.

- I An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:
- | | | |
|-----------------------------------|----|------|
| für ein Extrapost-Pferd | 15 | Sgr. |
| für ein Courier-Pferd | 20 | „ |

b) Wagengeld.

- II Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens pro Meile 7½ Sgr.

III Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

v Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeistergebühr.

vi Die Wagenmeistergebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station $2\frac{1}{2}$ Sgr.

vii Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen findet die Erhebung der Wagenmeistergebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

viii An Schmiergeld ist zu zahlen $2\frac{1}{2}$ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

ix Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

e) Erleuchtungskosten.

x Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

xi Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

xii Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld und sonstige Kommunikations-Abgaben.

xiii Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g) Postillons-Trinkgeld.

xiv Das Postillons-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung
 mit 2 Pferden auf die Meile 5 Sgr.,
 mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile $7\frac{1}{2}$ "
 mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile . . $7\frac{1}{2}$ "

xv Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillons-Trinkgeldes nicht in Betracht.

h) Rückbenutzung einer Extra-Post.

xvi Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tour-Reise benutzten Pferden bz. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Säzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, als Minimum jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Tour-Beförderung von 2 Meilen.

xvii Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

xviii Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

xix Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tour-Fahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

xx Bei Courier-Reisen finden die Vergünstigungen für die Rückfahrt nicht statt.

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden.

xxi Reisende können durch Laufzettel Extrapost- oder Courier-Pferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reise-Route mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halb verdeckter Stations-Wagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte anfassig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

xxii Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld. Beim Aufenthalt Reisender unterwegs.

xxiii Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben.

XXIV Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten.

XXV Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

XXVI Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von $2\frac{1}{2}$ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

- a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
- b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

1) Abbestellung von Extraposten etc.

XXVII Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapost-Pferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt ist, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- etc., Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegenendung von Extrapost-Pferden und Wagen.

XXVIII Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegen- gesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit ben Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXIX Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXX Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

- 1) das reglementsmäßige Extrapost- etc., Wagen- und Trinkgeld,
 - a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
 - b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Sage für 2 Meilen,
- 2) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinpenden der lebigen Pferde und Wagen wird,

- 1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Gehört aber

- 2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Post-Route oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

a) für das Hinpenden der lebigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- u. c., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,

b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren,

c) für das Zurückgehen der lebigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost u. c. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- u. c., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- u. c. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten u. c., nach Orten unter 2 Meilen.

xxxI Für Extraposten u. c. nach Orten unter 2 Meilen werden die Gebühren für eine Entfernung von 2 Meilen erhoben.

o) Extraposten u. c., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

xxxII Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 2 Meilen, gegeben werden.

xxxIII Gehört die Fahrt von einer Station bz. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 2 Meilen, hinausgefahren werden.

p) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, sowie Umrechnung.

xxxIV Wegen Berechnung der Fünftelmeilen und der Bruchpfennige, sowie wegen

Umrechnung der Beträge an Extrapost- u. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im §. 44 Absf. XIX und XXI.

q) **Ansahnmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarif-Sätze.**

xxxv Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Post-Fuhrkontraktes für die Beförderung von Extraposten und Kourieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Kontraktes die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- u. Geldes zur Anwendung zu bringen.

r) **Extrapost-Tarif.**

xxxvi In dem Post-Büreau einer jeden zur Bestellung von Extrapost- oder Kourier-Pferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgelbes und aller Nebenkosten ersehen kann.

§. 60.

Zahlung und Quittung.

I Die Gebühren für die Extrapost- und Kourier-Reisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgelbes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- u. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- u. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III Die Entrichtung der Extrapost- u. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Kourfen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besondern Begleitzettels erfordert,

eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Kouriere 10 Sgr.

v Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- u. Geld und sämtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeister-Gebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillons-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bz. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

vi Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischen-Station zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischen-Station länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld u. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, bz. sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

§. 61.

B e s p a n n u n g.

i Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

ii Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerbeführung bei der Ober-Postdirektion sein Bewenden.

iii Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

iv Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

§. 62.

Abfertigung. a) Bei vorausbestellten Extraposten und Kourieren.

i Sind die Pferde bz. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

ii Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letztern aufgestellt werden.

iii Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Kourieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Kourieren.

iv Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Kourierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

v Auf Stationen, die auf Neben-Routen liegen, auf welchen selten Extraposten und Kouriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

c) Reihfolge.

vi Kouriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 63.

Beförderungszeit.

i Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Kouriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

ii Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Bureau einer jeden zur Bestellung von Extrapost- oder Kourier-Pferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Postanstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

IV Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhaltten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

§. 64.

Postillone.

a) Montirung.

I Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montirung bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

II Die Hülsauspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III Bei zweispännigem Fuhrwerk gekührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Boche verlangt.

c) Wechfeln mit den Pferden.

VI Das Wechfeln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet,

gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

vii Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

viii Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

ix Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e) Führung der Pferde.

x Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

§. 65.

Beschwerden.

i Sofern der Extrapost- u. c. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in dem Begleitettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 55 Abf. III) zu bedienen.

§. 66.

i Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1872 in Kraft.
ii Für den innern Postverkehr der Königreiche Bayern und Württemberg findet dasselbe nicht Anwendung.

Berlin, den 30. November 1871.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

Anlage

des Reglements zu dem Gesetze über
das Postwesen des Deutschen Reichs.

Tarif-Bestimmungen.

§. I.

Korrespondenz-Karten.

Die Gebühr für Korrespondenz-Karten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück 1 Sgr. bz. 3 Kr. Für Korrespondenz-Karten mit bezahlter Rückantwort kommt der Satz von 2 Sgr. bz. 6 Kr. in Anwendung.

Unzureichend frankirte Korrespondenz-Karten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden wie unzureichend frankirte gewöhnliche Briefe behandelt.

Bei der Verwendung der Korrespondenz-Karten als Formulare zu Drucksachen (§. II.) beträgt das Porto $\frac{1}{3}$ Sgr. bz. 1 Kr.

§. II.

Drucksachen.

Das Porto für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, beträgt bis zum Gewichte von 250 Grammen ohne Unterschied der Entfernung für je 40 Grammen oder einen Theil davon: $\frac{1}{3}$ Sgr. bz. 1 Kr., als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kr.; für derartige Drucksachen über 250 Grammen bis 1 Pfund kommt, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts, der Satz von 3 Sgr. bz. 11 Kr. in Anwendung.

Dieses Porto kommt für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzband-Sendungen) oder unter Verschürung, ferner für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet und mit Adressen versehen, endlich für solche gedruckte Mittheilungen aller Art zur Anwendung, welche in Form offener Karten an bestimmter Empfänger versandt werden.

In Betreff der Versendung von Drucksachen mit Waarenproben zusammen siehe §. III.

Für Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, ist, wenn sie den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen zu entrichten.

Für unzureichend frankirte, an bestimmte Empfänger gerichtete Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.

Das Porto für Drucksachen, welche in den durch das Reglement vorgeschriebenen Formen als extraordinäre Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $\frac{1}{12}$ Sgr. bz. $\frac{7}{24}$ Kr., mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesamtbetrages dieser mit kleineren Druckschriften als $\frac{1}{3}$ abschließt, dafür $\frac{1}{8}$ Sgr., und wenn bei Berechnung des Gesamtbetrages dieser mit Druckschreibern abschließt, dafür 1 Kr. erhoben wird.

§. III.

Waarenproben (Waarenmuster).

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 40 Grammen oder einen Bruchtheil davon: $\frac{1}{3}$ Sgr. bz. 1 Kr. als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.

§. IV.

Rekommandirte Sendungen.

Für rekommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

§. V.

Postanweisungen.

Die Gebühr für Zahlungen mittelst Postanweisung beträgt: bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thalern oder $43\frac{3}{4}$ Gulden einschl.: 2 Sgr. oder 7 Kr.

bei einer Zahlung über 25 Thaler oder $43\frac{3}{4}$ Gulden bis zu 50 Thalern
oder $87\frac{1}{2}$ Gulden einschl.: 4 Sgr. oder 14 Kr.

ohne Unterschied der Entfernung.

Für die bei der Abgabe (Distributions-) Postanstalt eingelieferten Postanweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden kommt sowohl im Falle der Bestellung durch die Orts- oder Landbriefträger, als auch im Falle der Abholung, ohne Rücksicht darauf, ob der Gelbbetrag dem Adressaten mit überbracht wird, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. in Anwendung.

§. VI.

Depeschen-Anweisung.

Der Aufgeber hat zu entrichten:

- a) die Postanweisungsgebühr,
- b) die Gebühr für das Telegramm,
- c) das Expresß-Bestellgeld für Besorgung der Depesche am Aufgaborte vom Post-Büreau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mit befindet;

außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist,

- d) das Expresß-Bestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§. 19 und 22 des Reglements).

§. VII.

Postvorschüsse.

Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto bz. der betreffenden tarifmäßigen Versicherungsgebühr, eine Postvorschußgebühr zu entrichten, welche beträgt:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: $\frac{1}{2}$ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.,

für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

- a) für Vorschußbriefe (Korrespondenz-Karten, Druckfachen und Waarenproben), ohne Unterschied des Gewichts:

bis 5 geographische Meilen	$1\frac{1}{2}$ Sgr.,
über 5 bis 15 geographische Meilen . .	2 "
" 15 " 25 " "	3 "
" 25 " 50 " "	4 "
" 50 " geographische Meilen	5 "

- b) für Vorschußpakete das betreffende Porto für das Paket, worin das Porto für den Begleitbrief bereits einbegriffen ist.

§. VIII.

Post-Mandate.

Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Post-Mandate beträgt, einschl. des Portos und der Rekommandations-Gebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, 6 Sgr. bz. 18 Kr. Für die Uebermittelung des eingezogenen Betrages wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr erhoben. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

§. IX.

Schreiben mit Behändigungsschein.

Für die bei anderen Postanstalten eingelieferten Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:

- 1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg des Schreibens,
- 2) eine Insinuations-Gebühr
 - a) von 1 Sgr. bz. 4 Kr., wenn die Absendung von einer Staats- oder Kommunal-Behörde, oder von einem Notar erfolgt,
 - b) von 2 Sgr. oder 7 Kr., wenn die Absendung von Privat-Personen erfolgt,
- 3) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Wird die Rekommandation verlangt, so tritt dem tarifmäßigen Porto zu 1 die Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte bz. die Rekommandations-Gebühr in Ansatz.

Für die an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichteten Briefe mit Behändigungsschein kommen in Ansatz:

A. Nach dem Ortsbestellbezirke:

- 1) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
- 2) eine Insinuations-Gebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für rekommandirte Schreiben mit Behändigungsschein tritt eine Rekommandations-Gebühr von 1 Sgr. bz. 4 Kr. hinzu.

B. Nach dem Landbestellbezirke:

- 1) ein Landbriefbestellgeld von $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 2 Kr.,
- 2) eine Insinuations-Gebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für rekommandirte Schreiben mit Behändigungschein tritt eine Rekommandations-Gebühr von 1 Sgr. bz. 4 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Bestellgeld und bz. die Rekommandations-Gebühr in Ansatz.

§. X.

Lauffchreiben wegen Postsendungen.

Die Gebühr für den Erlaß eines Lauffschreibens bezüglich eines zur Post gelieferten Gegenstandes beträgt 2 Sgr. oder 7 Kr.

Für Lauffschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Korrespondenz-Karten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Adressaten festgestellt wird.

Für Lauffschreiben wegen anderer Gegenstände ist die Gebühr vor dem Erlaß des Lauffschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergibt, daß die Reklamation durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

Für Lauffschreiben, welche portofreie Gegenstände betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§. XI.

Zeitungs-Ueberweisungsgebühr.

Wenn ein Abonnent, welcher eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe des Abonnements die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt dieselbe gegen eine Ueberweisungsgebühr von 5 Sgr. bz. 18 Kr.

Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, als der Abonnent im Laufe des Abonnements-Termins die Distributions-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo das Abonnement ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

§. XII.

Zeitungsbestellgeld.

Für die Abtragung der im Abonnements-Wege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

- a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden 5 Sgr. bz. 18 Kr.,

- b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden 10 Sgr. oder 35 Kr.,
- c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden 15 Sgr. bz. 53 Kr.,
- d) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden 20 Sgr. oder 1 Gulden 10 Kr.,
- e) für die amtlichen Verordnungsblätter 5 Sgr. bz. 18 Kr.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung ic. berichtigt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist.

§. XIII.

Express-Bestellgeld.

Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

- I. Bei gewöhnlichen und bei rekommandirten Briefen, Korrespondenz-Karten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorfußbriefen:

- a) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 2 $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 9 Kr.,
- b) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 27 Kr. und für jede Fünfstel-Meile 1 $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 4 Sgr. oder 14 Kr. für jede Bestellung.

- II. Bei Briefen mit Werthangabe, bei Paceten und bei Postanweisungen:

in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, der doppelte Betrag der unter I. a. bz. 1 b. bezeichneten Sätze. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Postanweisungen zugleich mit überbracht werden. Wenn nur die Scheine bz. die Begleitbriefe oder die Postanweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter I. a. bz. 1 b. bezeichneten Express-Bestellgeldes zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein. Die

Entrichtung des Bestellgeldes für nur einen Gegenstand tritt auch in denjenigen Fällen ein, in welchen ein und dieselbe Person mehrere durch Expressen zu bestellende Sendungen an ein und denselben Adressaten, unter Vorausentrichtung des Express-Bestellgeldes, gleichzeitig einliefert. Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Einlieferung nicht durch die Briefkasten, sondern an der Annahmestelle der Postanstalt erfolgt.

§. XIV.

Nachsendung.

Für nachzusendende Pakete, für nachzusendende Briefe mit Werthangabe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und bz. auch die Versicherungsgelbühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansaß nicht statt.

Rekommandations-Gelbühr (§. IV), Gelbühr für Postanweisungen (§. V) und Postvorschußgelbühr (§. VII) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angefaßt.

§. XV.

Rücksendung.

Für zurückzusendende Pakete, für zurückzusendende Briefe mit Werthangabe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto bz. auch die Versicherungsgelbühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansaß nicht statt.

Rekommandations-Gelbühr (§. IV), Gelbühr für Postanweisungen (§. V) und Postvorschuß-Gelbühr (§. VII) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angefaßt.

§. XVI.

Porto-Kontogelbühr.

In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür eine Konto-Gelbühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

- a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thalern einschl.:
 - 1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.;
 - bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Gulden einschl.:
 - 2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;
- b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thaler:
 - für die ersten 50 Thaler die Gelbühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge unter 2 bemessen, und für den über 50 Thaler hin-

auf gestundeten Betrag: $\frac{1}{2}$ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers;

bei einer monatlichen Summe über 50 Gulden:

für die ersten 50 Gulden die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge unter 2 bemessen, und für den über 50 Gulden hinaus gestundeten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

In benjenigen Fällen, in welchen auf Antrag eines Korrespondenten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden bz. der Eintieferung der von ihm abzufendenden gewöhnlichen Briefpost-Gegenstände und Zeitungen mit den durchgehenden Post-Transporten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 5 Sgr. für den Monat zu erheben.

§. XVII.

Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weiterwendung bestimmten Gegenstände.

Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestimmungsgängen eingesammelten rekommandirten Briefe, Korrespondenz-Karten, Druckfächer und Waarenproben, sowie für Pakete, Postanweisungen und Briefe mit Wertangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiterwendung durch die Postanstalt des Stations-Orts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 2 Kr, welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

§. XVIII.

Verkauf von Postwertzeichen.

a) Freimarken.

Die Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

b) Franko-Kouverts.

Der Verkaufspreis der Franko-Kouverts à 1 Sgr. stellt sich allgemein, ohne Rücksicht auf die besondere landesübliche Münzwährung, auf 13 Silbergroschen pro Stück; die in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten erheben für je 3 Stück 10 Kr.

Vom Publikum können fertige Brief-Kouverts bei der königlich Preussischen Staatsdruckerei in Berlin behufs Abstempelung mit dem Postfrankirungszeichen eingeliefert werden.

Die Abstempelung erfolgt in zwei Werthorten zu 1 und 2 Silbergroschen. Die anderen Bedingungen, unter welchen die Staatsdruckerei die Abstempelung der Kouverts übernimmt, sind im Wesentlichen folgende:

- 1) Die Einlieferung der zum Abstempeln bestimmten Kouverts, sowie die Rücknahme abgestempelter Kouverts kann nur durch Personen in Berlin erfolgen. Auswärtige müssen sich daher einer in Berlin wohnhaften Mittelsperson bedienen.
- 2) Das geringste Quantum von Kouverts, welches zum Abstempeln in einer Werthsorte angenommen wird, beträgt zehntausend Stück; außerdem ist mit Rücksicht auf unvermeidlichen Ausschuß jedesmal eine Zugabe von 3 Prozent beizufügen.
- 3) Das Kouvert-Papier muß weiß oder doch so wenig gefärbt sein, daß die Farbe der Werthstempel nicht beeinträchtigt wird.
- 4) Vor der Entnahme der abgestempelten Kouverts ist, außer dem Betrage der Werthstempel, der Kostenbetrag für das Abstempeln mit $17\frac{1}{2}$ Sgr. pro 1000 Stück zu berücksichtigen.

e) Gestempelte Streifbänder.

Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu $\frac{1}{3}$ Sgr. hz. zu 1 Kr. zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Partien zu je 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von $3\frac{1}{2}$ Sgr. hz. von 13 Kr. pro 100 Stück. Der Preis beträgt hiernach:

für 100 Streifbänder à $\frac{1}{3}$ Sgr.	36 Sgr. 10 Pf.,
für 100 Streifbänder à 1 Kr.	1 Gulden 53 Kr.

§. XIX.

Verkauf von Formularen zu Korrespondenz-Karten, zu Postanweisungen, zu Post-Mandaten oder zu Postbehändigungsscheinen.

Bei Entnahme der mit Freimarken besetzten Formulare zu Korrespondenz-Karten oder zu Postanweisungen ist nur der Betrag der Freimarken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Nicht mit Freimarken besetzte Formulare zu Korrespondenz-Karten oder zu Postanweisungen werden nur in der nachbezeichneten Anzahl verabsfolgt:

Korrespondenz-Karten zu je 5 Stück für $\frac{1}{4}$ Sgr.,
Korrespondenz-Karten mit bezahlter Rückantwort zu je 5 Stück für $\frac{1}{2}$ Sgr.,
Postanweisungen zu je 5 Stück für $\frac{1}{4}$ Sgr.

Formulare zu Post-Mandaten, sowie Formulare zu Postbehändigungsscheinen, können bei den Postanstalten zum Preise von $\frac{1}{4}$ Sgr. für 5 Stück bezogen werden.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 31.

Weimar.

28. Dezember 1871.

[119]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

Nachdem im Königreiche Bayern ein mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit tretendes Gesetz, die metrischen Maaße im Malzausschlagswesen betreffend, erlassen worden ist, verordnen Wir zur Ausführung des Artikels 7 des Staatsvertrags vom 24. Mai 1843, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, desgleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse im Vordergericht Dsheim, mit Zustimmung des getreuen Landtags für das genannte Vordergericht — v. i. den Bezirk des Amtes Dsheim mit Ausnahme des Ortes Melpers — wie folgt:

- 1) Das königlich Bayerische Gesetz vom 18. Februar 1871, die metrischen Maaße im Malzausschlagswesen betreffend, welches nachstehend noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, tritt mit dem 1. Januar 1872 auch in dem Vordergericht Dsheim in Kraft.
- 2) Die Bestimmung unter Ziffer 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1868 wegen Einführung des königlich Bayerischen Malzausschlagsgesetzes vom 16. Mai 1868 im Vordergerichte Dsheim wird vom 1. Januar 1872 an aufgehoben und es findet von demselben Zeitpunkte an Artikel 35 dieses königlich Bayerischen Gesetzes im Vordergerichte Dsheim mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle von Absatz 3 desselben folgende Bestimmung tritt:

„Zu widerhandlungen werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu zehn Thalern bestraft.“

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 13. Dezember 1871.



Carl Alexander.

G. Thon. v. Groß.

Gesetz

wegen Einführung des königlich Bayerischen Gesetzes vom 18. Februar 1871, die metrischen Maße im Malzausschlagswesen in dem Vorbergerichte Ditzheim betreffend, als Nachtrag zu dem Gesetze vom 19. Juli 1843, betreffend die indirekten Abgaben im Vorbergerichte Ditzheim.

Gesetz,

die metrischen Maße im Ausschlagswesen betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und Schwaben &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten in Ausführung des Artikels 15 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Maß- und Gewichtsordnung betreffend, beschloffen und verordnet, was folgt:

Artikel I.

An Stelle der Artikel 8, 11 Absatz 1, 17 Absatz 2 und 3, 70 Ziffer 1 bis 3 und 83 Absatz 2 des Gesetzes über den Malzausschlag vom 16. Mai 1868 treten die nachstehenden Bestimmungen, und zwar:

I. An Stelle des Artikel 8.

Von dem Hektoliter ungebrochenen Malzes, ohne Unterscheidung zwischen trockenem, oder eingesprenktem Malze und ebenso von dem Hektoliter des zur Grünmalzbereitung für ausschlagspflichtige Fabrication bestimmten Getreides wird als Avarial-Malzausschlag der Betrag von 2 Gulden zwanzig Kreuzer nach der in der Mühle oder am Betriebsorte vorgenommenen Messung erhoben.

Ein Malz- oder Getreide-Quantum, welches weniger als vier Liter beträgt, bleibt außer Ansatz

II. An Stelle des Artikels 11. Absatz 1.

Wird im Inlande erzeugtes Bier in Gebinden in das Ausland ausgeführt, so hat der Ausführende für jede Sendung, welche mindestens sechzig Liter beträgt, Anspruch auf Rückvergütung des Malzaufschlages.

III. An Stelle des Artikels 17. Absatz 2 und 3.

Unter diesem Verbote ist ein Ueberschuß nicht begriffen, welcher nicht mehr als acht Liter vom Hektoliter trockener oder eingeprengter Frucht beträgt.

Ist das Verhältniß der Ueberschreitung nach ganz oder theilweise gefehevener Bearbeitung des Malzes erst zu ermitteln, so sind je nach erkannter, im Beanstandungsfalle durch Sachverständige festzustellender Eigenschaft des Malzes als trocken oder eingeprengt beim Bruche auf Steinmühlen einhundert ein und vierzig Liter gebrochenen Einsprengmalzes gleich einem Hektoliter ungebrochenen Einsprengmalzes; dann einhundert ein und zwanzig Liter gebrochenen Trockenmalzes gleich einem Hektoliter ungebrochenen Trockenmalzes; endlich beim Bruche auf Walzmühlen einhundert neun und zwanzig Liter gebrochenen Malzes gleich einem Hektoliter ungebrochenen Malzes zu rechnen. Im Zweifelsfalle ist anzunehmen, daß Trockenmalz zur Mühle gebracht worden ist.

IV. An Stelle des Artikels 70. Ziffer 1 bis 3.

- 1) Von jeder Strafeinschreitung ist abzusehen, wenn der Ueberschuß über das polletirte Quantum 8 Liter per Hektoliter nicht übersteigt.
- 2) Uebersteigt der Ueberschuß acht Liter per Hektoliter, ohne jedoch sechzehn Liter per Hektoliter zu erreichen, so tritt Geldstrafe von zehn bis dreißig Gulden ein.
- 3) Erreicht der Ueberschuß sechzehn Liter per Hektoliter, so ist auf Geldstrafe von fünfzig bis einhundert Gulden zu erkennen.

V. An Stelle des Artikels 83. Absatz 2.

Das Maaß der geringsten Sendung, für welches die Rückvergütung angesprochen werden kann, wird auf sechzehn Liter festgesetzt.

Artikel 2.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

Den Besitzern von Malzmühlen, welche mit einem Messungsapparate versehen sind, ist jedoch die Anwendung dieser Bestimmungen schon vom 1. Juli 1871 anfangend gestattet, sofern der Messungsapparat nach dem neuen Maaße umgeändert ist.

Gegeben München den 18. Februar 1871.

K u d w i g.

Graf v. Bray.	v. Freckschuer.	v. Schlör.
Frh. v. Brandth.	v. Luy.	v. Braun.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
Der Gen. rathsecretär des Staatsrathes,

Sch. v. Kobell.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[120] I. Wegen Anwendung der Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung bei Erhebung und Kontrolirung der im Vordergerichte Ostheim (b. i. im Amtsbezirke Ostheim mit Ausschluß des Ortes Melpers) zu erhebenden Uebergangsabgaben von Branntwein, Bier und Malz, sowie bei Rückvergütung des Malzaufschlags daselbst werden mit Berücksichtigung des für das gedachte Vordergericht durch das Gesetz vom 13. Dezember 1871 in Kraft getretenen königlich Bayerischen Gesetzes vom 18. Februar 1871, die metrischen Maaße im Malzaufschlagswesen betreffend, und im Anschlusse an eine Bekanntmachung der königlich Bayerischen Ministerien der Finanzen, des Handels und der öffentlichen Arbeiten folgende Bestimmungen hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

- 1) Die Uebergangsabgabe bei der Einfuhr von Branntwein und Bier (§. 2 des Gesetzes, die indirekten Abgaben im Vordergerichte Ostheim betreffend, vom 19. Juli 1843 Seite 56 des Reg.Bl.) sind nach dem Satze von
2 Fl. 33 $\frac{1}{2}$ Kr. für das Hektoliter Branntwein und von
1 Fl. 27 $\frac{3}{4}$ Kr. für das Hektoliter Bier
zu entrichten.
- 2) Die Erhebung der Uebergangsabgabe von geschrotetem Malz findet nach dem Satze von 2 Fl. 20 Kr. für das Hektoliter statt.
- 3) Die Malzaufschlags-Rückvergütung für ausgeführtes Bier (§. 4 des Gesetzes, die indirekten Abgaben im Vordergerichte Ostheim betr. vom 19. Juli 1843 Seite 57 des Reg.Bl.) wird bei der Ausfuhr von 60 Liter und mehr in einer Sendung mit dem Betrage von 58 Kr. für das Hektoliter geleistet.
- 4) Bei den Anmeldungen und Deklarationen, welche die Erhebung und Kontrolirung der Uebergangsabgaben, sowie die Vergütung des Malzaufschlags betreffen, sind die neuen Maaße in Anwendung zu bringen.

Insoweit jedoch hierbei das Zollgewicht bisher schon zu Grunde gelegt werden konnte, ist dessen Beibehaltung auch fernerhin zulässig und erfolgt in diesem Falle die Gewichtsangabe nicht nach Kilogrammen, sondern nach Zentnern und Pfunden.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.
Weimar am 19. Dezember 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[121] II. Unter Bezugnahme auf Ziff. 2 des Gesetzes vom 13. d. M., die Einführung des königlich Bayerischen Gesetzes über die metrischen Maaße im Malzausschlagswesen vom 18. Februar d. J. im Vordergerichte Dsiheim betreffend, und Artikel 35 des königlich Bayerischen Gesetzes über den Malzausschlag vom 16. Mai 1868 (Seite 270 des Reg.-Blattes v. J. 1868) wird mit Höchster Genehmigung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs im Anschlusse an die deshalb in Bayern ergangene Vorschrift für das gedachte Vordergericht, d. i. für den Amtsbezirk Dsiheim mit Ausschluß des Ortes Melpers, hierdurch Folgendes verordnet:

Die Besitzer von Malzmühlen, welche mit einem Messungs-Apparate nicht versehen sind, haben dafür zu sorgen, daß vom 1. Januar 1872 an in ihren Malzmühlen die der neuen Maaß- und Gewichtsordnung entsprechenden Gemäße in den Abstufungen von

1 Hektoliter, $\frac{1}{2}$ Hektoliter, 20 Liter, 10 Liter, 5 Liter und 2 Liter

vorschriftsmäßig gerichtet und in brauchbarem Stande jederzeit vorhanden sind.

Zuwiederhandlungen werden nach Ziffer 2 des Gesetzes vom 13. d. M. mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Thalern bestraft.

Weimar am 21. Dezember 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[122] III. Unter Bezugnahme auf §. 13 lit. c. der Ausführungs-Vereinbarung zu dem Gesetze über den Spielkartenstempel vom 3. November 1865 (Seite 536 des Reg.-Blattes von 1865) wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Stempelung der Spielkarten, welche in der zu Neustadt a./D. jetzt bestehenden Spielkarten-Fabrik gefertigt werden, durch das Großherzogliche Steueramt daselbst besorgt wird.

Weimar am 1. Dezember 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[123]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

**Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg**

x. x.

Da die bisherigen über die Verbürgung der Ehefrauen für ihre Ehemänner geltenden besonderen Vorschriften erfahrungsmäßig den bezweckten Erfolg nicht gehabt haben, auch den gegenwärtigen Bildungs- und Verkehrsverhältnissen nicht mehr entsprechen, so verordnen Wir mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Die Gültigkeit der Verbürgung einer Ehefrau für ihren Ehemann und solcher Rechtsgeschäfte, welche als Verbürgung für den Ehemann zu behandeln sind, ist nur durch die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen die Ehefrauen rechtskräftige Verträge abschließen können, bebingt. Die bisher vorgeschriebenen besonderen Förmlichkeiten sind dazu nicht mehr erforderlich.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft. Die Verbürgung einer Ehefrau für ihren Ehemann, welche vor diesem Tage erfolgte, ist nach dem bisherigen Rechte zu beurtheilen; aber mit diesem Tage sind alle bis dahin geltenden Vorschriften über die Verbürgung der Ehefrauen für ihre Ehemänner, namentlich in dem Gesetze vom 23. April 1833, die Verbürgung der Frauen betreffend, in der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1836, in dem Gesetze über die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft vom 2. Februar 1839 (§. 3), in dem Gesetze über das Recht an Fauspfändern und Hypotheken vom 6. Mai 1839 (§. 216 Schlusssatz) und in der Ausführungsverordnung dazu vom 12. März 1841 (§. 141), insofern sie dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehen oder nicht entsprechen, aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So gesehen und gegeben Weimar am 20. Dezember 1871.

**Carl Alexander.**

G. Thon. Etichling. von Groß.

G e s e t z ,

die Verbürgung der Ehefrauen für ihre
Ehemänner betreffend.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[124] I. Nachdem die Führung des Katasters über die Flur Nauendorf und Heusdorf der Bezirks-Katasterführung zu Apolda übertragen worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 1. Dezember 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[125] II. Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 6. Oktober d. J., die Aufhebung des Weinzoll-Rabatts betreffend wird in Gemäßheit eines Beschlusses des Bundesrathes hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß für Wein, welcher mit dem Anspruche auf Zoll-Rabatt zur Niederlage genommen worden ist, jedoch erst nach dem 1. Januar 1872 zur Verzollung abgemeldet wird, der Zollerlaß von $6\frac{2}{3}$, bezüglich 20 Prozent nicht mehr bewilligt werden darf, daß vielmehr die Abfertigung dieses Weines lebiglich nach §. 103 des Vereinszollgesetzes zu erfolgen hat.

Weimar am 10. Dezember 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[126] III. In Ausführung der Maas- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Seite 473 des Bundes-Gesetzblattes) wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß vom 1. Januar 1872 an im Großherzogthum mit Ausschluß des Vorberggerichts Ostheim (d. i. des Amtsbezirkes Ostheim excl. Melpers) die Uebergangsabgaben von Bier und Branntwein mit folgenden Beträgen, nemlich:

von Bier wie seither mit

sieben Silbergroschen sechs Pfennigen von einem Zentner = 50 Kilogrammen,

von Branntwein aber mit

vier Thalern elf Silbergroschen für das Hektoliter bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles d. i. für 5000 Alkohol-Literprocente

zu entrichten sind und daß die bei der Ausfuhr von Branntwein zu gewährende Steuervergütung von dem gedachten Zeitpunkt an

einen Silbergroſchen zehn Pfennige für je 114¹/₂ Literprocente Alkohol beträgt.

Weimar am 16. Dezember 1871.

Großherzoglich Sächſiſches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. L h o n.

[127] IV. Von der Direktion der Preußiſchen National-Verſicherungsgesellſchaft zu Stettin iſt an Stelle ihres bisherigen Haupt-Agenten des Kaufmanns J. G. Raumer hier der Maurermeiſter und Architekt Otto Saalborn zu Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum beſtellt worden.

Es wird ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 16. Dezember 1871.

Großherzoglich Sächſiſches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

S h a m b a c h.

[128] Das 46. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält außer dem in Nr. 29 des Regierungs-Blattes unter den Nr. 735—741 mitgetheilten Inhalt unter:

Nr. 742 die Ernennung eines General-Konſuls, ſowie von Konſuln und Vice-Konſuln des Deutſchen Reichs; unter

Nr. 743 die Ertheilung des Exequatur an Herrn Emil von Oppenfeld zu Berlin als königlich Belgischer Vice-Konſul in Berlin.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 32.

Weimar.

29. Dezember 1871.

[129]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

II. II.

Nachdem der Steuerbedarf des Großherzogthumes für die nächste, die Jahre 1872, 1873 und 1874 umfassende Finanz-Periode durch Verabschiedung mit dem neunzehnten ordentlichen Landtage verfassungsmäßig festgestellt worden ist, sind von dem getreuen Landtage zur Deckung der Staatsbedürfnisse in den gedachten Etats-Jahren, in Gemäßheit des revidirten Grundgesetzes über die Verfassung des Großherzogthumes vom 5. Mai 1816 die nachstehend bezeichneten Steuern für die Jahre 1872, 1873 und 1874 verwilligt worden.

I.

Die vom Grund und Boden im gesammten Großherzogthume vorzugsweise zu entrichtenden Steuern (alte Landsteuern, alte Grundsteuern) nach den deshalb bestehenden oder weiter verfassungsmäßig ergehenden gesetzlichen Bestimmungen.

II.

Als indirekte Steuern außer und neben den auf der Verfassung und Gesetzgebung des Deutschen Reiches beruhenden und in die Reichskasse fließenden indirekten Steuern, nämlich zur Zeit den Eingangszölle und Ausgangszölle, der Kübenzuckersteuer, Salzsteuer, Tabaksteuer, Branntweinsteuer, Biersteuer, den Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier und der Wechselstempelsteuer, welche im Großherzogthume, — was die Steuer und die Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier anlangt, jedoch mit Ausnahme des Vordergerichtes Osthheim, — nach Maßgabe der bestehenden und künftig ergehenden Gesetze und Verordnungen zur Erhebung kommen:

1) die Spielkarten-Stempelsteuer nach dem Gesetze vom 1. November 1865,

2) die Steuer für die Haltung von Hunden nach dem Gesetze vom 12. Mai 1852 und den Nachträgen dazu vom 15. Dezember 1853 und vom 10. Februar 1868,

3) in dem Vordergerichte Osthheim, d. h. im Amtsbezirke Osthheim mit Ausnahme des Ortes Melpers,

a) der Malzaufschlag nach den Gesetzen vom 23. Juni 1868, 18. Februar 1869 und vom 13. Dezember 1871,

b) die Uebergangsabgaben von Branntwein, Bier und geschrotetem Malze nach dem Gesetze vom 19. Juli 1843 und in den Sähen, welche bei Einführung des metrischen Maßes im Königreiche Bayern anderweit werden festgesetzt werden.

III.

An allgemeiner direkter Steuer in dem gesammten Großherzogthume:

1) von dem Einkommen sowohl aus Grund und Boden als aus anderen Quellen, nach den deshalb bestehenden oder weiter verfassungsmäßig ergehenden gesetzlichen Bestimmungen:

Zwölf Pfennige von jedem Thaler

- a) eines jeden der in den Steuerrollen ersten Theiles eingezeichneten Individual-Steuer-Kapitale;
- b) eines jeden der Orts-Steuer-Kapitale zweiten Theils, wie solche
- aa) hinsichtlich des Einkommens aus Grund und Boden den Orts-Quoten zweiten Theiles erster Abtheilung für die laufende Finanz-Periode zum Grunde gelegen und mit Rücksicht auf die inzwischen stattgefundenen oder noch stattfindenden Ab- und Zugänge, sowie auf die erfolgten oder noch erfolgenden Revisionen dieser Orts-Steuerkapitale zu berichtigen und
- bb) hinsichtlich des Einkommens aus anderen Quellen nach dem Ergebnisse der Einschätzungen in dem Jahre 1871 und mit Rücksicht auf die stattgefundenen oder noch stattfindenden Ab- und Zugänge, sowie auf die erfolgten oder noch erfolgenden Revisionen festzustellen sind,

und zwar dergestalt, daß die hiernach sich ergebenden Orts-Steuerquoten zweiten Theiles weiter in zwei Abtheilungen zerfallen, von denen die eine, welche dem Orts-Steuerkapitale vom Einkommen aus Grundbesitz entspricht, ausschließlich von den Grundbesitzern des Ortes, als solchen, die andere aber, welche aus dem Orts-Steuerkapitale von dem übrigen zum zweiten Theile der Ortsquote steuerpflichtigen Einkommen sich berechnet, von den mit solchem Einkommen in die Steuerrollen Eingezeichneten lediglich unter sich aufzubringen ist;

2) von dem Erwerbe Fremder, welche im Großherzogthume Handel oder Gewerbe treiben, nach dem Gesetze vom 27. April 1844 und nach den auf dem Grunde dieses Gesetzes und in Folge von Verträgen mit außer-einländischen Staaten getroffenen oder weiter zu treffenden Anordnungen;

3) von dem Reinertrage der Eisenbahnen im Großherzogthume, nach Maßgabe der gesetzlichen und staatsvertragsmäßigen Bestimmungen darüber.

Indem Wir dieser Steuerverwilligung Unsere landesfürstliche Sanction erteilen, verordnen Wir in Gemäßheit des §. 35 des revidirten Grundgesetzes über die Verfassung des Großherzogthumes vom 5. Mai 1816,

daß die vorbezeichneten verfassungsmäßig verwilligten Steuern in den Terminen und Entrichtungsformen, wie solche durch die Gesetze und Verordnungen bestimmt sind, in ungetrennten Summen und in den gesetzlich annehmbaren Münzsorten zu Unseren Steuer-Hebestellen, zu welchen es sich gebühret, pünktlich entrichtet und eingeliefert werden.

Urkundlich haben Wir dieses Steuergesetz als ein für die Jahre 1872, 1873 und 1874 gültiges allgemeines Landesgesetz Höchstseigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 23. Dezember 1871.



Carl Alexander.

G. Ihon. Etching. von Groß.

Steuergesetz
für die Jahre 1872, 1873 und 1874.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 33.

Weimar.

30. Dezember 1871.

[130]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg
u. u.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtages, was folgt:

Die Antheile, welche nach den bestehenden Vorschriften für die Entdeckung, Feststellung oder Anzeige von Zuwiderhandlungen gegen Gesetze über Zölle und andere indirekte Steuern von den in Folge dessen verhängten Geldstrafen oder von dem Werthe confiscirter Gegenstände gewährt werden, kommen vom 1. Januar 1872 an in Wegfall.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstseignend vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 27. Dezember 1871.



Carl Alexander.

G. Hon. Stiebling. von Groß.

G e s e t z

wegen Aufhebung der Denuncianten-Antheile von Strafen und Confiskaten in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlung gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Steuern.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[131.] I. Von der Direktion der Preussischen Hagel-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin, ist an Stelle des bisherigen Haupt-Agenten, des Kaufmanns Karl Wilhelm Köhler hier, der Kaufmann Oskar Klopffleisch, zu Weimar, zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt worden.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Mai 1867 (Reg.-Blatt v. 1867 Nr. 11) wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 23. Dezember 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Schambach.

[132.] II. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 28. Dezember v. J., die Veränderungen der Arznei-Taxe betreffend, (Reg.-Blatt S. 167) wird hierdurch Folgendes verordnet:

I.

Die erwähnte Bekanntmachung, durch welche die Veränderungen der Königlich Preussischen Arznei-Taxe für 1871, sowie das von den Apothekern Schacht und Raux im nämlichen Jahre herausgegebene, einen Anhang zur amtlichen Ausgabe der Königlich Preussischen Arznei-Taxe bildende Preisverzeichnis der in der letzteren nicht enthaltenen Arzneimittel für das Großherzogthum in Gültigkeit getreten sind, ist mit Ablauf dieses Jahres aufgehoben und tritt von da ab außer Wirksamkeit.

An deren Stelle wird

- a) die im Verlag von Rudolph Gärtner, zu Berlin, erschienene Königlich Preussische Arznei-Taxe für 1872, jedoch ohne die derselben vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen, sowie
- b) hinsichtlich der Preise für die in der Taxe nicht aufgeführten Arzneimittel das ebenfalls im Verlag von Rudolph Gärtner, zu Berlin, unter dem Titel:

Preise von Arzneimitteln, welche in der siebenten Ausgabe der Preussischen Landes-Pharmacopöe nicht enthalten sind, zusammengestellt mit den Arzneimittel-Preisen der Königlich Preussischen Arznei-Taxe und für das Jahr 1872 nach den Prinzipien derselben berechnet von

F. W. Laux und A. Kobligk.

Anhang zur amtlichen Ausgabe der Königlich Preussischen Arznei-Taxe.
Berlin 1872.

erschienene, einen Anhang zu der amtlichen Ausgabe der Preussischen Arznei-Taxe für 1872 bildende Preisverzeichnis

für die Apotheker des Großherzogthums vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres als bindende Norm hierdurch eingeführt.

II.

Alle in der Verordnung vom 2. August 1864 enthaltenen Bestimmungen über die Taxe und deren Anwendung finden vom 1. Januar f. Z. ab nur auf die durch gegenwärtige Bekanntmachung eingeführte Taxe Anwendung.

Weimar am 23. Dezember 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Schambach.

[133] Von dem Reichs-Gesetzblatt sind ferner erschienen die Stücke 47. 48. 49. 50 und enthalten unter:

- Nr. 744 das Gesetz, betreffend die Bildung eines Reichs-Kriegsschatzes, vom 11. November 1871, unter
- Nr. 745 das Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871; unter
- Nr. 746 das Gesetz, betreffend den Ersatz der den bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften gewährten

- ober noch zu gewährenden gesetzlichen Unterstüzungen, vom 4. Dezem-
1871; unter
- Nr. 747 die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der unter dem 1. Juli
b. J. zur Ausführung des Reichs-Gesetzes vom 8. Juni b. J. über
die Inhaberpapiere mit Prämien erlassenen ergänzenden Vorschriften
(Reichs-Gesetzblatt Nr. 304) vom 4. Dezember 1871; unter
- Nr. 748 und 749 Ernennungen von General-Konsuln, und Vize-Konsuln des
Deutschen Reichs; unter
- Nr. 750 Ertheilung des Exequatur an fremdländische Konsular-Beamten; unter
- Nr. 751 das Gesetz, betreffend die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres
und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872,
1873, 1874, vom 1. Dezember 1871; unter
- Nr. 752 das Gesetz betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deut-
schen Reichs für das Jahr 1872, vom 4. Dezember 1871; unter
- Nr. 753 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung
des Reichsheeres für das Jahr 1872, vom 9. Dezember 1871;
unter
- Nr. 754 das Gesetz, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuches für das
Deutsche Reich, vom 10. Dezember 1871; unter
- Nr. 755 die Verordnung, betreffend die Einführung des Abschnitts VIII
der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen, vom 14. Oktober 1871;
unter
- Nr. 756 das Gesetz, betreffend die Einführung des Abschnitts VII der Reichs-
verfassung über das Eisenbahnwesen, vom 11. Dezember 1871;
unter
- Nr. 757 das Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes
über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 auf El-
saß-Lothringen, vom 11. Dezember 1871;
- Nr. 758 den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien,
vom 31. Oktober 1871.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 34.

Weimar.

31. Dezember 1871.

[134]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

verordnen hierdurch in Veranlassung der Maaß- und Gewichts-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 17. August 1868 zu Abänderung einiger Vorschriften des Gesetzes vom 5. März 1851 über die Landesvermessung mit Zustimmung des getreuen Landtages, was folgt:

I.

Die in §. 6 Ziffer 5 des Gesetzes über die Landesvermessung bestimmte Breite der Flurraine wird auf 1 Meter abgeändert, wovon zwei an einander liegende Fluren je die Hälfte zu tragen haben.

II.

Die in §. 7 Ziffer 8 daselbst enthaltene Parenthese: „(in der Regel 1 bis 2 Fuß)“ kommt in Wegfall. Das nach der dortigen Vorschrift, wo es hergebracht, als Vergütung in Anrechnung zu bringende Wege-Areal wird für einen öffentlichen Fahrweg auf 5 Meter breit, für einen Schleif- oder Fußweg auf 2,5 Meter breit festgesetzt.

III.

An Stelle der Bestimmung des §. 8 des Gesetzes tritt folgende:

Die Breiten der Chausseen und nicht als bloße Servituten bestehenden Viehreiben sind mit 10 Metern, die Breite der gewöhnlichen Fahrwege von einem Orte zum anderen (Vizinalwege) mit 5 Metern und die der Schleifwege mit 2,5 Metern anzunehmen, wo nicht eine andere Breite herkömmlich

besteht oder überhaupt sich festgestellt vorfindet; selbstverständlich ohnbefchabet der Anordnungen der zur Bestimmung der Wegebreiten zuständigen Behörden.

Die Fußwege unterliegen in der Regel der Feststellung gewisser Grenzen nicht.

IV.

Daß im §. 9 Absatz 2 daselbst angegebene Maximum der Entfernung der Grenzsteine von einander wird auf 14 Dekameter abgeändert, so daß bei geraden, diese Entfernung übersteigenden Grenzlinien Zwischenpunkte mit sogenannten Käufersteinen zu vermarken sind.

V.

Die in §. 10 Ziffer 3 daselbst festgesetzte größte Breite der Flurstriemen oder Unterabtheilungen soll gleich 55 Meter angenommen werden.

VI.

Die in §. 11 daselbst bestimmte Entfernung, in welcher die zu Festlegung der Wechselfurchen dienenden Grenzsteine in der Regel von den Gewenden ab, in die Wechselfurchen, zu setzen sind, wird auf 5 bis 10 Meter abgeändert.

VII.

Die in §. 12 Ziffer 2, 3 und 4 daselbst getroffenen Bestimmungen über die Größe und Setzung der Grenzsteine werden, unbeschadet der übrigen dortigen Vorschriften, abgeändert wie folgt:

- a) Grenzsteine, welche zwei Fluren scheiden, ohne daß eine Landesgrenze dabei in Frage kommt, sollen in der Regel nicht weniger als 35 Zentimeter über die Erde hervorragen und in der Regel nicht weniger als 45 Zentimeter tief in die Erde eingegraben sein. Die Stärke ihres Kopfes soll in der Regel nicht unter 20 Zentimeter betragen, diejenige ihres Rumpfes nicht unter 28 Zentimeter.
- b) Grenzsteine, welche auf die Ecken der Hauptgewende und in sonstige Hauptkrümmungen der Grenzen, sei es an nichtbreitenden Grundstücken, oder auf den Grenzen der Berrainungen und Flurstriemen zu setzen sind, wie überhaupt Grenzsteine, welche an den Kron-, Staats-, Kammerguts-, Kirchen-, Pfarr- und Schulgütern, an den Hauptstraßen, Viehtreiben und Huthplätzen erforderlich sind, sollen bei einem Rumpfe von mindestens 35 Zentimeter Höhe und 20 bis 30 Zentimeter Dicke in der Regel einen Kopf von 18 bis 20 Zentimeter Stärke und 30 bis 35 Zentimeter Höhe im Walde und auf Wiesen und von 20 Zentimeter Höhe im Felde besitzen. Die im Felde zu setzenden Grenzsteine dürfen nicht über 15 Zentimeter über die Erde herausstehen.
- c) Im Uebrigen soll der Rumpf der Grenzsteine mindestens 30 Zentimeter Höhe und 20 Zentimeter Stärke besitzen.

VIII.

An die Stelle des bisherigen landesüblichen sogenannten Revisionsmaaßes, §. 18 daselbst, tritt das durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 17. August 1868 bestimmte Metermaaß, dessen Einheit für Längenmaaße das Meter oder der Stab, für Flächenmaaße das Quadratmeter oder der Quadratstab bildet, von welchem letzteren Hundert das Ar, Zehntausend (Hundert Ar) das Hektar ausmachen.

IX.

Bei der mit der Kartirung einer Flur verbundenen Berechnung der Flächengehalte der einzelnen Grundstücke und ihrer nach dem Gegenstande unterschiedenen Bestandtheile, gemäß §. 20 daselbst, ist bei dem Abschlusse des Gehaltes der Parzellen das Berechnungs-Ergebniß künftig auf ganze Quadrat-Meter abzurunden.

X.

In den Fundbuch-Entwürfen, §. 21 daselbst, sind die Flächengehalte der verschiedenen Kulturarten und jedes auf der Karte unterschiedenen besonderen Gegenstandes (Gebäude, Gewässer u. s. w.), sowie die Gesamtbeträge der Grundstücke (die Summen der einzelnen Grundstücks-Bestandtheile) künftig in Norddeutschem Feldmaaße, in Hektaren, Aren und Quadratmetern, statt seither in Ackern und Quadratruthen, nachzuweisen.

XI.

Dasselbe gilt hinsichtlich der neuen Flächeneinträge in die Kataster gemäß §. 23 Ziffer 3 daselbst.

XII.

Die in §. 23 Ziffer 6 daselbst erwähnte Kataster-Kubrik für die Grund-einkommensteuer kommt in den Grundsteuer-Katastern in Wegfall.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft und sind von demselben Zeitpunkte ab die hiervon abweichenden Bestimmungen des Gesetzes vom 5. März 1851 aufgehoben.

Urkundlich haben Wir diesen Gesetzes-Nachtrag höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 14. Dezember 1871.



Carl Alexander.

G. Thon. Sticksing. von Groß.

N a c h t r a g

zu dem Gesetze vom 5. März 1851 über die Landesvermessung.

Zweiter Nachtrag

zu der Ausführungs-Berordnung vom 12. März 1851 zu dem Gesetz über die Landesvermessung vom 5. März 1851.

Mit Rücksicht auf die Nachträge vom 4. Juni 1869 und vom 14. Dezember 1871 zu dem Gesetz über die Landesvermessung vom 5. März 1851 wird in Gemäßheit von §. 44 des letztern Gesetzes mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs hiedurch Folgendes verordnet:

I.

Die in §. 2 unter b der Ausführungs-Berordnung vom 12. März 1851 zu dem Gesetz über die Landesvermessung angeordnete Benehmung mit dem Großherzoglichen Bezirks-Direktor hat nur in soweit zu geschehen, als um die Konkurrenz des Bezirks-Direktors bei streitigen Flurgrenzen und um die Revision von Landesgrenzen es sich handelt.

Dagegen ist mit der unter c daselbst vorgeschriebenen Benachrichtigung der beteiligten Gemeindevorstände der Antrag zu verbinden, daß gemäß Satz II. des Nachtrages vom 4. Juni 1869 zu dem Gesetz über die Landesvermessung wegen der etwa nöthigen Wahl und Verpflichtung von Feldgeschworenen das Erforderliche von dem Gemeindevorstande wahrgenommen werde.

II.

Daß in §. 3 daselbst vorgeschriebene Ersuchen an den Bezirks-Direktor um Anberaumung des Flurzeuges hat sich auf diejenigen Fälle zu beschränken, in welchen Streitigkeiten über den Grenzlauf zwischen den beteiligten Gemeinden oder, bei anderen als Gemeindefluren, zwischen den Vertretern dieser vorliegen.

III.

Die in §. 8 unter b daselbst angegebene größte zulässige Breite der Flurstriemen ändert sich auf 55 Meter.

IV.

Die in §. 13 daselbst gegebenen Vorschriften über die bei der Kartirung einzuhaltende Verjüngung werden dahin modifizirt, daß

die Spezial-Karten überhaupt auszuführen sind in einer Verjüngung von $\frac{1}{1000}$ bei Hofraitthen und den zu den Ortschaften gemessenen Gärten, Straßen, Plätzen u. s. w., ingleichen bei sehr parzellirten Grundstücks-Partieen im Felde;

$\frac{1}{2000}$ bei den übrigen Feldgrundstücken;

$\frac{1}{4000}$ bei großen zusammenhängenden Waldblächen;

die General-Karten in der Regel in einer Verjüngung von $\frac{1}{8000}$,

wonach 1 Meter bezüglich = 1000, 2000, 4000, 8000 verzüngte Meter anzunehmen ist.

V.

Die in §. 14 Absatz 1 vorgeschriebene Größe der Spezialarten-Blätter ist dahin zu modifiziren, daß diese Kartenblätter Grundstücks-Parteien von 150 — 170 Fektaren im Maßstabe von $\frac{1}{2000}$ aufzunehmen im Stande sein werden.

Die in Absatz 8 daselbst vorgeschriebenen Maßstablängen sind dahin abzuändern, daß dieselben bei 1000theiliger Verzüngung 250 verzüngte Meter, bei 2000theiliger Verzüngung 500 verzüngte Meter, bei 4000- und 8000theiliger Verzüngung 1000 verzüngte Meter (1 Kilometer) umfassen.

VI.

An Stelle der in §. 16 Absatz 2 und 3 daselbst enthaltenen Vorschriften für die Flächenberechnung treten folgende:

Als Berechnungseinheit ist das Meter anzunehmen, während die Dezimaltheile desselben, soweit sich solche von dem verzüngten Maßstabe abnehmen lassen, mit in Ansatz und Rechnung zu bringen sind. Bei dem Abschlusse der einzelnen Grundstücke und deren Parzellen sind die Bruchtheile des Quadratmeters auf volle Quadratmeter dergestalt abzurunden, daß beim Abschlusse der Grundstücksgrenzen (der einzelnen Items) Bruchtheile des Quadratmeters von weniger als 0,5 außer Ansatz bleiben, im Uebrigen aber dieselben als volle Quadratmeter sich darstellen.

Ferner ist der Gehalt der einzelnen Grundstücke und der etwa über die Flurgrenzen hinausreichenden Abschnitte derselben in Fektaren, Aren und überschießenden Quadratmetern auszubrüden und in die Fundbuchsentwürfe einzutragen.

Die Aufstellung besonderer Vermessungs-Register neben den Fundbuchsentwürfen findet nicht mehr statt, daher auch die Beilage IV. der Ausführungsverordnung vom 12. März 1851 in Wegfall kommt.

VII.

An die Stelle der zu §. 19 daselbst gehörigen Beilage V hat die Anlage *Beilage f.* dieses Verordnungs-Nachtrages zu treten.

Weimar am 23. Dezember 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.



I. Fundbuch-Schema für Grundstücke mit mehreren Kulturarten.

Am Lindenberge.

Fundbuchs- Nummer,		Alter Flächen- gehalt.		Neuer Flächengehalt.			Klasse.	Terminl. Grund- steuer.		Namen der Besitzer und Grundstücks-Beschreibung.
neue.	alte.	Ar.	□ Mtr.	Ar.	Ar.	□ Mtr.		Gr.	Fl.	
19	5	1 1/8	4							Karl August Reil
					1	22				Wohnhaus
					2	4				Nebengebäude
					2	54				Hof
					2	92				1/2 von der mit Nr. 18 gemein- schaftlichen Einfahrt
					5	95				Beetgarten
					25	80				Obstgarten.
					38	47				
20	294	2	7 3/8							Johann Georg Liebeskind
					43	21				Ackerland
					13	23				Holz
					4	73				Wald
					1	27				Weg.
					62	44				

Bemerkung. Der Erwägung der Vermessungs- und Katastrirungs-Beamten bleibt überlassen, die Namen-Einträge der Grundbesitzer mit oder ohne Durchschreibung der Kolonnen zu bewirken, je nachdem im Einzelfalle Solches als zweckmäßig erscheint.

Im Loche.

Fundbuchs-Nummer,		Alter Flächen-gehalt.		Neuer Flächengehalt.			Ställe.	Terminl. Grundsteuer.		Namen der Besitzer und Grundstücks-Beschreibung.
neue.	alte.	Met.	□ Weidn.	Met.	Ar.	□ Weidn.		Gr.	W.	
676	216	1/2		.	14	66			Christian Wilhelm Schmidt	
				.	—	25			Artland } Strichel.	
				.	14	91			Rain }	
677	215	3/4	.	.	21	98			Johann Heinrich Gerold	
				.	—	41			Artland } 1/2 Dreigerte.	
				.	22	39			Rain }	

II. Grundbuchs-Schema für gemeinschaftliche Besizungen mit gemeinschaftlicher Erwerbssurkunde.

Auf dem Steinberge.

Grundbuchs- Nummer,		Alter Flächen- gehalt.		Neuer Flächengehalt.				Klasse.	Terminl. Grund- steuer.		Name der Besitzer und Grundstücks-Beschreibung.
neue.	alte.	qdr.	□ qdr.	qdr.	qdr.	□ qdr.	Gr.		Pf.		
358	75	$\frac{3}{4}$.							<p>Christian Wilhelm Lange und dessen Ehefrau Dorothee Elisabeth, geb. Weber, gemeinschaftlich Wiese.</p> <p style="text-align: center;">Im Grunde</p> <p>Friedrich Wilhelm Haase, Karl Schöning's Ehefrau, Do- rothee Marie, geb. Müller, Johann Friedrich Schöning, Johann Karl Schreiber, gemeinschaftlich Holz.</p>	
825	1952	2	.	$\frac{1}{2}$			20	30			
				$\frac{2}{3}$ q							
				$\frac{2}{3}$ q							
				$\frac{1}{6}$			57	45			

III. Grundbuch-Schema für gemeinschaftlich bewirtschaftete Grundstücke mit getrennten Erwerbs-Urkunden.

Im Kleinen Felde.

Grundbuch-Nr.		Alter Flächen-gehalt.		Neuer Flächengehalt.			Klasse.	Terminl. Grundsteuer.		Namen der Besitzer und Grundstücks-Beschreibung.	
neue.	alte.	Ar.	□ Mdn	Qrt.	Ar.	□ Mdn.		Ag.	W.		
826	1956	3/4	.	3/8	.	.				Johann Michael Ganß,	
	1957 ^a	1/8	.		3/24	.					.
	1959 ^a	3/16	.			1/8					.
	1957 ^b	1/8	.	3/16	.					.	
	1960 ^b	3/16	.		1/4					.	.
	1958	1/4
	1959 ^b	3/16	.	1/8	.	.				August Theodor Kühnhausen,	
	1960 ^a	3/16	.	1/8	.	.				Karl Wilhelm Ganß,	
				.	54	55	.	.	Folz.		
1249	620	3/4	.	2/3	.	.				Johann Friedrich Müller,	
					1/6	.				.	Johann Heinrich Schreiber's Wittwe, Dorothee Marie, geb. Müller,
				1/6		.				.	Henriette Ernestine Georgi,
					.	22				24	.

IV. Fundbuch-Schema für die Besitzungen in ehelicher Gütergemeinschaft.

Im Kleinen Felde.

Fundbuch- Nummer,		Alter Flächen- gehalt.		Neuer Flächengehalt.			Klasse.	Terminl. Grund- steuer.		Namen der Besitzer und Grundstücks-Beschreibung.
neue.	alte.	M ² .	□ M ² km	Dct.	Kr	□ M ² kr.		Egr.	Pf.	
1250	619	3/8	.							<p style="text-align: center;">Johann Wilhelm Bachmann und dessen Ehefrau, Johanne Friederike, geb. Ernst</p> <p style="text-align: center;">in ehelicher Güter-Gemeinschaft</p> <p style="text-align: center;">Wiese } die Steinwiese. Holz }</p>
				.	8	55				
				.	2	49				
				.	11	4				

V. Fundbuchs- Schema für von der Flurgrenze durchschnittene Grundstücke.

Auf dem Mittelberge.

Fundbuchs- Nummer,		Alter Flächen- gehalt.		Neuer Flächengehalt.			Klasse.	Terminl. Grund- steuer.		Namen der Besitzer und Grundstücks-Beschreibung.
neue.	alte.	Ader.	□ Metn.	Dett.	Ar	□ Metr.		Egr.	Pf.	
7373	345	$\frac{3}{4}$.	.	21	37	.	.	.	Nr. 7373 bis 7377 brei- ten halten 86 Ar 71 □ Meter Johann Christian Müller I. Ackerland, Strichel. Hiervon liegen 6 Ar 46 □ Met. in der Flur
7374	346	$\frac{3}{4}$.	.	21	58	.	.	.	Johann Christian Müller II. Ackerland, Strichel. Hiervon liegen 6 Ar 31 □ Met. in der Flur
7375	347	$\frac{3}{8}$.	.	10	89	.	.	.	Johann Friedrich Kaiser's Wittwe, Johanne Dorothea, geb. Weißbach. Ackerland, Strichel. strümpft mit Nr. 7377.

Grundbuchs- Nummer,		Alter Flächen- gehalt.		Neuer Flächengehalt.			Klasse.	Terminl. Grund- steuer.		Namen der Besitzer und Grundstücks-Beschreibung.
neue.	alte	Ar.	□ Metn.	Qrt.	Ar.	□ Metr.		Qgr.	Fl.	
7376	347	3/8	.	.	10	89	.	.	.	Johann Friedrich Schmidt's Ehefrau, Dorothee Wilhelm- mine, geb. Kaiser Artland, Strichel, Strümpf mit Nr. 7377.
7377	348	3/4	.	.	21	78	.	.	.	Friedrich Wilhelm Schiller in Sprötan Artland) Sottel. Weg)
				.	21	98				Hiervon liegen 12 Ar 1 □ Met. in der Flur
7698	529	3/4	.	.	15	6	.	.	.	Heinrich Wilhelm Schmidt Artland) Sottel. Wiese)
				.	23	46				Hiervon liegen 4 Ar 73 □ Met. in der Flur
7889	.	.	.	1	61	31	.	.	.	Teilstücke der Flur N . . . Artland.